

Ausfertigung



Urteil mit Gründen bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Dresden eingegangen.

am 28. Okt. 2017

Landgericht Dresden

Haßlich
Justizhaupteckretärin

Strafabteilung

Aktenzeichen: 3 KLS 373 Js 49/17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Robert S

geboren am [] in Dresden, ledig, Beruf: ungelernter Fußbodenleger, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in d. Jugendstrafvollzugsanstalt [] zuletzt wohnhaft: []

Verteidiger:

Rechtsanwalt []

Florian N

geboren am [] in Dresden, ledig, Beruf: Einzelhandelskaufmann, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: []

Verteidiger:

Rechtsanwalt []

wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a.

hat das Landgericht Dresden - 3. Große Strafkammer als Staatsschutzkammer -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 23.06.2017 bis 24.08.2017 (11 Hauptverhandlungstage), an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht []

als Vorsitzender

Richter am Landgericht

Dresden

Dresden

Staatsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwälti

Rechtsanwälti

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Justizsekretäri

Justizhauptsek

Justizbeschäft

Justizbeschäft

als Beisitzer

als Schöffe

als Schöffe

als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft

als Verteidiger

als Verteidiger

als Nebenklägervertreterin

als Nebenklägervertreterin

als Nebenklägervertreter

als Nebenklägervertreter

als Nebenklägervertreter

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte Robert S. ist schuldig der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in fünf Fällen,

davon in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen,

in einem Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch und mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und

in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung und mit versuchter gefährlicher Körperverletzung,

sowie des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in acht tateinheitlichen Fällen.

2.

Gegen ihn wird deshalb unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01.06.2016 (Aktenzeichen: 257 Ls 215 Js 42178/15) auf eine Einheitsjugendstrafe von

drei Jahren und acht Monaten

erkannt.

3.

Der Angeklagte Florian N. ist schuldig der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in sechs Fällen,

davon in einem Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch und mit Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung,

in einem Fall in Tateinheit mit Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung,

in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen,

in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung, gefährlichen Körperverletzung und zur versuchten gefährlichen Körperverletzung,

in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen und

in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch.

4.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und acht Monaten

verurteilt.

5.

Hinsichtlich des Angeklagten S wird von der Auferlegung von Kosten und Auslagen abgesehen.

Der Angeklagte N trägt die Kosten des Verfahrens sowie die den Nebenklägerinnen und erwachsenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

hinsichtlich des Angeklagten S

§§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 125a S. 2 Nr. 2 und 4, 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 308 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB, §§ 1, 3, 17, 31 Abs. 1 und Abs. 2, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG

hinsichtlich des Angeklagten N :

§§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 125a, 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2, 303, 303c, 308 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 27, 46b, 52, 53 StGB

Gliederung:

I. Verständigung	S. 8
II. persönliche Verhältnisse	S. 8
1. Angeklagter S	S. 8
2. Angeklagter N	S. 19
III. Sachverhalt	S. 21

1.-6. FKD	S. 21
1. Heidenau	S. 25
2. Schäferstraße/Podemusstraße	S. 28
3.a. Rummel	S. 31
3.b. „Minze“	S. 34
4. Overbeckstraße	S. 36
5. Pirna	S. 42
6. Connewitz	S. 44
7. Stadtfest	S. 46
IV. Beweiswürdigung	S. 48
1. Feststellungen zur Person	S. 48
2. Feststellungen zum Sachverhalt	S. 48
a) Fall 1. (Heidenau)	S. 49
aa) Angeklagter S	S. 49
bb) Angeklagter N	S. 51
cc) Beweisaufnahme	S. 53
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 53
(2) Bezug zur FKD	S. 56
(a) Vorgeschichte am 21.08.2015	S. 57
(b) 22.08.2015	S. 58
(3) innere Tatseite	S. 60
b) Fall 2. (Schäferstraße/Podemusstraße)	S. 64
aa) Angeklagter S	S. 64
bb) Angeklagter N	S. 65
cc) Beweisaufnahme	S. 66
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 66
(a) Podemusstraße	S. 67
(b) Schäferstraße	S. 68
(2) Tatbeteiligte und übergreifender Tatplan	S. 69
(3) Bezug zur FKD	S. 71
(4) innere Tatseite	S. 74
c) Fall 3a. (Rummel)	S. 75
aa) Angeklagter S	S. 75
bb) Angeklagter N	S. 77
cc) Beweisaufnahme	S. 77

(1) äußeres Tatgeschehen	S. 77
(2) Bezug zur FKD	S. 82
(3) innere Tatseite	S. 86
d) Fall 3b. (Minze)	S. 87
aa) Angeklagter S	S. 87
bb) Angeklagter N	S. 87
cc) Beweisaufnahme	S. 87
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 87
(2) Bezug zur FKD und innere Tatseite	S. 89
e) Fall 4. (Overbeckstraße)	S. 90
aa) Angeklagter S	S. 90
bb) Angeklagter N	S. 92
cc) Beweisaufnahme	S. 94
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 94
(2) Bezug zur FKD und weitere Tatbeteiligte	S. 99
(a) Mobilisierung	S. 99
(b) weitere Tatbeteiligte	S. 106
(3) innere Tatseite	S. 107
f) Fall 5. (Pirna)	S. 110
aa) Angeklagter S	S. 110
bb) Angeklagter N	S. 111
cc) Beweisaufnahme	S. 112
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 112
(2) Bezug zur FKD	S. 115
(3) innere Tatseite	S. 120
g) Fall 6. (Connewitz)	S. 122
aa) Angeklagter S	S. 122
bb) Angeklagter N	S. 122
cc) Beweisaufnahme	S. 124
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 124
(2) Bezug zur FKD	S. 126

(3) innere Tatseite	S. 127
h) FKD	S. 128
aa) Angeklagter S	S. 128
bb) Angeklagter N	S. 132
cc) Beweisaufnahme	S. 135
(1) Gründung der FKD	S. 136
(2) Ziele und Methoden der FKD	S. 137
(3) Gruppenwille und Struktur der FKD	S. 140
(4) Motivation und Rolle der Angeklagten in der FKD	S. 143
(a) Rollen der Angeklagten	S. 143
(b) Motivation der Angeklagten	S. 147
(5) Mitglieder der FKD	S. 150
(6) Bestandsdauer der FKD	S. 151
i) Fall 7. (Stadtfest)	S. 153
aa) Angeklagter S	S. 153
bb) Beweisaufnahme	S. 155
(1) äußeres Tatgeschehen	S. 155
(2) innere Tatseite	S. 158
j) Gesamtwürdigung	S. 159
V. rechtliche Würdigung	S. 160
1. Angeklagter S	S. 160
2. Angeklagter N	S. 161
VI. Strafzumessung	S. 164
1. Angeklagter S	S. 164
2. Angeklagter N	S. 170
a) Fall III.1. (Heidenau)	S. 170
b) Fall III.2. (Schäferstraße/Podemusstraße)	S. 171
c) Fall III.3a. (Rummel)	S. 172
d) Fall III.4. (Overbeckstraße)	S. 173
e) Fall III.5. (Pirna)	S. 174
f) Fall III.6. (Connewitz)	S. 175
g) Gesamtstrafenbildung	S. 176
VII. Kosten und Auslagen	S. 177

Gründe:

I. (Verständigung)

Dem Urteil ist eine Verständigung gemäß § 257c StPO vorausgegangen.

II. (persönliche Verhältnisse)

1. Angeklagter S

Der Angeklagte Robert wurde am 11.10.1997 in Dresden geboren und wuchs als Einzelkind im Haushalt seiner berufstätigen Eltern auf.

Er wurde 2004 in Dresden in die Grundschule eingeschult und wechselte 2008 auf die 32. Oberschule. Dabei verlief seine Entwicklung zunächst gänzlich unproblematisch. Er besuchte die Schule regelmäßig und war sportlich aktiv, so zunächst beim Turmspringen und später beim Fußball, den er über Jahre auch im Verein gespielt hat. Er fühlte sich von seinen Eltern anerkannt und geliebt.

Allerdings fand er nach eigenem Bekunden, dass seine Eltern immer sehr viel arbeiten mussten und er sich deshalb sehr viel - auch an Wochenenden - bei seinen Großeltern aufgehalten habe. Sein Großvater wurde für ihn zu einer wichtigen Bezugsperson. Dem Angeklagten hat der Aufenthalt bei seinen Großeltern, bei denen er mehr Freiraum als bei seinen eher strengen Eltern genoss, gut gefallen. Als er älter wurde, wurde ihm der Garten des Großvaters jedoch zunehmend langweilig.

Mit etwa 11 bis 12 Jahren begann der Angeklagte dann zu rauchen und regelmäßig Alkohol zu konsumieren, was seine Eltern zunächst nicht bemerkten. Als er wenig später aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen den aktiven Sport aufgeben musste, nutzte er die dadurch entstehenden zeitlichen Freiräume, um in einem neuen Freundeskreis älterer Jugend-

licher erste Erfahrungen auch mit anderen Konsummitteln zu machen, namentlich mit Marihuana. Mit etwa 14 Jahren nahm er auch erstmals Crystal zu sich. Aktivitäten im neuen Freundeskreis ersetzten nun positive und zugleich den Selbstwert steigernde Erfolgserlebnisse im Sport.

Die einsetzende und sich zunehmend verstärkende Fehlentwicklung des Angeklagten blieb seinen Eltern, die ihm viel Vertrauen entgegenbrachten, zugleich aber selbst gestresst waren und wenig nachfragten, über längere Zeit hinweg verborgen. Probleme besprach der Angeklagte mit niemandem. Als die Fehlentwicklung auch durch Vernachlässigung der Schule und damit einhergehendem Nachlassen des schulischen Erfolgs aufzufallen begann, wurde jedoch das wahre Ausmaß noch nicht sogleich erkannt.

Aufgrund der in der 8. Klasse (Schuljahr 2011/2012) nachlassenden Leistungen sowie erheblicher Fehlzeiten wurde die Wiederholung dieser Klassenstufe im Schuljahr 2012/2013 geplant. Der Angeklagte nahm inzwischen mehrmals täglich Crystal ein, das er in Tagesdosen von etwa 0,3 Gramm nasal konsumierte. Während dieser Zeit kam es auch zu ersten Straftaten mit nachfolgenden Strafverfahren.

So wurde hinsichtlich einer am 27.12.2011 begangenen Sachbeschädigung später durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden, Zweigstelle Pirna gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung abgesehen.

Bezüglich eines am 18.02.2012 begangenen Diebstahls und einer Nötigung in Tateinheit mit Bedrohung wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 14.05.2013 gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung abgesehen, ein Verfahren wegen vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 12 Fällen – Tatzeit bis 22.07.2012 – wurde nach richterlicher Weisung durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 21.01.2013 gemäß § 47 JGG eingestellt und ein weiteres Verfahren wegen eines am 17.07.2012 begangenen Diebstahls wurde später nach Ermahnung und Erbringung von Arbeitsleistungen durch Beschluss des Amtsgerichts Zehdenick vom 26.08.2013 ebenfalls gemäß § 47 JGG eingestellt.

Tatsächlich kam es zu der geplanten Wiederholung der 8. Klasse nicht, weil der Angeklagte die Schule im neuen Schuljahr nach nur drei Tagen abbrach. Inzwischen hatte sich auch sein Verhalten insgesamt merklich verändert. Er war aggressiver geworden, entzog sich – noch 14jährig – dem erzieherischen Einfluss seiner Eltern sowohl innerlich als auch räumlich, ging schon bei Kleinigkeiten "in die Luft" und schlief zeitweise außergewöhnlich viel. Zum Teil wurde der Angeklagte von seinen Eltern bei der Polizei als vermisst gemeldet, weil er nicht mehr

nach Hause kam. Seine Aggressivität führte dazu, dass seine Eltern Angst vor ihm bekamen. Tatsächlich wurde er auch zwei- oder dreimal gegenüber seiner Mutter handgreiflich.

Als bei dem Angeklagten in dieser Situation auch noch gesundheitliche Beeinträchtigungen in Form von Schmerzen und starker Schuppenflechte hinzukamen, stellten die Eltern ihn im Oktober 2012 in einer Klinik vor. Ein bei dieser Gelegenheit durchgeführter Drogentest wies den Drogenkonsum des Angeklagten, den dieser seinen Eltern gegenüber zuvor stets bestritten hatte, nach. Aufgrund des Drogenkonsums veranlassten sie nun zunächst eine stationäre Aufnahme des Angeklagten in der Parkklinik Leipzig auf freiwilliger Grundlage.

In der Folge eines Abbruchs dieser Behandlung im November 2012 kam es zunächst über das Familiengericht zu einer geschlossenen Unterbringung des zuvor vorübergehend flüchtigen Angeklagten im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf ab dem 06.01.2013. An diesem Tag wurde er durch die Polizei ergriffen, nachdem er seinen Großvater aufgesucht hatte und dort eingeschlafen war.

Hinsichtlich zuvor noch begangener Straftaten – Diebstähle am 03.09.2012 und 08.10.2012, eine Urkundenfälschung am 11.10.2012 und ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz am 20.10.2012 – wurde durch nachfolgende Verfügungen der Staatsanwaltschaft Dresden jeweils gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung abgesehen.

Auf die geschlossene Unterbringung in Arnsdorf folgte ab März 2013 eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Gransee an. Dort entwickelte der Angeklagte sich – auch aufgrund der erzwungenen Trennung von seiner alten Clique - gut. Er nahm die ihm gebotenen Hilfen an, besuchte regelmäßig die Schule und erreichte 2015 mit einem Notendurchschnitt von 2,1 einen guten Realschulabschluss. Sein aggressives Verhalten legte sich und auch das Verhältnis zu den Eltern normalisierte sich wieder. Zudem lernte er in Gransee seine auch gegenwärtige, feste Freundin kennen, die in Neuruppin lebt. Allerdings nahmen seine Eltern nicht an den vorgesehenen Elterngesprächen teil.

Der Angeklagte war in der therapeutischen Einrichtung zu dem Schluss gekommen, dass er ein drogenfreies Leben nur würde führen können, wenn er sich von der entsprechenden "Szene" und damit auch von seinem früheren Freundeskreis fernhalten würde. Entsprechend hielt er nach einem neuen Freundeskreis Ausschau. In diesem Zusammenhang hörte der zuvor politisch nie interessierte Angeklagte noch in der therapeutischen Einrichtung von den in Dresden stattfindenden Pegida-Demonstrationen. Nach einem Jahr erfolgende Beurlaubungen aus der Einrichtung nutzte er zur Teilnahme an diesen Demonstrationen, fand dort

neuen Anschluss und fühlte sich in dieser neuen "Szene" bald "aufgehoben".

Als die Hilfe durch das Jugendamt im Juli 2015 beendet wurde, zog der damals 17jährige aus der therapeutischen Einrichtung zurück nach Dresden in den elterlichen Haushalt. Hier fand er einschließlich auftretender Spannungen zwischen den Eltern ein unverändertes Umfeld vor. Seine nun verstärkte Einbindung in die Pegida-nahe Szene führte alsbald zur Begehung politisch rechtsorientierter Straftaten.

Eine am 01.08.2015 begonnene Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker erlebte der Angeklagte hinsichtlich des theoretischen Teils als überfordernd. Sie wurde ihm später gekündigt, da er am 08.12.2015 in Untersuchungshaft genommen worden war, in der er bis zum Abschluss der Hauptverhandlung jenes Verfahrens am 01.06.2016 verblieb. Eine auf seinen Wunsch während der Untersuchungshaft durch die Jugendgerichtshilfe in die Wege geleitete Aufnahme in ein Programm für Aussteiger aus der „rechten Szene“ lehnte er nachfolgend ab.

Durch Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 01.06.2016 (Aktenzeichen: 256 Ls 215 Js 42178/15), rechtskräftig seit 14.06.2016, wurde der Angeklagte [] der gefährlichen Körperverletzung in fünf tateinheitlichen Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit Raub sowie der versuchten gefährlichen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Gegen ihn wurde deshalb auf eine Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten erkannt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Urteil enthält die folgenden Sachverhaltsfeststellungen:

„1.

Am 13.06.2015 gegen 01:00 Uhr befanden sich die Angeklagten Robert S. [], Dominik F. [] und Benjamin R. [] in einer Gruppe von jungen Leuten am Rand des Alaunparks in einem kleinen Waldstück in 01099 Dresden. Im Alaunpark selbst, auf der Grünfläche waren die Jugendlichen [] [] und [] die sich dort unterhielten. Ohne dass diese Jugendlichen den späteren Angreifern einen Anlass geboten hätten, entschlossen sich 15 - 20 Personen aus der Gruppe um die Angeklagten, darunter die Angeklagten S. [], F. [] und R. [] in Verletzungsabsicht gegen die späteren Geschädigten vorzugehen. Zu diesem Zweck verummten sich die überwiegend dunkel gekleideten Angreifer teilweise, auch der Angeklagte P. [] verummte sich mit

einem weißen Kleidungsstück. Auf ein Kommando hin gingen die Angreifer dann gegen die Jugendlichen vor, umringten sie und schlugen und traten aufgrund eines zumindest schlüssig gefassten Tatentschlusses hin in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken auf die Geschädigten ein.

Zunächst wurde [] von einem der Angreifer nach hinten gerissen und es wurde versucht, ihn zu Boden zu bringen. Als seine Begleiter darauf aufmerksam wurden und einschreiten wollten, wurden diese jeweils von mehreren Tätern selbst angegriffen.

Der Geschädigte [] wurde von mehreren Tätern, darunter der Angeklagte S [] und der Angeklagte P [] mit Faustschlägen angegriffen und ging zunächst zu Boden. Als er sich wieder aufrichten wollte, wurde er von mehreren Personen an seinem Rucksack ergriffen und nach hinten gezogen. [] hatte einen Motorradhelm bei sich, da er mit dem Moped in den Alaunpark gekommen war. Mit diesem Helm schlug er in seiner Verzweiflung um sich, um sich zu wehren. Bei dieser Gelegenheit traf er jedenfalls den Angeklagten S [], der zunächst von [] abließ und sich zu der abseits des Tatorts befindlichen Celine S [] begab. Sie sollte nachschauen, ob er verletzt wäre. Dem war aber nicht so und obwohl Celine S [] den Angeklagten S [] aufgefordert hatte, von weiteren Angriffen abzulassen, begab sich der Angeklagte S [] erneut zu []. [] um diesen weiter anzugreifen. Während weiter auf [] eingeschlagen und eingetreten wurde, zog der Angeklagte S [] aufgrund eines spontan gefassten Tatentschlusses hin [] Handy aus seiner Hosentasche, während dieser sich gegen die Angriffe zu wehren versuchte. Auch der Angeklagte P [] der ebenfalls an dem Angriff zum Nachteil des Geschädigten [] beteiligt war und diesen jedenfalls geschlagen und getreten hat, konnte sich aufgrund eines ebenfalls spontan gefassten Tatentschlusses hin in den Besitz des Rucksacks des [] bringen.

Als [] glaubte, der Angriff sei vorüber, kehrte einer der Täter zurück und fragte ihn, warum sein Freund „eine blutige Nase habe“ und schlug ihn erneut zu Boden und trat nach ihm.

Unterdessen wurde auch [] aus der Gruppe um die Angeklagten angegriffen, der Schläge gegen den Kopf, insbesondere die Schläfen, erhielt.

Auch [] wurde in dieser Situation aus der Gruppe um die Angeklagten mit mehreren Faustschlägen gegen den Oberkörper angegriffen. Schließlich wurde er zu Boden gerungen und während er am Boden kniete und von zwei Personen festgehalten wurde, trat ihn ein weiterer Angreifer gegen das Kinn.

[] wurde ebenfalls von mehreren Tätern angegriffen, konnte sich aber wehren und schlug zurück. Trotzdem erhielt er mehrere Schläge gegen den Rücken und den Hinterkopf. Mutmaßlich wurde auch versucht, ihn ebenfalls so zu behandeln, wie den Geschädigten [] nämlich zu Boden zu ringen, ihn festzuhalten und ihn weiter zu mißhandeln, [] konnte das aber aufgrund seiner beherzten Gegenwehr verhindern.

Auch [] wurde angegriffen, als er seinen Freund, [] zu Hilfe kommen wollte. Er erhielt einen Faustschlag ins Gesicht und ging zunächst zu Boden. Bei dem Versuch, zu fliehen, wurde er von zwei oder mehr Personen verfolgt, die ihn letztlich zu Boden brachten. Am Boden liegend wurde er von einem oder mehreren Tätern in das Genick getreten, bis ihm schwarz vor Augen wurde.

Einem der Geschädigten versetzte auch der Angeklagte R [] zumindest einen Faustschlag in das Gesicht, wobei nicht festgestellt werden konnte, welchen der Geschädigten Benjamin R [] geschlagen hatte.

Nachdem ruchbar wurde, dass die Polizei informiert wäre, ließen die Angreifer von den Geschädigten ab, zogen sich zurück und flohen später, als die Polizei vor Ort war.

Auch wenn im Einzelnen - abgesehen von den dargestellten Einzelhandlungen - nicht mehr festgestellt werden konnte, wie oft und welcher der Angeklagten die jeweiligen Geschädigten getreten und geschlagen haben, hat das Gericht gleichwohl festgestellt, dass die Angeklagten S [], P [] und R [] dort vor Ort waren und das gewaltsame Vorgehen gegen die Geschädigten im Einvernehmen der Angeklagten und der nicht näher bekannten Mittäter, die sämtlich darauf auswaren, den Geschädigten körperlichen Schaden zuzufügen, erfolgte.

Die Angeklagten S [] und P [] entschlossen sich zumindest spontan dem Geschädigten [] dessen Handy bzw. Rucksack unter Anwendung der Gewalt wegzunehmen, wobei nicht festgestellt werden konnte, dass dieser Tatentschluss vom Tatentschluss des Angeklagten R [] umfasst war.

Durch die Mißhandlungen erlitten die Geschädigten, wie von den Angeklagten gewollt, zumindest billigend in Kauf genommen folgende Verletzungen:

Der Geschädigte [] erlitt neben Kopfschmerzen, Hämatome und Schürfwunden am Körper und am Kinn, die jedoch ohne weitere ärztliche Behandlung folgenlos abgeklungen sind.

Der Geschädigte [] erlitt neben Schmerzen an den angegriffenen Körperstellen ein Hämatom am Auge, das deutlich geschwollen war, eine Gehirnerschütterung ersten Grades, eine blutige Lippe und Kopfschmerzen sowie Schwindel, wobei die Beschwerden innerhalb von zwei Wochen abgeklungen sind.

[] erlitt neben Schmerzen eine Schwellung unter der linken Schläfe und sah zeitweilig verschwommen. Ferner erlitt er ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades.

Auch [] erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades, verschiedene Prellungen und litt unter Schwindel.

[] erlitt neben Schmerzen am Rücken und am Hinterkopf erhebliche Schmerzen an einer frischen OP-Narbe am Arm, die durch den tätlichen Angriff aufgebrochen war.

Die Geschädigten meiden seither, teils bis heute, den Alaunpark, insbesondere bei Nacht, da sie nicht noch einmal Opfer eines solchen Überfalls werden wollen.

Die Angeklagten S [], P [] und F [] standen zum Zeitpunkt der Tat unter Alkoholeinfluss, der jedoch nicht so erheblich war, als dass sie im Zustand verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hätten.

2.

Am 23.08.2015 kurz nach 23:00 Uhr begaben sich die Angeklagten S [] und F [] sowie der gesondert Verfolgte Timo S [] und zwei weitere nicht näher bekannte Mittäter mit zwei Fahrzeugen von der Bremer Straße in Dresden kommend zum ehemaligen Hotel Lindenhof auf der Podemusstraße 9 in 01157 Dresden.

Dort griffen jedenfalls die Angeklagten S [] und F [] sowie der gesondert Verfolgte S [] die mit Sturmhauben und Schals verummmt waren, in Verwirklichung eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes in bewußtem und gewolltem Zusammenwir-

ken arbeitsteilig vorgehend, das als Flüchtlingswohnheim genutzte frühere Hotel Lindenhof an. Zu diesem Zwecke wurden Steine mit zum Tatort gebracht und jedenfalls der Angeklagte S und der gesondert Verfolgte S warfen diese Steine insbesondere in Richtung der Fenster, während der Angeklagte P zumindest einen Blitzknaller Crazy Robot in Richtung der Fenster des Gebäudes warf.

Ein massiver Stein der Größe von ca. fünf mal sieben Zentimeter durchbrach, wie von den Angeklagten gewollt, zumindest aber billigend in Kauf genommen, die Fensterscheibe des Büros des Heimleiters im Erdgeschoß und prallte hinter dem Schreibtisch auf die dem Fenster gegenüber liegende Wand, wo es zu einer Putzabplatzung kam. Der Blitzknaller Crazy Robot, den der Angeklagte P warf, flog durch das geöffnete Fenster in eines im ersten Obergeschoß gelegenen Zimmers, in welchem sich zwei Flüchtlinge aufhielten und kam auf dem Fensterbrett zu liegen, wo er detonierte. Es gab einen lauten Knall und einen Blitz, aber keine schwere Druckentwicklung.

Die Personen im Zimmer, und lagen zum Zeitpunkt der Detonation auf dem Bett bzw. auf einer in der Nähe des Fensters gelegenen Matratze. Zu Verletzungen der Flüchtlinge kam es nicht. Durch die Detonation entstand aber auf dem Holzfensterbrett eine Kuhle und ein Riss.

Die Angeklagten Robert S und Dominique P wussten, nahmen dies jedoch zumindestens billigend in Kauf, dass das als Wohnheim für Flüchtlinge vorgesehene Gebäude bereits mit Asylbewerbern belegt ist und nahmen auch zumindest billigend in Kauf, dass bei dem Angriff auf das Haus im Gebäude aufhältige Personen verletzt werden könnten.

Nachdem die Angeklagten, der gesondert Verfolgte Timo S und die zwei weiteren nicht näher bekannten Mittäter die mitgebrachten Steine geworfen hatten, flüchteten sie und stiegen in zwei Fahrzeuge, die in Tatortnähe mit laufendem Motor, ohne Licht warteten ein und fuhren vom Tatort davon.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Verwendung des pyrotechnischen Erzeugnis, des Blitzknallers, den der Angeklagte F geworfen hat, mit Wissen und Willen des Angeklagten S verwendet worden ist. Fest steht aber, dass die Angeklagten S und P wussten, dass die verwendeten Steine geeignet gewesen wären, bei einem Menschen erhebliche Verletzungen oder Sachschäden zu verursachen, was sie auch wollten, zumindest aber billigend in Kauf nahmen. Der Angeklagte

P _____ wusste überdies oder nahm dies zumindest billigend in Kauf, dass auch der von ihm geworfene pyrotechnische Gegenstand geeignet war, erhebliche Verletzungen bei Menschen und Sachschäden zu verursachen.

An dem Gebäude entstand ein Sachschaden in nicht näher bekannter Höhe.“

Hinsichtlich der getroffenen Rechtsfolgenentscheidung hat sich das Amtsgericht Dresden von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Der Angeklagte Robert S _____ war zum Zeitpunkt der Taten Jugendlicher im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG. An seiner strafrechtlichen Verantwortungsreife hat das Gericht keine Zweifel.

Die angemessene Reaktion auf vorliegende Taten konnte nur im Ausspruch einer Jugendstrafe liegen, weil der Angeklagte mit den Taten schwere Schuld auf sich geladen hat, die die Verhängung einer Jugendstrafe fordert gemäß § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG.

Bei der Bestimmung der Höhe der auszusprechenden Jugendstrafe sprach für Robert S _____, dass er hinsichtlich seines Tatbeitrages vollumfänglich geständig war und mit diesem Geständnis deutliches Einsehen in das Unrecht seines Tuns zeigte. Ersichtlich war auch, dass Robert _____ die Taten, deretwegen er verurteilt wurde, ernsthaft bedauert hat. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte jedenfalls bei der Tat unter II.1. enthemmt handelte, nachdem er dort unter Alkoholeinfluss stand. Schließlich war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bis zum Ende der Hauptverhandlung annähernd sechs Monate in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Dresden war und die erlittene Untersuchungshaft in offensichtlich auch angesichts seines jungen Lebensalters deutlich beeindruckt hat.

Gegen den Angeklagten sprachen aber die konkrete Tatbegehung:

Bei der Tat unter II.1. wurden fünf junge Menschen verletzt, die dem Angeklagten nicht den mindesten Anlass gaben, gegen sie vorzugehen. Motiv der Tat war ersichtlich die reine Freude am schlagen. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei der Tat unter II.1. Tateinheitlich den Raub eines Handys zum Nachteil des Geschädigten Schubert begangen hat. Ferner waren die Folgen für die Opfer der Tat unter II.1. zu berücksichtigen, die nicht nur unter den erlittenen Schmerzen und Verletzungen zu leiden hatten, sondern überwiegend bis heute, annähernd ein Jahr nach der Tat, den Alaunpark in Dresden meiden aus Angst vor eventuellen erneuten Übergriffen

Dritter.

Ebenso hinterhältig und abstoßend war die Tatbegehung unter II.2., nachdem der Angeklagte mit anderen gemeinsam gegen mutmaßliche Insassen des als Asylbewerberheims genutzten Hotel Lindenhof vorging, wobei die dort angegriffenen Menschen dem Angeklagten ebenfalls keinerlei Anlass gaben, gegen sie vorzugehen.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass beide Taten von deutlicher krimineller Energie zeugen, als der Angeklagte jeweils im Schutze der Nacht gegen andere vorging, die sich keiner Gefahr versahen.

Unter Abwägung der genannten und aller sonstigen für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkten ist das Gericht der Auffassung, dass die Verhängung der Jugendstrafe von

1 Jahr und 6 Monaten

erzieherisch erforderlich aber auch ausreichend ist.

Gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 JGG hat das Gericht die Vollstreckung der gegen Robert S. ausgesprochenen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, weil die Vollstreckung der Jugendstrafe - jedenfalls derzeit - nicht für geboten erachtet wird. Maßgebliche Erwägungen hierfür waren, dass Robert S. annähernd sechs Monate Untersuchungshaft erlitten hat und angesichts seines jugendlichen Alters von einer deutlichen Empfindlichkeit gegen den Freiheitsentzug ausgegangen wurde. Schließlich geht das Gericht davon aus, dass auch die erzieherische Wirkung der dem Angeklagten erteilten Bewährungsweisungen und -auflagen die Vollstreckung der Jugendstrafe derzeit entbehrlich macht.

Sollte der Angeklagte jedoch wieder erwarten neuerliche - schon gleich einschlägige - Straftaten begehen und/oder gegen die ihn erteilten Bewährungsweisungen und/oder -auflagen gröblich verstoßen wird die Bewährung zu widerrufen sein und der Angeklagte dem Jugendstrafvollzug zuzuführen sein.“

Durch Beschluss vom 01.06.2016 ist die Dauer der Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt worden. Zugleich ist der Angeklagte S für die Dauer von zwei Jahren der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und für die Dauer von sechs Monaten unter Betreuungsweisung gestellt worden. Außerdem ist er angewiesen worden, nach Maßgabe der Jugendgerichtshilfe an einem sozialen Antiaggressionstraining und an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Zudem erhielt er die Auflage 200 gemeinnützige Arbeitsstunden abzu- leisten, in Zeiten fehlender Ausbildung bzw. versicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung mo- natlich 20 Stunden.

Am Ende der Hauptverhandlung auf freien Fuß gekommen, schloss der Angeklagte S am 23.06.2016 einen ab sofort gültigen Anstellungsvertrag mit der Firma "Objekt-Raumaus- statter²⁴, Raumausstattung und Onlinehandel", ab, der eine Vollzeitbeschäftigung für den Ar- beitsbereich "Raumausstattung Baustellen" gegen Zahlung des Mindestlohns vorsah. Bereits ab 06.06.2016 hatte er vermittelt über den Angeklagten N bei der Firma auf Probe ge- arbeitet.

Zum 01.08.2016 zog der Angeklagte S auf eigene Initiative und unterstützt von seinen Eltern zudem aus dem elterlichen Haushalt in eine eigene Wohnung in Dresden. Die sich aus der Arbeit und der eigenständigen Lebensführung ergebenden Anforderungen empfand der Angeklagte als fordernd. Zusammen mit der Abwesenheit der in Neuruppin lebenden Freundin und dem ungewohnten Alleinsein in eigener Wohnung empfand er die Situation bald als so be- lastend, dass er spätestens ab September 2016 in zunächst unregelmäßigen Abständen wie- der auf den Konsum von Crystal zurückgriff. Kurz vor seiner Verhaftung im vorliegenden Ver- fahren verdichtete sich dies zum erneut regelmäßigen Konsum.

Wie schon zuvor verheimlichte er auch diesmal den Betäubungsmittelkonsum vor seinen El- tern. Mit ihnen konnte er auch über seine den Gegenstand seiner damaligen Verurteilung bil- denden Straftaten nicht reden, was nach seinen Angaben auch hinsichtlich der weiteren Straf- taten bis heute unverändert ist.

Im Hinblick auf die sich nach außen positiv darstellende Entwicklung – der Angeklagte S gab auch an, sich von seinem bisherigen Freundeskreis weitgehend getrennt zu haben – wur- de die Betreuungsweisung durch Beschluss vom 02.11.2016 vorzeitig aufgehoben.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Angeklagte S aufgrund des Haftbefehls des Amts- gerichts Dresden vom 29.11.2016 am 30.11.2016 verhaftet und befindet sich seit diesem Tag durchgehend in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt . Der Haftbe-

fehl des Amtsgerichts wurde nachfolgend durch den Haftbefehl der Kammer vom 19.05.2017 ersetzt.

Während der Untersuchungshaft wurde der Angeklagte S zeitweise als Hausarbeiter eingesetzt, dann aber abgelöst, weil dies für Untersuchungshäftlinge eigentlich nicht vorgesehen war. Die erneute Inhaftierung und das Bekanntwerden der neuen Straftatvorwürfe sorgten bei seinen Eltern für Ärger und Enttäuschung. Sie besuchten ihn zunächst nicht in der Untersuchungshaft, doch hat sich dies inzwischen geändert und der Kontakt hat sich verbessert, wird vom Angeklagten als gut beschrieben.

Für seine Zukunft wünscht er sich eine feste Arbeit und eine mit der Freundin gemeinsame Wohnung. Einen Antrag auf Absolvierung einer Ausbildung zum Fachlageristen einschließlich Erwerbs eines Staplerscheins im Vollzug hat er gestellt. Straftaten will er bei nach eigenem Bekunden unverändert „rechter Einstellung“ nicht mehr begehen.

2. Angeklagter N

Der Angeklagte Florian N wurde am als zweites Kind seiner Mutter in Dresden geboren. Aus einer früheren Verbindung seiner Mutter hat er noch einen deutlich älteren Halbbruder. Nachdem sich seine Eltern schon 1991 getrennt hatten, wuchs er in Dresden-Johannstadt bei seiner Mutter auf, wo er auch 1996 altersgerecht eingeschult wurde.

Sein Vater, zu dem der Angeklagte nur geringen Kontakt – zu Weihnachten und zu Geburtstagen – hält, ist Feuerwehrmann, seine Mutter technische Zeichnerin bei .

Nachdem seine Mutter einen neuen Partner gefunden hatte und im Zusammenhang hiermit ein Umzug erfolgt war, wechselte der Angeklagte im Jahr 2000 auf die Realschule, wo er 2006 auch seinen Realschulabschluss machte.

Etwa zur Hälfte seiner Realschulzeit wurde bei ihm ADHS diagnostiziert und medikamentös behandelt. Überdies leidet der Angeklagte N , aber auch an einer unheilbaren Hereditären spinalen Muskelatrophie (nach ICD 10 eingestuft als G12.1 G).

Nach seinem Schulabschluss begann der Angeklagte ein Berufsgrundbildungsjahr im Bereich Metall, was auch seiner handwerklichen Begabung entsprach. Aufgrund eines Fortschreitens der erblichen Muskelschwunderkrankung musste er dieses jedoch nach etwa zwei Jahren ab-

brechen.

In der Folge arbeitete er – inzwischen mit 19 Jahren zu Hause ausgezogen - zunächst bei der Deutschen Vermögensberatung, machte eine kaufmännische Weiterbildung und arbeitete etwa vier Monate als Druckhelfer bevor er dann von 2011 bis 2014 eine Ausbildung bei der Telekom als Kaufmann im Einzelhandel absolvierte und mit sehr gutem Ergebnis abschloss.

Da für ihn jedoch bei der Telekom keine Übernahmemöglichkeit bestand, arbeitete er zunächst in Dresden in einem sogenannten PopUp-Store (befristet zu Werbezwecken eröffnet) der Möbelbaufirma Werkhaus und anschließend bis zu seiner Verhaftung bei der Firma „BIKE 24“, wo er ein monatliches Nettoeinkommen von 1.100,- Euro erzielte. Dabei war er in der Retourenannahme beschäftigt.

Der Angeklagte macht – im Hinblick auf seine Erkrankung auch unter therapeutischen Gesichtspunkten – viel Sport, betreibt insbesondere auch Radsport. Zu seiner Mutter hält er engen Kontakt, mehrmals wöchentlich.

Der Angeklagte weist bislang eine Vorstrafe auf. Am 08.11.2015 wurde er auf dem Weg zu dem dort stattfindenden Fußballspiel zwischen dem Heidenauer SV und Chemie Leipzig einer Polizeikontrolle unterzogen, bei der festgestellt wurde, dass er einen Teleskopschlagstock bei sich führte. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Pirna vom 15.12.2015 wurde er deshalb wegen Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Waffentragungsverbot in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz unter Einziehung des Teleskopschlagstocks zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt. Diese Strafe ist vollständig vollstreckt.

Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung war der Angeklagte gerade dabei, mit seiner Freundin, die er etwa sechs Monate zuvor kennengelernt hatte, in einer bereits angemieteten Wohnung zusammenzuziehen. Im Zuge der Untersuchungshaft hat sie die Beziehung inzwischen beendet.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Angeklagte am 30.11.2016 verhaftet und befand sich seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Zeithain, zunächst aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 29.11.2016, nachfolgend ersetzt durch den Haftbefehl der Kammer vom 19.05.2017. Mit Abschluss der Hauptverhandlung ist dieser Haftbefehl außer Vollzug gesetzt worden.

Der Angeklagte N beabsichtigt, zum 01.09.2017 eine ihm zugesagte, bis 31.07.2018 befristete Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bei dem Lebenshilfe Dresden e.

V. anzutreten, wo sein Einsatz im Recyclingbereich vorgesehen ist. Langfristig strebt er eine Umschulung zum Streetworker an.

III. (Sachverhalt)

1.-6. (FKD)

Die Angeklagten **Robert S** und **Florian N** waren seit dem 29.07.2015 gemeinsam mit anderen Personen Mitglieder einer Personenvereinigung mit dem Namen „Freie Kameradschaft Dresden“ (FKD), die darauf ausgerichtet war, ihre rechtsextremistische, insbesondere ausländerfeindliche Gesinnung u. a. durch die Teilnahme an rechtsgerichteten Demonstrationen zum Ausdruck zu bringen und - aufgrund einer Radikalisierung zumindest seit einem noch vor dem 22.08.2015 liegenden Zeitpunkt - ein Ende der Flüchtlingszuwanderung nach Deutschland durch die Begehung von insbesondere gewalttätigen Straftaten, teilweise im Zusammenwirken mit anderen rechtsextremen Gruppen und Einzelpersonen, durchzusetzen.

Die FKD wurde am späten Abend des 29.07.2015 gegründet, nachdem zuvor eine Spontandemonstration von mindestens 45 Personen - darunter die beiden Angeklagten **S** und **N** und die anderweitig verfolgten Nick F, Benjamin Z, Rene H, Maik K, Michel K, Andre M, Dominik P, Christian L, Janette P, Franz R, Maximilian R, Celine S, Lucas F - vor der Asylnotunterkunft, Bremer Straße 25 in Dresden nach dem Werfen eines pyrotechnischen Gegenstandes gegen Polizeibeamte durch die Erteilung von polizeilichen Platzverweisen aufgelöst worden war. Die vorbenannten Teilnehmer der aufgelösten Demonstration und weitere Personen, darunter Rene D, Politiker der NPD und deren ehemaliger Landtagsabgeordneter, trafen sich anschließend in der als „Minze“ bezeichneten Gaststätte „Sportsbar Pfefferminze“ in der Postelwitzer Str. 2, 01277 Dresden.

In der „Minze“, wo sich insgesamt etwa 25 bis 30 Personen versammelt hatten, stellte der gesondert verfolgte Benjamin Z wie zuvor mit Rene D abgestimmt, die Idee zur Bildung einer parteiunabhängigen Kameradschaft vor. Diese sollte auf längere Zeit angelegt und darauf ausgerichtet sein, insbesondere ihre auf ausländerfeindlichen und rassistischen Motiven beruhende Ablehnung der Zuwanderung nach und des Aufenthalts in Deutschland von Flüchtlingen zum Ausdruck zu bringen und die entsprechende Flüchtlingspolitik zu bekämpfen.

fen. Dieses Anliegen sollte u. a. durch die Teilnahme an rechtsgerichteten Demonstrationen, etwa von Pegida, an deren Veranstaltungen mindestens nahezu alle Versammelten ohnehin teilnahmen und woher sie sich teils bereits kannten, unter einer gemeinsamen Identität erfolgen. Durch die Teilnahme an solchen Demonstrationen als eigenständig organisierter Verband sollten diese einen zusätzlichen Schub erhalten.

Während einige der Versammelten letztlich kein Interesse an einer Mitgliedschaft in der vorgeschlagenen Kameradschaft hatten, stimmten viele andere, darunter auch die beiden Angeklagten, zu. Während die Erstellung einer formellen Mitgliederliste nach Erörterung abgelehnt wurde, kamen die Teilnahmewilligen auf Initiative des Z zu der Verständigung, dass die Mitglieder der FKD künftig mittels eines speziellen FKD-Verteilers durch Z über entsprechende Aktivitäten der Kameradschaft informiert werden sollten. Sie trugen sich zwecks Aufnahme in diesen Verteiler deshalb in eine Telefonliste ein. Auf der Basis dieser Telefonliste und eines durch ihn beschafften Prepaid-Handys richtete Z am 01.08.2015 das sogenannte „FK-Info-Telefon“ mit der Telefonnummer 01625706300 ein und stellte die Verbindung zu den Mitgliedern her.

Benjamin Z nahm in der Folge die Rolle als Führer der Kameradschaft ein, zu der neben ihm selbst und den beiden Angeklagten zumindest auch Nick F , Maik K , Michel K , Andre M , Dominik P , Janette P , Franz R , Maximilian F , Celine S und Lucas P gehörten. Z fungierte sowohl als Betreiber der Facebook-Seite der FKD als auch als Organisator nicht nur des „FK-Info-Telefons“, sondern auch der zusätzlich zur Unterrichtung und Mobilisierung der Mitglieder genutzten Chatgruppen bei WhatsApp. Über das „FK-Info-Telefon“ wurden teilweise vorabgestimmte SMS-Nachrichten an die Mitglieder versandt, um Aktionen und Treffpunkte mitzuteilen.

Die später eingerichtete WhatsApp-Gruppe „fk_info“, in die Rufnummern von insgesamt 34 Personen eingebunden waren, diente vor allem der Verabredung von Aktivitäten und dem Austausch von Informationen rund um die „Flüchtlingspolitik“ und die Aktionen von Andersdenkenden und damit maßgeblich der Willensbildung der Gruppenmitglieder. Dabei gab Benjamin Z als Administrator für die Nutzung der Chatgruppe strenge Regeln vor. Die „fk_info“-Chat-Gruppe durfte unter Androhung von Sanktionen nur für bestimmte Informationen über Aktionen, nicht aber für "allgemeines Geplauder" genutzt werden. Letzteres sollte allein in der zuerst für die Kameradschaft eingerichteten und später "Grützegruppe" genannten Chatgruppe erfolgen. Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsregeln wurden mit - zu-

nächst zeitlich befristetem - Ausschluss aus der Chatgruppe sanktioniert.

Auch die beiden Angeklagten waren in die eigens angelegten WhatsApp-Gruppen mit der Bezeichnung „fk_info“ und „Grütze-Gruppe“ eingebunden und nutzten diese intensiv.

Zur Umsetzung einer ersten Aktion der neu gegründeten FKD trafen sich die Angeklagten S und N sowie die meisten der zuvor Genannten bereits am Abend des 30.07.2015 wieder nahe des Eingangs zur als Zeltlager errichteten Asylnotunterkunft auf der Bremer Straße in Dresden, um unter dem Deckmantel einer „Spontandemo“ aus einer Gruppe von etwa 50 Personen heraus ihre rechtsextreme Gesinnung lautstark zum Ausdruck zu bringen und durch ausländerfeindliche Parolen die Stimmung gegen die dort untergebrachten Flüchtlinge anzuheizen. Als die Gruppe durch Polizeibeamte gestoppt werden sollte, wurde aus der Gruppe heraus Pyrotechnik gegen die Polizei geworfen.

In der Folge radikalisierte sich die FKD, der von Beginn an jedenfalls auch Gewaltbereite angehört hatten, rasch dahin, dass es noch vor dem 22.08.2015 auch zu ihrem Zweck geworden war, ihre ausländerfeindlichen Ziele durch gemeinsam abgesprochene und gewalttätige Aktionen durchzusetzen. Insbesondere sollten die bisherige Flüchtlingspolitik unterstützende, politisch Andersdenkende und Ausländer bekämpft, eingeschüchtert und nachhaltig in Angst versetzt werden. Die in Deutschland lebenden Asylbewerber und Flüchtlinge sollten letztlich zur Ausreise veranlasst und der weitere Zuzug entsprechender Personen nach Deutschland gestoppt werden. Hierzu wurden Konfrontationen und körperliche Auseinandersetzungen mit sogenannten Andersdenkenden, insbesondere mit der Antifa, und mit Ausländern, speziell Flüchtlingen, gesucht und umgesetzt. Gleichzeitig wurde auch die Polizei, soweit sie die Umsetzung der bekämpften Flüchtlingspolitik etwa als Objektschutz für Asylunterkünfte absicherte, zum Gegner der FKD.

Die Mitglieder der FKD trafen sich regelmäßig, häufig im Zusammenhang mit Demonstrationen, nach vorheriger Verabredung in geschlossenen WhatsApp-Gruppen oder per SMS sowie auch nach gemeinsam begangenen Straftaten in der „Minze“. Bei diesen Treffen tauschten sie sich über ihre rechtsextreme und fremdenfeindliche Gesinnung aus, gestalteten sie aber auch als Freizeitaktivität nach Art eines Stammtischs mit Biergenuss und Automatenspielen aus. Im Verlauf der Diskussionen entwickelte sich eine gruppenspezifische Eigendynamik, die zur wechselseitigen Bestärkung der Gruppenmitglieder in ihren Auffassungen und zu ihrer Bereitschaft beitrug, sich an Überfällen und Anschlägen der FKD zu beteiligen.

Hinsichtlich der Mobilisierung und Aktivierung der Mitglieder für die Teilnahme an bestimmten Aktionen entfalteten u. a. Benjamin Z , Maximilian R und der Angeklagte N i besonderes Engagement. Benjamin Z lud die FKD auch zu Treffen an anderen Orten ein, z. B. am 13.09.2015 ab 20.00 Uhr in die Gaststätte „Leutz“ in Cotta in „geschlossener Gesellschaft“, um sich dort über „zukünftige Kommunikationswege zu unterhalten“ und über Aktionen und gemeinsame Ziele zu beraten.

Um die Eigenständigkeit der Vereinigung und den kämpferischen Aspekt zum Ausdruck zu bringen, wurde für die FKD ein eigenes Logo erstellt und verwendet, bei dem das Wappen der Stadt Dresden abgewandelt und durch Schwert und Axt ergänzt wurde.

Die Mitglieder der FKD gingen in Bezug auf die strafbaren Handlungen sehr konspirativ vor. Die Kommunikation über Straftaten sollte möglichst nur über die geschlossenen Gruppen der WhatsApp-Messenger oder persönlich erfolgen. Teilweise wurden Vorgaben zur Bekleidung und Vermummungsgegenständen, Anweisungen zum Ausschalten der Mobiltelefone bei Straftaten und Verhaltensregeln gegen polizeiliche Ermittlungen erteilt. Der Angeklagte N beschaffte Ende des Jahres 2015 für die FKD etwa 15 Sturmhauben und gab diese an andere Mitglieder aus, um bei Aktionen der FKD eine einheitliche Vermummung der Teilnehmer zu ermöglichen.

Die FKD nahm regelmäßig an PEGIDA-Demonstrationen teil und trat bei rechtsgerichteten Demonstrationen teilweise auch hinter eigenem Banner in einer Art Formation laufend als geschlossene, nach außen hin homogene Truppe auf, z. B. durch einheitlich weiße T-Shirts und Plakate mit der Aufschrift „Dresden macht sich grade für Deutschland“.

Die Mitglieder der Gruppe beschafften sich für ihre Aktionen u. a. Waffen wie etwa Teleskopschlagstöcke, Sturmhauben, umfangreiche illegale Pyrotechnik, Sprühschablonen, Farbdosen, Transparente und Flugblätter. Zudem organisierte die FKD mehrere polizeifeindliche Solidaritätsaktionen für den ab Dezember 2015 in anderer Sache - u. a. wegen eines damals noch nicht als solches erkannten Anschlags der FKD auf eine Flüchtlingsunterkunft - inhaftierten Angeklagten S (Spitzname „Lola“) und die ab November 2015 ebenfalls inhaftierten und inzwischen durch den Generalbundesanwalt u. a. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zu dem Oberlandesgericht Dresden angeklagten Mitglieder der sogenannten „Gruppe Freital“.

Die FKD inszenierte zudem Aktionen an sogenannten „Gedenktagen“ und nutzte die Internetplattform Facebook, um Informationen über ihre Aktionen und rechtsgerichtete Propaganda öffentlich zu verbreiten.

Mitglieder der FKD, darunter auch die beiden Angeklagten, begingen teils schwere Straftaten gegen das politische Gegenüber und Flüchtlinge und suchten gezielt gewalttätige Auseinandersetzungen. Die Straftaten wurden in der Regel durch koordiniertes, arbeitsteiliges Zusammenwirken der jeweils beteiligten FKD-Mitglieder vorbereitet, etwa indem über geschlossene Chats Treffpunkt, Uhrzeit und mitzubringende Tatmittel vereinbart wurden. Die Durchführung der Straftaten war überwiegend durch planvolle, abgestimmte Vorgehensweisen geprägt, wobei die wesentliche Tatplanung wiederholt durch Angehörige der sogenannten „Gruppe Freital“ erfolgte, mit denen die Mobilisierung zur Tatausführung koordiniert wurde. Potentielle Angriffsziele wurden teils im weiteren Vorfeld diskutiert und einzelne Tatobjekte sogar vor Tatbeginn auskundschaftet. Zudem erfolgten wiederholt an den vereinbarten Sammelpunkten in der Nähe der Tatorte vor den geplanten Überfällen bzw. Ausschreitungen Besprechungen zu den Details der beabsichtigten Ausführung, wobei auch die Art der verwendeten Waffen, Vermummung, Pyrotechnik und die Fragen des Transports sowie des Bereithaltens von Fluchtwagen vereinbart wurden. Die FKD unterhielt insgesamt enge Kontakte zu anderen rechtsgerichteten Gruppen, insbesondere zu der sogenannten „Gruppe Freital“, mit der sie bei gewalttätigen Straftaten teils gezielt arbeitsteilig vorging.

Die Angeklagten § und N gehörten der FKD seit der Gründung am 29.07.2015 als Mitglieder an und beteiligten sich neben sonstigen Aktionen der FKD zur Verfolgung der gemeinsamen Ziele persönlich an den nachfolgend dargestellten, politisch motivierten Straftaten, bevor sich der Zusammenhalt der Vereinigung wegen der Verhaftungen von Mitgliedern und interner Streitigkeiten schließlich auflöste:

1. (Heidenau)

Am 21.08.2015 war es in Heidenau an der dort in einem ehemaligen Praktiker-Baumarkt neu eingerichteten Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zunächst zu einer Blockade der Hauptstraße (S 172) und Demonstrationen von Asyl- bzw. Flüchtlingsgegnern gegen die Einrichtung und im Verlauf der Nacht sodann zu schweren Krawallen und gegen die zum Objektschutz eingesetzten Polizeibeamten gerichteten Angriffen gekommen. Für den 22.08.2015 wurde erneut dazu aufgerufen, gegen die Einrichtung und deren bevorstehende Erstbelegung

mit Flüchtlingen zu demonstrieren und zu protestieren.

Als letzteres sowie eine für Heidenau ebenfalls geplante Demonstration der Antifa bei der Freien Kameradschaft Dresden bekannt wurde, verabredeten sich zahlreiche ihrer Mitglieder für den Abend des 22.08.2015 in Heidenau. Ihr Ziel war es, eine gewaltsame Konfrontation mit Angehörigen der Antifa herbeizuführen und als Gruppe an etwaigen, der vorangegangenen Nacht vergleichbaren und auch gegen die Polizei gerichteten Ausschreitungen teilzunehmen oder diese gar selbst herbeizuführen.

Dieser Verabredung entsprechend nahm der Angeklagte N den Angeklagten S in seinem Fahrzeug mit nach Heidenau, wo sie sich am Abend des 22.08.2015 nach und nach auf dem der Erstaufnahmeeinrichtung unmittelbar benachbart liegenden Gelände des Raumausstatters „Hammer“ zumindest mit den anderweitig verfolgten und zur Freien Kameradschaft zu rechnenden Michel K , Nick F , Dominik P , Benjamin Z , Maik K , Celine S , Franz F , Felix F und Maximilian R sowie mit Mitgliedern der sogenannten „Gruppe Freital“, u.a. Timo S und Patrick F , aber auch mit weiteren Personen wie Hilmar H , Olaf L , Christian L , Patrick S und Patrick L trafen.

Spätestens auf dem Parkplatz des Raumausstatters „Hammer“ wurde auf maßgebliche Initiative von Mitgliedern der sogenannten „Gruppe Freital“, die in entsprechender Vorbereitung bereits diverse Pyrotechnik mitgebracht hatten, der Entschluss zu einem koordinierten Angriff auf die zum Schutz der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Heidenau, Hauptstraße 10, eingesetzten Polizeibeamten gefasst. Unter Mitwirkung der FKD sollte ein schlagartiger Bewurf der Polizeibeamten u. a. mit Flaschen, Steinen und Pyrotechnik, darunter aus Tschechien stammende und in Deutschland wegen ihrer erhöhten Sprengkraft nicht zugelassene Böller des Typs „LaBomba“, erfolgen. Anschließend sollte gegebenenfalls zu der Erstaufnahmeeinrichtung selbst oder zum Angriff auf die jenseits der S 172 und der Polizeibeamten befindliche Demonstration des „linken Lagers“ vorgerückt werden. Auch die beiden Angeklagten befürworteten die geplante Aktion und entschlossen sich, bei Angriffsbeginn gemeinsam mit den weiteren Randalierern vom etwas tiefer gelegenen Parkplatz aus über die Straßenböschung an oder auf die S 172 vorzurücken.

Der Angeklagte S nahm sich aus einem aus den Reihen der sogenannten „Gruppe Freital“ herumgereichten Beutel mit diverser Pyrotechnik - darunter neben Böllern auch „Ben-

galos" und Rauchbomben - zu diesem Zweck zwei bis drei „LaBombas“. Auch der Angeklagte N i nahm sich einen „LaBomba“, gab diesen aber wieder zurück, weil er vor der eigenhändigen Ausübung entsprechender Angriffshandlungen zurückschreckte.

Beiden Angeklagten und den weiteren Angreifern war dabei klar, dass durch den geplanten Bewurf der Polizeibeamten mit Flaschen, Steinen und Pyrotechnik die anvisierten Polizeibeamten getroffen und nicht nur unerheblich verletzt werden könnten. Dies sowie die etwaig eintretenden Verletzungen nahmen sie zumindest billigend in Kauf.

Auf ein vorher abgesprochenes Zeichen hin stürmten die beiden Angeklagten gegen 22.45 Uhr gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der FKD, Angehörigen der sogenannten „Gruppe Freital“ und weiteren Randalierern - insgesamt etwa 30 teilweise verummte Personen - vom Parkplatz die Böschung zur Hauptstraße hinauf, um den verabredeten Angriff zu beginnen. Die Gruppe begann sodann damit, die dort in einer bis dahin friedlichen Situation eingesetzten Polizeibeamten mit Steinen, Flaschen und diverser Pyrotechnik - darunter „LaBombas“ - aus einer teils ebenfalls aggressiven Menschenmenge von etwa 150 Personen heraus zu bewerfen bzw. zu beschießen.

Bei diesem Angriff warf der Angeklagte S mindestens einen gezündeten „LaBomba“ und einen etwa handgroßen Stein auf die Beamten. Der Angeklagte N hingegen war zwar ebenfalls zum Angriff mit vorgerückt und bewegte sich sowohl bei Beginn des Angriffs als auch in der Folge inmitten der Angreifergruppe, um seine Mitwirkung bei dem Angriff zu demonstrieren und diesen zu unterstützen, warf aber selbst keine Gegenstände. Zudem achtete er darauf, sich nicht in der vordersten Reihe, sondern weiter hinten zu befinden.

Polizeibeamte bildeten auf den Angriff hin sofort eine vom Gebäude des Raumausstatters „Hammer“ über die S 172 hinweg reichende Polizeikette, die die Angreifer von der Zufahrt zur Erstaufnahmeeinrichtung und der Demonstration der Flüchtlingsbefürworter fernhielt, dabei aber fortgesetztem Bewurf ausgesetzt war. Wenig später begann diese Polizeikette damit, entlang der S 172 von der Erstaufnahmeeinrichtung weg in Richtung Dresden vorzurücken und dabei zugleich die Randalierer abzuordängen.

Im weiteren Verlauf - auch während des Rückzugs der Randalierer vor der Polizeikette in Richtung Dresden - rissen mehrere Randalierer, denen sich aus der umstehenden Menschenmenge spontan auch weitere Personen anschlossen, aus der auf der Hauptstraße in

Heidenau eingerichteten Baustelle der Firma Straßen- und Tiefbau Straßgräbchen GmbH Verkehrsabsicherungen heraus und warfen Teile hiervon in Richtung eingesetzter Polizeibeamter. Ebenso wurden weiterhin Steine in Richtung der nun allerdings weiter entfernt befindlichen Polizeikette geworfen. Die Polizeibeamten ihrerseits verschossen Tränengaspatronen in Richtung der Randalierer, die durch diese teilweise wieder zurückgeworfen wurden.

Während des Rückzugs der Randalierer in Richtung Dresden entwendete der Angeklagte S zudem aus der nahegelegenen Star-Tankstelle einen Feuerlöscher und versprühte, wie andere Randalierer auch, dessen Inhalt auf der S 172 in Richtung der vorrückenden Polizeikette, um eine Nebelwirkung zu erzielen.

Nachdem die Polizeikette bis zur Kreuzung der S 172 mit der Güterbahnhofstraße vorgerückt war, beruhigte sich die Lage.

Während der Ausschreitungen waren einige Polizeibeamte durch Wurfgeschosse getroffen, aber keiner verletzt worden. Durch die auch seitens der Angeklagten als Teil der Ausschreitungen gebilligten Verwüstung der Straßenbaustelle entstand der Straßen- und Tiefbau Straßgräbchen GmbH ein Schaden in Höhe von 3.021 Euro.

Der damals 17jährige Angeklagte **Robert S** war nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

2. (Schäferstraße/Podemusstraße)

Auf einen gemeinsam durch die anderweitig verfolgten Benjamin Z und Franz R verfassten und unter Verwendung von Tarnsprache zu einer gewalttätigen Aktion auffordernden Aufruf per SMS über die durch die Freie Kameradschaft Dresden verwendete FK-Info-Nummer hin, trafen sich am Abend des 23.08.2015 gegen 22:00 Uhr zahlreiche Mitglieder der FKD, aber auch weitere Personen, darunter Angehörige der sogenannten „Gruppe Freital“, an dem vorgegebenen Treffpunkt am Netto-Markt in der Schäferstraße in Dresden.

Zumindest Franz R mit dem Z den von ihm entworfenen Aufruf inhaltlich abgestimmt hatte, beabsichtigte dabei bereits einen gewalttätigen Angriff auf die dezentrale Asylunterkunft im Bereich der Schäferstraße Ecke Waltherstraße beim „Schwarzen Schaf“, Schäferstraße 101, 01067 Dresden, durch den jedenfalls die Fensterscheiben der Unterkunft zerstört werden

sollten.

Das eigentliche Treffen, bei dem die durchzuführende Aktion diskutiert und letztlich beschlossen wurde, fand etwas abseits des Netto-Marktes, auf dessen Parkplatz die abgestellten Fahrzeuge zurückblieben, an einem Bahngelände statt. Dort fanden sich neben dem Angeklagten **Florian N** und den insoweit bereits rechtskräftig verurteilten Robert S und Dominik F u. a. auch die anderweitig verfolgten Mitglieder der FKD Michel K, Janette P Franz R, Benjamin Z, Lucas P und Maximilian R sowie die zur sogenannten „Gruppe Freital“ gehörenden Timo S und Patrick F ein. Insgesamt versammelten sich etwa 25 bis 30 Personen, einige auch aus Leipzig.

Benjamin Z schlug den Anwesenden vor, doch eine gegen das als Flüchtlingsunterkunft errichtete Zeltlager auf der nahegelegenen Bremer Straße gerichtete Aktion zu machen. Auf jeden Fall müssten sie jetzt was „reißen“.

Relativ schnell machte sich jedoch ein Angehöriger der sogenannten „Gruppe Freital“ zum Wortführer. Auf seine Initiative hin wurde beschlossen, in einer Aktion von zwei zeitlich aufeinander abgestimmten Angriffen mit zwei Gruppen zeitgleich sowohl gegen das neu eingerichtete Flüchtlingsheim im ehemaligen Hotel Lindenhof in der Podemusstraße 9 in Dresden-Stetzsch als auch gegen das Asylheim in der Schäferstraße/Waltherstraße vorzugehen. Dabei gingen die Beteiligten zutreffend davon aus, dass beide Unterkünfte bereits von Flüchtlingen bewohnt wurden. Bei den Angriffen sollten mit Steinen die Fensterscheiben zerstört und Böller in die Gebäude geworfen werden, um dadurch die Bewohnbarkeit der Gebäude zeitweise einzuschränken und bei den Bewohnern Angst und Schrecken zu verbreiten. Gegebenenfalls sollten auch Bewohner der Unterkünfte verprügelt werden, falls diese im Zuge der Angriffe aus den Gebäuden herauskommen sollten.

An der Diskussion über die Angriffsziele und die beabsichtigte Vorgehensweise beteiligte sich von Seiten der FKD auch der Angeklagte N intensiv. Er brachte dabei Bedenken gegen den geplanten Einsatz in Deutschland nicht zugelassener Pyrotechnik vor, weil er ihn wegen der zu großen Gefahr von schweren Gehörverletzungen bei den Heimbewohnern für zu gefährlich hielt. Einwände gegen das Einwerfen der Fensterscheiben mit Steinen hatte er dagegen nicht.

Als der Angeklagte N sich mit seinen Bedenken gegen den Einsatz der Pyrotechnik

nicht durchsetzen konnte, entschied er sich in der ursprünglichen Annahme, an der Schäferstraße solle nur mit Steinen geworfen werden, dazu, sich persönlich nicht dem Angriff in der Podemusstraße, sondern der für die Schäferstraße gebildeten Angriffsgruppe anzuschließen.

Da er nicht als Feigling und Verräter dastehen wollte, beugte er sich dem beschlossenen Angriffsplan, unternahm keine weiteren Anstrengungen mehr, die anderen Beteiligten von dem beabsichtigten Vorgehen gegen das Flüchtlingsheim in der Podemusstraße abzuhalten, und entschied sich dazu, durch persönliche Teilnahme an dem Angriff auf die Unterkunft in der Schäferstraße/Waltenstraße an der Ausführung des beschlossenen Doppelangriffs mitzuwirken.

In dem Bewusstsein auch des Verletzungsrisikos, das mit Steinwürfen in bewohnte Räume verbunden ist, fand er sich mit dem möglichen Eintritt auch erheblicher Verletzungen der jeweils betroffenen Hausbewohner durch den Bewurf mit Steinen und Pyrotechnik als Bestandteil der beschlossenen Aktion ab und nahm sie insoweit - ebenso wie die anderen Beteiligten - zumindest billigend in Kauf.

Die für den Angriff in der Podemusstraße gebildete Angriffsgruppe brach nach dem Aufsammeln wurfgeeigneter Steine mit mindestens drei Fahrzeugen zu ihrem Angriffsziel auf. Hierbei nahm Janette P. neben Robert S. (noch Dominik P. und Lucas F.) mit, Timo S., Patrick F. und eine weitere Person fuhren mit dem Fahrzeug des S. und es schloss sich noch ein Leipziger Fahrzeug mit zwei weiteren Personen an.

Der Angeklagte **Florian N.** sowie die anderweitig verfolgten Franz F., Maximilian R. und Benjamin Z. blieben mit weiteren unbekannten Personen in der Bremer Straße zurück und sollten plangemäß 15 Minuten nach der Abfahrt der anderen Gruppe abwarten, damit die Angriffe auf die Asylheime möglichst zeitgleich erfolgen könnten.

Plangemäß griff die andere Gruppe gegen 23.19 Uhr in der Podemusstraße 9, 01157 Dresden das ehemalige Hotel Lindenhof an. Zum Angriffszeitpunkt waren dieser Unterkunft insgesamt 31 Flüchtlinge zugewiesen. Arbeitsteilig vorgehend warfen dabei einige verummte Gruppenmitglieder, darunter S. und S. insgesamt mindestens sieben Pflastersteine und einen aus Tschechien stammenden und in Deutschland wegen seiner zu hohen Sprengwirkung nicht zugelassenen Knallkörper der Marke „Crazy Robot“ gezielt in Richtung der teilweise geöffneten Fenster des als Flüchtlingsheim genutzten früheren Hotels Lindenhof, während

andere Gruppenmitglieder bei den Fluchtfahrzeugen warteten.

Ein massiver Stein der Größe ca. 5 mal 7 cm durchbrach, wie von den Angreifern gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen, die Fensterscheibe des Büros des Heimleiters im Erdgeschoss und prallte hinter dem Schreibtisch auf die dem Fenster gegenüberliegende Wand, wo es zu Putzabplatzungen kam. Zu diesem Zeitpunkt befand sich zufällig keine Person in diesem Zimmer.

Die Angreifer warfen in der Folge noch weitere Steine, darunter einen Stein mit einer Abmessung von 10 mal 10 cm, gegen das Haus. Ein weiterer Stein und ein Sprengkörper der Marke „Crazy Robot“ wurden fast zeitgleich durch das geöffnete Fenster in das erleuchtete Zimmer im ersten Obergeschoss geworfen, in welchem die beiden Flüchtlinge und auf ihren Betten lagen. Der Stein prallte gegen die gegenüberliegende Wand, während der Sprengkörper erst gegen den Fensterrahmen prallte und dann auf dem inneren Fensterbrett unter Freisetzung eines erheblichen Drucks explodierte. Es gab einen lauten Knall und einen Blitz, der auch von der Straße aus wahrgenommen werden konnte, sowie erhebliche Rauchentwicklung. Die beiden Zimmerbewohner erschrecken durch die laute Explosion erheblich, wurden aber aufgrund glücklicher Umstände nicht verletzt. Infolge der Explosion wurde die Zimmerlampe beschädigt und es entstanden auf dem Holzfensterbrett eine Delle und ein Riss, insgesamt ein Schaden in Höhe von etwa 600,- Euro.

Die Beteiligten der zurückgebliebenen Gruppe, darunter der Angeklagte **Florian N**, warteten zunächst absprachegemäß und liefen dann zu dem Flüchtlingsheim am „Schwarzen Schaf“, um dort plangemäß ebenfalls einen Angriff mit Steinen und Pyrotechnik durchzuführen. Dieser Unterkunft waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 52 Flüchtlinge zugewiesen, von denen sich eine unbekannte Anzahl auch im Gebäude aufhielt.

Kurz bevor die ersten Angreifer den Eingang zur Unterkunft erreichten und auch noch bevor der Angeklagte N seinen Skrupeln nachgebend das Weite suchen konnte, zündete einer der hinteren Beteiligten einen Blitzknaller und warf diesen auf die Waltherstraße, wo er lautstark umsetzte. Dadurch erschrocken und die vorzeitige Entdeckung fürchtend oder dies zum Vorwand für ein ohnehin gewünschtes Absetzen nehmend flüchteten die überwiegend verummten Angreifer, ohne den Tatplan weiter auszuführen.

3.

a) (Rummel)

Am Abend des 15.10.2015 trafen sich die Angeklagten **Robert S** und **Florian N** nach vorheriger Verabredung mit den anderweitig verfolgten Benjamin Z , Franz R und Michel K sowie weiteren Personen zum Besuch des umgangssprachlich „Rummel“ genannten „Herbstfestes“ auf dem Volksfestgelände in der Pieschener Allee, 01067 Dresden. Grund für die Verabredung war einerseits schlicht der Besuch des Rummels, andererseits aber auch die in der Gruppe der FKD-Mitglieder aufgetauchte Idee, auf dem Rummelgelände „auf Flüchtlinge aufzupassen“. Denn ihnen waren zuvor Meldungen bekannt geworden, denen zu Folge es auf dem Rummel zu Problemen, u. a. in der Form von Taschendiebstählen, durch Flüchtlinge speziell aus dem in der Bremer Straße befindlichen Notaufnahmelaager gekommen sein sollte. Sie wollten deshalb anlässlich des Rummelbesuchs zugleich ihrer selbstgestellten Aufgabe nachkommen, dass „Ordnung und Ruhe“ nicht durch Flüchtlinge oder andere „Ausländer“ beeinträchtigt würden, was gegebenenfalls auch ein gewaltsames Einschreiten umfassen sollte.

Auf dem Rummelgelände nahmen sie neben der Nutzung der rummeltypischen Angebote auch Kontakt zu ihnen bekannten Angehörigen des dort eingesetzten Sicherheitsdienstes, darunter Rene H und Robin P auf.

Als die Gruppe das Rummelgelände schließlich verlassen wollte, kamen ihr im Bereich des Ausgangs zwei das Festgelände betretende Männer entgegen, nämlich der dunkelhäutige und sein Begleiter, der aus Algerien stammende . Zwischen dem Angeklagten **S** und kam es dabei aus nicht genau bekannten Gründen - etwa aufgrund eines „Remplers“, einer Äußerung oder „eines Blicks“ - zu einer kurzen, zumindest durch **S** als aggressiv empfundenen, aber nicht gewalttätigen Begegnung.

Die etwa zehnköpfige, überwiegend schwarz gekleidete Gruppe, zu der jedenfalls die beiden Angeklagten **S** und **N** sowie die gesondert verfolgten Benjamin Z Franz R und Michel K gehörten, verließ sodann das Rummelgelände, wartete aber anschließend in der Nähe des Eingangs.

Auf dem Rummelgelände gerieten derweil und aus nicht geklärten Gründen in eine Auseinandersetzung mit Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und wurden gegen etwa 22:40 Uhr des Rummels, der bis 23:00 Uhr geöffnet war, verwiesen. Nachdem sie durch Si-

cherheitsdienstmitarbeiter zum Ausgang hinaus geleitet worden waren, machten beide ihrem Ärger u. a. dadurch Luft, dass sie die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes verbal und durch Gesten - etwa das teilweise oder vollständige Ausziehen ihrer T-Shirts - provozierten und zu einer körperlichen Auseinandersetzung herausforderten.

Diese sich über etliche Minuten hinziehende Situation vor dem Zugangsbereich des Rummelgeländes beobachtete auch eine Besuchergruppe, zu der u. a. _____ sein Bruder, _____ und _____ gehörten. Sie hatten schon die vorangegangene Auseinandersetzung zwischen den beiden und dem Sicherheitsdienst bemerkt, die _____ und _____ zu schlichten versucht hatten.

Auch die in der Nähe wartende Gruppe um die Angeklagten S _____ und N _____ kam eine Gelegenheit für eine körperliche Auseinandersetzung witternd hinzu. Sie beobachtete das Geschehen und begann damit, die bereits hochaggressive Situation durch gegen _____ und _____ gerichtete Beschimpfungen wie „Nigger“ und „Scheiß Ausländer, scheiß Asylanten“ weiter anzuheizen.

Schließlich stürmte der Angeklagte S _____ vor, um aufbauend auf den zuvor zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschluss der Gruppe zum Suchen einer körperlichen Auseinandersetzung mit Flüchtlingen oder anderen Ausländern, eine solche Auseinandersetzung durch einen Angriff auf den _____ zu beginnen. Der Angeklagte S _____, der dabei den aus dem Angeklagten N _____, Benjamin Z _____, Franz R _____, Michel K _____ und weiteren Personen bestehenden Rest der Gruppe unterstützungsbereit unmittelbar hinter sich wusste, rannte auf _____ zu und versuchte, ihn zu schlagen. Infolge eines Ausweich- oder Abwehrversuchs des _____ gelang ihm dies nicht, aber durch die Wucht des Angriffs wurde _____ umgerissen und beide gingen in einem Gerangel zu Boden. Beim Wiederaufstehen die unmittelbar zum Eingreifen bereitstehenden weiteren Gruppenmitglieder erfassend, entschloss sich _____ angesichts der Übermacht unter Verzicht auf Widerstand unmittelbar zur Flucht.

Ausgelöst durch den Angriff des Angeklagten S _____ und ebenfalls dem zuvor zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschluss zum Suchen einer gegebenenfalls auch unter Einsatz von Schlagwerkzeugen oder Elektroschockern geführten körperlichen Auseinandersetzung mit Flüchtlingen oder anderen Ausländern folgend griff nun auch der größere Teil der restlichen Gruppe, darunter jedenfalls Z _____ und K _____, nicht aber N _____, an. Dieser Gruppenangriff, dem sich möglicherweise auch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes anschlos-

sen, galt nicht nur _____, sondern allen vor Ort befindlichen und insbesondere nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in das Feinbild der Gruppe passenden Personen, darunter auch _____ und _____.

Während der Angeklagte S _____ und Michel K _____ dem flüchtenden _____ nachrannten, gegen den S _____ letztlich erfolglos seinen mitgeführten Elektroschocker einzusetzen versuchte, sahen sich Martin K _____ und seine Begleiter dem Angriff anderer Gruppenmitglieder ausgesetzt und versuchten, sich in Sicherheit zu bringen. Im Zuge dieses Angriffs schlug ein unbekannt gebliebener Täter aus der Angriffsgruppe dem Geschädigten _____ mit einer Weinflasche heftig auf den Kopf, so dass dieser Schmerzen und eine erhebliche Kopfplatzwunde erlitt, weshalb er sich bis zum 20.10.2015 im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt stationär behandeln lassen musste.

Einige Zeit nach Verebben dieses Angriffs - für den Geschädigten _____ - war bereits ein Rettungswagen eingetroffen - kehrten _____ und _____ zurück, wobei sie aus einiger Entfernung die Gruppe um die Angeklagten provozierten und auch mit Flaschen warfen. Schließlich zogen sie in Richtung des Bahnhofs Dresden-Mitte ab.

Daraufhin beschlossen die beiden Angeklagten sowie Benjamin Z _____, Franz F _____ und Michel K _____ die beiden zu suchen, um die körperliche Auseinandersetzung fortzusetzen. Hierzu liefen Z _____ und R _____ gemeinsam in Richtung des Bahnhofs Dresden-Mitte während der Angeklagte N _____ in seinem Auto gemeinsam mit dem Angeklagten S _____ und Michel K _____ suchend in dieser Gegend umherfuhr. Auch Rene F _____ und mehrere Angehörige des Sicherheitsdienstes beteiligten sich an dieser Suche.

Dieses Vorhaben wurde schließlich abgebrochen, ohne dass es zu einem weiteren Kontakt mit _____ und _____ gekommen wäre. Der Angeklagte N _____ nahm auch Z _____ und F _____ in sein Fahrzeug auf, fuhr zur „Minze“, wo er die anderen absetzte, und fuhr anschließend allein weiter.

b) („Minze“)

Etwa gegen Mitternacht am 15.10.2015 hielten sich die gesondert verfolgten Benjamin Z _____, Michel K _____ und Franz R _____ sowie der Angeklagte S _____, nachdem sie der Angeklagte N _____ von ihrer Aktion auf dem Rummel dorthin gefahren hatte, immer noch im Stammlo-

kal der Kameradschaft, der Pfefferminze, auf. Da betraten und sein Bekannter auf der Suche nach einer Möglichkeit, zu dieser Zeit noch Zigaretten zu kaufen, das Lokal. Nachdem die an Automaten spielenden Z und S den bemerkt hatten, versicherten sie sich ob dieser überraschenden Begegnung zunächst durch kurze Rücksprache, dass sie tatsächlich ihre Kontrahenten vom Rummel wieder vor sich hatten.

Als umgekehrt auch seinerseits die Gruppe bemerkte, sprang Benjamin Z sofort auf und rannte auf die beiden zu, um sie durch einen tätlichen Angriff aus den Räumlichkeiten des Stammlokals der FKD zu entfernen. Aufgrund eines in der Hektik der Situation spontan gefassten Entschlusses, schlossen sich der Angeklagte S und Michel K dem Angriff des Z sofort an, wobei K einen Barhocker mitnahm und damit den zu schlagen versuchte. konnte den Schlag des K jedoch mit einem Tritt abwehren und es entwickelte sich aus dem Angriff zunächst des Z und dann auch des S und des K eine Schlägerei mit und bei der sich insbesondere energisch zur Wehr setzte.

Im Zuge dieser Schlägerei wurden sowohl als auch schmerzhaft mit Fäusten geschlagen, wobei der Angeklagte S den mindestens einmal mit der Faust im Gesicht traf, aber umgekehrt auch Z einstecken musste.

Nachdem und halb geschoben und halb aus eigenem Antrieb aus dem Lokal ins Freie gelangt waren, folgten ihnen zumindest Z , K und der Angeklagte S um ihren Angriff auf die beiden fortzusetzen. Auch und insbesondere beabsichtigten zunächst, den Kampf dort bei mehr Bewegungsspielraum als im Inneren des Lokals fortzuführen.

Als allerdings der Angeklagte S in dieser Situation der sich gegenüberstehenden Kontrahenten seinen hörbar funktionsfähigen Elektroschocker zog und drohend in Richtung der beiden Geschädigten hielt, entschlossen diese sich zur Flucht.

Während der Angeklagte S und Michel K unmittelbar die Verfolgung aufnahmen und K den Flüchtenden noch den Barhocker hinterherwarf, warfen Z und/oder R mit mindestens zwei Steinen nach ihnen, wobei jedoch weder Barhocker noch Steine ihr Ziel fanden.

K und S brachen die Verfolgung später ergebnislos ab und kehrten in die „Minze“ zurück.

erlitt bei der Schlägerei, wie er am nächsten Tag feststellte, neben Schmerzen eine Beule am Kopf. Z seinerseits hatte einen Schlag auf ein Auge erhalten, das er nachfolgend in der „Minze“ mit Eis kühlte.

4. (Overbeckstraße)

Im Oktober 2015 existierte an der Thäterstraße in Dresden-Übigau eine durch Anwohner initiierte sogenannte „Mahnwache“, tatsächlich eine fortdauernde Blockade der Zufahrt zur Turnhalle einer Schule, die durch die Behörden zur Belegung mit Flüchtlingen vorgesehen war, was die Blockade verhinderte. Diese „Mahnwache“ war wiederholt Gegenstand bzw. Ziel von Gegenprotest durch Flüchtlingsbefürworter bzw. aus dem linken Spektrum.

Entsprechend hatten die Ereignisse rund um die „Mahnwache“ auch das Interesse der Freien Kameradschaft Dresden und der sogenannten „Gruppe Freital“ auf sich gezogen. Dabei war in diesem Zusammenhang in beiden Gruppen auch bereits die Möglichkeit eines Angriffs auf das nicht weit entfernt gelegene, alternative Wohnprojekt in der Overbeckstraße in Dresden/Übigau, das durch beide Gruppen dem linken Spektrum und damit dem politischen Gegner zugerechnet wurde, diskutiert worden.

Als in beiden Gruppen am 18.10.2015 Berichte bekannt wurden, wonach bei einem aus dem linken Spektrum geführten Angriff auf die „Mahnwache“ und das dazu gehörende Zelt an der Thäterstraße ein Anwohner erheblich verletzt worden sei, wurde innerhalb der sogenannten „Gruppe Freital“ der Entschluss gefasst, dies zum Anlass für den ohnehin erwogenen Angriff auf die noch am selben Abend zu nehmen. Dies wurde durch den zur sogenannten „Gruppe Freital“ gehörenden Patrick F auch dem zur Freien Kameradschaft Dresden gehörenden Maximilian R mitgeteilt, der mit F bereits seit einiger Zeit über einen WhatsApp-Chat fortwährend in Kontakt stand.

Maximilian F veranlasste daraufhin über den internen Kommunikationskanal der Kameradschaft, den WhatsApp-Chat „FK_Info“, die Mobilisierung der FKD zur Teilnahme an dem beabsichtigten Angriff und sorgte zusammen mit dem sich für die sogenannte „Gruppe Freital“ ebenfalls einschaltenden Rico K für die zeitliche Koordinierung des Treffens in Übigau.

Am Abend des 18.10.2015, beginnend ab etwa 20:00 Uhr, fingen die teilnahmewilligen Angehörigen der sogenannten „Gruppe Freital“ und der Freien Kameradschaft Dresden aber auch weitere, zum Umfeld dieser Gruppierungen gehörende Personen an, sich an der „Mahnwache“ in Übigau zu versammeln. Dabei trafen die meisten Mitglieder der FKD, die zuvor ab 20:00 Uhr noch an Treffen der FKD an einem „Spinne“ genannten Klettergerüst im Großen Garten bzw. auch in der „Minze“ teilgenommen hatten, erst nach 21:00 Uhr dort ein.

Vor Ort setzte eine Diskussion über den geplanten Angriff auf die , die dabei beabsichtigte Vorgehensweise aber auch über den Grund für den Angriff bzw. die Verlässlichkeit der Informationen bezüglich des Angriffs auf die „Mahnwache“ und eines Zusammenhangs mit den Bewohnern der ein, an der sich für die Freie Kameradschaft insbesondere auch der Angeklagte N intensiv beteiligte.

Im Zuge der Diskussion wollte sich der Angeklagte N vor Zustimmung zu dem geplanten Angriff davon überzeugen, dass es sich bei den Bewohnern der tatsächlich um Personen des linken Spektrums handelte und der Angriff auf das Haus somit aus seiner Sicht wirklich gerechtfertigt war. Auf seinen Wunsch hin begab sich deshalb Patrick F gemeinsam mit ihm zu dem als bezeichneten Haus in der Overbeckstraße. Nachdem beide gegen 22:30 Uhr mindestens die Vorderseite der inspiziert hatten, und der Angeklagte N sich aufgrund von dort angebrachten Parolen wie „Refugees welcome“ oder Ähnlichem von der Zugehörigkeit der Hausbewohner zum politischen Gegner überzeugt hatte, kehrten beide zur Thäterstraße zurück.

Dort wurde angesichts der fortdauernden Diskussion über das „heikle Thema“ des beabsichtigten Angriffs und der Anwesenheit von nicht zu den Mobilisierten gehörenden Personen beschlossen, die weitere Diskussion unter die Brücke der Sternstraße über die Kaditzer Flutrinne zu verlegen, wo keine unerwünschten Zuhörer zu befürchten waren.

In der Folge begaben sich alle Teilnahmewilligen teils mit Fahrzeugen und teils zu Fuß zu der Brücke über die Flutrinne. Die Fahrzeuge wurden im Bereich der Brückenzufahrt und einer dort befindlichen Autowaschanlage abgestellt.

An dem Treffpunkt sammelten sich insgesamt etwa 25 Personen, darunter neben den Angeklagten S und N zumindest auch die zur Freien Kameradschaft gehörenden

gesondert verfolgten Nick F , Benjamin Z , Janette P , Franz R , Maik K Andre M , Celine S und Maximilian R sowie die zur sogenannten „Gruppe Freital“ gehörenden Timo S , Patrick F Mike S , Justin S Maria K , Rico K , sowie weitere Personen, darunter Torsten L

Im Zuge der anschließenden Besprechung des beabsichtigten Angriffs unter der Brücke machten sich Angehörige der sogenannten „Gruppe Freital“, namentlich Patrick F und Timo S , zu maßgeblichen Wortführern und erläuterten die geplante Aktion.

Ziel des Überfalls sollte es sein, entsprechend der gemeinsamen rechtsextremen Gesinnung die dem linksalternativen Spektrum zugerechneten Bewohner des Wohnprojekts von denen die Beteiligten wussten, dass sie zur Tatzeit anwesend sein würden, in Angst und Schrecken zu versetzen und das Haus durch den Einsatz von pyrotechnischen Sprengmitteln sowie teils mit diesen verbundenen Buttersäureflaschen unbewohnbar zu machen. Dies sollte ein auf den Angriff der „Mahnwache“ folgender „Gegenschlag“ gegen die Bewohner, welche die Beteiligten für den Übergriff vom Vortag verantwortlich machten, sein.

Der Angriff sollte zeitlich abgestimmt durch zwei Gruppen sowohl auf die Vorder- als auch auf die Rückseite des Wohnprojekts erfolgen. Bei dem Angriff auf die Vorderseite sollte es sich im Wesentlichen um ein Ablenkungsmanöver durch den Bewurf mit Steinen und Böllern des Typs „LaBomba“, bei dem Angriff auf die Rückseite hingegen um den Hauptangriff handeln.

Der Ablenkungsangriff sollte schwerpunktmäßig durch die Freie Kameradschaft Dresden, der Hauptangriff hingegen durch die sogenannte „Gruppe Freital“ geführt werden, die dabei auf der Rückseite aber auch durch zwei Mitglieder der Kameradschaft unterstützt werden sollte.

Bei dem Hauptangriff sollten die Angreifer zunächst von der Flutrinne aus in den zu dem Wohnprojekt gehörenden Garten eindringen und dann auf das auf dem Grundstück zur Overbeckstraße hin gelegene Gebäude vorrücken. An dem Gebäude sollte sodann der zur Kameradschaft gehörende Maximilian R mit einem Baseballschläger die Fenster und Türen zerschlagen, damit Buttersäuresprengsätze sowie weitere Sprengkörper, u.a. „Super Co-bras“, eine Kugelbombe und ein „La Bomba-Teppich“, in die bewohnten Räume geworfen und zur Explosion gebracht werden könnten.

Im Zuge der weiteren Angriffsvorbereitungen unter der Brücke baute Patrick F die einzu-

setzenden Buttersäuresprengsätze zusammen, indem er zwei Flaschen mit 99,5 prozentiger Buttersäure jeweils mittels einer Umwicklung mit Panzertape mit zwei Sprengkörpern verband, deren Explosion im Inneren des Hauses die Flaschen zerstören und so die Buttersäure freisetzen sollte.

Buttersäure, Panzertape sowie die zum Einsatz vorgesehene Pyrotechnik, darunter zahlreiche aus Tschechien stammende und u. a. wegen ihrer hohen Sprengkraft in Deutschland nicht zugelassene Sprengkörper der Typen „La Bomba“, „Cobra 6“, „Super Cobra 12“ und „Viper 12“, hatte die sogenannte „Gruppe Freital“ zu dem Treffen mitgebracht, wobei Patrick F. in Vorbereitung des Angriffs schon zu Hause mehrere Sprengkörper des Typs „La Bomba“ zur Wirkungserhöhung mittels einer gesonderten Zündschnur zu einem von ihm so bezeichneten „La Bomba-Teppich“ verbunden hatte.

Die für den Einsatz vorgesehenen Sprengkörper der Marken „Super Cobra 12“ und „Viper 12“ verursachen bei ihrer Umsetzung einen Explosionsdruck von mehr als 1,5 bzw. 1,6 bar, insbesondere bewirken sie in einem Umkreis von einem Meter in einem Zeitraum von weniger als drei Millisekunden eine Druckänderung von 1 bar, was geeignet ist, bei Menschen Lungenverletzungen hervorzurufen, die potentiell tödlich sein können.

Dem Angriffsplan entsprechend wurden zwei Angriffsgruppen gebildet, wobei zudem weitere Beteiligte an den zur raschen Flucht vorgesehenen Fahrzeugen verbleiben sollten. Zudem wurden die einzusetzende Pyrotechnik und zur Spurenvermeidung gedachte Handschuhe verteilt.

Der Ablenkungsgruppe, die den Angriff auf das Haus von vorne mit Steinen und „LaBombas“ beginnen sollte, wurden neben weiteren Personen zumindest auch die Angeklagten S. und N. sowie die gesondert verfolgten Maik K., Benjamin Z., Nick F., Rico K. und Torsten L. zugeteilt.

Zur Hauptangriffsgruppe gehörten neben weiteren Personen zumindest die gesondert verfolgten Timo S., Patrick F., Justin S. und Maximilian R., Maria K., Janette P. und Celine S.; sollten an den Fluchtfahrzeugen warten.

Spätestens aufgrund der unter der Brücke erfolgten Diskussionen und Absprachen war allen Beteiligten klar, dass Bewohner der durch das beabsichtigte Werfen von

Steinen und der verschiedenen Sprengkörper in das Innere des Hauses erhebliche Verletzungen erleiden könnten. Sie akzeptierten dieses Risiko sowie die etwaig eintretenden Verletzungen - teils unter Zurückstellung eigener Skrupel - jedoch als Teil bzw. Konsequenz des beschlossenen Tatplans.

Der Angeklagte N hatte während der vorangegangenen Diskussion unter der Brücke wegen der erkannten Gefahr gravierender Verletzungen durch den geplanten Einsatz der Böller Bedenken geltend gemacht, sich damit aber nicht durchsetzen können. Er entschied, trotzdem an der Ausführung des beschlossenen Angriffs mitzuwirken, dies aber - wie sonst auch - nicht durch eigenhändige Beteiligung bei dem unmittelbaren Angriff vor Ort zu tun, sondern sich außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone gemeinsam mit den Frauen als Fluchtwagenfahrer bereitzuhalten.

Als die Beteiligten nach Abschluss der Vorbereitungen unter der Brücke zur Einleitung des Angriffs aufbrachen ging er deshalb zwar zusammen mit der Ablenkungsgruppe nach oben auf die Sternstraße, entzog sich jedoch seiner Einteilung in diese Gruppe, indem er verkündete, er sei Fluchtwagenfahrer, und sich zu den abgestellten Fahrzeugen begab. Dort wartete er sodann gemeinsam mit zumindest F, S und K auf die Rückkehr der Angriffstrupps.

Zur Umsetzung des gemeinsam ausgearbeiteten Tatplanes lief die Ablenkungsgruppe, von der Sternstraße aus entlang der Overbeckstraße zur Vorderseite des Wohnprojekts - , wobei sich einzelne Gruppenangehörige, darunter Maik K der weiteren Mitwirkung durch Stehenbleiben oder „vorzeitiges Abbiegen“ unterwegs entzogen.

Gegen 23.50 Uhr begannen mehrere Angehörige der Ablenkungsgruppe, darunter der Angeklagte S den Angriff auf die Vorderseite des Hauses, indem sie Pflastersteine und Sprengkörper des Typs „La Bomba“ gegen das Haus und dessen Fenster warfen. Zum Zeitpunkt des Angriffs hielten sich insgesamt mindestens 10 Personen, darunter und in der auf. Der Angeklagte S warf bei dem Angriff zunächst einen Stein, mit dem er eine Fensterscheibe im 1. Obergeschoss des Hauses zerstörte, und nachfolgend einen „LaBomba“.

Die Angreifer nahmen dabei die Rufe der Anwohner wahr, die ihnen nach Beginn des Angriffs aus den Fenstern zuriefen, mit dem Angriff aufzuhören. Durch die Steinwürfe gingen mehrere

Im ersten Obergeschoss des Hauses hielt sich zu Beginn des Angriffs in der als Gemeinschaftsraum genutzten Küche der Geschädigte auf. Er öffnete ein Fenster, um Photos der Angreifer zu machen, sah aber dann aufgrund des auch in seine Richtung zielenden Bewurfs davon ab. Kurz darauf flog ein „LaBomba“ durch das geöffnete Fenster und explodierte etwa zwei Meter vom Geschädigten entfernt innerhalb des Raumes, was bei dem Geschädigten mehrere Stunden andauernde Ohrgeräusche verursachte. Anschließend durchschlug ein Pflasterstein beide Scheiben eines Kastenfensters der Küche, verfehlte den Kopf des Geschädigten und zerstörte eine Kachel des Ofens.

Auf der Rückseite des Hauses griff kurz nachdem die ersten pyrotechnischen Sprengkörper auf der Vorderseite des Hauses explodiert waren plangemäß die zweite Gruppe von der Flutrinne aus das Haus an. Dabei warfen die Angreifer zahlreiche kleinere Sprengkörper und Steine gezielt in Richtung der beleuchteten Fenster, um die Fenster zu zerstören und die Sprengkörper im Inneren des Hauses zur Detonation zu bringen.

Nach etwa zwei Minuten wurde der rückwärtige Angriff noch vor dem geplanten Einsatz des Baseballschlägers jedoch vorzeitig abgebrochen, weil die Angreifer durch das Einschalten der am Haus montierten Flutlichter gestört wurden und zudem bemerkten, dass im Inneren des Hauses ebenfalls schwarz bekleidete und vermummte Personen nach unten liefen. Sie befürchteten deshalb, dass die Bewohner aus dem Haus heraus einen Gegenangriff unternehmen könnten.

Sie näherten sich dem Haus daher nicht so weit an, wie geplant, sondern schleuderten auf Kommando des Patrick F die mitgeführten Sprengsätze aus etwas größerer Entfernung auf das Haus, um dennoch die beabsichtigten Schäden anzurichten. Unter anderem ein Buttersäuresprengsatz, die Kugelbombe und der „La Bomba-Teppich“ konnten auch zur Explosion gebracht werden, es gelangte aber planwidrig kein Geschoss in das Innere des Hauses. Das von Timo S gegen das Erdgeschossfenster geworfene Buttersäuregeschoss prallte am Erdgeschossfenster ab und detonierte im Garten, wodurch es zu wochenlangen beißenden Geruchsbelästigungen im Außenbereich und im Keller kam.

Durch den Angriff insgesamt wurden neben der Verursachung von Schmauchspuren an einem getroffenen Fenster und der verglasten Hauseingangstür mehrere Scheiben der Kasten-

fenster und die Fenster über der Hauseingangstür im Treppenhaus zerstört und eine Ofenkachel beschädigt. Es entstand insgesamt ein Sachschaden von mindestens 360,- Euro.

Die Angreifer flüchteten nach Ende des Angriffs entsprechend der vorherigen Absprache überwiegend zurück zu den abgestellten Fahrzeugen und sodann mit diesen. Dabei nahm der Angeklagte N in seinem Fahrzeug zumindest den Angeklagten S mit.

5. (Pirna)

Am Abend des 30.10.2015 fand in Pirna eine Demonstration der AfD statt, anlässlich derer auch eine Gegendemonstration veranstaltet wurde, zu der Angehörige der Antifa anreisten. Die entsprechenden Ankündigungen nahmen zahlreiche Mitglieder der Freien Kameradschaft Dresden ebenso wie Angehörige der sogenannten „Gruppe Freital“ zum Anlass, sich in Pirna zu verabreden, um eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Angehörigen der Antifa herbeizuführen.

Mit dieser Zielsetzung reisten von der Freien Kameradschaft Dresden zumindest Benjamin Z, Maik K, Nick F, Maximilian F, Lucas F und die beiden Angeklagten N und S an, von der sogenannten „Gruppe Freital“ zumindest Timo S, Mike S und Justin S.

Trotz unter aktiver Mitwirkung der Angeklagten N und S seitens der FKD-Mitglieder erfolgter Bemühungen um einen Angriff auf Angehörige der Antifa, scheiterte dies jedoch an der starken Polizeibegleitung, unter der die potenziellen Angriffsziele nach Ende der Demonstrationen zwecks Abreise zum Bahnhof von Pirna liefen.

Während einige der angereisten FKD-Mitglieder daraufhin den Rückweg nach Dresden antraten, schlossen sich die beiden Angeklagten S und N auf Initiative des N im Bereich des Bahnhofsgeländes Pirna einer Gruppe von etwa 10 Personen an, die sich entschlossen hatte, stattdessen nunmehr Ausländer oder ausländisch aussehende Personen zu suchen, um sie zu verprügeln. Die Gruppe, zu der neben den beiden Angeklagten auch Lucas P, Mike S, Justin S, Kristian V und Justin O gehörten, wollte sich zu diesem Zweck in Richtung des Stadtzentrums von Pirna begeben.

Zur besseren Vorbereitung auf diese Aufgabe ließ sich der Angeklagte S zunächst den

Autoschlüssel des N _____ für dessen Fahrzeug und holte sich aus dem Kofferraum den dort liegenden Teleskopschlagstock des Angeklagten N _____, um ihn bei etwaigem Antreffen passender Geschädigter gegen diese einsetzen zu können. Der Angeklagte N _____ erriet den Zweck der Bitte des S _____ um kurzfristige Überlassung des Autoschlüssels zutreffend.

Gegen 21.45 Uhr begegnete die sich entlang der Bahnhofstraße in Richtung Stadtzentrum bewegende Gruppe den beiden nachfolgend geschädigten afghanischen Asylbewerbern _____ und _____, die ihrerseits auf dem Weg zum Bahnhof waren. Nachdem ein Teil der Gruppe, darunter die Angeklagten S _____ und N _____, die beiden Asylbewerber unter verschiedenen Pöbeleien bereits passiert hatte, entschlossen sich diese Mitglieder der Gruppe, darunter der Angeklagte S _____, angestachelt durch die sinngemäße Äußerung des Angeklagten N _____, „Los, da können wir jetzt drauf“, die Asylbewerber anzugreifen und körperlich zu misshandeln.

Der Angeklagte S _____ und mindestens zwei weitere Gruppenmitglieder drehten zu diesem Zweck um und rannten auf die Asylbewerber zu, während der Angeklagte N _____ zunächst stehenblieb. Die beiden Geschädigten erkannten den Angriff, sahen sich aber an einer Flucht in Richtung Bahnhof dadurch gehindert, dass ihnen aus jener Richtung mehrere Nachzügler der Gruppe entgegenkamen, die bei Erkennen des eingeleiteten Angriffs den Geschädigten durch Ausbreiten der Arme den Fluchtweg abzuschneiden suchten.

Die beiden Geschädigten rannten deshalb im Bereich der Bahnhofstraße 8 in einen Hinterhof, wo sie Einlass in ein Haus begehrten. Noch bevor ihnen dies gelang, erreichten der Angeklagte S _____ und mindestens zwei weitere Verfolger aus der Gruppe die beiden Geschädigten und begannen sofort damit, auf sie einzuprügeln.

Die Angreifer schlugen mit den Fäusten und traten mit den beschuhten Füßen und Knien auf die zwei Asylbewerber ein, um sie zu verletzen. Dabei setzte der Angeklagte S _____ zudem - wie von dem Angeklagten N _____ vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen - den Teleskopschlagstock gegen den Geschädigten _____ ein. Er schlug ihm einmal gezielt auf den Kopf und einmal gegen den sonstigen Körper. Wie er dabei zumindest billigend in Kauf nahm, war der wuchtige Schlag mit dem Teleskopschlagstock gegen den ungeschützten Kopf des Geschädigten geeignet, eine Gefahr für dessen Leben zu begründen. Der Schlag traf allerdings nicht voll.

Kurz darauf - noch bevor weitere hinzueilende Angreifer, darunter Justin Oddoy, sich ebenfalls an den Misshandlungen beteiligen konnten - flüchteten die Angreifer.

Der Geschädigte Ahmad Ibrahim Ben Ibrahim erlitt eine Handprellung rechts, eine Prellung des unteren Rückens und eine Beule am Kopf. Der Geschädigte Ayoub Aabid zog sich unter anderem eine Knieprellung links und eine Prellung der Mittelhand rechts zu. Beide Geschädigte erlitten zudem Schürfwunden an den Händen.

6. (Connewitz)

Am 11.01.2016 traf sich der Angeklagte N mit den weiteren Mitgliedern der Freien Kameradschaft Dresden Maik K, Nick F, Janette F, Celine S, Felix F und Franz F sowie weiteren Personen, darunter Rene V, Hilmar F, Rico K, Stanley B und Tom A an Ackis Sportsbar in Dresden für eine gemeinsame Fahrt zu einer Veranstaltung von Legida in Leipzig.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Legida hatten bislang Unbekannte einen Demonstrationzug der rechten Szene durch das als Hochburg des linken politischen Gegners geltende Leipzig-Connewitz bis hin zur Veranstaltung von Legida geplant, bei dem sowohl durch den Demonstrationzug an sich als auch durch gewalttätige Ausschreitungen in Connewitz die Schlagkraft der Szene und ihre Fähigkeit, selbst eine Hochburg der Antifa „einnehmen“ und überall zuschlagen zu können, unter Beweis gestellt werden sollten.

Während sich ein Teil der an Ackis Sportsbar Versammelten, darunter Janette F, Celine S und Hilmar F dazu entschieden, nicht an dieser gewalttätigen Aktion teilzunehmen, sondern direkt zu der Veranstaltung von Legida zu fahren, beschlossen der Angeklagte N und andere, darunter Maik K, Nick F, Franz F, Felix F, Stanley B, Christian L, Rico K und Rene V, sich diesem Zug zur „Einnahme von Connewitz“ anzuschließen. Die Mitglieder der FKD, darunter auch der Angeklagte N, wollten durch ihre Mitwirkung und die damit verbundene Erhöhung der Teilnehmerzahl die Schlagkraft der Aktion verstärken und zugleich als Freie Kameradschaft Dresden Einsatzbereitschaft und Präsenz zeigen.

Die zweite Gruppe fuhr mit mehreren Fahrzeugen zunächst zu einem ersten, nahe einer Auto-

bahnabfahrt bei Leipzig auf einer Wiese gelegenen Sammelpunkt, wo zahlreiche Fahrzeuge Teilnahmewilliger eintrafen. Dort wurden den Fahrern Instruktionen hinsichtlich eines weiteren Treffpunkts in Leipzig erteilt, von dem aus die Aktion gestartet werden sollte. Die meisten Mitfahrer blieben derweil aufgrund Regens in den Fahrzeugen. Angewiesen wurde ein Ausschalten der mitgeführten Handys.

Anschließend fuhren die Teilnahmewilligen, darunter als Insasse eines Fahrzeugs zusammen mit Rico K. auch der Angeklagte N. zu dem weiteren Treffpunkt in Leipzig, wo die Fahrzeuge abgestellt wurden. Hier stieß entsprechend zuvor auch mit dem Angeklagten N. getroffener Absprachen auch Benjamin Z. dazu, der von Chemnitz aus angereist war. Insgesamt versammelten sich an dem Treffpunkt mindestens 215 Personen, um an der geplanten Demonstration durch Connewitz hindurch zur Veranstaltung von Legida teilzunehmen.

Von dem Abstellort der Fahrzeuge aus liefen die Teilnehmer zunächst ein Stück über einen Trampelpfad bis zu einer Straße und bildeten dort sodann ihren Demonstrationszug. Dabei führten sie zur Tarnung ein Banner mit der aus dem linken politischen Spektrum stammenden Parole „Leipzig bleibt helle“ mit sich, um sich vor vorzeitiger Identifizierung durch den politischen Gegner zu schützen. Zudem verummte sich ein Großteil der Teilnehmer, darunter auch der Angeklagte N. der zu diesem Zweck neben einem Paar schwarzer Handschuhe auch ein schwarzes Basecap und eine schwarze Sturmhaube mitgebracht hatte.

Anschließend setzte sich der aus mindestens 215 teilweise mit Äxten, Pyrotechnik, Schlaghandschuhen, Stahlruten, Holzlatten, CS-Gasbehältern und Teleskopschlagstöcken bewaffneten Teilnehmern bestehende Zug in Richtung Connewitzer Kreuz in Bewegung.

Gegen 19:20 Uhr begann auf ein Kommando hin ein Teil der Demonstrationsteilnehmer auf der Wolfgang-Heinze-Straße in 04277 Leipzig nahe des Connewitzer Kreuzes plangemäß mit den beabsichtigten, gewalttätigen Ausschreitungen. Entlang von etwa zwei Straßenblocks setzten sie Pyrotechnik gegen zahlreiche Gebäude und Kraftfahrzeuge ein, warfen mit Steinen, kippten am Straßenrand stehende Mülltonnen auf die Fahrbahn und schlugen Schaufensterscheiben ein, so dass Schäden an 16 Kraftfahrzeugen und 23 Ladengeschäften in Höhe von insgesamt etwa 112.000 Euro verursacht wurden. Zudem wurde dabei nach Zerstörung der gläsernen Eingangstür durch einige Täter das Lokal „Zwille“ in der Wolfgang-Heinze-Straße 13 gestürmt und Reizgas in Richtung der anwesenden Gäste gesprüht, wodurch jedoch

niemand verletzt wurde.

Alarmierte Polizeikräfte trafen schon kurz darauf am Connewitzer Kreuz ein, wo sie auf den randalierenden Zug stießen, der daraufhin zunächst stoppte, sich anschließend entlang der Wolfgang Heinze-Straße zurückzog und an der nächsten Kreuzung in die Auerbachstraße auswich, wo 215 Teilnehmer der Aktion, darunter auch der Angeklagte N , durch die Polizei eingekesselt und festgenommen wurden.

7. (Stadtfest)

Am Abend des 20.08.2016 ab 21:30 Uhr traf sich der Angeklagte Robert S mit den anderweitig verfolgten Robert H , Rene H , Stanley E und weiteren Personen im Stadtzentrum von Dresden, um anschließend „wie eine kleine Bürgerwehr“ das Dresdner Stadtfest zu besuchen. Ziel war es, im Hinblick auf Flüchtlinge und andere „Ausländer“ aufzupassen und zu schauen, ob sich eine Gelegenheit ergeben würde, um einzugreifen und Gewalt gegen Flüchtlinge oder andere „Ausländer“ auszuüben. In der Folge durchstreiften sie teils in kleineren Gruppen das Gebiet des Stadtfestes, ohne dass sich jedoch die gesuchte Gelegenheit bot.

Als sich kurz nach Mitternacht eine als vielversprechend beurteilte Situation nahe des Haupteingangs zur sogenannten „Drewag-Party“ doch nicht zu einer geeigneten Gelegenheit zu gewalttätigem Eingreifen entwickelt hatte, beschloss die Gruppe nunmehr auch ohne Vorwand gewalttätig gegen Flüchtlinge vorzugehen. Zu diesem Zweck durchquerte sie das sogenannte „Drewag-Gelände“ in Richtung der Elbwiesen, wobei sich unterwegs weitere Personen der Gruppe anschlossen. Die Gruppe, darunter der Angeklagte S , gelangte so zu den Elbwiesen, auf denen sich zu dieser Zeit im Zusammenhang mit dem Stadtfest zahlreiche Personen, darunter auch Flüchtlinge, in Gruppen und Grüppchen lagernd aufhielten.

Gegen 00:30 Uhr am 21.08.2016 griff die Gruppe von etwa 30 Personen, darunter der Angeklagte S sowie die gesondert verfolgten Robert I und Stanley I aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses eine westlich der Augustusbrücke lagernde Gruppe von acht Flüchtlingen für diese völlig überraschend an. Mehrere der an der Spitze laufenden Angreifer schlugen und traten auf die Flüchtlinge ein, die soweit ihnen möglich, sofort in Richtung der Augustusbrücke zu fliehen begannen. Dabei wurden sie teilweise von ausländerfeindliche Parolen brüllenden Angreifern verfolgt.

Aus dieser Gruppe wurden zumindest vier afghanische Flüchtlinge durch Faustschläge und Tritte verletzt. _____ erhielt einen Faustschlag von rechts gegen den Kopf und Fußtritte gegen Rücken und Brust und hatte infolgedessen insbesondere in der rechten Seite starke Schmerzen. _____ erhielt auf der Flucht einen Schlag oder Fußtritt von hinten in den rechten Rippenbereich und einen Fußtritt gegen den rechten Oberschenkel. Er erlitt insbesondere starke Schmerzen im Rippenbereich. _____ wurde auf der Flucht gegen den rechten Oberschenkel getreten. _____ erhielt einen Faustschlag oder Tritt von hinten und erlitt eine schmerzhafte Stauchung des kleinen Fingers an der rechten Hand.

Aufgrund desselben Tatentschlusses setzte die Gruppe der Angreifer im Bereich des Königsufers den Flüchtenden der ersten Opfergruppe folgend und nach weiteren Opfern Ausschau haltend die progromartige Jagd auf Flüchtlinge in Richtung Augustusbrücke und unter dieser hindurch fort. Östlich der Augustusbrücke stießen die Angreifer dabei auf eine Gruppe von sechs irakischen Flüchtlingen. Diese hatten den Angriff auf die erste Gruppe nicht bemerkt und saßen sich unterhaltend auf der Elbwiese, als sie ohne Vorwarnung angegriffen wurden. Im Zuge der Attacke schlugen und traten mehrere der Angreifer auf die Flüchtlinge ein, die - soweit ihnen möglich - ebenfalls die Flucht ergriffen und dabei teilweise verfolgt wurden.

Bei dem Angriff erhielt der mit dem Rücken zu den Angreifern sitzende _____ überraschend von hinten mindestens einen heftigen Schlag gegen den Kopf, so dass er vorübergehend das Bewusstsein verlor und massive Kopfverletzungen erlitt. Es kam u. a. zu einem Bruch des rechten Jochbogens und der rechten Kieferhöhle, einer Schürfwunde, einer Schwellung der rechten Gesichtshälfte mit Monokelhämatom am rechten Auge, einer Unterblutung der Augapfellederhaut rechts sowie mehreren Hämatomen an Hals, Rücken und den Armen. Der Geschädigte musste notärztlich versorgt und anschließend bis zum 28.08.2016 stationär behandelt werden, wobei u. a. eine operative Versorgung der Mittelgesichtsfrakturen erforderlich war. Dabei mussten die Knochenfragmente repositioniert und mittels zweier eingesetzter Platten fixiert werden. Infolge des notwendig gewordenen operativen Eingriffs behielt der Geschädigte eine feine Narbe im Wangenbereich zurück.

_____, der bereits als Kind bei einer Minenexplosion beide Hände verloren hatte, wurde mehrfach insbesondere gegen den Oberkörper geschlagen und auch getreten. Während der Schläge, gegen die er sich mit seinen Armstümpfen zu schützen versuchte, ging er wiederholt zu Boden. Er erlitt Prellungen und Schmerzen am ganzen Körper.

erhielt mehrere Schläge ins Gesicht und kam nach vorübergehender Bewusstlosigkeit und anschließender Eintrübung erst im Krankenhaus richtig wieder zu sich. Er erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma 1. Grades, Unterkiefer-, Jochbogen- und Thorax-Prellungen, ein stumpfes Bauchtrauma und eine Augenapfelprellung rechts. erhielt mehrere Faustschläge gegen den Kopf und Oberkörper, so dass er kurz bewusstlos war. Er erlitt eine Schwellung am Jochbein, eine Prellung des Sternums sowie den Verlust eines Schneidezahns. Birhat Karim Ismail wurde an der rechten Wange getroffen und trug eine oberflächliche Prellung des Kiefers davon. Nur konnte rechtzeitig flüchten und wurde deshalb nicht verletzt.

Der Angeklagte S schlug während des Angriffs mindestens einmal mit der Faust so heftig auf einen Flüchtling, der nicht individualisiert werden konnte, ein, dass sie beide zu Boden fielen. Nachfolgend setzte er sich vom Tatort ab, während die Gewalttätigkeiten langsam abflauten, aber noch nicht gänzlich beendet waren.

IV. (Beweiswürdigung)

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der beiden Angeklagten beruhen auf ihren eigenen, für die Kammer glaubhaften Angaben sowie auf der Verlesung der sie betreffenden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und der entsprechenden Vorstrafenerkenntnisse. Hinsichtlich des Angeklagten S wurde zusätzlich der durch die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung erstattete Bericht herangezogen. Dieser Bericht wiederum basierte neben Gesprächen mit dem Angeklagten selbst auch auf einem Gespräch mit der Mutter des Angeklagten im Zuge des vorangegangenen Verfahrens. Der Vater habe sich hingegen dem Gesprächsanliegen der Jugendgerichtshilfe verweigert und im aktuellen Verfahren sei es zu gar keinem Gespräch mit den Eltern mehr gekommen.

2.

Die zum Sachverhalt getroffenen Feststellungen beruhen auf den geständigen Einlassungen beider Angeklagter, den Aussagen mehrerer Geschädigter, der Verlesung zahlreicher Vernehmungsprotokolle von Zeugen und gesondert Verfolgten sowie von Chatprotokollen, aber auch auf weiteren Beweiserhebungen.

Beide Angeklagte haben im Rahmen der getroffenen Vereinbarung dem Grunde nach umfassende Geständnisse abgelegt, die allerdings - in unterschiedlichem Ausmaß - Lücken sowie beschönigend-verharmlosende Tendenzen aufwiesen. Überdies war die Geständnismöglichkeit der Angeklagten insoweit objektiv begrenzt, als sie nicht alle Ereignisse innerhalb der teilweise durch zahlreiche zusammenwirkende Täter begangenen Straftaten aufgrund eigener Wahrnehmungen bestätigen konnten. Die erhobenen Beweise führten insoweit nicht nur zu einer Bestätigung der Geständnisse, sondern auch zu deren Ergänzung sowie in einigen Punkten zur Korrektur von Beschönigungen. Jedenfalls ergaben sich bei keinem der beiden Angeklagten Hinweise darauf, dass sie sich - etwa aufgrund der getroffenen und Geständnisse vorsehenden Vereinbarung bezüglich einzelner Punkte taktisch motiviert - zu Unrecht selbst belastet hätten.

Hinsichtlich der Freien Kameradschaft berichteten beide Angeklagte, dass sie an einem Treffen in dem Lokal „Pfefferminze“ (Minze) teilgenommen hätten, bei dem die Idee einer Kameradschaft besprochen worden sei und Benjamin Z. geredet habe. Jedenfalls nach Vorhalt verschiedener Ermittlungserkenntnisse gaben sie an, dass dies wohl am 29.07.2015 gewesen sei. Allerdings wurde die Gründung bzw. Entstehung der FKD ebenso wie die eigene Mitgliedschaft teils als eher schleichender und mit zunehmender Radikalisierung verbundener Prozess beschrieben. Unterschiedlich waren auch die Angaben zu der Frage, ob die ihnen zur Last gelegten Taten als „Aktionen der FKD“ zu bewerten seien.

Im Einzelnen:

a) Fall 1. (Heidenau)

aa) Angeklagter S.

Zum Tatvorwurf bezüglich der Ereignisse am 22.08.2015 (Sonnabend) im Bereich der Flüchtlingsunterkunft in Heidenau gab der Angeklagte S. zusammengefasst an, er sei an jenem Tag dort dabei gewesen. Er sei gemeinsam mit dem Angeklagten N. mit dessen Fahrzeug dorthin gefahren, weil sie gehört hätten, dass sich an dem dortigen Praktiker-Baumarkt viele Leute versammeln würden. Es habe geheißen, dass der erste Bus mit Flüchtlingen für diese Unterkunft in Kürze kommen solle.

Am Tag vorher (21.08.2015, Freitag) habe in Heidenau wegen der neuen Flüchtlingsunterkunft in dem Praktiker-Baumarkt bereits eine Demonstration der NPD stattgefunden. Bei dieser De-

monstration sei er nicht selbst dabei gewesen, aber er sei nach Heidenau gekommen. Man habe gemerkt, dass sich etwas zusammenbraue. Deshalb hätten sie schauen wollen, was sich an dem Asylheim tut. Er habe an dem Tag nur gucken wollen, weil er mit seiner Freundin dort gewesen sei. Es habe dann ein paar Auseinandersetzungen gegeben, aber daran sei er nicht beteiligt gewesen, sondern habe mit seiner Freundin etwas abseits vor dem nahegelegenen Albert-Schwarz-Bad gestanden. Sie hätten später ein paar Bekannte getroffen, die ihn und seine Freundin nach Hause gefahren hätten.

In den Medien hätten sie danach von den Tumulten erfahren, zu denen es in Heidenau noch gekommen sei, und es sei auch über die für den 22.08.2015 geplante Demonstration der Antifa berichtet worden. Da gehe man dann natürlich hin. Dabei hätten sie bestimmt auch die Auseinandersetzung gesucht, denn es sei ja schließlich eine Antifa-Demo gewesen. Vielleicht hätten sie auch eine Spontandemonstration machen wollen. Es sei auch gegen die Ausländer gerichtet gewesen, die mit der „Asylflut“ gekommen seien. Da habe man nicht im einzelnen differenziert, wer möglicherweise ein echter Flüchtling und wer ein Wirtschaftsflüchtling sei. Es sei gegen alle Flüchtlinge gegangen.

Wann genau er die Fahrt nach Heidenau mit dem Angeklagten N verabredet habe, wisse er nicht mehr, aber darüber sei sicher auch in der Info-Gruppe der FKD geschrieben worden.

In Heidenau habe er „die Freitaler“ auf Campingstühlen sitzend angetroffen. Auch Nick F und Dominik F seien dort gewesen, aber er wisse nicht mehr, ob sie verabredet gewesen seien oder sich zufällig getroffen hätten. Es sei jedenfalls nichts Geplantes gewesen. Felix F sei ebenfalls dort gewesen, auch Franz R den er aber später nicht mehr gesehen habe.

Irgendwann habe es damit angefangen, dass jemand Pyrotechnik verteilt habe. Er selbst habe gar nichts dabei gehabt. Es habe da jemand gestanden, den er nicht gekannt habe. Der habe einen Beutel mit „LaBombas“, Rauchbomben und „Bengalos“ gehabt. Er selbst habe sich aus diesem Beutel auch zwei bis drei „LaBombas“ genommen.

Er selbst habe eine kurze Hose und eine schwarze Jacke angehabt und sei nicht verummmt gewesen. Er habe ja ursprünglich gar nicht das Ziel gehabt, etwas zu machen. Viele seien aber verummmt gewesen. Irgendjemand habe auch davon gesprochen, dass es dann ein Zei-

chen geben werde.

Es sei dann gesagt worden, „Los jetzt, auf die Straße drauf“. Der Grund hierfür sei gewesen, dass ein Stück weiter hinten eine Demonstration der Antifa gewesen sei, zu der man habe hinkommen wollen. Zwischen jener Demonstration und ihnen selbst habe sich aber Polizei befunden, die dies verhindert habe. Deshalb sei eben die Polizei angegriffen worden. Das sei aber nicht die ursprüngliche Zielsetzung gewesen. Jedenfalls seien dann etwa 15 bis 20 Mann von dem Parkplatz neben der S 172 mit Pyrotechnik die Böschung zur Straße in Richtung der Polizeibeamten vorgelaufen. Er selbst auch.

Einen der „LaBombas“ habe er in Richtung der Polizeibeamten geworfen. Diese seien zu diesem Zeitpunkt aber etwa 70 bis 80 Meter entfernt gewesen. Soweit sei er gar nicht gekommen mit seinem Wurf. Er habe auch niemanden treffen, sondern den Polizeibeamten nur Angst machen wollen, damit diese ihre Position aufgeben und zurückgehen sollten. Er habe dabei einfach aus der Gruppe heraus agiert. Nach dem ersten „LaBomba“ habe dann sein Feuerzeug nicht mehr funktioniert. Da habe er einen etwa handgroßen Stein vom Straßenrand aufgesammelt und in Richtung der Polizeibeamten geworfen. Dort seien auch Leute im Bereich der Straßenbaustelle gewesen, die Steine von der Baustelle zertrümmert hätten, um Wurfgeschosse zu haben.

Danach seien sie von den Polizeibeamten auf der Straße (S 172) langsam in Richtung der Tankstelle in Richtung Dresden zurückgetrieben worden. Einige Leute seien zu der Tankstelle gelaufen und er sei hinterher. An der Tankstelle habe er sich einen Feuerlöscher genommen und sei damit in Richtung der Meute gelaufen. Auf der Straße habe er den Feuerlöscher dann in Richtung der Polizeibeamten entleert, die noch etwa 50 Meter entfernt gewesen seien. Getroffen worden sei niemand. Als der Feuerlöscher leer gewesen sei, habe er ihn in den Straßengraben geworfen. Danach habe sich die Gruppe eigentlich aufgelöst. Es habe nur noch etwas Tumult mit vorbeifahrenden Autos gegeben. Frießel habe einen Stein auf ein Leipziger Auto geworfen.

Er sei dann auf einen Parkplatz hinter dem Real-Markt gegangen. Dort sei die Polizei auch hingekommen. Später sei er mit Dominik P zurück nach Dresden gefahren, denn den N habe er irgendwann zuvor im Getümmel verloren.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N gab zu diesem Punkt an, er sei gemeinsam mit S nach Heidenau gefahren und habe sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des Real-Marktes abgestellt. Dann seien sie beide über die S 172 hinweg zu dem Parkplatz des Hammer-Marktes (neben der neuen Flüchtlingsunterkunft) gelaufen. Dort habe er „die Freitaler“ gesehen, die er aber damals noch nicht gekannt habe. Er habe sich auf dem Parkplatz mit verschiedenen Gruppen unterhalten und dann sei „ein Freitaler“ mit einem Beutel mit Knallern gekommen. Danach seien auch noch andere mit Knallern gekommen. Die hätten die Knaller verteilt, aber er habe einen Knaller zurückgegeben.

Irgendwann seien die Leute irgendwie alle zur Straße hochgerannt. Er sei auch hinterhergerannt und habe dabei den S verloren. Er habe sich dann weit hinter der Gruppe gehalten und beobachtet. Die Leute hätten Steine geworfen.

Auf Vorhalt einer von seinem Handy am 22.08.2015 um 14:40 Uhr versandten Nachricht mit dem Inhalt,

„Meine lieben Freunde:

Wie ihr alle wisst ist es in der Nacht zu Ausschreitungen mit der Polizei gekommen dabei wurden Beamte sowie auch Demonstranten verletzt. Doch heute werden auch in Heidenau Menschen ankommen die genauso wenig willkommen sind wie die Fachkräfte aus Syrien und anderen Ländern, heute werden aus Leipzig eine größere Gruppe der Antifa erwartet! Für diese Leute gibt es keinen Platz in unserer Stadt! Die Antifa trifft sich gegen 15:45 Uhr am Neustädter Bahnhof in Dresden und wird sich dann auf den Weg nach Heidenau machen. Unsere Aufgabe wird es sein diese willkommen zu heißen und wieder zurück nach Dresden bzw nach Leipzig zu vertreiben! Deswegen kommt heute alle auf die Straße! Und zeigt das wir nicht alles mit uns machen zu lassen! Postet diese Nachricht bitte NICHT auf Facebook oder anderen Sozialen Netzwerken. Sendet es an vertrauenswürdige Personen und holt sie heute auf die Straße! Wir müssen solange Widerstand leisten bis denen da oben mal ein Licht aufgeht und endlich handeln wird!

WIR SIND DAS VOLK!

Es handelt sich hier nicht um eine politische Organisation die zu dieser Aktion aufruft!

Wir sehen uns gegen 17:00 Uhr am Albert-Schwarz-Bad Parkplatz!

Weiter sagen nicht vergessen!",

bestätigte er, diese Nachricht von der FKD bekommen und anschließend weitergeleitet zu haben. Es sei natürlich darum gegangen, die Antifa anzugreifen und auch die Polizei. Das sei schon vorher Thema in der „Grützegruppe“ - einer Chatgruppe der FKD bei WhatsApp - gewesen, und dass es schön wäre, wenn möglichst viele kämen. Aus diesem Grund hätten sie sich am Parkplatz des Hammer getroffen, wo außer ihnen zumindest noch Maik K Nick F Maximilian R Patrick F Benjamin Z Timo S noch ein Jüngerer von „den Freitalern“ und Dominik P gewesen seien. Am Tag vorher seien sie noch verteilt gekommen, an diesem Tag aber als Gruppe. Das konkrete Vorhaben habe darin bestanden, die Antifa anzugreifen und die Straße zu blockieren. F habe die Pyrotechnik dabei gehabt, aber auch andere. Seiner Meinung nach habe S „den Hut aufgehakt“, weil er immer so auftrat und sagte, man „müsse was reißen“. Ob Z auch bei den Krawallen mitgemacht habe, wisse er nicht, halte es aber für unwahrscheinlich, dass der wieder nach Hause gefahren sei. Er selbst sei während der Krawalle in der Masse mit dabei gewesen, bis die Polizei es beendet habe. Selbst geworfen habe er aber nichts, weil ihm dazu die sportlichen Fähigkeiten fehlten und er auch nicht den Willen gehabt habe, Polizisten zu bewerfen.

cc) Beweisaufnahme

Die Feststellungen der Kammer zum äußeren Tatgeschehen – Angriff durch eine Vielzahl von Personen aus einer Menschenmenge heraus auf die Polizeibeamten mittels Flaschen, Steinen und Pyrotechnik – beruhen auf der Verlesung mehrerer Einsatzberichte, der Inaugenscheinnahme eines Videos und den Einlassungen der beiden Angeklagten, die sich insoweit stimmig ergänzen.

(1) äußeres Tatgeschehen

Aufgrund der verlesenen Sachstandsberichte des PM Winter vom 26.08.2015, des PM Bischoff vom 09.09.2015, des POM Zacharia vom 31.08.2015 und des PM Barthel vom 07.09.2015 weiß die Kammer, dass am 22.08.2015 zahlreiche Polizeibeamte, darunter Einsatzkräfte des Bereitschaftspolizeipräsidiums Sachsen, als Objektschutz für die neu eingerichtete Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge eingesetzt waren, die sich im Gebäude des früheren Praktiker-Baumarkts in der Hauptstraße 10 (S 172) in 01809 Heidenau befand. Direkt an das Gelände der neuen Erstaufnahmeeinrichtung angrenzend und ebenfalls an der S 172 gelegen befand sich das auch einen Parkplatz umfassende Gelände

des Raumausstatters Hammer.

Auf der Parkfläche des Raumausstatters Hammer fand eine angemeldete Demonstration „Kontra Asyl“ statt. Polizeikräfte hatten in Höhe der Einfahrt zu den Parkflächen des Raumausstatters zwischen Raumausstatter und Erstaufnahmeeinrichtung eine Sperre gebildet, um ein Vordringen der asylkritischen Demonstranten in den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung zu verhindern.

Die Demonstration verlief bis ungefähr 22:40 Uhr friedlich. Dann versammelten sich etwa 150 Personen auf dem Grünstreifen zwischen dem Parkplatz des Raumausstatters und der S 172. Kurz darauf, gegen 22:45 Uhr, begannen Personen aus dieser Menschenmenge heraus damit, die Polizeibeamten mit Flaschen, Steinen und pyrotechnischen Gegenständen zu bewerfen.

Polizeibeamte bildeten daraufhin sofort eine von der Hauskante des Raumausstatters über die S 172 in Richtung des gegenüberliegenden Real-Marktes reichende Polizeikette und begannen wenig später damit, die Menschenmenge von der Erstaufnahmeeinrichtung weg, die S 172 entlang in Richtung Dresden zu drängen. Dabei dauerte der massive Bewurf mit Flaschen, Steinen und Feuerwerksknallern über mehrere Minuten hinweg, mindestens bis 22:54 Uhr, zunächst an. Nachdem die Polizeikette die Menschenmenge bis zur einige hundert Meter in Richtung Dresden gelegenen Kreuzung der S 172 mit der Güterbahnhofstraße zurückgedrängt und zwecks Verhinderung eines erneuten Zustroms dort Position bezogen hatte, beruhigte sich die Lage.

Die Kammer hat zudem ein Video („Nazivideo Heidenau“ 22.08.2015) in Augenschein genommen, welches einen Teil der Ereignisse zeigt, von einem Unbekannten gefilmt wurde und aus dem Internet stammt. Es zeigt nicht den Beginn der Angriffe, sondern setzt einen unbekannten Zeitraum danach ein. Das Video beginnt mit einem Blick entlang der S 172 in Richtung der Erstaufnahmeeinrichtung von einem Standpunkt auf der S 172 zwischen Realmarkt und dem Gelände des Raumausstatters Hammer aus. Dabei ist zu sehen, dass sich in diesem Bereich der vierspurigen S 172 eine Straßenbaustelle befand. Rechtsseitig neben dem Gehweg war im Zuge von Rohrleitungsarbeiten längs der Straße ein Graben ausgeschachtet. Dieser Graben war zum Gehweg hin durch Metall-Schrankenzäune abgesperrt. Der Verkehr in Fahrtrichtung Erstaufnahmeeinrichtung und Pirna war auf die linke Fahrspur begrenzt, die gesperrte rechte Fahrspur durch aufgestellte Warnbaken mit aufgesetzten Warnleuchten abgegrenzt.

Bei Beginn des Videos sind im Hintergrund, etwa in dem Bereich, in dem ausweislich der verlesenen Sachstandsberichte bei Beginn der Angriffe die Polizeikette gebildet worden ist, mehrere aufsteigende Rauchwolken zu erkennen. Während sich nur wenige Personen auf der S 172 selbst bewegen befindet sich zu dieser Zeit linker Hand, längs der Straße auf dem Grünstreifen zwischen dem Gelände des Raumausstatters und der Straße eine Menschenmenge. Vor der Geräuschkulisse fortwährender Explosionen ist zu erkennen, wie aus dem Teil der Menschenmenge, die sich im Hintergrund nahe des Standorts der Polizeikette befindet, fortgesetzt entzündete Feuerwerkskörper auf die Straße geworfen werden. Im Vordergrund befinden sich auf der Straße zwei einzelne Polizeibeamte, die Tränengas in Richtung der Erstaufnahmeeinrichtung verschießen.

Wenig später setzte eine allgemeine Fluchtbewegung der auf dem Grünstreifen befindlichen Menschenmenge entlang der S 172 in Richtung Dresden ein, der sich aber nicht alle Personen anschlossen. Im Zuge dieser Fluchtbewegung gelangten mehr Personen auf die Straße selbst, vorwiegend augenscheinlich junge Leute, von denen einige Handschuhe trugen und einige etwa durch Kapuzen, Schals oder schwarze Sonnenbrillen teilvermummt waren. Es ist der Ruf „Zurück“ zu hören. Einige Personen begannen damit, die aufgestellten Warnbaken umzuwerfen und herumzuschmeißen. Die beiden einzelnen Polizeibeamten, die sich ebenfalls zurückzogen, wurden angegriffen, flüchteten und wurden noch kurz verfolgt. Dabei warf eine Person aus kurzer Distanz eine aus dem Aufstellfuß gelöste Warnbake auf den einen Beamten, dem unmittelbar darauf durch eine andere Person ein entzündeter Boller vor die Füße geworfen wurde.

Im weiteren Verlauf wurden zu Rufen wie „Widerstand“ Metall-Schrankenzäune der Baustellenabspernung umgerissen und auf die Fahrbahn gezerrt sowie weitere Warnbaken umgeworfen. Inmitten dieser Vorgänge lief auch der gut erkennbare - und auch durch den Angeklagten S als dieser identifizierte - Nick F die Straße entlang. Einige Zeit später kommt die vorrückende Polizeikette ins Bild, aus der heraus Tränengasgeschosse in Richtung der Randalierer, in deren Höhe sich auch der Aufnehmende befand, verschossen wurden.

Noch einige Zeit später ist auf dem Video zu sehen, dass sich der nur sehr langsam vorrückenden Polizeikette gegenüber, auf der S 172 eine Gruppe von Personen gebildet hat, die die Beamten mit verschiedenen Gegenständen, darunter Steinen und entzündeten Feuerwerkskörpern, bewarfen und weitere Absperrungsbestandteile auf die Straße zerrten. Dazu

erklungen Rufe wie „Ruhm und Ehre der deutschen Nation“ und „Wir sind das Volk“. In dieser Gruppe erkannte sich der Angeklagte S selbst und identifizierte eine weitere Person als Timo S. Diese Person ist auf dem Video beim Wurf eines Steins oder eines anderen Gegenstands in Richtung der Polizeibeamten zu sehen. Der Angeklagte S identifizierte sich als die Person, die sich in dem Getümmel auf die Straße hockte und einen Feuerlöscher in Richtung der allerdings noch deutlich außer Reichweite befindlichen Polizeibeamten entleerte.

Schließlich zeigt das Video, wie die langsam vorrückenden Polizeibeamten bei der weiteren Annäherung an die aus der Perspektive des Filmenden rechter Hand der S 172 gelegene Star-Tankstelle die Kette plötzlich auflösen und vorwärts rennen, woraufhin die Randalierer zur Kreuzung der S 172 und der Güterbahnhofstraße flüchten.

Aufgrund des verlesenen Schreibens der Strassen- und Tiefbau Straßgräbchen GmbH vom 16.09.2015 weiß die Kammer, dass der Firma durch die Verwüstung der Baustelleneinrichtung und Beschädigung bzw. Zerstörung von Metall-Schrankenzäunen, Warnbaken und Warnlampen ein Schaden von 3.021,- Euro entstanden ist.

(2) Bezug zur FKD

Dass es sich bei dem Angriff auf die Polizeibeamten im Kern um eine geplante und organisierte Aktion unter Mitwirkung der Freien Kameradschaft Dresden gehandelt hat – ein Punkt, zu dem sich die Angeklagten teils vage eingelassen haben – ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung dieser Einlassungen, der Vorgeschichte am 21.08.2015 sowie der Verlesung mehrerer Vernehmungsprotokolle sowie von Erkenntnissen zu Aufrufen über Facebook.

Der Umstand, dass die Freie Kameradschaft Dresden zu diesem Zeitpunkt bereits seit Wochen bestand, unter diesem Namen agierte und über spezielle Kommunikationswege verfügte, wird u. a. (zu den Einzelheiten der FKD-Gründung sowie ihren Eigenheiten und Aktivitäten nachfolgend unter h)) durch eine am 01.08.2015 eingerichtete „Infonummer“ der FKD und das Bestehen einer eigenen Facebook-Seite belegt.

Ausweislich der verlesenen E-Mail des KHK Mehlich vom 04.04.2017 konnte im Zuge der Auswertung des sichergestellten Handys des Maik K eine bei ihm am 01.08.2015 um 20:20 Uhr (UTC), was 22:20 Uhr Ortszeit entspricht, von der mit der Bezeichnung „Fkd“ versehenen Telefonnummer 01625706300 eingegangene SMS mit nachfolgendem Text festgestellt wer-

den:

„Dies ist die Nummer der Freien Kameradschaft Dresden! Von dieser aus wird regelmäßig über Treffen und Aktionen informiert! Nummer nicht leichtsinnig weitergeben! Interessenten melden sich über Facebook oder FKDDresden@gmx.de“

Diese Telefonnummer war auf Benjamin Z. registriert und im sichergestellten Handy des Angeklagten S. unter der Bezeichnung „Fk Dresden“ gespeichert, wie sich aus dem vorgelesenen Bericht des KHK Mehlich vom 03.04.2017 ergibt. Entsprechend gab es unter dem Namen „Freie Kameradschaft Dresden“ auch eine Facebook-Seite.

(a) Vorgeschichte am 21.08.2015

Bereits am Vortag hatte es an selber Stelle Proteste gegen die damalige Flüchtlingspolitik und die neue Erstaufnahmeeinrichtung gegeben, in deren Zuge zeitweise - ab kurz vor 20:07 Uhr - die S 172 blockiert worden war. Zudem war es in der Nacht zu heftigen Ausschreitungen und Angriffen auf Polizeibeamte gekommen, wie die Kammer u. a. aufgrund der Inaugenscheinnahme eines Videos (Beweissicherung Video PHM Jentsch) weiß.

Auf dem Video ist zu sehen, wie eine teils stehende teils sitzende Ansammlung von Personen, zu denen auch Michel K. gehört, die Straße bereits blockiert hat, als sich um etwa 20:07 Uhr in einer Reihe über einen Zugang aus Richtung des Real-Parkplatzes kommend eine weitere, teils mittels schwarzer Sonnenbrillen, hochgezogener Kapuzen bzw. Schals und Basecaps verummte Personengruppe dazugesellte. Hierzu gehörten neben weiteren Personen erkennbar Anniko A., Oliver S., Dominik K., Nick F. die beiden Angeklagten und Rene H.

Unmittelbar nach ihrem Erscheinen begannen einige der Neuankömmlinge, darunter Rene H. und der Angeklagte S. damit, an Baustellenabsperrzäunen herumzuzerren bzw. diese auf die Fahrbahn zu werfen. Das durch Rene H. auf die Straße geworfene Zaunteil wurde alsbald durch augenscheinlich nicht zu der Gruppe gehörende Blockierer wieder von der Fahrbahn entfernt.

Wenig später sind in der die Straße weiterhin blockierenden Gruppe neben den bereits Genannten auch Timo S., Rico K., Felix F., Lukas F. und Fritz E. zu sehen, wie die beiden Angeklagten erläuterten.

Ausweislich des verlesenen Protokolls der Beschuldigtenvernehmung des Timo S vom 18.12.2015 hat dieser bestätigt, bereits am 21.08.2015 bei den Protesten in Heidenau anwesend gewesen zu sein. An jenem Freitag habe er aber nichts gemacht, also weder einen Stein noch Pyrotechnik geschmissen.

Das mit dieser Szenerie bis etwa 20:28 Uhr andauernde Video zeigt, wie die Vorgenannten im Zuge der ohne besondere Ereignisse andauernden Straßenblockade in wechselnder Zusammensetzung in Gruppen und Grüppchen auch mit weiteren Personen zusammenstehen und sich auch austauschen.

Hieraus ergibt sich, dass nicht nur die beiden Angeklagten, sondern auch weitere zur Freien Kameradschaft Dresden sowie zur sogenannten „Gruppe Freital“ gehörende Personen bereits am 21.08.2015 an den gegen die Erstaufnahmeeinrichtung gerichteten Protesten beteiligt waren. Dabei haben sie auch nicht nur als passive Zuschauer agiert, sondern sich aktiv an der Blockade der S 172 zur Verhinderung des Bezugs der Einrichtung beteiligt. Überdies sind sie sich dabei ausweislich des Videos nicht als Fremde begegnet.

(b) 22.08.2015

Dass es sich bei dem gegen 22:45 Uhr durchgeführten Angriff abgesehen von sicherlich auch spontan erfolgten Teilnahmehandlungen jedenfalls im Kern um eine koordinierte Aktion gehandelt hat, erschließt sich - abgesehen von dem durch N weitergeleiteten Aufruf - bereits aus dem nach späterer Löschung der Seite allerdings nur teilweise rekonstruierten Inhalt einer nicht der Freien Kameradschaft Dresden zuzurechnenden Facebook-Seite.

Wie sich nämlich aus dem verlesenen Untersuchungsbericht des IT-Ermittlers Vulpus der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 10.07.2017 ergibt, bestand im August 2015 ein Facebook-Account mit dem Namen „Widerstand Heidenau“. Auf diesem erschienen am 22.08.2015 u. a. zunächst um 15:36 Uhr die Meldung *„Die Antifa ist nun auf dem Weg nach Dresden Neustadt und wird dort nach Heidenau weiter fahren! Wir leisten maximalen Widerstand!“*, dann um 17:41 Uhr die Mitteilung *„Planänderung sammelt euch alle am Hammer bzw am real personaleingang! Wir werden protestieren das ist unsere Stadt!!!“* gefolgt um 19:12 Uhr von dem Post *„Haltet euch noch zurück sobald es dunkel wird stürmt die Straße!“*.

Im Nachgang zu den Ausschreitungen des 22.08.2015 erschien am 23.08.2015 um 16:04 Uhr zunächst der Post

„Die Polizei will dafür sorgen das es zu keiner weiteren Gewaltnacht kommen soll Versammelt euch Freunde und macht denen da oben klar das es immer wieder dazu kommen wird wenn dieses Asylheim nicht bald schließt und diese Antifanten nicht schnellstmöglich unsere Stadt verlassen“

und um 18:53 Uhr der Post

„Leute versammelt euch ab 20.00 Uhr auf dem Real Parkplatz wir werden dann versuchen an den Praktiker ran zu kommen!“.

Auch wenn die beiden letztgenannten Posts erst nach dem Angriff vom 22.08.2015 erschienen sind, so verdeutlichen sie doch, dass der zuvor tatsächlich erfolgte Angriff dem entsprach, was am Vortag auch beabsichtigt gewesen war.

Dass es sich um einen geplanten und koordinierten Angriff gehandelt hat, bei dem verschiedene Gruppierungen zusammengearbeitet haben, zu denen die schon damals auch bei Außenstehenden als solche bekannte Freie Kameradschaft Dresden gehört hat, bestätigen zudem zwei verlesene Vernehmungsprotokolle.

Aus dem Protokoll einer am 15.06.2017 mit Patrick S durchgeführten Beschuldigtenvernehmung ergibt sich, dass dieser angegeben hat, am 22.08.2015 zwecks Teilnahme an der asylkritischen Demonstration gegen 18:00 Uhr auf oder an dem Gelände des Raumausstatters Hammer ("freie Fläche gegenüber vom Real") eingetroffen zu sein. Dort hätten bereits etwa 20 Leute gestanden, die Bier getrunken, sich unterhalten und rumgestanden hätten. Größtenteils sei es um den Vorabend gegangen. Die Leute seien sauer gewesen, dass die Polizei „eine Fahrradfahrerin umgeschuppt hat oder so“. Er habe dort 10 bis 15 Mann gesehen, die er nicht persönlich kenne, aber zur FKD, also zur Freien Kameradschaft Dresden zähle. Sein vor Ort befindlicher Bekannter Patrick L habe ihm gesagt, dass die FKD auch da sei. Da er damals dort eine Person erkannt habe, die er selbst zuvor beim Kleben von Zetteln für die FKD gesehen habe, sei er davon ausgegangen, dass die ganze Gruppe, die um diese Person herumgestanden habe, auch zur FKD gehöre. Diese Gruppe sei auch erst etwas später auf den Platz gekommen.

Gegen 20:00 Uhr sei dann ein kräftiger und schwarz gekleideter Mann zu ihnen gekommen und habe gesagt, es würden auch noch Pirnaer und Freitaler kommen, sie schon wüssten, um was es ginge, und sie sich bereit machen sollten. Für ihn sei dabei klar gewesen, dass es zu Ausschreitungen kommen sollte. Etwa eine Stunde später sei aus Richtung des Wohngebietes eine Gruppe von 15 bis 20 komplett Vermummten hinzugekommen. Er sei davon ausgegangen, dass dies die Angekündigten gewesen seien. Diese seien sofort vor zur S 172 gegangen und die ganzen Leute seien denen gefolgt. Es hätten dann etwa 30 Leute auf der Straße gestanden, alle verumumt. Die FKD müsse auch mitgegangen sein, denn der Platz sei dann fast leer gewesen. Auf der Straße hätten die Vermummten „LaBombas“ und Steine auf die Polizei geworfen, die Baustelleneinrichtung umgeworfen und „Bengalos“ gezündet.

Ausweislich des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung des Timo S vom 18.12.2015 hat dieser angegeben, dass es sich bei den Ereignissen vom 22.08.2015 um eine Aktion der „SSS - Freie Kameradschaft Dresden eingebunden mit der Freitaler Aktion“ gehandelt habe. Geplant worden sei die Sache von den Dresdnern und der SSS. Es habe sich um eine Racheaktion aufgrund des harten Vorgehens der Polizei während der Krawalle der vorangegangenen Nacht gehandelt. Jeder habe etwas Pyrotechnik dabei gehabt. Die sei unter allen aufgeteilt worden und von den Dresdnern sei dann das „Go“ gekommen. Als es dann eskaliert sei, habe er sich von den Leuten entfernt. Nur im weiteren Verlauf habe er einen Stein in Richtung der Polizeibeamten geworfen, die aber noch zu weit weg gewesen seien.

Zwar ist bei Beschuldigtenvernehmungen stets zu berücksichtigen, dass zum einen die Ausagenden nicht der umfassenden Wahrheitspflicht eines Zeugen unterlagen und zum anderen im besonderen Maße mit der Möglichkeit einer im Eigeninteresse verzerrten oder falschen Darstellung der beschriebenen Ereignisse gerechnet werden muss, aber im Kern legen diese Aussagen nur sehr viel direkter dar, was sich vor dem Hintergrund des tatsächlich erfolgten äußeren Tatgeschehens und der Facebook-Posts letztlich schon den Einlassungen der Angeklagten entnehmen lässt. Abgesehen davon, dass es sich bei der Behauptung des § zu einer Federführung der SSS (früher bestehende kriminelle Vereinigung Skinheads Sächsische Schweiz) und der Freien Kameradschaft Dresden nach einer Gesamtbewertung aller noch nachfolgend dargestellten Beweisergebnisse um eine Schutzbehauptung zur Entlastung seiner selbst und der durch ihn mitgeführten sogenannten „Gruppe Freital“ handelt, fügen sich die Angaben aus diesen Vernehmungen mit den weiteren Erkenntnissen zu einem stimmigen Gesamtbild.

(3) innere Tatseite

Dass sich auch die beiden Angeklagten am 22.08.2015 des Umstands bewusst waren, sich zwecks Teilnahme an dem 21.08.2015 vergleichbaren, gewalttätigen Ausschreitungen nach Heidenau zu begeben und um dort bewusst als Mitglieder der Freien Kameradschaft Dresden zu agieren, schließt die Kammer insbesondere aus den - wenn auch etwas vagen - Einlassungen der Angeklagten, dem generellen Kommunikationsverhalten der Gruppierung und den zahlreich vor Ort erschienenen, zur Freien Kameradschaft zu zählenden Personen.

Wie beide Angeklagte bestätigten, hatten jedenfalls sie beide sich dazu verabredet, gemeinsam nach Heidenau zu fahren, wo sie bereits am Vortag gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der Kameradschaft agiert hatten. Wie S. vor dem Hintergrund von Einstellung und Zielsetzung der Kameradschaft absolut schlüssig erklärte, seien sie über die geplante Demonstration der Antifa informiert gewesen, seien da „natürlich“ hingegangen und hätten „bestimmt“ die Auseinandersetzung gesucht, weil es „ja schließlich eine Antifa-Demo gewesen sei“. Ebenso schlüssig ist vor dem Hintergrund des generellen (und u.a. im Zusammenhang mit den anderen Fällen nachfolgend noch näher dargestellten) Kommunikationsverhaltens der Gruppierung, das auch den Austausch mit anderen Gruppierungen und Einzelpersonen und das teilweise Verfolgen etwa entsprechender Facebook-Seiten umfasste, die Angabe des S. es sei sicher zuvor auch in der „Info-Gruppe“ der Freien Kameradschaft darüber geschrieben worden.

Da sich beide Angeklagte ihren Einlassungen zu Folge unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Heidenau und dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz des Real-Markts zielgerichtet zu dem Parkplatz des Raumausstatters „Hammer“ begaben, der zuvor auf der Facebook-Seite „Widerstand Heidenau“ als einer der beiden Treffpunkte angegeben worden war und auf dem sie auf Campingstühlen sitzend „die Freitaler“ antrafen, aus deren Reihen später die zum Angriff verwendete Pyrotechnik verteilt wurde, schließt die Kammer, dass beide Angeklagte insoweit aufgrund einer entsprechenden Vorabsprache oder Vorabinformation innerhalb der Gruppierung handelten.

Hierfür spricht auch die Anzahl der der Freien Kameradschaft Dresden zuzurechnenden Personen, die sich versammelte. Während der Angeklagte S. insoweit Dominik P. und den auch auf dem Video zu sehenden Nick F. der Angeklagte N. zudem Maik K. Maximilian R. und Benajmin Z. benannte, ergibt sich die Anwesenheit weiterer

zugehöriger Personen aus der Verlesung mehrerer Vernehmungsprotokolle.

So gab Franz R. in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 an, er sei am 22.08.2015 gemeinsam mit Benjamin Z. und Hilmar H. nach Heidenau gefahren, wo sie nach 20:00 Uhr angekommen seien und er viele Leute getroffen habe, darunter jedenfalls Maik K., Nick F., Felix F., Andre M. und Olaf L. Sie hätten in einer kleinen Siedlung geparkt und seien durch kleinere Seitenstraßen dorthin gegangen, wo er ihm unbekannte Leute in Campingstühlen habe sitzen sehen. Er habe dort keine Verteilung von Pyrotechnik bemerkt, aber Pyrotechnik bei einzelnen Leuten gesehen.

Es hätten sich dort kleine Grüppchen gebildet, die teilweise verumumt gewesen seien. Es sei dann „fix“ gegangen und die Gruppen seien „verschwunden“ gewesen. Erst als die kleinen Gruppen wiedergekommen seien, sei er zusammen mit K., L. und Nick F. hoch auf die S 172 gegangen, wobei sie „viel Rauch und viel Geschreie“ mitbekommen hätten. Anschließend hätten sie sich über die S 172 entfernt, weil das die einzige relativ sichere Möglichkeit gewesen sei. Den Weg über die kleinen Seitenstraßen zurück zum Auto habe er nicht genommen, weil er sich nicht ausgekannt habe und auf dem Parkplatz habe er nicht allein zurückbleiben wollen. Er selbst habe sich nicht an den Ausschreitungen beteiligt, weil das nicht in seiner Natur liege. Er sei lediglich dorthin, um die Sache zu unterstützen und Anwesenheit zu zeigen.

Benjamin Z. gab in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 zu Protokoll, er sei am Abend des 22.08.2015 überredet worden, als Fahrer für andere nach Heidenau zu agieren. Er selbst habe sich ein Bild von der Lage dort machen wollen. Von den Ausschreitungen des Vorabends habe er gehört, an diesem Abend aber mit keinerlei Krawallen gerechnet. Er habe sich mit Franz R., Hilmar H. und zwei Unbekannten getroffen und sie seien gemeinsam nach Heidenau gefahren, wo sie in einem Wohngebiet geparkt hätten. Von dort aus seien sie von hinten über einen kleinen Pfad zum „Hammer-Parkplatz“ gelaufen, wo sie eine Gruppe getroffen hätten, die „Rechte“ gewesen seien. Jemand aus dieser Gruppe mit einem aufgesetzten Dreieckstuch mit Skelett habe praktisch sofort sinngemäß gesagt „... es geht gleich los. Bewaffnet euch mit allem was ihr finden könnt und legt los!“. Kurz darauf seien die Autos auf der Straße angehalten worden und Böller und Flaschen geflogen. Hanske und er hätten am Hang oben an der Straße gestanden. Von dort hätten sie sich daraufhin auf den Parkplatz zurückgezogen und Hanske und er seien dann „flinken Fußes“ zurück zu seinem Auto gegangen. Wochen später habe er Timo S. prahlen hören, dass er einer derjenigen gewesen

sei, die zu der Aktion aufgerufen und sie vor Ort gestartet hätten.

Unabhängig von verschiedenen Widersprüchen und teils deutlichen Hinweisen auf selbstentlastende Schutzbehauptungen ergibt sich aus diesen Aussagen jedenfalls, dass Benjamin Z Franz F und Hilmar H sich am Abend des 22.08.2015 ebenfalls zielgerichtet auf den „Hammer-Parkplatz“ begaben, wo sie u. a. auf Maik K und Nick F trafen und wo sich – ausweislich der zuvor geschilderten Erkenntnisse – auch die Angeklagten S und N, Dominik P sowie Timo S und weitere „Freitaler“ aufhielten.

Zudem berichtete Andre M in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 30.11.2016 am 22.08.2015 zunächst an einer Demonstration der NPD am Bahnhof von Heidenau teilgenommen zu haben. Innerhalb der Demonstration sei besprochen worden, dass man sich nach Abschluss der Veranstaltung auf dem Parkplatz des Real-Marktes treffe, weil abends Flüchtlinge in die Erstaufnahmeeinrichtung hätten gebracht werden sollen. Entsprechend seien dann Straßensperren errichtet worden, aber da keine Flüchtlinge erschienen seien, habe sich der Unmut schließlich gegen die Polizei gerichtet, die u. a. mit Pyrotechnik beworfen worden sei. Er selbst habe sich an nichts beteiligt, sondern die Dinge lediglich die gesamte Zeit über von der Anhöhe zwischen Freibad und Real aus beobachtet. Dabei habe er in dem Pulk den E Nick F (Maik) K (Michel) K (Dominik) F R Celine S (Christian) L B und Benny (Z) gesehen. Ob die Straftaten begangen hätten, wisse er nicht. Es sei bereits dunkel gewesen und die genannten Personen hätten teils allein und teils in Kleingruppen zusammengestanden.

Unabhängig von der Frage, ob diese Aussage hinsichtlich der fehlenden eigenen Beteiligung zutreffend ist, beschreibt sie ohne Zweifel den gegen 22:45 Uhr erfolgten, in dem Video dokumentierten Angriff auf die Polizeibeamten. Die als Standort bezeichnete Anhöhe zwischen Freibad (Arnold-Schwarz-Bad) und Real-Markt liegt vom „Hammer-Parkplatz“ aus betrachtet schräg links jenseits der S 172. Bei dem beschriebenen „Pulk“ handelt es sich – so der Schluss der Kammer – um die Menschenansammlung zunächst auf dem „Hammer-Parkplatz“ und später (während des Angriffs) auf dem Grünstreifen zwischen Parkplatz und S 172. Dabei sind von den durch M zusätzlich genannten Personen Celine S und Michel K unmittelbar zur Freien Kameradschaft zu zählen.

Dass sich aber eine solche Anzahl zur Freien Kameradschaft Dresden gehörender Personen rein zufällig genau dort getroffen haben sollte, wo auf Campingstühlen bereits „die Freitaler“

mit zu verteilender Pyrotechnik saßen, und von wo ausweislich des Videos der koordinierte Angriff ausging, bei dem sich den Angaben des Patrick S zu Folge der Parkplatz fast komplett geleert habe, weil alle im Zuge des Angriffs zur Straße hoch gegangen seien, glaubt die Kammer nicht.

Hinsichtlich des Angeklagten S : schließt die Kammer auf einen zumindest bedingten Verletzungsvorsatz, weil er selbst eingeräumt hat, in der Phase des ersten Angriffs einen Boller und einen Stein in Richtung der Polizeibeamten geworfen zu haben. In dieser Phase befanden sich die Beamten aber anders als zum späteren Zeitpunkt des Feuerlöschereinsatzes im unmittelbaren Wurfbereich und wurden mit einem Hagel aus Flaschen, Steinen und Feuerwerkskörpern eingedeckt, wie sich aus dem Video und den verlesenen Polizeiberichten ergibt.

Bezüglich des Angeklagten N ist nicht feststellbar, dass er sich selbst durch Werfen von Gegenständen an dem Angriff beteiligt hätte. Sein diesbezügliches Bestreiten erscheint der Kammer angesichts seines nachfolgend noch näher dargestellten Verhaltensmusters und seiner Rolle innerhalb der Freien Kameradschaft Dresden vielmehr glaubhaft. Denn er fiel einerseits immer wieder durch radikale, Gewaltanwendung bejahende und fördernde Äußerungen auf, hielt sich selbst aber andererseits von der unmittelbaren Gewaltanwendung stets möglichst fern, äußerte unmittelbar vor beabsichtigter Gewaltanwendung teils sogar Skrupel zumindest hinsichtlich der vorgesehenen Gewaltintensität.

Die Kammer schließt aufgrund einer Gesamtwürdigung aber darauf, dass er den durchgeführten und von einem zumindest bedingten Verletzungsvorsatz getragenen Angriff der anderen Beteiligten gezielt unterstützt hat, indem er den als gewaltbereit bekannten Angeklagten S : zwecks Durchführung gewalttätiger Aktionen im Rahmen der „Mobilisierung“ teilnahmebereiter Angehöriger der Freien Kameradschaft zu dem Treffen auf dem „Hammer-Parkplatz“ gebracht und durch seine eigene Anwesenheit als Mitglied der Kameradschaft sowohl während der Vorbereitung auf dem Parkplatz als auch während des Angriffs innerhalb der Menge, aus der heraus er vorgetragen wurde, deren Präsenz und Bedeutung verstärkt und durch diese Verstärkung über den typischen gruppenspezifischen Prozess die Handlungsbereitschaft der Anderen gefördert hat.

b) Fall 2. (Schäferstraße/Podemusstraße)

aa) Angeklagter S

Der in diesem Punkt bereits rechtskräftig verurteilte Angeklagte S gab an, an dem Angriff auf das Asylheim in der Podemusstraße beteiligt gewesen zu sein. Die ursprüngliche Nachricht zu der Sache sei von Z gekommen und es sei zunächst eine Aktion der Freien Kameradschaft gewesen. Bei dem Treffen vor Ort auf dem Bahngelände sei Z aber dann das Zepter aus der Hand genommen worden. Dort seien auch Leipziger vor Ort gewesen, die er nicht gekannt habe. Irgendwer müsse die gerufen haben. N habe in den Gesprächen deutlich gesagt, was er von den geplanten Angriffen halte.

An dem Angriff auf die Podemusstraße seien außer ihm selbst Dominik P, Timo S, Patrick F, Janette P, Lucas P und ein Auto aus Leipzig beteiligt gewesen. Nach seiner heutigen Erinnerung gehe er davon aus, dass Maximilian R dort nicht beteiligt gewesen sei.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N gab an, er habe eine SMS von Z über die 300er Nummer bekommen. Es sei von Feuer und Licht die Rede gewesen. Er habe Z angerufen und der habe nach Wachsfackeln für den Garten gefragt.

Treffpunkt sei der Nettomarkt gewesen, Treffzeit etwa 22:00 Uhr. Dort habe dann jemand gesagt, sie sollten zum nahegelegenen Bahngelände. Es seien viele Leute dort gewesen, etwa 25 bis 30. Die meisten habe er nicht gekannt. Einige seien verummmt gewesen. Auch „die Freitaler“ seien dagewesen. Gekannt habe er P, S, F, P, Z, Franz R und Tom V.

Er selbst habe im Zusammenhang mit dieser Aktion keine Kontakte zu Leipzigiern gehabt. Entsprechend habe er auch keinen Kontakt zu „den Freitalern“ hergestellt. Das sei vielmehr Maximilian R gewesen.

Als er angekommen sei, habe er von nichts gewusst, aber jedenfalls an nichts Schlimmes gedacht. Er habe vielleicht angenommen, es werde eine Demonstration geben. Er habe auch nichts zum Treffpunkt mitgenommen. Auch vor Ort habe er nichts bekommen.

Z habe dann davon gesprochen, dass sie eine Demonstration in Richtung der Bremer Straße, also der Zeltstadt, machen wollten. Sie müssten „was reißen“. Ihm sei aber durch einen

der Freitaler, eventuell S schnell das Zepter aus der Hand genommen worden.

Es sei dann von einem Angriff auf die Asylbewerberunterkunft am „Schwarzen Schaf“ gesprochen worden. Es hätten die Scheiben zerschlagen und Pyrotechnik hineingeworfen werden sollen. Pyrotechnik sei vor Ort gewesen, aber er wisse nicht von wem. Er habe geäußert, das sei Schwachsinn, es könnten Menschen zu Schaden kommen. Er habe dabei nicht mitmachen wollen. Viele hätten dem Angriffsvorschlag nicht zugestimmt. Den Leuten sei schon bewusst gewesen, dass die beiden Angriffsziele bewohnt gewesen seien. Sie hätten ja von dezentraler Unterbringung gesprochen.

Wegen der vielen Leute habe es dann geheißen, dass sich zwei Gruppen bilden sollten, um zwei Asylheime gleichzeitig anzugreifen. Er denke, dass diese Entscheidung eher von S als von Z gekommen sei. Der Vorschlag, zwei Gruppen zu bilden sei aber von Z gewesen. Von einer genauen zeitlichen Abstimmung beider Angriffe wisse er jedoch gar nichts.

Es seien dann drei Autos nach Stetzsch zur Asylbewerberunterkunft in der Podemusstraße gefahren. Auch S sei dort mitgefahren. Der Rest, darunter Franz R und Z habe zunächst gewartet und sei dann in Richtung des „Schwarzen Schafes“ gelaufen. Er selbst sei nur aus Gruppenzwang nicht weggegangen.

Als die Gruppe in Richtung „Schwarzes Schaf“ aufgebrochen sei, sei er zusammen mit V und noch jemandem getrennt hinterhergelaufen. Es habe geheißen, „alle leise hin zum Asylheim und dann schnell“. Dann habe V einen Boller auf die Straße geworfen, und alle seien sofort zurück zu den Autos gelaufen.

Wären nur Steine auf das Asylheim geworfen worden, hätte er mitgemacht, aber das mit den Knallern habe er nicht akzeptiert.

Seiner Meinung nach habe Z eine Aktion der FKD machen wollen, aber die tatsächlich durchgeführte Aktion habe mit der FKD dann nichts zu tun gehabt. Also eigentlich gehe er doch von einer Aktion der FKD aus, weil der größte Teil der Leute von der FKD gewesen sei.

cc) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen der Kammer zum äußeren Tatgeschehen – Angriff durch eine Mehrzahl von Personen auf die Asylunterkunft in der Podemusstraße mittels Steinen und Pyrotechnik unter Mitwirkung des Angeklagten S und vorzeitiger Abbruch des Angriffs auf das Heim am „Schwarzen Schaf“ – beruhen in erster Linie auf der Verlesung mehrerer polizeilicher Einsatz- und Untersuchungsberichte, der Verlesung von mit drei Augenzeugen durchgeführten Zeugenvernehmungen, den Angaben des Zeugen KHM Wächter und den Einlassungen der beiden Angeklagten, die sich insoweit stimmig ergänzen.

(a) Podemusstraße

Aufgrund der verlesenen Aktenvermerke des PHM Weismüller vom 24.08.2015 und des KHK Oelmann vom 24.08.2015 weiß die Kammer, dass die erste Funkstreifenbesatzung am 23.08.2015 gegen 23:30 Uhr den Auftrag erhielt, zu dem Asylbewerberheim auf der Podemusstraße 9 in Dresden zu fahren, weil dort durch Unbekannte Scheiben eingeworfen und Knallkörper im Haus zur Explosion gebracht worden seien. Vor Ort wurde durch die Beamten festgestellt, dass ein Stein ein Fenster im Erdgeschoss des Hauses zerstört hatte und im Zimmer des Heimleiters zu liegen gekommen war. Zudem stellten sie in Zimmer 13 im 1. Obergeschoss, das ihnen als Ort der Explosion bezeichnet worden war, im massiven Holzfensterbrett eine Delle und einen möglichen Riss fest. Außerdem fanden sie in dem Zimmer Scherben eines Lampenschirms vor, zu denen ihnen erläutert wurde, einer der beiden zum Zeitpunkt des Angriffs in dem Zimmer befindlichen Bewohner habe infolge Erschreckens durch die Explosion die Nachttischlampe heruntergerissen.

Die hinzugezogenen Beamten des Kriminaldauerdienstes sicherten von dem Fensterbrett im 1. Obergeschoss und aus dem Staubsauger, mit dem das Zimmer bereits gesaugt worden war, Reste eines Knallkörpers sowie von dem Parkplatz vor dem Gebäude drei Steine und zwei Betonteile, welche dort lagen, aber augenscheinlich nicht dort hingehörten.

Ausweislich einer ebenfalls verlesenen Spureneinschätzung des Sprengstoffermittlungsbeamten der Tatortgruppe KHK Flade vom 13.03.2017 konnte der in das 1. Obergeschoss geworfene Knallkörper anhand der sichergestellten Reste als Böller der Marke „Crazy Robots“ identifiziert werden. Hierbei handle es sich um einen in Deutschland nicht zugelassenen und nicht konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenstand. Es handle sich um einen Feuerwerkskörper mit einem pyrotechnischen Satz auf der Basis von Aluminiumpulver und Perchlorat (sogenannter Blitzknallsatz), der eine außerordentlich große Druckwirkung entfalte, bei Zün-

den in der Hand schwerste Verletzungen nach sich ziehe und aufgrund des erhöhten Schalldruckpegels zu Beeinträchtigungen des Hörvermögens führen könne. Die Satzmenge bei diesem Typ Böller liege bei etwa fünf bis sechs Gramm im Vergleich zur erlaubten Höchstmenge von 0,5 Gramm bei in Deutschland an Personen ab 18 Jahren freiverkäuflichen Knallkörpern der Kategorie F2.

Wie sich aus dem verlesenen Protokoll der Zeugenvernehmung des _____ vom 24.08.2015 ergibt, gab dieser bei seiner vor Ort erfolgten Befragung an, den exakt um 23:19 Uhr erfolgten Angriff als Sicherheitsmitarbeiter aus einem Fenster im Eingangsbereich des Heims beobachtet zu haben. Zwei männliche und verummte Personen hätten sich direkt vor dem Heim befunden und mit Steinen und einem Böller auf das Heim geworfen. Ein Stein habe das Fenster im Zimmer des Heimleiters zerstört, der Böller sei in ein Zimmer im Obergeschoss geflogen. Weitere Steine seien gegen die Fassade geflogen.

Als er nach draußen gelaufen sei, habe er drei weitere Personen auf dem Bürgersteig vor der Grundstücksumfriedung gesehen, die Kapuzen aufgehakt hätten und verummte gewesen seien. Alle fünf seien gemeinsam in Richtung Flensburger Straße gerannt und dort in zwei Fahrzeuge gestiegen, die bereits mit laufendem Motor mitten auf der Straße gewartet hätten. Die Fahrzeuge seien dann ohne Licht davon gefahren.

Ausweislich der ebenfalls verlesenen Protokolle der mit _____ i und _____ am 26.11.2015 durchgeführten Zeugenvernehmungen gaben beide an, sich zum Zeitpunkt des Angriffs in dem Zimmer im ersten Obergeschoss auf den Betten liegend aufgehalten zu haben. Während _____ nur den Einschlag der „Bombe“ beschrieb, gab _____ an, zuerst sei ein Stein durch das wegen der Hitze offenstehende Fenster in das Zimmer und über das Bett geflogen und an der gegenüberliegenden Wand eingeschlagen. Anschließend sei eine „Bombe“ auf dem Fensterbrett explodiert wodurch auch irgendwie die Lampe runtergefallen sei.

Die Kammer zieht aus diesen Beweisergebnissen unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten S _____ zunächst den - vorläufigen - Schluss, dass einschließlich der Fahrer insgesamt mindestens sieben Personen, darunter S _____, um 23:19 Uhr das Asylbewerberheim in der Podemusstraße durch den Bewurf mit mindestens sieben Steinen bzw. Betonbrocken und einem Böller „Crazy Robots“ angegriffen haben. Dabei entstand ausweislich der verlesenen Rechnung der Glaserei und Metallbau Ziller GmbH & Co.KG vom 31.08.2015 allein durch die zerstörte Fensterscheibe bereits ein Sachschaden von 603,09 Euro.

(b) Schäferstraße

Der Zeuge KHM Wächter, seit April 2016 polizeilicher Hauptsachbearbeiter des Verfahrens, bestätigte in seiner Aussage, dass nach dem Ergebnis der Ermittlungen der am 23.08.2015 vorgesehen Angriff auf die Asylunterkunft am „Schwarzen Schaf“ tatsächlich nicht durchgeführt worden sei. Vielmehr sei der Angriff nach den zusammengefassten Ermittlungserkenntnissen im Zusammenhang mit einem verfrühten Böllerwurf noch kurz vor Erreichen der Unterkunft vorzeitig abgebrochen worden.

(2) Tatbeteiligte und übergreifender Tatplan

Der weitergehende Schluss der Kammer auf mindestens neun Tatbeteiligte bei dem Angriff in der Podemusstraße und der Existenz eines übergreifenden Tatplans fußt auf der zusätzlichen Würdigung der verlesenen Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen mit Timo S und Dominik P

Aus dem Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Timo S vom 18.12.2015 ergibt sich, dass der Angriff auf die Podemustraße und das Heim am „Schwarzen Schaf“ nach seiner Aussage eine große und komplizierte Sache gewesen sei. Bei dem Treffen nahe der Bremer Straße seien 40 bis 50 Personen anwesend gewesen, darunter Leute aus Halle, Leipzig, Freital und Dresden. Zu Beginn sei man sich noch nicht sicher gewesen, welche Aktionen durchgeführt werden sollten, aber dann habe man beschlossen, die nahegelegene dezentrale Unterbringungseinrichtung (Heim am „Schwarzen Schaf“) massiv mit Steinen und Pyrotechnik und zusätzlich das ehemalige Hotel Lindenhof (Asylunterbringung in der Podemusstraße) anzugreifen. Er habe sich an dem Angriff auf das Hotel Lindenhof beteiligt und dort selbst einen Stein geworfen. Außerdem seien zwei Leipziger, der P ein 18jähriger und die „Janet“ beteiligt gewesen. P und der 18jährige hätten Pyrotechnik eingesetzt, der 18jährige habe seine aber aufgrund eines nicht funktionierenden Feuerzeugs nicht entzündet bekommen. Anschließend seien die Leipziger nach Hause gefahren und er selbst sei ebenfalls über die Autobahn nach Hause gefahren.

Ausweislich des ebenfalls verlesenen Protokolls der am 19.11.2015 mit Dominik F durchgeführten Beschuldigtenvernehmung bestätigte dieser, an dem Angriff auf die Unterkunft in der Podemusstraße beteiligt gewesen zu sein. Der Angriff sei bei einem Treffen im Bereich der Bremer Straße verabredet worden. Sie seien dort in zwei Autos gestiegen, er selbst in ein

Fahrzeug, das von einer mit dem S bekannten Frau gefahren worden sei. S sei Beifahrer gewesen und er selbst habe hinten neben einem Lucas gesessen. Im zweiten Fahrzeug hätten drei ihm unbekannte männliche Personen gesessen. Bei der Ankunft an der Podemusstraße habe er an den beiden abgestellten Fahrzeugen bleiben sollen, sei aber bis zur Hälfte der Straße vorgelaufen. Aus dem anderen Fahrzeug habe es auch einen Beobachtungsposten gegeben. Die anderen fünf Personen hätten sich alle ver mummt und seien vorge laufen. Dabei hätten sie untereinander Steine verteilt, die die Personen aus dem anderen Fahrzeug mitgebracht hätten. Danach habe er Fensterscheiben klirren und auch einen Knall gehört und einen hellen Schein gesehen. Anschließend seien die fünf alle zurückgerannt und mit den beiden Fahrzeugen davon gefahren, wobei sie sich von dem anderen Fahrzeug ge trennt hätten. Sie seien an eine Tankstelle gefahren, wo er selbst, S und Li ausge stiegen seien. Die Frau, Namen etwas mit J., sei allein weggefahren.

In seiner nachfolgenden Beschuldigtenvernehmung vom 02.12.2015 gab Dominik P dem verlesenen Protokoll zu Folge an, bei dem Treffen vor dem Angriff in der Podemusstraße sei auch der Benny anwesend gewesen, der die Freie Kameradschaft führe. Der habe davon gesprochen, dass sie etwas „reißen“ müssten. Warum der Benny dann allerdings nicht mit zur Podemusstraße gefahren sei, wisse er nicht. Die Fahrerin, bei der er selbst mitgefahren sei, identifizierte er anhand eines Facebookprofils als Janette P die auch zur Freien Ka meradschaft gehöre. Im zweiten Fahrzeug sei der Timo aus Freital, der jetzt im Knast sitze, dabei gewesen. Der habe vor Ort gerufen, „Los rennt, wir haben geworfen“.

Die Kammer zieht aus diesen Beweisergebnissen unter Berücksichtigung auch der Einlas sungen beider Angeklagter sowie trotz teils vorhandener Widersprüche den Schluss, dass an dem Angriff in der Podemusstraße insgesamt sogar mindestens neun Personen mit drei Fahrzeugen beteiligt waren. Denn die Aussagen fügen sich zunächst hinsichtlich des durch S mitbenutzten Fahrzeugs widerspruchslös dahingehend zusammen, dass sich in die sem Fahrzeug insgesamt vier Personen, nämlich Janette P , Robert S Lucas P und Dominik F befanden.

Im übrigen besteht Übereinstimmung darin, dass mit einem zweiten Fahrzeug auch Timo S zur Podemusstraße gelangt war. Zwar gibt es im weiteren Widersprüche u. a. hin sichtlich der Zahl der beteiligten Fahrzeuge, aber sowohl S als auch der Angeklagte S berichten von einem Leipziger Auto, S ; zudem konkret von zwei beteiligten Leipzi gern aus diesem Fahrzeug, und der Angeklagte N gab an, es seien insgesamt drei

Fahrzeuge zur Podemusstraße aufgebrochen. Da S selbst in einem Fahrzeug gefahren ist, bei dem es sich weder um das Leipziger Auto noch um den Wagen der Janette F handelt, schließt die Kammer auf drei Fahrzeuge. Weil der Angeklagte S zudem Patrick F als Beteiligten genannt hat, schließt die Kammer zudem darauf, dass S F und eine weitere Person in einem „Freitaler“ Fahrzeug vor Ort waren und sich in dem Leipziger Wagen noch mindestens zwei „Leipziger“ befanden.

Die Kammer zieht zudem den Schluss, dass es sich bei den beiden beabsichtigten Angriffen auf die Asylunterkünfte in der Podemusstraße und der Schäferstraße/Waltherstraße um eine zeitlich abgestimmte, einheitliche Aktion gehandelt hat, die aber erst angesichts der überraschend hohen Anzahl am Treffpunkt Bahngelände aufgetauchter Personen dort abgesprochen worden ist und zumindest in dieser Form nicht auf eine Initiative des Benjamin Z zurückging.

Die zeitliche Koordinierung bestätigte ausweislich des verlesenen Protokolls seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 auch Benjamin Z ausdrücklich („Es war ausgemacht, dass wir 15 Minuten mit unserem Angriff warten, nachdem die losgefahren sind, da die Angriffe zeitgleich erfolgen sollten.“).

(3) Bezug zur FKD

Dass es sich bei dem Treffen am Abend des 23.08.2015 auf dem Bahngelände nahe des Nettomarktes im Ausgangspunkt um eine von Benjamin Z ausgehende „Mobilisierung“ der Freien Kameradschaft Dresden gehandelt hat, wie es auch die Angeklagten beschrieben haben, wird schon durch die über das „FKD-Info-Telefon“ versandte „Mobilisierungs-SMS“ bestätigt.

Denn ausweislich des auszugsweise verlesenen Extraktionsberichts betreffend das sichergestellte Handy des Maik K erhielt er am 23.08.2015 um 16:46:57 Uhr von der Telefonnummer 01625706300 (Fkd) folgende SMS:

„Da die Herren in Blau grad anderswo alle Hände voll zu tun haben, treffen wir uns HEUTE 22:00 am Netto Schäferstraße Ecke Menageriestraße! Werden von da aus eine nahe gelegenen Örtlichkeit aufsuchen! Da es dann kalt und dunkel ist werden Licht und Hitze benötigt... Alle Handys werden 30min vorher ausgeschaltet und Sim entfernt! Weiter verteilen F-K-D“.

Aus dieser „Mobilisierungs-SMS“ schließt die Kammer allerdings darauf, dass es – selbst wenn Z ursprünglich eine Aktion bezüglich der dem Treffpunkt ebenfalls nahegelegenen Asylunterkunft in der Bremer Straße im Sinn gehabt haben sollte – jedenfalls nicht allein um eine Demonstration unter Mitführung von Fackeln, sondern zumindest auch um gewalttätiges Vorgehen gehen sollte. Denn bei einer bloßen Demonstration – auch ohne Anmeldung als angebliche „Spontandemo“ und unter Mitführung von Fackeln oder „Bengalos“ – erscheinen die angewiesenen Vorsichtsmaßnahmen – Handys ausschalten und SIM-Karten entfernen – die Verwendung von Tarnsprache – „Licht und Hitze“ – sowie die Begründung für den gewählten Aktionsort nahe der Schäferstraße – die Polizei ist anderweitig, nämlich in Heidenau, beschäftigt – nicht plausibel.

Dass innerhalb der Freien Kameradschaft Dresden tatsächlich bereits ein anderes Objekt als Ziel eines gewalttätigen Angriffs ins Auge gefasst worden war, ergibt sich überdeutlich aus einer nachfolgenden SMS-Kommunikation zwischen Franz R und Maik K

Denn Franz R schrieb dem K um 18:56:00 Uhr als nächster: *„Dadurch das de Bullen in Heidenau ni wegkommen.. toben wir uns mal woanders aus ganz unerwartet & das wird ni die bremer..“*

Daraufhin entspann sich zwischen K und F per SMS folgender, bis 19:38:03 Uhr andauernder Dialog:

K : 18:56:06 Uhr: *„Orrrr wo dann? Und wer kommt da bitte?“*

R 18:58:38 Uhr: *„Gibt's glei ein Heim in der Nähe bei mir.. Naja paar aus Leipzig.. die Leubner.. Andre und seine Leute.. Freital/Mitweida weiß ich ni genau.. Also einige.“*

K 18:59:18 Uhr: *„Aldi?“*

R 19:00:47 Uhr: *„Netto richtung laderampe also ein dunkler fleck.. Geht ni darum menschen anzugreifen sondern die wohnanlage unangenehm zu machen.. weil dauerhafter durchzug is ni so toll ;p“*

F 19:00:56 Uhr: „& bis die Bullen da sind, sind wir weg.“

K 19:03:16 Uhr: „Geht nur paar sec Und dahinter wohnen welche das einer verletzt wird müsst ihr in kauf nehmen“

R 19:03:53 Uhr: „Das müssen wir überall in kauf nehmen“

R 19:04:02 Uhr: „Mehr als paar sek dauert das auch ni“

K 19:04:26 Uhr: „Jo viel spaß“

R 19:04:39 Uhr: „Also ihr kommt ni?“

K 19:05:04 Uhr: „Fahren erstmal heidenau und gucken“

F 19:05:16 Uhr: „juo ok“

K 19:38:03 Uhr: „Wenn ihr dann de Aktion macht dann danach in de Autos und dann ab nach heidenau Ambesten ruft noch einer mit Handschuhe de bullen von ner Zelle an mit Handschuhen und sagt 150 gewaltbereite nazis in Friedrichstadt unterwegs“.

Dies macht deutlich, dass Franz R , der damals nahe der Asylunterkunft in der Schäferstraße wohnte, bereits das Heim am „Schwarzen Schaf“ als Ziel der Aktion im Blick hatte und es um einen gewalttätigen Angriff ging, der zumindest die Zerstörung der Fensterscheiben zum Ziel hatte („Geht ni darum menschen anzugreifen sondern die **wohnanlage unangenehm zu machen.. weil dauerhafter durchzug is ni so toll** :p“).

Dabei hatte er persönlich an der endgültigen Fassung der „Mobilisierungs-SMS“, die ihm zur Abstimmung zugesandt hatte, mitgearbeitet, wie er in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 selbst angab und auch Z in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 ebenso bestätigte, wie den Umstand, dass mit „Licht und Hitze“ gemeint gewesen sei, „Materialien zum Krawall machen mitzubringen“.

Abgesehen davon, dass die Mobilisierung für eine gewalttätige Aktion am Abend des

23.08.2015 über das „FKD-Info-Telefon“ lief, kamen auch tatsächlich zahlreiche zur Kameradschaft zu rechnende Personen zu dem Treffen. Neben den beiden Angeklagten selbst waren dies nach ihren eigenen Einlassungen und den bereits dargestellten Erwägungen Janette P

Lucas P , Dominik F , Franz R und Benjamin Z

Zudem waren aber zu dem Treffen an dem Bahngelände neben sonstigen Beteiligten zumindest auch noch die zur Kameradschaft zu rechnenden Michel K und Maximilian R erschienen, wie Franz R in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 berichtete.

(4) innere Tatseite

Da die Möglichkeit, Menschen zu verletzen, wenn man Steine und Böller der Marken „LaBomba“ oder „Crazy Robot“ oder vergleichbaren Typs durch Fensterscheiben in das Innere bewohnter Asylunterkünfte wirft, auf der Hand liegt, was ausweislich der Kommunikation zwischen Franz R und Maik K („das einer verletzt wird müsst ihr in kauf nehmen“) sowie der Bedenken des N speziell zu Verletzungsgefahren durch Böller auch den Beteiligten der Kameradschaft bewusst war, schließt die Kammer zunächst, dass die Angreifer in der Podemusstraße sowohl hinsichtlich der Schaffung einer konkreten Verletzungsgefahr durch den Einsatz der Pyrotechnik als auch bezüglich der tatsächlichen Verursachung von unter Umständen erheblichen Verletzungen durch Böller und/oder Steine mit zumindest bedingtem Vorsatz handelten.

Die Kammer zieht ferner den Schluss, dass dies auch den auf dem Bahngelände Zurückbleibenden und hier speziell dem Angeklagten N bewusst war. Gerade wegen seiner entsprechenden Bedenken in Bezug auf den Einsatz von Böllern hat er sich seiner Einlassung zu Folge nicht persönlich an dem Angriff in der Podemusstraße beteiligt, sondern blieb zunächst an dem Bahngelände zurück. Wenig später brach er absprachegemäß gemeinsam mit weiteren Beteiligten in Richtung des „Schwarzen Schafes“ auf.

Er hatte trotz seiner geäußerten Bedenken im Zuge der Diskussionen um den vorgestellten Plan eines zeitlich abgestimmten Angriffs auf die beiden Heime diesen Plan letztlich aufgrund des „Gruppenzwangs“, wie er es formulierte, akzeptiert und dies durch sein Verbleiben vor Ort und den anschließenden Aufbruch in Richtung des zweiten Angriffsziels entsprechend der zeitlichen Planvorgaben auch nach außen zum Ausdruck gebracht.

Zumindest ein Teil der auf dem Bahngelände Zurückgebliebenen ist entsprechend des übergreifenden Tatplans von dort bis in die unmittelbare Nähe des Heims am „Schwarzen Schaf“ gelaufen, bevor der abgesprochene Angriff aufgrund eines möglicherweise absichtlich vorzeitig auf die Straße oder in eine Einfahrt geworfenen Böllers abgebrochen wurde, wie sich aus der Einlassung des Angeklagten N und den Angaben von Franz F und Benjamin Z in ihren Beschuldigtenvernehmungen vom 12.07.2017 bzw. 21.03.2017 ergibt. Zu dieser Gruppe gehörten neben einigen bislang nicht Identifizierten, dem Angeklagten N und dem durch ihn benannten Vetter laut ihrer eigenen Aussagen auch Franz F und Benjamin Z sowie der durch Franz R benannte Maximilian F, wobei die Beteiligten nach Aussage des Z beim Anmarsch bereits verumumt waren.

Insoweit handelte der Angeklagte N aber nicht nur bei der gesamten Aktion bewusst und auch nach außen erkennbar als Mitglied der Freien Kameradschaft Dresden, sondern trotz eigener Skrupel – so der Schluss der Kammer – trug er unter Akzeptierung des übergreifenden Tatplans und Unterordnung unter den Gruppenwillen wohl auch aus Gründen der eigenen Imagewahrung auch den Angriff in der Podemusstraße mit, dessen Gefährdungs- und Verletzungspotential ihm bewusst war und mit dem er sich einschließlich etwaig eintretender Verletzungen bei Ablehnung einer persönlichen Mitwirkung dort als Teil des gemeinsamen Tatentschlusses abfand und die er insoweit billigend in Kauf nahm. Allerdings ließ sich nicht feststellen, dass ihm die Möglichkeit der Verursachung auch tödlicher Verletzungen bewusst gewesen wäre.

c) Fall 3a. (Rummel)

aa) Angeklagter S

Hierzu gab der Angeklagte S an, er sei am 15.10.2015 gemeinsam mit dem Angeklagten N mit dessen Auto zum Rummel gefahren. Vor Ort seien auch Benjamin Z, Michel K, Franz R und eventuell weitere Personen gewesen.

Der Grund für den Rummelbesuch sei „vielleicht“ gewesen, zu gucken, ob „alles ruhig“ sei. Sie hätten aber nicht extra nach Ärger gesucht, er jedenfalls nicht. Er habe zur Selbstverteidigung einen Elektroschocker dabei gehabt. Den habe er etwa eine Woche zuvor in Tschechien zu Selbstverteidigungszwecken gekauft. Es habe ja jederzeit etwas passieren können. Er habe damals ja öfter Auseinandersetzungen gesucht.

Auf dem Rummel hätten sie u. a. mit Rene F. „gequatscht“, der dort die Security gemacht, den er selbst aber damals noch nicht gekannt habe.

Als sie den Rummel hätten verlassen wollen, weil der geschlossen habe, seien ihm zwei Männer entgegentreten, einer hellhäutig und der andere dunkelhäutig. Der Dunkelhäutige - wie er später erfahren habe der - habe ihn angerempelt oder „angequatscht“. Deshalb seien „böse Blicke“ getauscht worden.

Danach hätten sie dann vor dem Rummel gestanden. Sie seien zu diesem Zeitpunkt etwa vier bis fünf Personen gewesen. Da hätten der Dunkelhäutige und sein Begleiter den Rummel ebenfalls verlassen und „Stress mit der Security gemacht“. Das sei anfangs von den beiden ausgegangen, denn sie hätten den Rummel trotz Schließung nicht verlassen wollen.

Die beiden seien durch etwa vier bis fünf Männer der Security rausgebracht worden. Beleidigungen durch die Security habe er nicht mitbekommen, könne sie aber auch nicht ausschließen. Andere Ausländer habe er dort nicht wahrgenommen. Die beiden hätten sich mit der Security „boxen“ wollen. Die beiden seien „auf Krawall gebürstet“ gewesen. Der Hellhäutige habe dann sein T-Shirt ausgezogen und habe sich mit der Security „boxen“ wollen. Der Mann von der Security sei darauf aber nicht eingegangen. Der Dunkelhäutige habe derweil etwas abseits gestanden.

Daraufhin hätten sie sich eingemischt, was von ihm selbst ausgegangen sei. Der Dunkelhäutige habe ihn nämlich „voll provozierend angequatscht“, wovon er jedoch nichts verstanden habe. Er sei auf den Dunkelhäutigen zugerannt und habe versucht, ihn zu schlagen. Der sei weggelaufen. Er sei ihm zusammen mit K. hinterhergerannt, habe ihn an der Straße erwischt und habe versucht, ihn mit seinem mitgeführten Elektroschocker zu treffen. Dabei seien sie beide zu Fall gekommen. Direkt danach seien der Dunkelhäutige und sein Begleiter dann in Richtung des Bahnhofs Mitte davongelaufen. Davon, dass jemand mit einer Weinflasche geschlagen habe, habe er nichts mitbekommen.

Kurz danach seien die zurückgekommen und hätten mit Flaschen nach ihnen geworfen.

Er habe während der ganzen Zeit dort weder jemanden mit einem Baseballschläger noch einen Krankenwagen bemerkt.

Sie hätten die anschließend noch mit dem Auto gesucht. Danach habe N sie in die Minze gefahren.

bb) Angeklagter N

Hierzu gab der Angeklagte N an, es habe zuvor in der Presse Meldungen gegeben, dass es auf dem Rummel Probleme mit Flüchtlingen von der Bremer Straße gebe, Taschendiebstahl etc.

S sei durch den später als identifizierten Mann angerempelt worden. Der sei dort so über den Gang getorkelt.

Ganz hinten am Riesenrad hätten sie auch Hi getroffen, der die Security gemacht habe.

Die Schilderung von S sei schon richtig. Er selbst sei an der Gewalttat nicht beteiligt gewesen. Als und sein Begleiter durch die Security rausgebracht worden seien, hätten sie sehr erobst reagiert. S habe den dann geschubst und der habe versucht, den S zu schlagen, woraufhin S hingefallen sei. Daraufhin seien Z und K auf den losgegangen, der aber weggerannt sei.

cc) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen der Kammer zum Kern des äußeren Tatgeschehens beruhen neben den Einlassungen der beiden Angeklagten in erster Linie auf der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage des Zeugen sowie der Verlesung eines Polizeiberichts und mehrerer Vernehmungsprotokolle.

Wie der Zeuge der schwarzer Hautfarbe ist, der Kammer grundsätzlich glaubhaft und auch bezüglich eigener Kampfbereitschaft erfrischend offen berichtete, habe er am 15.10.2015 gemeinsam mit seinem Kumpel aus Algerien, dessen richtigen Namen er nicht kenne, den Rummel in Dresden besucht. Da ihm jedoch langweilig geworden sei, hätten sie den Rummel wieder verlassen wollen. Im Bereich des Ausgangs habe der Är-

ger dann begonnen. Dort habe ihn zunächst ein Mann der Security - groß und kräftig - beleidigt, etwa „Was macht der Nigger hier?“. Es habe sich ein Wortwechsel ergeben und er sei von einem Securitymann einmal gegen den Kopf geschlagen worden. Dadurch sei er zu Boden gefallen. Als er wieder aufgestanden sei, habe er sein T-Shirt ausgezogen und habe mit dem Mann von der Security „einen Eins-Einser machen“, sich also Mann gegen Mann mit ihm schlagen wollen. In dieser Situation, so habe er gehört, sei ein Umstehender auf ihn zugerannt und habe ihn schlagen wollen und versucht, ihn zu schubsen. Das sei aber nicht der S gewesen, den er damals noch nicht gekannt habe. Er habe dann bemerkt, dass außer den Leuten von der Security noch viele andere dort gestanden hätten, vielleicht 10 oder 11. Einige von denen seien schwarz gekleidet gewesen, einige normal. Vermummt seien sie nicht gewesen. Aus dieser Gruppe heraus sei er als Neger und Nigger beleidigt worden. Daraufhin seien er und sein Kumpel in Richtung des Bahnhofs Mitte abgehauen, denn das seien einfach zu viele gewesen. Eine Verfolgung habe er nicht bemerkt, auch keinen Rettungswagen.

Wie die Kammer aufgrund des verlesenen Sachstandsberichts des PK Schulze vom 16.10.2015 weiß, wurde er am 15.10.2015 gemeinsam mit einem Kollegen als Funkstreifenbesatzung zum Jahrmarktgelände auf der Pieschener Allee gerufen, weil es vor dem Gelände zu einer Auseinandersetzung mit etwa 10 Personen gekommen sein sollte. Beim Eintreffen vor Ort fanden die Beamten bereits einen Rettungswagen vor, in dem der Geschädigte behandelt wurde und vor dem etwa sechs von dessen Begleitern, darunter gewartet hätten. Während die übrigen Begleiter sehr aufgeregt gewesen seien und wenig sachdienliche Hinweise hätten geben können, habe der angegeben, Auslöser des Vorfalls seien zwei Asylsuchende gewesen, die bei Verlassen des Festgeländes das Sicherheitspersonal angegriffen hätten. Anschließend sei seine Gruppe durch eine Gruppe schwarz gekleideter und vermummter und durch das Sicherheitspersonal unterstützter Deutscher angegriffen worden. Dies sei wohl erfolgt, weil man sie mit den anderen beiden Asylsuchenden assoziiert hätte. Demgegenüber habe ihnen ein Vertreter des Dresdner Schaustellerverbandes, erklärt, die zwei Asylsuchenden einerseits und die Gruppe um den Geschädigten andererseits hätten sich gegenseitig geschlagen. In diese Auseinandersetzung hätten sich dann Außenstehende eingemischt, wobei es zum Werfen von Stöcken und Flaschen gekommen sei. Weder Sicherheitsleute noch andere Deutsche seien beteiligt gewesen. Der vor Ort den Geschädigten behandelnde Rettungsassistent wiederum habe angegeben, bei ihrem Eintreffen seien noch Personen mit Stöcken und Flaschen vor Ort gewesen sowie eine Personengruppe mit dunkler Kleidung im Alter von etwa 20 Jahren, von denen eine Person eine Mütze mit dem Schriftzug "Dynamo" getragen habe.

Der Geschädigte _____ hat ausweislich der Protokolle seiner Zeugenvernehmungen vom 22.10.2015 und 03.11.2015, die verlesen wurden, ausgesagt, dass er gemeinsam mit _____, _____ und zwei deutschen Brüdern den Rummel besucht habe. Es sei dort eine schöne Zeit gewesen. Auf dem Nachhauseweg hätten sie bemerkt, dass ein Araber Streit mit einer Gruppe Deutscher gehabt habe. Der Araber sei plötzlich weggerannt und die Gruppe der Deutschen sei auf ihn und seine Begleiter zugerannt. Alle seine Begleiter seien weggerannt und während er noch nach einem Fluchtweg für sich geschaut habe, habe er - ohne zu sehen von wem - von hinten einen Schlag auf den Kopf bekommen und sei bewusstlos geworden. Die Gruppe der Deutschen habe aus etwa 25 bis 30 Mann bestanden. Alle seien schwarz gekleidet gewesen. Es habe sich um die Sicherheitsleute vom Rummel gehandelt. Er habe dann fünf Tage im Krankenhaus gelegen.

Der schon durch die zuerst eintreffenden Polizeibeamten informatorisch befragte _____ hat dem verlesenen Protokoll seiner am 28.10.2015 durchgeführten Zeugenvernehmung zu Folge bestätigt, dass er den Rummel u. a. gemeinsam mit seinem Bruder sowie seinen Freunden _____, _____ und _____ besucht habe. Als sie sich auf den Heimweg gemacht hätten, hätten sie einen lautstarken Streit zwischen zwei Ausländern, nämlich einem Araber und einem Schwarzen, und Securitys bemerkt. _____ und _____ seien zu den Streitenden gegangen, um zu schlichten, während er, sein Bruder und _____ etwa fünf Meter abseits geblieben seien.

Als sie der Annahme gewesen seien, die Sache sei geklärt, seien sie weitergegangen, doch habe er da gehört, wie einer der Securitys gesagt habe, „Los komm, lass uns 1 zu 1 machen“, so dass klar gewesen sei, dass die Securitys sich mit den Ausländern hätten schlagen wollen. Beide Ausländer seien dann in Richtung Ausgang gelaufen, wobei ihnen die Securitys hinterher seien und einer sie immer wieder von hinten geschubst habe. Draußen hätten sich dann beide Ausländer umgedreht und einer sein T-Shirt ausgezogen und einen der Securitys provoziert. Beide hätten sich dann geschubst und beleidigt. Als der Security losgerannt sei, sei der Araber weggerannt, während der 2. Ausländer bei ihnen stehen geblieben sei. In dieser Situation seien etwa 10 andere Leute, komplett in schwarz gekleidet und organisiert wirkend, hinzugekommen und hätten die Ausländer mit Sprüchen wie „Scheiß Ausländer, scheiß Asylanten“ provoziert. Diese 10 Personen seien keine Securitys gewesen, seien dann aber gemeinsam mit den etwa 15 Securitys gegen die Ausländer vorgegangen. Diese etwa 10 Personen seien plötzlich losgerannt, woraufhin sie nur noch weggewollt hätten. Dabei habe sich _____ aus

Angst hinter einem Baum versteckt.

Dann müsse jemand dem eine leere Weinflasche auf den Kopf gehauen haben. Das habe er zwar nicht gesehen, aber er habe im Vorfeld einen Mann mit einer leeren Weinflasche, wie es sie auf dem Rummel gebe, gesehen und es dann Klirren gehört. Dieser Mann habe auch bei der Gruppe der Securitys und der Schwarzgekleideten gestanden, doch könne er nicht sagen, ob dieser zur Security gehört habe.

Jedenfalls seien anschließend die beiden Ausländer wiedergekommen und hätten erneut die Securitys und die anderen Leute provoziert, wobei es zu einem Hin- und Herrennen gekommen sei. Da sei auch der Krankenwagen schon vor Ort gewesen.

Konkret sei ihm nur eine Person aus der Gruppe der Schwarzgekleideten aufgefallen, nämlich eine Person mit zwei großen „Tunneln“ in den Ohren, die den „Schwarzen“ geschubst und später auch ins Gesicht geschlagen habe.

hat dem verlesenen Vernehmungsprotokoll zu Folge am 26.11.2015 ausgesagt, nach seinen Informationen seien zwei Besucher, einer dunkelhäutig, einer leicht dunkelhäutig, über die Stränge geschlagen und deshalb kurz vor 23:00 Uhr durch den Sicherheitsdienst zum Ausgang verbracht worden. Um 23:00 Uhr habe der Rummel ohnehin geschlossen. Selbst beobachtet habe er dann, dass die beiden Ausländer ihre Shirts am Oberkörper hochgezogen, „sich freigemacht“ und die Sicherheitskräfte mit Sprüchen wie „hey kommt her“ provoziert hätten, wobei es aber nicht so ausgesehen habe, als hätten die beiden Ausländer selbst mit dem Schlagen anfangen wollen. In dieser Situation habe es eine aus mehreren Gruppen bestehende schaulustige Menge gegeben. Eine der Gruppen habe aus mehr oder weniger schwarzgekleideten Personen bestanden, die aber nicht zum Sicherheitsdienst gehört hätten. Zwischen den Ausländern und der Menge habe es Wortgefechte wie „Wir müssen lange Zeit arbeiten, um uns das leisten zu können und ihr wollt hier gar nichts tun“ gegeben. Zwei bis drei Personen aus der Menge, die eher schwarz gekleidet gewesen seien, seien den beiden Ausländern dann in Richtung Parkplatz hinterher, seien am äußersten Rand des Parkplatzbereichs zur Straße hin schräg rüber gerannt. Die Security sei aber nicht mit in die Richtung gegangen. Einige Zeit später seien Personen zurück gelaufen gekommen und hätten Flaschen gegen den bereits geschlossenen Festplatzbereich geworfen, wo auch Autos gestanden hätten. Er könne jedoch nicht sagen, ob dort die beiden Ausländer von zuvor dabei gewesen seien.

Die Kammer zieht aus diesen Beweisergebnissen unter Berücksichtigung der Einlassungen der beiden Angeklagten den Schluss, dass es zunächst zu einem durch „Rempeln“ oder durch eine Bemerkung ausgelösten Kontakt zwischen dem Angeklagten S _____ und dem _____ gekommen ist, als dieser gemeinsam mit _____ den Rummel betrat während S _____ und Begleiter diesen verließen. Hierbei kam es zwar zu keiner echten Konfrontation, aber zumindest S _____ erlebte dies als aggressiven Vorgang (Es wurden böse Blicke getauscht). Nachfolgend gerieten _____ und sein Begleiter innerhalb des Rummelgeländes aus nicht genau feststellbaren Gründen mit Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes aneinander, wobei sich beide Seiten eskalierend verhielten. Anschließend wurden beide durch mehrere Sicherheitsleute bis vor den Ausgang des Festgeländes verbracht. Dort provozierten sowohl _____ als auch _____ die Sicherheitsleute u. a. dadurch, dass sie ihre T-Shirts hoch- bzw. auszogen und den Sicherheitsleuten hierdurch ihre Bereitschaft zu einer körperlichen Auseinandersetzung signalisierten. Dass nicht nur _____ - wie von ihm selbst bestätigt - sein T-Shirt ausgezogen hat, sondern auch _____ - wenn auch nicht unbedingt gleichzeitig - _____ schließt die Kammer aus der Zusammenschau der Einlassung des Angeklagten S _____ mit den Angaben von _____ und _____. Denn S _____ hat ausdrücklich angegeben, der „Hellhäutige“, womit im Kontext nur _____ gemeint sein kann, habe sein T-Shirt ausgezogen. Dies wird gestützt durch die Angabe des _____, beide Ausländer hätten „sich freigemacht“. Es wird aber auch gestützt durch die besonders detaillierten und zeitnah gemachten Angaben des _____. Denn seiner Schilderung, wonach einer der Ausländer sein T-Shirt ausgezogen und sich mit einem Sicherheitsmann geschubst und beleidigt habe, folgt unmittelbar die Angabe, als dann „der Security“ losgerannt sei, sei „der Araber“ (womit nur _____ gemeint sein kann) weggerannt. Der andere Ausländer (bei dem es sich entsprechend um _____ gehandelt haben muss) habe bei ihnen gestanden und sich mit ihm unterhalten (_____ spricht gut deutsch, wie die Kammer aus der Hauptverhandlung weiß). Nach diesem Kontext hat aber auch _____ ein Ausziehen des T-Shirts durch _____ beobachtet.

Während der Phase der hochaggressiven gegenseitigen Provokationen zwischen Sicherheitsdienstmitarbeitern einerseits und _____ und _____ andererseits - daran läßt die Zusammenschau der Angaben des _____ und des _____ keine Zweifel - kam auch eine Gruppe von etwa 10 zumindest überwiegend schwarz gekleideten Deutschen hinzu, die sich zunächst verbal mit provozierenden bis beleidigenden und ausländerfeindlichen Äußerungen und hiermit faktisch die Sicherheitsdienstmitarbeiter unterstützend in die hochaggressive Situation einmischte.

Bei dieser Gruppe handelte es sich um die Angeklagten S und N sowie ihre weiteren Begleiter. Dies ergibt sich schon daraus, dass von einem Mann aus der Gruppe der „Schwarzgekleideten“ berichtet hat, der zwei große „Tunnel“ in den Ohren gehabt habe (was auf den Angeklagten S zutrifft) und den „Schwarzen“ zunächst geschubst und später geschlagen habe. Dass hierbei nicht den durch geschilderten Schlag eines Sicherheitsdienstmitarbeiters meint, folgt daraus, dass in seinen Angaben stets genau zwischen „Securitys“ und „Schwarzgekleideten“ unterschied. Einen körperlichen Angriff auf mit einem zumindest versuchten Schlag hat der Angeklagte S bestätigt durch den Angeklagten N, der von einem Schubsen sprach - auch eingeräumt. Zwar hat angegeben, bei dem entsprechenden Angreifer habe es sich nicht um S gehandelt. Unter Berücksichtigung seiner damaligen Beobachtungssituation, des Umstands, dass er S noch gar nicht kannte, des Zeitablaufs und der vorstehenden Erwägungen hält die Kammer diese Aussage aber für objektiv unzutreffend.

Weiter zieht die Kammer aus der Zusammenschau der Einlassungen und Angaben den Schluss, dass der Angriff des Angeklagten S auf dessen anschließende Flucht und der Angriff auf den Geschädigten in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erfolgt sind. und S sind sich einig, dass praktisch unmittelbar nach dem auf ihn erfolgten Angriff die Flucht angetreten hat. Dies erfolgte laut N gerade als Z und K ebenfalls auf losgegangen seien, wobei laut S auch K dann dem flüchtenden hinterher rannte. Dies passt zu den Angaben des zu einem Losrennen der schwarzgekleideten Gruppe, das den Beginn des Angriffs auch auf seine Gruppe dargestellt habe, in dessen Zuge dann auch verletzt worden sei. Dieses Losrennen nahezu unmittelbar vor dem gegen ihn gerichteten Schlag beschreibt auch, wenngleich er die gesamte Gruppe als Sicherheitsleute vom Rummel bezeichnet, was angesichts der Zahl von 25 bis 30 Mann und den Angaben des ganz sicher nicht zutrifft.

Die Feststellungen zu den Verletzungen des beruhen neben seinen Angaben in den Vernehmungsprotokollen auf der Verlesung des ärztlichen Entlassungsbriefes des Städtischen Klinikums Dresden Friedrichstadt.

(2) Bezug zur FKD

Ein äußerlicher Bezug zur FKD besteht zunächst schon dadurch, dass an dem Rummelbesuch neben den Angeklagten S und N die gesondert verfolgten Benjamin Z..., Michel K und Franz R und damit insgesamt mindestens fünf Mitglieder der FKD teilgenommen haben, wie sich schon aus den Einlassungen der Angeklagten ergibt.

Die Anwesenheit der Vorgenannten bestätigte auch Benjamin Z in seiner zur Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 gefertigten handschriftlichen Erklärung. Mit ihnen und anderen sei er am 15.10.2015 gemeinsam auf dem Rummel gewesen. Sie seien dort gewesen, um zu feiern. Mit der FKD habe das nichts zu tun gehabt. Bei Verlassen des Rummels habe er ein Handgemenge bzw. ein Wortgefecht bemerkt. Securitys hätten einen Schwarzen des Rummels verwiesen, der daraufhin sein Hemd ausgezogen und gemeinsam mit einem indisch aussehenden Mann „den Security“ provoziert habe. Der Schwarze habe versucht, S zu schlagen. S sei hingefallen, woraufhin zwei bis drei „Andere“ hingelaufen seien, um ihm zu Hilfe zu kommen. Der Schwarze sei weggerannt und „ein paar hinterher“. Nachfolgend hätten „der Schwarze und der Inder“ mit Flaschen und Steinen geworfen, seien kurz darauf mit Holzlatten wiedergekommen und: *„irgendwann rannten alle los um die Mittlerweile mehr gewordenen entgültig zu vertreiben; - ich traf dabei auf den Inder und bekam Pfefferspray ins Gesicht gesprüht“*.

Unter Berücksichtigung der schon zum äußeren Tatgeschehen ausgeführten Erwägungen schließt die Kammer, dass Z hier zunächst die Situation beschreibt, in der und durch Sicherheitsleute aus dem Rummelgelände hinaus verbracht worden sind. Daran anschließend erfolgt die Beschreibung der körperlichen Auseinandersetzung zwischen S und , die unzutreffend als ein Angriff des auf S dargestellt wird. Die weitere Aussage schildert dann das Eingreifen weiterer Personen in die körperliche Auseinandersetzung. Z spricht zunächst nur von „Anderen“ und später von „ein paar“ und „allen“. Im Kontext mit der Aussage des N zum Eingreifen von Z und K sowie Z eigener Schilderung, er sei durch „den Inder“, womit nur ' gemeint sein kann, mit Pfefferspray besprüht worden, ist aber klar, dass er sein eigenes Eingreifen sowie das mehrerer anderer Gruppenmitglieder beschreibt. Daraus ergibt sich ein schon deutlich engerer Bezug der FKD zu der körperlichen Auseinandersetzung. Noch deutlicher machen dies indes die Schilderungen des Franz R

Denn dieser gab in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 13.07.2017 an, er selbst sei an dem 15.10.2015 nur auf den Rummel gegangen, um etwas zu trinken. Er sei zusammen mit

Z eingegangen und dort hätten sie u. a. K S N und ihnen bekannte Securitys wie Rene H und Robin P getroffen. Wohl mit Z habe er sich über die Idee unterhalten, auf dem Rummel „auf Ausländer aufzupassen“. Dieser Idee habe er sich aber nicht anschließen wollen, sondern sei eher ein Gegner davon gewesen. Er habe sich zu der Zeit von seiner Freundin getrennt und schon vor dem Rummel drei Bier getrunken und auf dem Rummel dann noch drei. „Aufpassen auf die Ausländer“ sei da für ihn zu diesem Zeitpunkt kein Thema gewesen und er habe auch nicht mitbekommen, dass jemand anderes auf dem Rummel gezielt nach Ausländern Ausschau gehalten habe.

Vielmehr hätten sie auf dem Rummel ganz normal Bier getrunken, an Automaten gespielt und solche Dinge. Beim Verlassen des Rummels sei es zu einem Gerangel zwischen S und einem Unbekannten mit dunkler Hautfarbe gekommen, der aber relativ gut habe deutsch sprechen können. Dort seien die Sicherheitsleute dazwischen gegangen, hätten mehrere Personen des Rummels verwiesen und gesagt, der Rummel sei jetzt geschlossen. Dabei sei es auch zu einem Gerangel zwischen den Sicherheitsleuten, dem Dunkelhäutigen und anderen Personen gekommen. Später habe es dann nochmals eine Auseinandersetzung des S mit dem Ausländer gegeben. Es habe zu einem Zeitpunkt auch eine Schlägerei zwischen beiden gegeben, bei der vermutlich der S zuerst zugeschlagen habe. Beide seien zu Boden gegangen und kurz darauf sei die Auseinandersetzung „wieder Geschichte“ gewesen.

Als die durch die Security des Rummels verwiesenen Personen aus Richtung der Yenidze zurückgekommen seien, hätten sie mit Flaschen und anderen Gegenständen geworfen. Da sei der Moment gekommen, wo bei ihm „etwas durchgebrannt“ sei. Er sei auf die zugerannt - vermutlich zusammen mit K - und habe gerufen „Verpisst euch“. Daraufhin hätten die sich wieder in Richtung der Yenidze zurückgezogen.

Dann sei „die Sache“ gekommen, „die Leute zu suchen“. Auch die Sicherheitsleute, darunter Rene H , hätten dazu Fahrzeuge bestiegen und seien losgefahren. Er selbst habe sich bei der Suche dem Z angeschlossen. Der sei sauer gewesen und habe die Leute wiederfinden wollen, denn er habe zuvor wohl Pfefferspray ins Gesicht bekommen. Sie beide hätten dann in der Nähe eines B&B Hotels nahe der Friedrichstraße gestanden. Derweil sei N in seinem Auto zusammen mit S und K ebenfalls herumgefahren. Ob die dabei Kontakt zu H gehabt hätten, könne er nur mutmaßen. N habe ihn und Z später im Auto mitgenommen und zusammen mit S und K zur „Minze“ gefahren. Es sei gefragt worden, ob sie „die Typen“ gefunden hätten, und das sei verneint worden.

Auch die Schilderung des R. macht deutlich, dass es nach einer ersten Begegnung zwischen und S. auf dem Rummel zunächst zu einer Verweisung von und vom Rummelgelände durch die Sicherheitsleute und danach zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen S. und (.) gekommen ist, die durch S. begonnen wurde und in deren Verlauf beide zu Boden gingen. Sie macht weiterhin deutlich, dass und nach einer ersten Flucht später zur Fortführung der Auseinandersetzung zurückkehrten, wobei sich ihnen zumindest u. a. R. selbst und K. entgegenstellten. Vor allem aber ergibt sich aus R. Angaben zum einen, dass unter den anwesenden Mitgliedern der FKD zuvor über die Idee gesprochen worden war, während des Besuchs auf dem Rummel „auf Ausländer aufzupassen“, und zum anderen, dass die anwesenden Mitglieder der FKD und zumindest Rene H. und ein Teil der Sicherheitsleute aktiv auf eine Fortsetzung der gewalttätigen Auseinandersetzung hinwirkten, nachdem „die Ausländer“ die Örtlichkeit bereits verlassen hatten.

Aus der generellen Ausrichtung der FKD und ihrer Mitglieder, der vorherigen Besprechung der Idee, auf dem Rummel „auf Ausländer aufzupassen“, der zaghaften Andeutung des S., man habe „vielleicht“ gucken wollen, ob „alles ruhig sei“, dem Angriff des S. auf in einer ihn nichts angehenden Konfrontationssituation mit den „Securitys“, dem unmittelbaren Anschluss weiterer FKD-Mitglieder an diesen Angriff, um „ihm zu helfen“, und der nachfolgenden Suche der FKD-Mitglieder nach „den Leuten“ zur Fortsetzung der Auseinandersetzung schließt die Kammer, dass Ausgangsmotiv für den Besuch des Rummels durchaus allgemeine Feierwünsche gewesen sein mögen, bei dieser Gelegenheit die FKD aber zumindest nebenbei „für Ordnung sorgen“ und sich ergebende Auseinandersetzungen mit „Ausländern“ annehmen wollte. Als ihnen das provozierende Verhalten von und gegenüber den ebenfalls auseinandersetzungsbereiten Securitys den Vorwand für einen körperlichen Angriff bot, haben sie genau das getan. Dabei ergibt sich aus den Aussagen insgesamt auch deutlich, dass die anwesenden Mitglieder der FKD zusammen mit einigen weiteren, bislang nicht identifizierten Personen als einheitliche, etwa zehnköpfige Gruppe handelten.

Hierzu passen auch Angaben des Rene H. Denn er bestätigte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 30.11.2016, deren Wortlautprotokoll verlesen wurde, dass er am 15.10.2015 auf dem Rummel als Sicherheitsmann eingesetzt war und es außerhalb des Rummelgeländes zu einer Schlägerei gekommen sei. Wer genau an der Schlägerei beteiligt gewesen sei, wisse er nicht, da das etwas von ihm entfernt gewesen sei. Aber er gab an: „Das war eine

größere Gruppe, die rausgerannt ist, war auch von der FKD gewesen, ja, aber wer dort direkt an der Schlägerei war, kann ich, habe ich nie gesehen.“ Etwa 10 bis 15 Personen habe die Gruppe der FKD auf dem Rummel umfasst, darunter der Benny (Z), die Janette (P) und vermutlich der „LaBomba“ (K)

Unabhängig davon, dass H sich selbst von der Sache distanzierte, und unabhängig auch von der Frage, ob seine Benennung von Janette F und Maik K für diesen Zeitpunkt zutreffend ist oder auf einer Verwechslung mit einem Vorfall am Rummel vom 22.10.2015 beruht, spricht auch er von einer Beteiligung „der FKD“. Zwar ist dies lediglich eine Bewertung des H , aber immerhin war er mit der FKD gut bekannt und war sogar bei deren Gründung anwesend gewesen, hatte aber nicht mitmachen wollen.

(3) innere Tatseite

Dass der Angeklagte S bei seinem Angriff auf mit Verletzungs- bzw. Misshandlungsvorsatz und zugleich zur Verwirklichung der Ziele der FKD handelte, ergibt sich ohne weiteres. Sein versuchter Einsatz des eigenen Elektroschockers gegen zeigt, dass nicht nur das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer Gruppenmitglieder gegen Geschädigte, sondern auch der Einsatz gefährlicher Werkzeuge durch seinen Vorsatz gedeckt war. Überdies hat die Kammer angesichts seiner durch ihn selbst u. a. im Zusammenhang mit dem Stadtfest (nachfolgend unter i) aa)) geschilderten Bereitschaft zur Gewaltanwendung gegen alle „südländisch aussehenden“ Personen keine Zweifel, dass auch der durch die anderen Gruppenmitglieder u. a. auf erweiterte Angriff von seinem Vorsatz umfasst war.

Der Angeklagte N hat sich - wie schon bezüglich der vorangegangenen Fälle, aber auch noch bei den nachfolgenden Fällen, insbesondere bezüglich Pirna unter f) und zusammenfassend unter h) cc) (4) dargestellt - immer wieder an gewalttätigen Aktionen der FKD fördernd beteiligt, aber niemals eigenhändig Gewalthandlungen ausgeführt. Hieraus sowie aus seinem im konkreten Fall gruppenkonformen Verhalten sowohl beim interessierten Hinzukommen zur Konfrontationssituation von und mit dem Sicherheitsdienst als auch insbesondere bei der späteren, unter seiner Mitwirkung als Fahrer erfolgenden Suche nach den Kontrahenten zwecks Fortsetzung der Gewalttätigkeiten schließt die Kammer, dass er den Gruppenentschluss zum Suchen und Finden einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit ethnisch geeigneten Opfern auch unter Einsatz gefährlicher Werkzeuge voll mitgetragen hat und insoweit auch hinter dem dann tatsächlich erfolgten Angriff stand. Schon sein innerhalb der Gruppe gepflegtes Kämpferimage gebot insoweit, den Anschein der Bereitschaft zu auch

eigenhändigen Gewalthandlungen zu erwecken, obwohl diese tatsächlich - wenngleich nicht aus gewaltablehnenden, sondern dem Selbstschutz verpflichteten Motiven - nicht vorhanden war. Dass der Angeklagte N durch dieses Auftreten nicht nur gruppenintern sein Image pflegte, sondern zugleich nach innen die Angriffsbereitschaft der Gruppe erhöhte und nach außen deren einschüchternde Wirkung verstärkte, war ihm - so die Überzeugung der Kammer - nicht nur bewusst, sondern war auch gewollt.

d) Fall 3b. (Minze)

aa) Angeklagter S

Vom Rummel, so der Angeklagte S habe N sie in die Minze gebracht, sei selbst aber nach Hause gefahren.

Etwa ein bis zwei Stunden später seien der Dunkelhäutige und sein Begleiter in die Minze gekommen. Das sei Zufall gewesen. Er habe den durch die Scheibe hindurch gesehen, sei total verblüfft gewesen und habe nur auf den gezeigt. An einen Ausruf - „Da ist der Nigger von vorhin!“ – könne er sich nicht erinnern.

Der Dunkelhäutige habe ihn irgendwie beleidigt. Das habe aber nur Z mitbekommen. Daraufhin sei Z aufgesprungen und habe die aus der Minze herauszerren wollen. Z habe den irgendwie rausdrücken wollen und habe den mit der Faust geschlagen. Der Dunkelhäutige und Z hätten sich dann geschlagen. Er selbst und K seien hinterher und K habe denen einen Stuhl hinterhergeschmissen. Er selbst habe den Dunkelhäutigen auch mit der Faust geschlagen. Er denke nicht, dass auch dessen Begleiter geschlagen worden sei.

Als die beiden geflüchtet seien, sei er mit dem Taser hinterher. Steine seien aber nicht geworfen worden. Z habe er während des Nachrennens nicht im Blick gehabt.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N der insoweit nicht angeklagt ist, gab an, hierzu aus eigenem Erleben nichts sagen zu können, weil er nicht dabei gewesen sei.

cc) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen der Kammer zum äußeren Tatgeschehen stützen sich neben der Einlassung des Angeklagten S auf die sehr offene und für die Kammer glaubhafte Aussage des Zeugen und die verlesenen Protokolle der mit Franz R und Benjamin Z durchgeführten Beschuldigtenvernehmungen, bzw. der durch Z in seiner Vernehmung in Bezug genommenen schriftlichen Erklärung.

Der Zeuge gab zu diesem Sachverhalt an, dass er nach dem Vorfall auf dem Rummel u. a. Zeit bei einer Freundin verbracht, sich zeitweise auch von seinem Kumpel getrennt habe und sie beide später schließlich in das Lokal Pfefferminze gegangen seien, um dort „Kippen“ zu erwerben. Dort sei er überraschend auf vier Personen gestoßen, darunter der S. Ein Kumpel des S habe etwas gerufen wie „Da ist der Nigger von vorhin!“. Einer sei mit einem Stuhl in der Hand auf ihn zugekommen, um ihn damit zu schlagen. Ein anderer habe mit seinem Kumpel gekämpft. Dem Typ mit dem Stuhl habe er einen Fußtritt versetzt und so den Schlag verhindert. In der Folge hätten sie sich alle gegenseitig geschlagen. Dann hätten er und aus dem Lokal rausgewollt, weil die mehr als sie gewesen seien und sie zum kämpfen mit so einer Überzahl mehr Platz gebraucht hätten. Sie seien auch nach draußen gelangt. Dort habe S dann einen Taser gehabt, ein zweiter einen Stuhl und die anderen Steine. S habe ihm auf eine Entfernung von jedenfalls mehr als Armeslänge mit dem Taser gedroht. Der sei funktionsfähig gewesen. Das habe man gehört. Ein zweiter habe mit Steinen geworfen, aber nicht getroffen. Da hätten sie doch nicht gekämpft, sondern seien weggerannt. Dabei sei er am Anfang noch verfolgt worden. Am nächsten Tag habe er eine Beule am Kopf gehabt.

Auch Z bestätigte in seiner dem Protokoll seiner Beschuldigtenvernehmung beigelegten handschriftlichen Erklärung, gemeinsam mit S, Ki und Franz F in der „Minze“ gewesen zu sein, als überraschend und sein Begleiter aufgetaucht seien, mit denen er anschließend eine körperliche Auseinandersetzung gehabt habe. Anders als S und beschrieb er indes, zunächst habe er innerhalb der „Minze“ unvermittelt von einem Faustschlag erhalten und sei später vor dem Lokal nach einer Aufforderung an aggressiven Begleiter, er möge „sich verpissen“, ebenso unvermittelt mit Pfefferspray besprüht worden. Noch bevor er selbst das Lokal verlassen habe, nachdem er den zurückgeschlagen habe und der aus der Tür geflohen sei, seien dem „2 von uns“ zwecks Verfolgung hinterher.

Dem verlesenen Protokoll der am 13.07.2017 mit Franz R. durchgeführten Beschuldigtenvernehmung zu Folge, hat dieser zu dem Vorfall angegeben, dass er, S., Benjamin Z. und Michel K. sich in der Gaststätte Pfefferminze in der sogenannten Sportsbar aufgehalten hätten. S. und Z. hätten an Spielautomaten gezockt und er und K. hätten sich in der Nähe der Automaten aufgehalten. Plötzlich habe sich der in den Zugang zur Sportsbar gestellt und habe zur Bar vorgewollt. Z. und S. hätten gemerkt, dass der vom Rummel gewesen sei und hätten miteinander geflüstert, seien sich wohl erst nicht ganz sicher gewesen. Als der dann zur Bar gegangen sei, sei ihm Z. hinterher. Z. habe versucht, den der in Begleitung eines Kumpels gewesen sei, nach draußen zu drängen. S. und K. seien dem Z. hinterher, er selbst erst mit etwas Abstand. Aufgrund der Versuche des Z., den rauszudrängen, sei es zu einer Schlägerei gekommen. Daran habe sich zunächst nur Z. beteiligt, anschließend auch S. Er und K. hätten nicht eingegriffen. Der sei dann raus und Z., S. und K. hinterher, K. mit einem Stuhl von der Theke in der Hand. Als die drei zurückgekommen seien, hätten sie erzählt, dass sie dem hinterher seien und K. ihm dem Stuhl nachgeworfen habe. Z. habe dann ein dickes Auge gehabt, das er mit Eis gekühlt habe. S. habe einen Elektroschocker einstecken gehabt.

Aufgrund der insbesondere hinsichtlich der eigenen Kampfbereitschaft, mithin des nicht auf Deeskalation ausgerichteten eigenen Verhaltens sehr offenen, gut nachvollziehbaren und glaubhaften Aussage des Zeugen ist die Kammer davon überzeugt, dass die körperliche Auseinandersetzung in der festgestellten Weise durch Z. initiiert wurde und schnell neben auch S., K. und umfasste. Denn trotz kleinerer, für die Schilderung derartig spontan entstehender und etwas unübersichtlich verlaufender Konfrontationen typischer Abweichungen ergibt sie zusammen mit der Einlassung des Angeklagten S. und den Angaben des R. ein stimmiges Gesamtbild.

(2) Bezug zur FKD und innere Tatseite

Bei dem Vorfall handelte es sich nicht um eine geplante Aktion, sondern um ein spontanes Geschehen, das sich aus der für alle Beteiligten überraschenden Begegnung in der Lokalität heraus entwickelte. Ein innerer Zusammenhang mit der Freien Kameradschaft Dresden bestand aber dennoch in zweifacher Weise.

Zum einen gehörten alle vier Personen, auf die zufällig in dem Lokal stieß – Z., S.

K und R – zur Freien Kameradschaft. Zudem saßen sie nicht irgendwo, sondern in der „Minze“, ihrem Stammlokal, zugleich ihrem Gründungsort, mithin auf ihrem Territorium.

Zum anderen saßen die vier dort im unmittelbaren Nachgang zu der zuvor auf dem Rummel durchgeführten Aktion der Freien Kameradschaft, deren Opfer geworden war. Zugleich hatte sich auf dem Rummel als durchaus wehrhaft und kampfbereit erwiesen.

In dieser Konstellation – so die Wertung der Kammer – stellte das Auftauchen des dunkelhäutigen in der „Minze“ eine ungeheure Herausforderung dar, der es zur Verteidigung des ureigensten Territoriums der FKD und praktisch in Fortsetzung der Rummelaktion kämpferisch entschlossen entgegen zu treten galt. Insoweit handelten die Beteiligten aber auch ohne ausdrückliche Absprache zugleich als Mitglieder der FKD und – schon im Hinblick auf den zu wahrenden Ruf - im Interesse der FKD.

Dass der Angeklagte S bei seinem Eingreifen mit Verletzungs- bzw. Misshandlungsvorsatz handelte und sich des gemeinsamen Vorgehens mit K und Z bewusst war, liegt auf der Hand. Angesichts der schon bei den vorangegangenen Taten in Form u. a. von Steinen und seinem Elektroschocker zum Einsatz gebrachten gefährlichen Werkzeugen schließt die Kammer zudem, dass auch ohne konkrete Absprache der Einsatz des „Stuhls von der Bar“ durch K und das Werfen mit Steinen von seinem Tatvorsatz gedeckt war.

e) Fall 4. (Overbeckstraße)

aa) Angeklagter S

Hierzu gab der Angeklagte S an, es sei zuvor geschrieben worden, es könnte „was losgehen“. Von wem er die Nachricht bekommen habe, wisse er aber nicht mehr. Es habe ein Treffen an der Thäterstraße in Übigau gegeben. Sie hätten sich vorbereiten können. Es sei eine Planung vorhanden gewesen, was passieren solle. Das sei aber keine Aktion der FKD gewesen, sondern eine Aktion der Freitaler, an der sich ein paar Leute der FKD beteiligt hätten.

Er selbst sei entweder mit N oder mit Janette P dorthin gefahren. Dort dabei gewesen seien jedenfalls Timo S, Patrick F, Mike S, Maria K und Rico K. Von der FKD seien außer ihm selbst N, P, Celine S, Maik

K und Nick F dabei gewesen. Bei Z wisse er es nicht. Es seien insgesamt zwei Autos aus Dresden gewesen. Außerdem sei Andre M noch kurz vor Ort gewesen, der aber mit dem Bus gekommen sei.

Es habe dann ein Treffen unter einer Brücke gegeben. S habe die Führung übernommen und ihnen den Plan erläutert. Grund für den Angriff sei gewesen, dass die Bewohner Angehörigen der Antifa, die wegen des Jahrestages von Pegida gekommen seien, Platz zur Verfügung gestellt hätten und weil es ein linkes Wohnprojekt gewesen sei. Der Plan habe eine zeitliche Abstimmung der Angriffe auf Vorder- und Rückseite des Hauses vorgesehen. Maria K habe einen Baseballschläger gehabt. Mit diesem habe Maximilian R auf der Rückseite des Hauses die Fensterscheiben einschlagen sollen. Ob das allerdings auch erfolgt sei, wisse er nicht.

Jemand habe eine Sporttasche mit Pyrotechnik aus dem Fahrzeug von F oder S geholt. Das sei ein BMW älteren Modells gewesen, aber nicht der Wagen von Maria K. In der Tasche seien „LaBombas“, dicke Böller und eine Kugelbombe gewesen. Über deren Wirkung sei nicht gesprochen worden.

F habe irgendeine Art von Kette aus Feuerwerkskörpern gebastelt. Es sei auch über den Einsatz der Kugelbombe gesprochen worden und das sei eigentlich abgelehnt worden, aber die hätten die dann trotzdem einfach mitgenommen. Soweit er wisse, sei die dann auch eingesetzt worden.

N habe wegen der Böller Bedenken geäußert. Jemand habe daraufhin gesagt, es solle nur Buttersäure in den Hausflur geworfen werden, es solle keiner zu Schaden kommen. Das sei einer der Freitaler gewesen, F oder S.

Er sei mit der Gruppe mitgegangen, die sich zur Vorderseite des Hauses begeben habe, weil es geheißen habe, dass Dresden vorne vorgehen solle. Von F habe er zwei bis drei „LaBombas“ bekommen und unterwegs habe er noch Steine aufgesammelt. Über die mögliche Wirkung von „LaBombas“ auf Menschen habe er sich keinerlei Gedanken gemacht. Er habe aber gewusst, dass die Pyrotechnik wegen der zu hohen Sprengkraft in Deutschland nicht als Feuerwerkskörper zugelassen sei.

Auf dem Weg zum Haus seien sie verteilt auf beiden Straßenseiten gelaufen, einige auch auf

der Straße. Eine bestimmte Formation hätten sie nicht gehabt, aber sie hätten sich bei der Annäherung ruhig verhalten. Die Aktion sei etwas besonderes gewesen. Er habe Anspannung und einen Adrenalinstoß verspürt. K sei auch sehr angespannt gewesen, so angespannt, dass er nochmal habe „pullern gehen“ müssen und dann den Weg zum Haus nicht mehr gefunden habe. Jedenfalls sei er am Haus nicht aufgetaucht und habe das später als Grund erzählt.

Über die Wirkung der Knaller und der Steine habe er nicht nachgedacht, nur dass keiner zu Schaden kommt.

Am Haus seien sie dann nach vorne gelaufen und hätten Steine geworfen, er selbst auch einen „LaBomba“. Vor dem Wurf des „LaBombas“ habe er schon eine Scheibe mit einem Stein getroffen. Die sei im ersten Obergeschoss gewesen und durch den Treffer zerstört worden. Ob vorne noch jemand geworfen habe, wisse er nicht.

Er habe während des Angriffs zwei bis drei Bewohner in dem Haus gesehen. Einer sei an dem Fenster aufgetaucht, dessen Scheibe er zuvor mit seinem Steinwurf zerstört habe. Diese Person sei genau wie er selbst auch verumumt gewesen. Die Bewohner hätten sich dann gewehrt und sie mit Gurkengläsern beworfen.

Nach seiner Erinnerung habe es kein Treffen nach dem Angriff gegeben und die Aktion sei auch nicht ausgewertet worden. Man habe sich aber natürlich darüber unterhalten. Da habe es auch geheißen, das mit der Buttersäure habe nicht geklappt. Das habe nach seiner Erinnerung der Maximilian R erzählt.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N berichtete, es habe am 18.10.2015 ein Treffen an „der Spinne“, einer Kletteranlage für Kinder im Großen Garten, gegeben. Da sei schon bekannt gewesen, dass es in Übigau auf die dortige Mahnwache gegen den Bezug einer Turnhalle durch Flüchtlinge einen Angriff gegeben habe. Die Nachricht sei von Rene V gekommen. Es habe geheißen, eine Person sei verletzt im Krankenhaus und werde operiert. An der Spinne sei der S seiner Erinnerung nach nicht mitgewesen.

Später sei er mit F Celine S : und S nach Übigau gefahren und sie hätten

sich von Anwohnern erzählen lassen, was passiert sei. Sie hätten sich auch mit „den Freitalern“ getroffen, was der Maximilian R. organisiert habe.

Er habe dann gesagt, er wolle das Gebäude gezeigt bekommen. Grund hierfür sei gewesen, dass er denen zuerst nicht abgenommen habe, dass es außerhalb der Neustadt überhaupt ein linkes Haus gebe.

Timo S. habe später gesagt, alles weitere bespreche man unter einer Brücke. Dorthin seien alle Leute mitgekommen, die zuvor auch zu der Mahnwache gekommen seien.

Unter der Brücke habe es dann geheißen, Dresden werde vorne für Ablenkung sorgen und Freital hinten mit Buttersäure angreifen. Die Leute seien zu diesem Zeitpunkt fast alle verummmt gewesen und schwarz gekleidet. Buttersäure und Pyrotechnik seien von Freital gekommen. Er habe die Aufschriften auf den Knallern nicht gelesen, aber sie seien sehr groß gewesen. Dabei sei es aber nicht darum gegangen, jemanden zu verletzen, sondern es hätten lediglich die Buttersäureflaschen mit daran befestigten Böllern geworfen werden sollen, um die Buttersäureflaschen zu zersprengen. Vorne hätten eigentlich gar keine Knaller geworfen werden sollen.

Das ganze sei eine Aktion von Freital gewesen, die die offenbar lange geplant hätten. Die FKD habe dann vor Ort entschieden, bei der Aktion mitzumachen. Den Plan hätten sie vorher nicht gekannt. Wie genau die Ablenkung vorne habe funktionieren sollen, dafür habe es keinen Plan gegeben.

Unter der Brücke habe es zwischen S. und F. einen Streit über den Einsatz der Kugelbombe und auch andere Diskussionen gegeben. Vorne hätten „LaBombas“ eingesetzt werden sollen. Er sei in der Diskussion dagegen gewesen, dass Bewohner verletzt werden. F. und S. hätten aber gesagt, es werde ja keiner verletzt. Ein „kleiner Freitaler“ habe genau wie er selbst auch gesagt, dass es viel zu gefährlich sei. Er habe auf mögliche Gehörschäden hingewiesen. Die Sprengversuche „der Freitaler“ seien ihm aber unbekannt gewesen und die Kugelbombe habe er gar nicht gesehen.

Von der Besprechung unter der Brücke aus sei er dann nach oben zurück zu den Fahrzeugen gegangen, weil das mit dem Riesenböllern Irrsinn gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass Bewohner in dem Haus waren, habe sich aber über deren Anzahl keine Gedanken ge-

macht. Da habe er nicht mitmachen wollen. Um das zu verdecken, habe er den anderen gesagt, er sei Fluchtwagenfahrer.

Er habe dann neben seinem Auto gewartet und eine geraucht. Der Motor sei aus gewesen. Auch P. habe an ihrem Fahrzeug gewartet. Er sei nervös gewesen, dass auch alle da gut wieder wegkommen. Für sich selbst sei er nicht sehr aufgeregt gewesen, denn er sei ja weit genug weg gewesen vom Geschehen.

Später habe S. ihm erzählt, dass die Bewohner des Hauses mit Gurkengläsern geworfen hätten, und S. habe berichtet, dass eine große Gruppe Vermummter durch das Haus gerannt sei.

cc) Beweisaufnahme

Die Kammer hat zu diesem Fall insbesondere Beweis erhoben durch die Verlesung eines Einsatzberichtes der Polizei, eines Sachverständigengutachtens zur Sprengwirkung der eingesetzten Pyrotechnik sowie zahlreicher Protokolle von Zeugenvernehmungen mit Augenzeugen sowie Beschuldigtenvernehmungen mit gesondert Verfolgten, die im Ergebnis die geständigen Einlassungen der Angeklagten bestätigen und ergänzen, wobei aber im Zuge der Gesamtwürdigung zugleich einige Relativierungen insbesondere zur inneren Tatseite widerlegt wurden.

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen beruhen neben den Geständnissen der Angeklagten in erster Linie auf den Angaben zweier unbeteiligter Augenzeugen, eines Bewohners der sowie der als Angehörige der sogenannten „Gruppe Freital“ gesondert verfolgten Justin S., Maria K. und Rico K.

Aufgrund des verlesenen Aktenvermerks des PHK Fiedler vom 19.10.2015 weiß die Kammer, dass am 18.10.2015 gegen 23:51 Uhr im Lagezentrum der Dresdner Polizei ein erster Notruf einging, in dem von einem Angriff von drei bis vier Vermummten auf das alternative Wohnprojekt in der Overbeckstraße in 01139 Dresden die Rede war. Vor Ort eingetroffene Beamte trafen u. a. an, die ihnen mitteilte, zum Zeitpunkt des Angriffs mit Steinen, Böllern und Buttersäure hätten sich etwa 15 Personen in dem Haus befunden. In der Folge stellten die Beamten u. a. sowohl an der Vorder- als auch an der Rückfront zerstörte Fensterscheiben fest, wobei sie auf der Vorderseite kleine Pflastersteine der Größe etwa 10 x

10 Zentimeter als Tatmittel vorhanden. Bei den Scheiben der Rückfront war jeweils nur die äußere Scheibe der Doppelglasfenster zerstört. Festgestellt wurden zudem eine zerborstene Plastikflasche, eine unzerstörte Plastikflasche mit einem angeklebten Böller sowie von den Flaschen ausgehender Buttersäuregeruch.

Zwei unmittelbare, aber unbeteiligte Augenzeugen des Angriffs, [redacted] und [redacted] wurden noch am Folgetag als Zeugen vernommen. Ausweislich der verlesenen Vernehmungsprotokolle berichtete [redacted] dabei u. a. Anrufer des Erstnotrufs von 23:51 Uhr gewesen zu sein. Er sei beim Zubettgehen durch einen dumpfen Knall und das Knallen von Pyrotechnik aufmerksam geworden und habe dann aus einem Fenster und vom Balkon aus beobachtet. Zunächst habe er auf der Straße Rauchschwaden und zwei Schatten vor einem geparkten, grünen Transporter gesehen, dann den Notruf gewählt, das Handy nachfolgend während des noch laufenden Telefonats an seine Freundin weitergereicht und sodann vom Balkon aus weiterbeobachtet. Da habe er gesehen, wie eine verummte, schwarzgekleidete Person mit links einen Gegenstand auf das Haus geworfen habe, woraufhin eine Fensterscheibe hörbar zu Bruch gegangen sei. Danach habe er den Balkon verlassen.

[redacted] gab an, durch den Lärm detonierender Böller geweckt worden zu sein und bei einem Blick aus dem Fenster gesehen zu haben, wie zwei maskierte Personen von hinter einem grünen Transporter aus Böller oder Ähnliches sowie eine stinkende Substanz - vermutlich Buttersäure - auf das Gebäude [redacted] geworfen hätten. Eine dritte Person, die ebenfalls maskiert gewesen sei, sei bereits geflüchtet, während die beiden anderen noch geworfen hätten. Alles seien Männer gewesen. Sie hätten Handschuhe sowie seiner Meinung nach Sturmhauben getragen.

Ausweislich des verlesenen Vernehmungsprotokolls der am 18.08.2016 mit [redacted] durchgeführten Zeugenvernehmung gab dieser u. a. an, seit Sommer 2015 in der Overbeckstraße [redacted] gewohnt zu haben und auch während des Angriffs in dem Haus gewesen zu sein. Noch vor dem Angriff habe er am 18.10.2015 gegen 22:30 Uhr zwei vermutlich männliche Personen mit Kapuze gesehen, die die Straße entlang geschlendert seien und dann wenige Minuten breitbeinig auf dem Parkplatz gegenüber des Hauses gestanden hätten, was er als auffällig empfunden habe.

Gegen 23:45 Uhr habe er aus dem Fenster des Gemeinschaftsraums im ersten Obergeschoss geschaut und eine größere Gruppe von Personen bemerkt, die sich langsam die Stra-

ße entlang bewegt hätten und an einem Glascontainer stehengeblieben seien. Zwei Personen seien weiter nach vorne zu einem Lieferwagen gegangen, hätten sich dahinter versteckt und zum Haus hingeschaut. Kurz darauf seien die Personen hinter dem Container hervor gekommen und hätten sofort Steine und Feuerwerkskörper auf das Haus geworfen. Er habe nachfolgend ein Fenster geöffnet, um Photos zu machen, aber es seien Sachen in seine Richtung geflogen. U. a. habe er eine brennende Zündschnur gesehen und kurz darauf sei ein Böller etwa zwei Meter neben ihm in dem Raum explodiert. Hierdurch sei er geschockt gewesen und habe zudem über mehrere Stunden hinweg ein Pfeifen im Ohr gehabt, das aber letztlich ohne ärztliche Behandlung wieder abgeklungen sei. Nach der Böllerexplosion habe er noch eine Scheibe splintern hören und habe einen faustgroßen Stein gesehen, der ein Loch in der Scheibe hinterlassen habe und gegen den Ofen geprallt sei, wo er eine Kachel zerstört habe. Der Stein müsse dicht an seinem Kopf vorbeigeflogen sein. Er habe dann weitere Explosionen hinter dem Haus gehört und den Gemeinschaftsraum verlassen, weil es ihm zu gefährlich gewesen sei und er zudem nach den Ereignissen hinter dem Haus habe schauen wollen. Beim Hinuntergehen ins Erdgeschoss habe er im Garten viele Explosionen und buntes Leuchten gesehen und ein kaputtes Fenster festgestellt. Hier sei es noch chaotischer gewesen als im Obergeschoss. Plötzlich sei es ruhiger geworden und in der Folge habe er draußen schwarze Pulverrückstände an der Hauseingangstür, zwei braune Flaschen - eine zerborsten, eine mit einem drangeklebten Böller - sowie Buttersäuregeruch festgestellt. Ins Haus sei keine Flasche gelangt, aber trotz verschiedener Reinigungsversuche habe es im Keller und im Außenbereich wochenlang danach gestunken. Während des etwa fünfminütigen Angriffs hätten sich etwa 10 bis 15 Personen im Haus aufgehalten. Man habe allerdings im Haus besprochen, außer ihm selbst sowie [] und [] gegenüber der Polizei keine weiteren Personen zu benennen.

Bei den beiden durch [] gegen 22:30 Uhr bemerkten Personen handelte es sich, so der Schluss der Kammer, um den Angeklagten N [] und seinen Begleiter bei ihrer Inspizierung des vorgesehenen Angriffsziels, wodurch zugleich die entsprechende Einlassung des Angeklagten N [] bestätigt wird. Bei seinem Begleiter handelte es sich um Patrick F [], wie dieser selbst in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10.08.2016 schilderte.

Der gesondert verfolgte Justin S [] gab dem verlesenen Vernehmungsprotokoll zu Folge bei seiner Beschuldigtenvernehmung vom 05.11.2015 an, die Aktion habe dazu gedient, den Linken eins auszuwischen und sich für die Aktion vom Vortag, nämlich den Angriff auf einen Asylgegner in Übigau, zu rächen. Es habe zwei Gruppen gegeben, eine vor und eine hinter

dem Haus. Er selbst sei zusammen mit Timo S , Mike S , Patrick F und weiteren, ihm aber nicht bekannten Personen hinter dem Haus gewesen. Hinten hätten sie Pyrotechnik reingeworfen. Sie hätten Angst einjagen, aber niemanden verletzen wollen. Er habe absprachegemäß sieben bis zehn „LaBombas“ an einer langen Zündschnur reingeworfen, die er von Patrick F bekommen habe. Es seien auch größere Böller verwendet worden, Cobras. Die anderen hätten Buttersäure geworfen, zweimal. Vorne seien auch Böller geworfen worden, aber nur die kleineren, die „LaBombas“. Hinten seien sie erst reingegangen, als sie von vorne die „Stimmung“ gehört hätten. Eigentlich hätte einer hinten die Scheiben mit einem Baseballschläger oder einem Stein einschlagen und ein zweiter dann dort die Buttersäure reinwerfen sollen. An die Buttersäureflaschen seien Böller vom Typ „Cobra 12“ angebracht gewesen, um die Flaschen zu zerstören und so die Buttersäure freizusetzen. Da aber die Leute in dem Haus sich bewegt hätten, sei man von diesem Plan abgewichen und alle hätten gleichzeitig geworfen.

Vor dem Angriff hätten sie sich unter der Brücke getroffen, die Böller aufgeteilt und abgesprochen, wer was mache. Zu dieser Brücke seien etwa 20 bis 25 der zuvor an dem Protestcamp versammelten Leute hingefahren. Da sei auch Maria K dabei gewesen, sowie ihm unbekannte Dresdner, darunter zwei Mädels. Von den Dresdnern fielen ihm nur ein Rico K und ein Robert ein, der sei erst 17. Nach dem Angriff hätten sie sich an einer Aral Tankstelle getroffen, zu der er zusammen mit Timo gefahren sei. Maria sei selbst zurückgefahren. F und S seien zusammen in F Auto gefahren.

Diese Beschreibung des S wurde ausweislich des verlesenen Protokolls auch durch Maria K in ihrer richterlichen Beschuldigtenvernehmung vom 06.11.2015 bestätigt. Sie gab insbesondere an, bei einem etwa gegen 21:00 Uhr an der Turnhalle in Übigau erfolgten Treffen habe es mit Bezug zu dem vorangegangenen Angriff auf einen Demonstranten geheißen: „Wir haben nur auf einen Schlag von den Linken gewartet, heute kriegen sie die Quittung“. Das gehe zum größten Teil auf S und F zurück, die hätten die ganzen Pläne im Kopf. Es sei dann im Gespräch gewesen, dass man von der Turnhalle in Übigau weg zur Brücke an der Flutrinne gehe, weil es da dunkel sei und man unbemerkt bleibe. Das sei eine Idee des S gewesen. Der Plan für den Angriff habe schon gestanden. Timo S habe alles organisiert. Es habe geheißen, „Freital macht von hinten und Dresden von vorn“. Dresden habe ablenken und Freital die Buttersäure reinwerfen sollen.

Ausweislich des verlesenen Vernehmungsprotokolls hat auch Rico K in seiner Be-

schuldigtenvernehmung vom 09.03.2016 bestätigt, sich an dem Angriff beteiligt zu haben. Insbesondere hat er geschildert, dass eine der in Übigau anwesenden Personen nach Erörterung einer Reaktion auf den Angriff auf einen Asylgegner gesagt habe, dass er „die Dresdner“ anrufen wolle, u. a. eine Janet, um die dazuzuholen. Etwa 45 Minuten später seien etwa acht Personen mit mindestens zwei Fahrzeugen aufgekreuzt. Da gewesen seien Janet, Benni, Florian N , möglicherweise Robert S und Dominik F sowie jedenfalls ein „sehr markanter Großer“ von den „Leubener Jungs“. Der „Festi“ sei dann mit einem anderen mit dem Auto zu dem „Zeckenhaus“ gefahren, um zu schauen, wie man da rankommt, um es anzugreifen. Das habe der so gesagt. Nach der Rückkehr etwa 20 Minuten später habe „Festi“ gesagt, man würde sich gleich unter der Brücke an der Flutrinne treffen, um sich abzusprechen. Die Leute seien dann teils mit Fahrzeugen, teils zu Fuß dorthin. Jemand habe noch gesagt, die Fußgänger sollten unterwegs Steine aufsammeln. Er selbst sei dann zusammen mit Torsten L dorthin gelaufen. An der Brücke seien sie etwa 12 Personen gewesen, darunter auch Janett, Benny, Robert S und Florian. Knaller und Panzertape habe der „Festi“ in einer Tasche mitgebracht, die Buttersäure habe der „Maik“ in zwei kleinen Flaschen gehabt. „Festi“ habe die Flaschen und die Böller zusammengebaut. Er selbst sei dann in der Gruppe für vorn gewesen, zusammen mit Torsten L , Florian, Benny und dem großen Leubner. Bei dem Angriff sei er zunächst mit L hinter einem Glascontainer geblieben, während der große Leubner einen Stein und die anderen Knaller geworfen hätten. Er sei dann auch vor und habe auch einen Knaller geworfen. Allerdings habe er während des Angriffs gemeint, in dem Haus Kinder gesehen zu haben. Deshalb habe er nicht weitermachen wollen. Jemand habe aber gebrüllt, „scheissegal, die werden auch erwachsen“.

Die Kammer schließt aufgrund einer zusammenfassenden Bewertung dieser Angaben und der Einlassungen der beiden Angeklagten zunächst darauf, dass der Angriff durch zwei Gruppen aufgrund eines gemeinsamen Tatplans koordiniert zeitgleich von vorn und von hinten erfolgte, wobei jeweils neben weiteren Personen zumindest der Angeklagte S , Maik K , Rico K , Torsten L und Benjamin Z der vorderen und Justin S , Timo S , Patrick F und Mike S der hinteren Angriffsgruppe zugeteilt waren, während der Angeklagte N , Maria K und Janette P bei den Fahrzeugen an der Brücke über die Flutrinne warteten. Plangemäß führte der Angeklagte S den Angriff an der Vorderseite auch in der festgestellten Weise durch. Die Feststellungen zur Sprengwirkung der eingesetzten Sprengkörper vom Typ „Super Cobra 12“ und „Viper 12“ sowie der von diesen ausgehenden Gefahr tödlicher Verletzungen beruhen auf dem verlesenen Sachverständigengutachten des Prof. Dr. med. Markus A. Rothschild, Direktor des Instituts für

Rechtsmedizin der Universitätsklinik Köln, vom 20.03.2017, welches sich u. a. auf die Messergebnisse von Sprengversuchen mit „Super Cobra 12“ und früheren Versuchen des Bundeskriminalamts mit vergleichbaren „Viper 12“ stützte.

(2) Bezug zur FKD und weitere Tatbeteiligte

Dass es sich bei der Mitwirkung an dem Angriff um eine Aktion der Freien Kameradschaft Dresden gehandelt hat, wie auch die Angeklagten einräumen, schließt die Kammer daraus, dass zum einen ein Mitglied der Kameradschaft unter Verwendung eines speziellen Kommunikationskanals der FKD maßgeblich die Mobilisierung der FKD für dieses Projekt betrieben hat und zum anderen entsprechend dieser Mobilisierungsbemühungen dann auch zahlreiche zur FKD zu zählende Personen an der Aktion teilgenommen haben.

(a) Mobilisierung

Die Mobilisierung der Freien Kameradschaft zu dem Angriff erfolgte in erster Linie über die erst am 16.10.2015 durch Benjamin Z... eingerichtete WhatsApp-Chatgruppe „FK_Info“ auf Initiative des das Vorhaben zugleich mit „den Freitalern“ koordinierenden Maximilian R

Wie die Kammer aufgrund der Verlesung des Berichts des KHK Mehlich vom 20.04.2016 zur Auswertung eines auf dem Mobiltelefon des Angeklagten S... vorgefundenen WhatsApp-Chats und von Auszügen des zugehörigen Extraktionsberichts weiß, wurde dabei ein Chat mit der Bezeichnung „FK_Info“ festgestellt.

Beide Angeklagte haben hierzu angegeben, dass dieser Chat durch Z... gegründet worden sei, weil ihn die Vielzahl sinnloser Beiträge in dem zuvor durch die Gruppe genutzten Chat gestört habe. Dieser neue Chat habe nur der Weiterleitung von Informationen dienen sollen und bei Verstößen hiergegen habe man ausgeschlossen werden können. Es habe sich schon um einen Chat der Freien Kameradschaft Dresden gehandelt, aber nicht alle Mitglieder seien in diesem Chat gewesen und einige derer, die im Chat gewesen seien, seien eigentlich nur ein paarmal in der Minze aufgetaucht.

Ausweislich der verlesenen Berichte enthielt das Handy des S... den Verlauf vom 16.10.2015, 19:15:07 Uhr bis 19.11.2015, 07:58:56 Uhr als es im Zuge der ersten Verhaftung des S... sichergestellt wurde. Der Verlauf umfasste 3239 Instant Messages. Die Zeitangaben der Berichte beziehen sich auf UTC+0. Zur Anpassung an deutsche Ortszeit müssen deshalb während der Sommerzeit zwei Stunden und während der Winterzeit eine Stunde hin-

zuaddiert werden. Da die Sommerzeit 2015 erst am 25.10.2015 endete, begann der festgestellte Chatverlauf somit am 16.10.2015, 21:15:07 Uhr. Nachstehend werden insoweit stets nur bereits an die Ortszeit angepasste Uhrzeiten verwendet.

Erste Reaktion auf die Eröffnung des neuen, vom Anschluss des Z initialisierten Chats durch den Nutzer „Benny Z“ war am 16.10.2015 um 21:15:57 Uhr die Frage *„Was ist das hier?“*. Daraufhin erläuterte Z um 21:16:38 Uhr: *„AUSSCHLIESSLICH INFOs! Die Grützegruppe bleibt die alte“*.

Die erste Nachricht mit Bezug zum nachfolgenden Angriff erfolgte am 17.10.2015, 12:51:48 Uhr durch den Nutzer „Andre“, identifiziert als Andre M : *„Dresden Übigau in der Nacht. Antifa war da. Info stimmt auch.“*

Nachdem der Nutzer „Rico K“ um 13:15:08 Uhr kritisiert hatte, *„Übigau kannst du vergessen. Der Tom da schreibt sehr oft, dass sie Hilfe brauchen und dann ist immer nix.“* entgegnete Andre M um 13:15:33, *„In der Nacht war es wirklich so. Kamerad und freital war vor irt“*, was er nachfolgend auf „Ort“ korrigierte.

Die Antwort des M verdeutlicht insoweit nicht nur das grundsätzlich andauernde Interesse der Gruppierung an den Vorgängen in Übigau, sondern auch das Selbstverständnis bezüglich der Existenz zweier distinkter Gruppen, nämlich der Freien Kameradschaft Dresden und der sogenannten „Gruppe Freital“ („Kamerad und freital war vor Ort“).

In der Folge wurde zunächst über andere Dinge, u. a. über ein für den 18.10.2015 geplantes Treffen, kommuniziert und auf eine entsprechende Anfrage nach dem Treffpunkt durch Benjamin Z am 18.10.2015 um 13:23:35 Uhr klargestellt: *„... Der Treffpunkt bleibt! 2000 Minze!“*.

Im weiteren Verlauf kam die Sprache aber wieder auf Übigau und einen dort berichteten Angriff auf die die vorgesehene Flüchtlingsunterkunft blockierende „Mahnwache“, was zum Wunsch führte, *„aktiv zu werden“*.

Um 14:04:51 Uhr und 14:05:51 Uhr teilte der nachfolgend als Rene V identifizierte Nutzer zunächst mit, *„Übigau wurde die Nacht Angegriffen!!!“* und ergänzte dann *„1ner im Krankenhaus wird morgen operiert.“*

Um 14:05:55 Uhr übersandte der Nutzer „R“, ausweislich des ebenfalls verlesenen Vermerks der KHKin Hauschild vom 17.02.2017 später identifiziert als Maximilian R., eine Sprachnachricht. Deren ebenfalls im Vermerk vom 17.02.2017 enthaltene Verschriftung lautet:

„Ich hab och gerade erfahren, die ham och dann noch dem. Also die ham das einem Kunden das Schlüsselbein gebrochen, irgendwie. Wollten das Banner suchen und dann ham se, (eine männliche Person im redet im Hintergrund) Halt mal Dein Maul. Halt mal Dein Maul. Dann ham se och noch versucht hier irgendwie wohl so ein Weib zu bedrohen und so“.

Zu den Reaktionen gehörte die um 14:06:41 Uhr erfolgte Aufforderung des Andre N.: *„Heißt also für uns heute schon aktiv werden nach treff 20 minze alle hin dort“.*

Daraufhin übersandte Maximilian R. um 14:05:55 Uhr eine zweite Sprachnachricht mit zwei verschiedenen Sprechern, deren Verschriftung lautet:

„umP1: „Hier wer heute will, hör ich grade. Ne ...

umP2: Wer heute schon aktiv werden will. Kommt heute alle zum Zelt. Ich krieg dann noch mal genau Bescheid, wann und so weiter. Die Freitaler machen och mobil. Also, ich hoffe ihr wisst so ein bissl was das heißt, nor. Deswegen kommt einfach mal dann heute ans Zelt. Also heute passiert definitiv was. Wir haben ja jetzt sag ich mal. Wir haben ja schon gesagt, wenn die unser Ding angreifen greifen wie der ihr Ding an. Also ja.“

Es folgte u. a. eine lange Diskussion um Zeitpunkt und Ort des beabsichtigten Treffens, wobei ein Ort gesucht wurde, an dem die Gespräche nicht gehört würden. Um 14:28:28 Uhr machte Andre M. den Vorschlag „Großergarten?“, was letztlich akzeptiert und durch M. um 14:29:27 Uhr mit „Großer Garten - Haltestelle Karcherallee - spinnennetz“ präzisiert wurde.

Der zunächst nicht beteiligte Benjamin Z. teilte auf Anfragen um 15:00:55 Uhr sinngemäß mit, die anderen könnten das so machen, es gehe heute nur um den Treffpunkt für Montag und der Treff heute in der Minze sei eigentlich gar nicht für jedermanns Ohren gedacht gewesen.

Nachdem Z auf die Frage von Franz R: „Das heißt jetzt?“ um 15:04:52 Uhr nachgeschoben hatte,

„Das ihr gern nach Übigau machen könnt! Ich habe keine Lust da noma hinzueiern weil der Hirsch dort alarmiert, weil er nen großes Gruppenphoto machen will Was anderes Bereden?! Liegt das näher dran als Peggy morgen?“,

übersandte Maximilian R um 15:07:45 Uhr eine weitere Sprachnachricht des Inhalts,

„In Übigau is nix heute wegen irgendeinem Alarm oder wegen einer Räumung. Kapiert ihr das nicht? Das hat heute was damit zu tun, dass die nachts angegriffen wurden und jetzt eine entsprechende Gegenreaktion kommt. Mit diesem Haus dorte, was man schon mal vorhatte. Weil die ja damit och“.

Zwischenzeitlich teilte die Nutzerin „Janette“, identifiziert als Janette P, um 15:47:16 Uhr mit, „Ftl braucht hilfe linke unterwegs“, woraufhin der Nutzer „Rico K“ um 16:06:12 Uhr Entwarnung gab: „Freital braucht keine hilfe. Waren 2 zecken die nur Aufkleber geklebt haben. Die bullen haben die jetzt aus dem Verkehr gezogen“. Der später als Kai M identifizierte Nutzer ergänzte noch: „Und selbst wenn. Die freitaler sind doch genug Leute, die einfach ma uf die los gehen können“.

Um 16:37:55 Uhr fragte Andre M, „R wann übigau? Brauchen deine info“ woraufhin die Nutzerin „Celine“, identifiziert als Celine S, hinzufügte: „Ich komm auch, wenn R jetzt gute Infos bringt“. Maximilian R, hielt jedoch entgegen, „Ich kann das doch ni übers Handy schreiben“ und fügte hinzu „Es ist eine Aktion die wir schon mal vor hatten“.

Nach weiteren Diskussionen über die Treffzeit für Übigau teilte Maximilian R um 16:53:11 Uhr mit „Mir wurde gerade um 7 geschrieben“, bestimmte aber um 16:54:25 Uhr „Änderungen zum letzten mal 20:00!“.

Um 17:18:25 Uhr bat dann Rico K nochmals um eine Zeitangabe für Übigau und begründete die Frage mit „Für freital“.

Später warb Maximilian R um 21:06:30 Uhr „Jeder der kann nach übigau es Wird sich diesmal zu 1000% lohnen“ und schob nach „Es lohnt sich kommt einfach“.

Auf die um 21:07:37 Uhr durch den Nutzer „Franz“, ausweislich des Vermerks vom 17.01.2017 identifiziert als Franz R; erfolgte Mitteilung „Sind aufn weg“ beschwerte sich der Nutzer „Kuni“, identifiziert als Michel K, „Ihr penner hättet mich mal mit nehmen können“, was ihm von Franz R die Antwort „Auto ist voll?“ einbrachte.

Nachdem Maximilian R um 21:33 Uhr nochmals aufgefordert hatte „Wer kann jetzt noch alles nach übigau wir brauchen jeden Mann!“, bekundete zunächst Janette F um 21:37:15 Uhr, „Also zur not fahre ich los, aber nicht alleine“, bevor eine Sekunde später Benjamin Z erklärte „Max, es reicht! Es hat jeder verstanden“ und Maik K sich um 21:38:20 Uhr erbot „Wenn mich einer abholt bin ich dabei“.

Diese Kommunikation macht überdeutlich, dass Maximilian R als Reaktion auf den berichteten Angriff durch „Linke“ als „Gegenreaktion“ einen bereits zuvor in der Gruppe erörterten Angriff auf die, („Mit diesem Haus dorte, was man schon mal vorhatte“) propagierte, an dem auch „die Freitaler“ mitwirken sollten. Sie zeigt zudem, dass zwar Z zunächst nicht verstand, weil er mit der geplanten Teilnahme bei Pegida am nächsten Tag beschäftigt war („Peggy morgen“), aber letztlich auch begriff, um was es ging („Max, es reicht! Es hat jeder verstanden“).

Dass auch „Freital“ mit derselben Motivation aber wohl schon konkreteren Vorstellungen zum Ablauf des vorgesehenen Angriffs mobilisierte, ergibt sich aus Kommunikation zwischen Maximilian R und Patrick F

Zeitlich teilweise parallel zu der Kommunikation der Freien Kameradschaft Dresden im Chat „FK_Info“ kommunizierte Maximilian R nämlich ausweislich des verlesenen Berichts des KHK Rose vom 07.06.2017 zur Auswertung seines sichergestellten Handys über einen gesonderten WhatsApp-Chat auch mit Patrick F

Der Chat der beiden begann bereits am 01.10.2015 und enthielt schon am ersten Tag einen Bezug zu Übigau und den dort die Zufahrt zu einer als Flüchtlingsunterkunft vorgesehenen Turnhalle blockierenden Bürgern und ihren Gegnern. Denn Maximilian R schrieb: „Wenn heute mehr Zecken da sind geb ich dir bescheid wegen übigau wenn du Lust haben

solltest“.

Am 08.10.2015 versandte M die offenbar weitergeleitete Nachricht: „ACHTUNG!!!
WIR ERFAHREN ZUR ZEIT AUS UNTERSCHIEDLICHEN QUELLEN; DASS WIR
GERÄUMT WERDEN SOLLEN! DA KEINE UHRZEIT BEKANNT IST, WÜRDEN WIR
EUCH BITTEN: JEDER DEM ES MÖGLICH IST; MIT ODER OHNE AUTO, BITTE
AN DER TURNHALLE SAMMELN!!!“.

Maximilian R meldete sich zum Thema des Angriffs auf die „Mahnwache“ in Übigau am
18.10.2015 erst um 14:05:55 Uhr erstmals im Chat der FKD, nachdem er zuvor durch Patrick
F hierauf angesprochen, über einen beabsichtigten „Gegenangriff“ informiert und zur
Mobilisierung weiterer Teilnehmer aufgefordert worden war.

Denn am 18.10.2015 übersandte F dem Maximilian R um 13:56:03 Uhr folgende
Sprachnachricht:

*„Hier habe ich gerade gelesen, letzte Nacht bzw. heute früh irgendwann muss es
einen kleineren Übergriff gegeben haben an dem Zelt, das reicht uns aber, wir ziehen
die Nacht dorthin. Du kannst ja nen paar Leuten Bescheid sagen, wenn de willst. Also
dort wird definitiv was reinfliegen, heute.“*

R antwortete umgehend um 14:05:01 Uhr ebenfalls per Sprachnachricht:

*„Jawohl! Darauf hab ich gewartet. Nu ich weeiß, die haben von einem das Schlüssel-
bein gebrochen, weil die das Banner gesucht haben und die haben, wollten auch noch
irgendwie och so ein Weib angehen. Und das weiß ich Bescheid F ; da machen
wir uns nochmal nen Treffpunkt aus, weeiß ich Bescheid.“*

Direkt im Anschluss meldete sich R um 14:05:55 Uhr erstmals zu dem Thema im Chat
der FKD.

F ergänzte im Chat mit R per weiterer Sprachnachricht um 14:06:12 Uhr:

*„Ja wie gesagt, wir machen jetzt gerade unser Zeug alles fertig. Wir tun jetzt noch
hier ... Naja egal. Und dann ... sagst du bitte mal deinen Leuten nor, es wäre schon*

gut wenn wir, der Rico weiß auch Bescheid. Es wär halt gut, wenn wir ne ordentliche Truppe zusammenkriegen.“

Maximilian R erkundigte sich daraufhin um 14:11:22 Uhr bei F zunächst „Wann Treff ubigau“ und schob nach dessen Reaktionen „Kp“ und „Sag ich dir dann“ erläuternd nach „Gut die wollen nur ne Zeit haben“ und „Und dann entscheiden die ob die sich vorher treffen“ sowie „Oder gleich hinmachen“.

F reagierte um 14:13:22 Uhr mit einer weiteren Sprachnachricht,

„Naja, jetzt mach mal keene Hektik. A) haben wir es viertel drei, b) hab ich noch ni gegessen, b) hab ich meine Wäsche noch ni gemacht, c) bin ich gerade mitten im Bastelstress hier weil man muss sich ja auch bissl vorbereiten und die anderen sind auch noch unterwegs also mach mal keine Hektik. Bevor es dunkel wird, wird wahrscheinlich keener da sein, mal sehen. Ich sag dir dann schon noch besch...“,

woraufhin R per Sprachnachricht umgehend erwiderte,

„Na das war mir sowieso bewusst F Na klar mach erst mal deine Wäsche und alles. Ist entspannt. Bloß du weeißt, Planung ist alles.“

Um 16:44 Uhr und 16:48 Uhr drängelte Maximilian R dann mit „Ich brauch ne ungefähre Zeit für ubigau“ und „Jetzt bitte“.

Auf F um 16:52 Uhr erfolgte Reaktionen „Kp“ und „Um sieben oder so“ (letzteres veranlaßte R zur Mitteilung an die FKD „Mir wurde gerade um 7 geschrieben“) schlug Maximilian R um 16:53:17 Uhr vor „Lass um 8 machen“, was F um 16:54:09 Uhr mit „Ok“ bestätigte. Dies gab R wiederum umgehend an die FKD weiter.

Zwischen 16:57 Uhr und 17:10 Uhr wurden auf Initiative des R eine Reihe von Sprachnachrichten zur Festlegung eines Treffpunkts ausgetauscht, damit F durch F mitgenommen werden konnte. Verabredet wurde ein Treffen gegen 19:45 Uhr an der Aral Tankstelle auf der Südhöhe Dresden.

Zwischen 19:03:40 Uhr und 19:24:11 Uhr erfolgte dann ein mit der Mitteilung des R „Hier

fahren die Busse übelst behindert“ beginnender, intensiver Austausch zwecks des Treffens an der Aral Tankstelle, zu dem R bereits unterwegs war, aber nicht ganz pünktlich erreichen würde. Weitere Nachrichten in diesem Chat erfolgten erst ab dem 23.10.2015 wieder.

Letzteres zeigt, dass Maximilian R, obschon zur FKD gehörig, sich mit F traf, um gemeinsam nach Übigau zu fahren. Ein Treffen an der Aral Tankstelle auf dem Weg nach Übigau hat auch Patrick F in seiner Beschuldigtenvernehmung bestätigt, als sichere Teilnehmer aber nur Timo S, Maria K und Justin S angegeben, wobei es auch mehr gewesen sein könnten. Allerdings berichtete er auch, bereits um die Mittagszeit mit einem „der Kameradschaft“ telefoniert zu haben, womit nach dem Schluss der Kammer Maximilian R gemeint ist. Er – F – habe zu Hause als Vorbereitung eine Reihe von „LaBombas“ mit einer Zündschnur zu einem sogenannten „LaBomba-Teppich“ verbunden. Dies – so der weitere Schluss der Kammer – war Teil der gegenüber Maximilian R erwähnten Vorbereitungen.

(b) weitere Tatbeteiligte

Angesichts einerseits des Umstands, dass Patrick F auch angab, zwei Mitglieder der Freien Kameradschaft, deren Namen er nicht nennen wolle, hätten sich mit ihm gemeinsam an dem Angriff auf die Rückseite der beteiligt, und andererseits der durch Maximilian R gezeigten Aktivität zur Durchführung des Angriffs und seiner Anlehnung an F, schließt die Kammer darauf, dass er einer der beiden Kameraden auf der Rückseite war.

Zudem bestätigte Franz R in seiner Beschuldigtenvernehmung, was aufgrund seiner Nachricht im Chat von 21:07:37 Uhr („Sind aufn weg“) ohnehin nahe lag, seine Anwesenheit in Übigau. Er sei gemeinsam mit Z dorthin gefahren, habe dort auch Maximilian R und Andre M gesehen, den R wohl mit einem Baseballschläger. Er selbst, K, Z und Nick F seien zu der Gruppe eingeteilt worden, die von vorn habe angreifen sollen. N sei ebenso bei den Fahrzeugen geblieben wie Janette P und Celine S. Er und die anderen seien nach der Besprechung unter der Brücke alle nach oben und vorn. Er und K hätten allerdings Bedenken gehabt und nicht wirklich mitmachen wollen. Sie beide seien deshalb ganz hinten gelaufen. K sei dann gleich in eine Nebenstraße abgebogen während er selbst noch ein Stück mit der Gruppe weitergelaufen sei, sich aber dann hinter einem Glascontainer in Sichtweite des Angriffs versteckt habe. Nick F sei dagegen definitiv mit vor zum Haus.

Somit waren in unterschiedlichen Rollen mindestens neun Mitglieder der Freien Kameradschaft Dresden an dem Angriff beteiligt, nämlich (unabhängig von der Frage eines möglichen Absetzens auf dem Weg von der Brücke zum Haus) der Angeklagte S , Maik K Benjamin Z , Nick F und Franz R als Teil der für vorn vorgesehenen Angriffsgruppe, Maximilian Ri bei „den Freitalern“ auf der Rückseite und der Angeklagte N , Janette P und Celine S an den Fluchtfahrzeugen.

(3) innere Tatseite

Wie schon im Fall des Angriffs auf das Asylheim in der Podemusstraße schließt die Kammer aus der selbst für einen Laien ohne weiteres erkennbaren Gefahr der Verursachung auch erheblicher Verletzungen beim Werfen von Steinen und Feuerwerkskörpern der hier verwendeten Art durch die Fenster eines bewohnten Hauses, des in diesem Fall zuvor bei der Besprechung des Tatplans durch den Angeklagten N erfolgten expliziten Hinweises auf die Gefahr gravierender Schädigungen speziell durch die eingesetzten Böller und der dennoch erfolgten Umsetzung des besprochenen Plans, dass die den Angriff unmittelbar selbst Ausführenden – auch der Angeklagte S – zumindest mit dem entsprechenden bedingten Gefährdungs- und auch Verletzungsvorsatz gehandelt haben. Denn zwar hat der Angeklagte S angegeben, er habe niemanden verletzen wollen, aber dem steht nicht nur entgegen, dass er trotz des erkannten Risikos keinerlei Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, sondern auch der Umstand, dass er ausweislich der bereits dargestellten Fälle auf dem Rummel und in der „Minze“ am 15.10.2015 sowie auch der noch nachfolgend dargestellten Fälle in Pirmasheim am 30.10.2015 und auf dem Stadtfest in Dresden am 20.08.2016 überhaupt keine Scheu vor Körperverletzungshandlungen gezeigt und dabei in einem Fall selbst einen Geschädigten mit einem Teleskopschlagstock auf den Kopf geschlagen hat. Die Kammer versteht die Einlassung insoweit auch mehr dahin, dass die Verletzung von Personen bei diesem Angriff nicht das eigentliche Ziel war, sondern der Angriff neben Sachschaden und Gestank vor allem Schrecken verursachen sollte. Sollte er hingegen sogar einen bedingten Vorsatz bestritten haben wollen, so wäre dies aus Sicht der Kammer aufgrund der vorstehenden Erwägungen widerlegt.

Dass beide Angeklagte bei dieser Aktion der FKD auch bewusst und gezielt als deren Mitglieder aufgetreten sind, liegt auf der Hand.

Hinsichtlich des Angeklagten N stellt sich die Situation im übrigen ähnlich dar, wie bei

dem Doppelangriff auf die Asylunterkünfte in der Podemusstraße und der Schäferstraße/Waltherstraße, weicht aber in einem Punkt auch ab.

Wie schon bei dem verabredeten Doppelangriff vom 23.08.2015 war sich der Angeklagte N schon nach seiner eigenen Einlassung auch hier vollkommen bewusst, dass bei dem vorgesehenen Einsatz von Böllern gegen das bewohnte Haus die Verursachung auch erheblicher Verletzungen drohte. Wenngleich der Angeklagte N in seiner Einlassung auch bei diesem Fall die aus seiner Sicht bestehende Gefährlichkeit der Böller in den Vordergrund gestellt und keine Skrupel gegenüber dem beabsichtigten Werfen von Steinen in die Fenster des Hauses geäußert hat, hat die Kammer aufgrund der Offensichtlichkeit der z. B. von möglichen Kopftreffern ausgehenden, erheblichen Verletzungsgefahr keine Zweifel, dass ihm auch das von dem beabsichtigten Einsatz der Steine ausgehende Risiko klar war.

Dennoch hat er, nachdem seine bei der Diskussion unter der Brücke an der Flutrinne geäußerten Bedenken kein Gehör gefunden hatten, den durch die Gruppe beschlossenen Tatplan akzeptiert und zu seiner Umsetzung beigetragen. Zwar hat sich der Angeklagte N seiner Einteilung in die für den Ablenkungsangriff von vorn vorgesehene Gruppe dadurch entzogen, dass er mit anderen bei den Fahrzeugen zurückblieb und erklärte, Fluchtwagenfahrer zu sein. Hierdurch hat er aber nicht von seiner Mitwirkung an dem beschlossenen Angriff abgesehen. Ganz im Gegenteil erklärte er deutlich, die Umsetzung des beschlossenen Angriffsplans durch seine Bereithaltung als Fluchtwagenfahrer zu unterstützen. Dies mag einerseits als Ausrede dafür gedient haben, warum er - seinem selbstgepflegten Image als entschlossener und gewaltbereiter Kämpfer für die Sache - nicht persönlich an dem Angriff teilnahm, war andererseits aber in tatsächlicher Hinsicht durchaus zutreffend. Denn er hatte mit dem von ihm geführten Fahrzeug nicht nur am Transport von Beteiligten nach Übigau und von der Mahnwache zur Brücke mitgewirkt, sondern er stand auch wirklich bereit, um den von dem Angriff Zurückkehrenden sodann mit seinem Fahrzeug die Flucht zu ermöglichen.

Insoweit hat der Angeklagte N nach dem Schluss der Kammer aber - wenn auch vielleicht widerwillig - die von dem Angriff auch mit den Böllern ausgehende Verletzungsgefahr einschließlich etwaig eintretender Verletzungen als Teil des von der Kameradschaft mitgetragenen Tatplans akzeptiert und in Kauf genommen und in diesem Bewusstsein die Ausführung des Plans durch seine Mitwirkung als Fluchtwagenfahrer unterstützt.

Demgegenüber konnte die Kammer bei den Angeklagten keinen, auch nur bedingten Tötungs-

vorsatz feststellen. Beide haben diesen Gedanken weit von sich gewiesen und es hat sich in der gesamten Beweisaufnahme kein Hinweis darauf ergeben, dass irgendein Beteiligter die über den Eintritt erheblicher Verletzungen hinausgehende Möglichkeit sogar tödlicher Verletzungen auch nur erwogen oder gar angesprochen hätte.

Praktisch einziger Anknüpfungspunkt für derartige Überlegungen bildet der Umstand, dass nach den Sachverständigenerkenntnissen ein Teil der eingesetzten Pyrotechnik objektiv geeignet war, bei einer Explosion im Nahbereich eines Menschen potentiell tödliche Verletzungen hervorzurufen, und die Angeklagten wussten, welche Pyrotechnik eingesetzt werden sollte.

Allerdings gibt es schon keinen Hinweis darauf, dass die beiden Angeklagten entgegen ihrer Einlassungen Kenntnis von durch die sogenannte „Gruppe Freital“ durchgeführten Sprengversuchen gehabt hätten. Beide Angeklagte bestätigten, sich des Umstands bewusst gewesen zu sein, dass die für den Angriff vorgesehene und dann auch tatsächlich verwendete Pyrotechnik aus Tschechien stammte und u. a. wegen ihrer im Vergleich zu Böllern, die in Deutschland zu Silvester frei erwerblich sind, deutlich erhöhten Sprengkraft hier nicht zugelassen war. Sie haben aber bestritten, nähere Kenntnisse darüber gehabt zu haben, welche Sprengwirkung genau zu erwarten gewesen sei. Insbesondere die Kugelbombe sei wegen ihrer Größe aufgefallen, aber die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung hätten sie nicht bedacht.

Insofern stützt das eingeräumte Bewusstsein einer erhöhten Sprengkraft aus Sicht der Kammer zwar zusätzlich den gezogenen Schluss sowohl auf einen auf Verletzungen bezogenen Gefährdungs- als auch auf einen zumindest bedingten Verletzungsvorsatz beider Angeklagter, vermochte aber keinen darüberhinausgehenden Tötungsvorsatz zu belegen. Entsprechend ließ sich auch kein Bewusstsein der Angeklagten dafür feststellen, dass der plangemäß erfolgte Einsatz der Pyrotechnik objektiv geeignet war, die Bewohner des Hauses in Lebensgefahr zu bringen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der laut Rico K bei der Annäherung an das Haus durch einen anderen Tatbeteiligten auf seine Bedenken im Hinblick auf ein oder mehrere anwesende Kinder geäußerte Reaktion, „scheissegal, die werden auch erwachsen“. Unabhängig davon, dass diese Äußerung im gegebenen Kontext mehrdeutig ist und keinen sicheren Schluss auf eine beabsichtigte oder in Kauf genommene Tötung seitens des Rufers erlaubt, folgt dies für den Angeklagten N schon daraus, dass dieser zuvor bei den Fahrzeugen zurückgeblieben war. Aber auch hinsichtlich des Angeklagten S kann nicht festgestellt

werden, dass er diese Äußerung gehört, geschweige denn, dass er sie als einen Tötungsvorsatz des Rufers ausdrückend aufgefasst und sich sodann einen entsprechenden eigenen Vorsatz gebildet hätte. Sonstige, auf einen solchen Vorsatz der Angeklagten schließenlassende Beweisergebnisse bzw. Indizien sind indes nicht vorhanden.

f) Fall 5 (Pirna)

aa) Angeklagter S

Am 30.10.2015, so der Angeklagte S, sei er zusammen mit N und anderen wegen einer Demonstration der AfD in dessen Auto nach Pirna gefahren. K und Z seien gemeinsam mit dem Auto seines, des S, Großvaters gekommen, welches er Z zur Verfügung gestellt habe. An das Motto der Demonstration erinnere er sich nicht, aber es sei um die Asyldebatte gegangen. Sie seien erst nach dem Ende der Demonstration dort eingetroffen und hätten gucken wollen, was hinsichtlich der Antifa so los gewesen sei. Ziel sei eine Auseinandersetzung mit der Antifa gewesen. Deshalb seien sie durch die Stadt gelaufen. Dort sei sehr viel Polizei gewesen. Insgesamt seien noch Z, K, P, Kristian V und andere dabei gewesen. Von einer Anwesenheit „der Freitaler“ wisse er nichts. Maximilian R habe den Kontakt zu „den Freitalern“ gepflegt, er wisse aber nicht, ob das auch im Fall Pirna erfolgt sei.

Außer den Genannten seien noch etwa sechs bis sieben Personen aus Pirna, darunter ein Mädchen, bei ihnen gewesen. Sie hätten versucht, die Polizei zu umgehen, um doch noch an die Antifa heranzukommen. Zu der Zeit seien sie etwa 10 bis 15 Mann gewesen, zu denen auch N gehört habe. Es habe einmal auch kurz „Augenkontakt“ mit der Antifa gegeben, aber letztlich sei die Antifa unter Polizeibegleitung zum Bahnhof gelangt und mit dem Zug abgefahren, ohne dass sie sie hätten erreichen können. Sie seien dann zurück zum Bahnhof zu den geparkten Fahrzeugen gelaufen, wo sich ein paar verabschiedet hätten.

Dort sei es zu gegenseitigen Anpöbeleien mit Ausländern gekommen. Streng genommen seien die Pöbeleien von ihrer Gruppe ausgegangen. Da seien sie die Ausländer verfolgend wieder in die Stadt hineingelaufen. Sie seien eine Gruppe von etwa 8 bis 10 Mann gewesen. Zuvor habe er sich von N unbemerkt aus dem Kofferraum von dessen Fahrzeug einen Teleskopschlagstock mitgenommen. Im Kofferraum hätten mehrere Schlagstöcke gelegen. Er habe sich nämlich beim Loslaufen Richtung Stadt von N den Fahrzeugschlüssel erbe-

ten, um etwas zu holen, habe N aber nicht gesagt was. Es sei vorher besprochen worden, dass keine Waffen mitgenommen würden. Das sei schon während der Hinfahrt gewesen. Man habe Sorge gehabt, in Pirna in eine Polizeikontrolle zu geraten und dann mit Waffen erwischt zu werden. Als sie nun die Ausländer verfolgen wollten, habe er sich entschlossen, den Schlagstock doch mitzunehmen, weil er ihn einsetzen wollen. Sie hätten ja auch auf viele Ausländer treffen können.

Ob ihnen in der Bahnhofstraße dann jemand anderes entgegen gekommen sei, wisse er nicht. Für ihn habe es damals ausgereicht, dass es Ausländer waren. Gemeint seien damit Menschen mit südländischem Aussehen, auch schwarze Hautfarbe habe gereicht. Asiaten wären hingegen nicht gehauen worden.

Bei der Verfolgung sei er zusammen mit drei bis vier anderen, darunter P , drei bis vier flüchtenden Ausländern in einen Hinterhof gefolgt. N sei derweil bei den anderen auf der Straße stehengeblieben. Einige dieser anderen seien wohl verummmt gewesen. I

habe sich jedenfalls an dem körperlichen Angriff nicht beteiligt, „höchstens angestachelt“. N habe wohl etwas gesagt wie „Los, da können wir jetzt drauf“.

In dem Hauseingang seien sie dann auf zwei Ausländer gestoßen. Auf den einen habe er dort mit dem Teleskopschlagstock eingeschlagen, auch auf den Kopf. Auf den anderen Ausländer hätten zwei der Verfolger eingeschlagen.

Er sei dann wieder vorgelaufen und habe N wiedergetroffen. Da sei schon Polizei gekommen und er habe den Schlagstock weggeworfen. Den habe er sich aber etwas später wiedergeholt. Dann seien sie zurück zu den Autos und nach Hause gefahren.

Während der Rückfahrt habe er N dann natürlich erzählt, was passiert sei. Der sei nicht begeistert gewesen, dass er mit dem Schlagstock zugeschlagen habe. Ansonsten sei die Aktion nicht ausgewertet worden, nur vielleicht bei einem Bier darüber geredet worden.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N berichtete, er sei am 30.10.2015 gemeinsam mit S in Tschechien gewesen. Auf dem Rückweg nach Dresden habe Z angerufen und von der Demonstration in Pirna berichtet. Daraufhin seien sie ebenfalls nach Pirna gefahren. Auf einem

Schotterplatz nahe des Bahnhofs hätten sie Z getroffen. Die Demonstration sei schon vorbei gewesen. Nick F, Kai N und „die Freitaler“ habe er dort nicht gesehen.

Er habe dann S überredet, zum Bahnhof zu gehen und zu schauen, was los ist und ob sie eine Fahne der Antifa klauen könnten. Es habe aber keine Möglichkeit gegeben. Die Antifa sei mit Polizeibegleitung aus der Gartenstraße zum Bahnhof gekommen.

Sie seien dann zurück zum Auto. Er habe seine Jacke und Schlagstock in das Auto gelegt. Er habe damals einen Schlagstock und zwei Fahnenstangen im Kofferraum seines Fahrzeugs gehabt. Der Schlagstock sei zur Selbstverteidigung gedacht gewesen.

Dann habe er in die Innenstadt von Pirna gewollt, aber es habe zunächst keiner mitkommen wollen. Z und K seien dort geblieben. Z habe noch gemeint, es sei eh schon alles vorbei. Er sei dann alleine losgelaufen, S sei nachgekommen. S habe sich noch den Fahrzeugschlüssel erbeten, um etwas aus dem Wagen zu holen. Da seien die anderen der Gruppe schon losgelaufen. S habe nicht gesagt, was er holen wolle, aber er habe sich schon gedacht, dass es um den Schlagstock gehe.

An einer Kreuzung hätten sie etwa 10 Jungs stehen sehen und seien dort hin. Zu der Gruppe hätten V, eventuell P sowie Leute aus Pirna und Heidenau gehört. Dann seien vier Ausländer an ihnen vorbeigekommen. Die hätten sich mit der Gruppe bepöbelt. Dann habe es Geschrei gegeben und er habe sich umgedreht. Da sei S weggewesen. Er sei hinterhergelaufen. Als er in den Innenhof gekommen sei, habe er gesehen, wie S mit einem Schlagstock zugeschlagen habe. Der Geschädigte habe nur da gehockt und keine Reaktion auf den Schlag gezeigt. Er habe S und eine andere Person weggerissen und sie seien geflüchtet. Er sei über den Einsatz des Schlagstocks sehr entsetzt gewesen und habe S deshalb weggezogen.

cc) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen beruhen hinsichtlich des Kerngeschehens neben den Einlassungen der beiden Angeklagten insbesondere auf der Verlesung eines Polizeivermerks sowie der Protokolle der mit dem Geschädigten und Justin S

durchgeführten Zeugenvernehmungen und der Beschuldigtenvernehmung mit dem gesondert verfolgten Justin O

So weiß die Kammer aufgrund des verlesenen Aktenvermerks der Polizeibeamtin Markus vom 01.11.2015, dass am Abend des 30.10.2015 drei Funkstreifenwagen zur Bahnhofstraße 8 in Pirna gerufen wurden, weil es dort zu einer Auseinandersetzung zwischen deutschen und ausländischen Personen gekommen sein sollte. Die Beamten fanden vier ausländische Personen vor, von denen zwei verletzt am Boden lagen und zwei unverletzt daneben standen. Einer der Verletzten war der eine Beule am Kopf und Schürfwunden an den Händen aufwies. Bei dem zweiten Verletzten handelte es sich um , der über erhebliche Schmerzen an der gesamten linken Körperhälfte klagte und ebenfalls blutige Schürfwunden an beiden Händen aufwies. Bei den beiden Unverletzten handelte es sich um und . Alle gaben dem Vermerk zu Folge an, auf dem Weg in Richtung Stadtzentrum gewesen zu sein, als sowohl von vorn als auch von hinten zwei Gruppen jüngerer Männer - insgesamt 12 bis 15 Personen - auf sie zugekommen seien. Zwei von ihnen sei es gelungen zu flüchten, die anderen beiden seien durch fünf Personen verprügelt worden.

Ausweislich des verlesenen Vernehmungsprotokolls hat bei seiner am 10.02.2016 erfolgten Zeugenvernehmung ausgesagt, dass er gegen 22:00 Uhr gemeinsam mit seinem Freund I auf der Bahnhofstraße in Richtung Bahnhof gelaufen sei, um nach Hause zu fahren. Aus Richtung Bahnhof seien ihnen auf der linken Straßenseite etwa 20 schwarzgekleidete Personen entgegentreten, darunter zwei Frauen mit roten Haaren. Als die Gruppe an ihnen vorbei gewesen sei, hätten sie hinter sich plötzlich lautes Reden und Laufgeräusche gehört. Dann hätten sie gesehen, dass die Personen auf sie zugerannt seien. In diesem Moment seien ihnen auch noch vier Personen aus Richtung Bahnhof entgegentreten, die genauso gekleidet gewesen seien und ihnen durch Ausbreiten der Hände den Weg versperrt hätten. Ihre einzige Möglichkeit sei deshalb gewesen, in eine kleine Sackgasse zu laufen, wo sie in ein Einfamilienhaus gewollt hätten. Das hätten sie aber nicht geschafft und die Personen hätten sie dann geschlagen. Eine der Personen kenne er von der Tankstelle in Pirna. Der habe ihn mehr geschlagen als seinen Freund. Zudem sei er noch durch eine andere Person mit einem Schlagstock auf die Stirn geschlagen worden. Sein Freund habe dann telefonisch zwei in der Nähe befindliche Freunde hinzugerufen. Das seien die beiden anderen, die dann durch die Polizei festgestellt worden seien.

Justin S hat dem verlesenen Vernehmungsprotokoll zu Folge bei seiner am 07.09.2016 erfolgten Zeugenvernehmung ausgesagt, er sei am 30.10.2015 bei dem Angriff auf die beiden Flüchtlinge anwesend gewesen. Die Demonstration der AfD sei damals schon zu Ende gewesen und es habe eigentlich der Plan bestanden, die Linken aufzuhalten. Deshalb habe er sich gemeinsam mit Mike S am Bahnhof positioniert, um den anderen Bescheid geben zu können, wenn die am Bahnhof eintreffen. Das hätten sie auch gemacht, aber es sei ein großes Polizeiaufgebot gewesen und letztlich nichts passiert. Da hätten sie sich nochmal auf dem Parkplatz getroffen und es habe geheißen, dass man sich mal in der Stadt erkundigen wolle, „wo was abgeht, wo welche sind, Linke“. Als sie dort rumgelaufen seien, seien ihnen Flüchtlinge, er glaube drei, entgegengekommen, mit denen sie zuerst normal geredet hätten. Dann aber seien erst einige von ihnen und dann alle den Flüchtlingen hinterher. Zwei seien jedenfalls zu einem Haus gelaufen und dort von drei Personen „dieser Dresdner Gruppe“ „halt zusammengeschlagen“ worden. Er habe das nur aus der Entfernung - 10 bis 15 Meter - beobachtet und gesehen, dass die mit ihren Fäusten und Knien auf die Leute eingeschlagen und eingetreten hätten. Das habe auch Robert S getan.

Ausweislich des verlesenen Vernehmungsprotokolls hat der zur Tatzeit noch fünfzehnjährige Justin O bei seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10.02.2017 ebenfalls eingeräumt, bei dem Angriff auf die Flüchtlinge anwesend gewesen zu sein. Er sei zunächst auf der Demonstration der AfD gewesen, die gegen 20:30 Uhr geendet habe. Danach habe er seinen Kumpel Sebastian S nach Hause gebracht. Danach seien sie zu zehnt zum Bahnhof gelaufen und anschließend wieder in Richtung Stadt. Dabei seien ihnen drei Flüchtlinge entgegen gekommen. „Die Dresdner“ hätten die angeschrien und es sei gepöbelt worden. Zwei der Asylbewerber seien in Richtung Bahnhof gerannt, zumindest einer sei in eine Gasse gerannt und habe an einer Haustür geklingelt. Fünf bis sieben Dresdner seien dem hinterhergerannt und hätten auf ihn eingeschlagen und eingetreten. Vorher hätten sie sich noch mit Schlauchtüchern und Sturmhauben verumummt, er selbst auch. Einer „der Dresdner“ habe auch eine Eisenstange dabei gehabt. Er selbst habe da auch noch mitmachen wollen, aber als er dort angekommen sei, seien ihm die anderen schon wieder entgegen gekommen und hätten laut gerufen „schnell weg hier“. Sein Kumpel Sebastian S habe das mit den Dresdnern alles organisiert, er selbst kenne die nicht.

Aus diesen Beweisergebnissen schließt die Kammer unter Berücksichtigung der Einlassungen beider Angeklagter zunächst, dass beide Angeklagte sich nach Ende der AfD-Demonstration und nach dem Scheitern des ursprünglich beabsichtigten Angriffs auf zum linken Spek-

trum gehörende Gegendemonstranten gemeinsam mit mehreren anderen Gleichgesinnten vom Bahnhof in Richtung Innenstadt aufgemacht haben. Dabei trafen sie auf mindestens zwei Flüchtlinge, die nach vorherigem Anpöbeln durch einen Teil der Gruppe, darunter der Angeklagte S _____, verfolgt und sodann durch mehrere Täter mittels Schlägen und Tritten körperlich misshandelt wurden. Hierbei versetzte der Angeklagte S _____ dem geschädigten _____ zudem zwei Schläge mit dem Teleskopschlagstock, einen auf den Kopf. Die Feststellung der konkreten Verletzungen beruht dabei neben dem Aktenvermerk vom 01.11.2015 und der verlesenen Aussage des _____ 1 auf der Verlesung zweier ärztlicher Kurzbrieфе des HELIOS Klinikums Pirna vom 02.11.2015 bezüglich jeweils in der Notfallambulanz erfolgter Untersuchungen der beiden Geschädigten.

(2) Bezug zur FKD

Dass sowohl die Freie Kameradschaft Dresden als auch die sogenannte „Gruppe Freital“ u. a. über ihre jeweils eigenen Kommunikationswege zur Teilnahme an einer Aktion in Pirna mobilisiert haben, dabei - wie schon beim Angriff auf die _____ - Maximilian R _____ einen Verknüpfungspunkt zwischen beiden Gruppierungen darstellte und eigentliches Ziel der Mobilisierung eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Angehörigen der Antifa war, schließt die Kammer insbesondere aus dem nachfolgend dargestellten Kommunikationsverkehr.

Ausweislich des verlesenen Berichts des KHK Rose vom 07.06.2017 zur Auswertung des sichergestellten Handys von Maximilian F _____ kommunizierte dieser über WhatsApp-Chat mit Patrick F _____ und fragte am 30.10.2015, 09:39:44 Uhr an *„Könnt ihr heute irgendwie in pirna Unterstützung leisten“* und erläuterte *„Autonome antifas haben zum gegenprotest aufgerufen“* woraufhin F _____ erwiderte *„Ich hör mich mal rum“*.

Wie sich aus der Verlesung der Protokolle des durch die sogenannte „Gruppe Freital“ intern genutzten Gruppenchats „Kakao Talk“ (Sonderband Schwarzer Chat) ergibt, fragte F _____ in diesem Chat um 09:41 Uhr entsprechend an *„Ich wurde grad gefragt ob wir heute wiederstand in pirna leisten?“* und erläuterte auf die Gegenfrage *„Dieses Flüchtlingsfest?“* nachfolgend *„Ne demo 19:00 uhr. Und autonome Antifa Pirna hat zum gegenprotest aufgerufen“*.

Im Chat „FK_Info“ der FKD war Pirna an diesem Tag bereits ab 09:23:28 Uhr Thema, wie sich aus dem Bericht des KHK Mehlich bzw. dem zugehörigen Extraktionsbericht ergibt. Ausgangspunkt war die durch Rico K _____ übersandte Mitteilung: *„Heute 19 Uhr Pirna De-*

mo? Autonome Antifa Pirna hat zum gegenprotest aufgerufen.“

Während Maximilian F sein Kommen umgehend zusagte teilte Z mit *„Weiß noni wann ich Zeit hab. Komm evtl nach“*.

Ab 15:09:07 Uhr schaltete sich auch der Angeklagte N ein, wollte aber lieber zu einer Veranstaltung in Laubegast. Um 15:30:03 Uhr meldete sich zudem der Angeklagte S mit dem Ziel, das Aufhängen eines Banners zu veranlassen.

Während in der Folge noch wiederholt bezüglich Laubegast kommuniziert wurde, wechselte das Thema spätestens ab 20:05:13 Uhr wieder zu Pirna, wie sich aus der Erwähnung des dort befindlichen Friedensparks ergibt. Zu diesem Zeitpunkt teilte nämlich Nick F mit *„Friedenspark parken“*.

Maximilian F bestätigte „Gut“, fragte an *„Schreibst mal wann ihr da Seit“* und fügte um 20:11:28 Uhr noch hinzu *„Veranstaltung ist jetzt zu ende“*, was zeitlich zum Ende der in Pirna durchgeführten Demonstration der AfD passt, woraufhin Nick F mitteilte *„Busbahnhof treff“*. Der Busbahnhof in Pirna liegt direkt neben dem Bahnhof.

Die Kammer schließt hieraus, dass - wenn auch im Chat „FK_Info“ insoweit nicht nachvollziehbar - zumindest ein Teil der FKD sich in der Zwischenzeit auf ein Treffen in Pirna verständigt hatte.

Im Chat der FKD folgte noch eine im Vermerk der KHKin Hauschild verschriftete Sprachnachricht des Maximilian R von 20:17:36 Uhr:

„Hier kommt mal bissel zum Markt gelaufen. Wenn ihr jetzt Busbahnhof seid, looft Richtung Innenstadt weiter. Die Zecken versuchen sich jetzt glob ich durch die Seitengassen und so`n Scheiß zu verpissen. Kann och sein, dass die dann in die Züge einsteigen.“

Dies spiegelt wiederum das ursprüngliche Ziel der für diesen Tag erfolgten Mobilisierung - Angriff auf zur Demonstration gegen die AfD-Demonstration angereiste Angehörige der Antifa - wider.

Anschließend trat eine Pause im Chat ein, bis Benjamin Z um 21:07:17 Uhr mitteilte „Wir warten übrigens an de kfz`s“, woraufhin Nick F antwortete „Minze“.

Zu dieser Zeit war das ursprüngliche Ziel einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit der Antifa aufgrund deren Abreise unter Polizeigeleit gescheitert, was den deshalb ebenfalls nach Pirna gekommenen Z überanlasst hatte, sich in Erwartung der Heimfahrt nach Dresden zu den Fahrzeugen zu begeben. Auch F sah das offensichtlich so und schlug ein anschließendes Treffen in der „Minze“ vor.

Auch die Kommunikation im „Kakao Talk“ der sogenannten „Gruppe Freital“ spiegelt das Ziel einer Auseinandersetzung mit der Antifa bei deren Abreise aus Pirna mit dem Zug wider. Denn dort hatte Justin (S um 20:39 Uhr mitgeteilt, „Bahnhof ist noch nichts los“, worauf „Rico Randle“ um 20:41 Uhr erwidert hatte, „Kommt gleich ne grp mit bullerei Und zecken“.

Von 20:48 Uhr bis 21:02 Uhr sandten die Nutzer „Justin“, „Timo Freital Neu“ und „Mike Aral“ die Nachrichten:

„3 Bullen Transporter am Bahnhof“

„Ich denk nicht das da waa passiert“

„Wird interessant“

„Also wenn dann können wir von beiden Seiten angreifen“

„Brauchen mal paar ideen für ein banner, so wie „Dresden macht sich gerade“ Freital ...“

„Hm kannst ja bescheid sagen“

„Der Zug ist glaube noch nicht weg oder?“

„Wegen 10 Leuten machen die Bullen so ein Aufriss mit 6 Taxen“.

Bei den drei kommunizierenden und derweil vor Ort befindlichen Nutzern handelte es sich um Justin S, Timo S und Mike S. Aus der Kommunikation zieht die Kammer den Schluss, dass sie auf die Gelegenheit warteten, Angehörige der Antifa im Zuge ihrer Abreise vom Bahnhof anzugreifen, sich eine geeignete Gelegenheit aber aufgrund des massiven Polizeiaufgebots nicht ergab.

Ausweislich des verlesenen Feststellungssachverhalts vom 01.11.2015 von POM Pil-

lat-Fromm war dessen Bundespolizeistreife am 30.10.2015 gegen 21:00 Uhr zusammen mit einer weiteren Streife zum Bahnhof Pirna geschickt worden, weil sich dort etwa 20 schwarzgekleidete Personen zu verummern beginnen würden.

Vor Ort eingetroffen bemerkten die Beamten zunächst keine Auffälligkeiten am Bahnhof, stellten aber kurz darauf eine Gruppe von etwa 10, teils schwarzgekleideten jugendlichen Personen fest, die sich vom benachbart liegenden Busbahnhof kommend am Übergang vom Bahnhofsvorplatz zum Gleis 3 sammelte, scheinbar für etwa 10 Minuten auf etwas oder jemanden wartete und dann wieder zurück zum Busbahnhof zog.

Kurz darauf meldeten sich _____ und _____ bei den Beamten und gaben an, von mehreren schwarzgekleideten Personen attackiert worden zu sein. Die Beamten gingen daraufhin mit ihnen zum Busbahnhof, wo beide Geschädigte auf die von den Beamten bereits zuvor beobachtete Gruppe zeigten, aber keine einzelnen Täter beschreiben konnten.

Die Beamten kehrten daraufhin zu ihrem Fahrzeug zurück und folgten der Gruppe, die sich nunmehr entlang der Bahnhofstraße in Richtung Stadtzentrum bewegte, da sie die Feststellung von deren Personalien beabsichtigten. Noch auf dem Anfahrtsweg erhielten sie die Mitteilung, ein Teil der Gruppe befinde sich nun an der Anschrift Bahnhofstraße 8a. Dort eingetroffen fanden die Beamten jedoch nur zwei weitere Geschädigte vor.

Im Zuge der durch die Beamten daraufhin durchgeführten Nahbereichsfahndung konnten sie kurz darauf an der in unmittelbarer Nähe gelegenen Kreuzung der Gartenstraße mit der Lauterbachstraße eine sechsköpfige Gruppe stellen. Dabei konnten sich ausweislich des Berichts allerdings die „drei vorderen und offensichtlich auch älteren Personen in eine die Flucht begünstigende Position“ bringen und durch einen anschließenden Sprint entlang der Gartenstraße in Richtung Bahnhof trotz Verfolgung durch zwei Beamte der Kontrolle entziehen. Bei den drei verbliebenen Personen handelte es sich um die damals 15 bzw. 16jährigen Justin C _____, Lucas P _____ und Kristian V _____.

Im „Kakao Talk“ der sogenannten „Gruppe Freital“ beschwerte sich Justin S _____ um 22:21 Uhr „Boar die fotzen sollen sich mal beeilen“.

Kurz darauf teilte Mike S _____ um 22:31 Uhr mit, „Hatten grade spring mit den bullen“, und schob unmittelbar nach „Sprind“.

Die Kammer zieht unter Berücksichtigung der Einlassungen beider Angeklagter und der Angaben von Justin S. und Justin O. aus den zeitlichen, örtlichen und personellen Zusammenhängen zunächst den Schluss, dass es sich bei der von den Polizeibeamten am Bahnhof beobachteten Gruppe um die Gruppe gehandelt hat, die später auch die beiden hier Geschädigten angegriffen hat. Deren Besuch des Bahnhofs um kurz nach 21:00 Uhr war wohl ein letztes Prüfen, ob die Antifa wirklich außer Reichweite war. Da dies der Fall war, suchte sich die Gruppe andere aus ihrer Sicht geeignete Opfer, was zu dem Übergriff auf [] und [] führte. Unklar blieb, ob es sich bei dem durch den Angeklagten S. beschriebenen Bepöbeln von Ausländern womöglich um diesen Übergriff gehandelt hat.

Spätestens bei dem in dem Feststellungssachverhalt beschriebenen Aufbruch dieser Gruppe in Richtung Innenstadt aber - so der Schluss der Kammer aufgrund der Einlassung des Angeklagten N. (Sahen an einer Kreuzung etwa 10 Jungs stehen und sind dorthin) - haben die beiden Angeklagten sich dieser Gruppe angeschlossen. Dabei ging es - daran lassen weder die Einlassung des Angeklagten S. noch die unmittelbar folgenden Ereignisse irgendeinen Zweifel - nicht mehr um eine Auseinandersetzung mit der Antifa, sondern um das Suchen von ausländisch aussehenden Personen zum Verprügeln.

Zwar blieb unklar, wen die Gruppe der Einlassung des Angeklagten Si. zu Folge dann in Richtung Innenstadt verfolgt hat oder zu verfolgen meinte, es waren jedenfalls nicht - davon geht die Kammer aufgrund der Angaben des [] aus - die anschließend Geschädigten. Diese kamen der Gruppe vielmehr zufällig in der Bahnhofstraße entgegen und wurden, da sie in das anvisierte Opferprofil passten, angegriffen. Aufgrund der Angaben des Geschädigten [] geht die Kammer weiter davon aus, dass der Angriff erfolgte, nachdem ein Teil der Gruppe die Geschädigten schon passiert hatte, zum Angriff also umdrehte. Ihren Fluchtweg in Richtung Bahnhof sahen die beiden Geschädigten dabei nicht durch eine zweite Gruppe, sondern durch Nachzügler derselben Gruppe versperrt.

Die Kammer schließt aus der Einlassung des Angeklagten N., wonach er das Fehlen des S. bemerkt habe, als er sich nach dem Vorbeikommen der Ausländer umgedreht habe, dass die beiden Angeklagten nicht zu diesen Nachzüglern gehört haben. Hierzu passt auch, dass der Angeklagte S. angab, N. - ganz entsprechend seinem durchgängigen Verhaltensmuster - habe sich selbst nicht an dem körperlichen Angriff beteiligt, aber zuvor durch eine Bemerkung wie „Los, da können wir jetzt drauf“ dazu angestachelt. Denn der

Angriff ging ausweislich der Angaben des [] von dem vorderen Teil der Gruppe aus und der Angeklagte S [] gehörte nach seinem eigenen Geständnis nicht nur zu den die Geschädigten Verfolgenden, sondern auch zu denen, die sie zuerst in dem Hinterhof stellen konnten (Justin O [] etwa kam nach eigener Aussage zu spät). Dies spricht aber dafür, dass der Angeklagte S [] zu denen gehörte, die den Angriff einleiteten, mithin zum vorderen Teil der Gruppe, während sich aus den Einlassungen beider Angeklagter ergibt, dass sie zusammen liefen.

Zu dieser Gruppe gehörten neben weiteren nicht identifizierten Personen außer den beiden Angeklagten zumindest noch Justin S [], Mike S [], Justin O [], Lucas F [] und Kristian V [] wie die Kammer aus den vorgenannten Beweisergebnissen und Erwägungen schließt. Bei Mike S [] ergibt sich dies aus seiner Chat-Mitteilung von 22:31 Uhr. Denn der damals 36jährige kann im Vergleich zu den durch die Polizei festgestellten O [] P [] und V [] durchaus als „ältere Person“ beschrieben werden. Er war zudem nach der Aussage des ebenfalls zu der Gruppe gehörenden S [] zuvor mit diesem gemeinsam „am Bahnhof postiert“ und auch der zeitliche Ablauf passt. Darüber hinaus wartete S [] ausweislich seiner Mitteilung von 22:21 Uhr genervt auf Personen, wodurch sich S [] zu seiner Erklärung veranlasst sah. Vom Ablauf passt dies, da die Gruppe angesichts des Umstands, dass weder S [] noch M [] zu der durch die Bundespolizei gestellten (Teil)Gruppe gehörten, offenbar getrennt auf verschiedenen Wegen vom Tatort geflüchtet war. In Folge der Polizeikontrolle und des erforderlichen Abschüttelns der verfolgenden Polizeibeamten verspätete sich S [] und S [] wartete genervt.

(3) innere Tatseite

Angesichts der dargestellten Mobilisierung zur Fahrt nach Pirna über Kanäle der FKD, der Zielsetzung der Mobilisierung und der Anzahl der tatsächlich nach Pirna zwecks gewalttätiger Konfrontation mit Angehörigen der Antifa angereisten Mitglieder der FKD besteht für die Kammer kein Zweifel, dass auch die beiden Angeklagten bei dieser Aktion bewusst als Mitglieder der FKD und in Verfolgung derer Ziele handelten.

Zwar hat ein Teil der angereisten Kameraden – darunter zumindest Z [] und K [], eventuell auch F [] – nach der polizeigeschützten Abfahrt der Antifa vom Bahnhof Pirna die Aktion als gescheitert beendet, ein anderer Teil aber – darunter zumindest die beiden Angeklagten und Lucas P [] – hat beschlossen, nunmehr stattdessen gemeinsam mit anderen und in schon eingeübter Kooperation mit „Freitalern“ die Gelegenheit zum Vorgehen gegen „den an-

deren Gegner“, nämlich gegen Flüchtlinge zu nutzen. Auch dies entsprach der Zielsetzung der FKD und es besteht deshalb für die Kammer kein Zweifel, dass die beiden Angeklagten auch insoweit – praktisch in Fortsetzung der ursprünglichen Aktion mit vermindertem Personal - bewusst als Mitglieder der FKD und in Verfolgung derer Ziele handelten.

Dass der Angeklagte S bei dem Angriff auf die beiden Geschädigten mit dem Vorsatz vorging, diese mit anderen gemeinschaftlich und mittels des von ihm eingesetzten Schlagstocks zu verletzen und zu misshandeln, liegt auf der Hand. Angesichts des auch Laien bekannten Risikos eines tödlichen Verlaufs schwerer Kopfverletzungen geht die Kammer zudem davon aus, dass sich der Angeklagte S des Umstands bewusst war, dass in dem hier gegen den ungeschützten Kopf des Geschädigten erfolgten Schlagstockeinsatz eine lebensgefährliche Misshandlung lag. Dass er aber darüber hinaus auch einen tatsächlich tödlichen Ausgang billigend in Kauf genommen hätte, ließ sich nicht feststellen.

Dass ein derartiges Vorgehen das Ziel der Gruppe war, als sie vom Bereich des Bahnhofsgeländes über die Bahnhofstraße in Richtung Stadtzentrum aufbrach, war aber – so der Schluss der Kammer – auch dem Angeklagten N klar. Nach eigener Einlassung zutreffend annehmend, dass es der Schlagstock war, den S aus dem Fahrzeug geholt hatte, konnte bei ihm in dieser Situation auch keine Unklarheit hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszwecks bestehen. Allerdings ließ sich nicht feststellen, dass er speziell auch mit einem Einsatz des Schlagstocks gegen den ungeschützten Kopf gerechnet hätte.

Schon dadurch, dass er nach eigenem Bekunden den Angeklagten S ermutigt hat, anders als Z und K nicht nach Hause zu fahren, sondern sich mit ihm gemeinsam der Gruppe bei ihrer „Suche nach Ärger“ anzuschließen, hat er den nach wunschgemäß gefundener Gelegenheit folgenden Angriff bewusst gefördert. Gleiches gilt für seinen eigenen Anschluss an die Gruppe und die mit der erhöhten Kopfzahl verbundene Steigerung des Gefühls eigener Stärke und Schlagkraft. Noch direkter erfolgte die Tatförderung indes durch die Anstachelung des nach Lage der Dinge wohl ohnehin bereits tatentschlossenen S im Zuge der Begegnung mit den beiden Geschädigten unmittelbar vor Beginn des Angriffs. Dass der Angeklagte N den Angeklagten S nach eigener Einlassung vom Tatort weggerissen hat, vermag die Kammer nicht zu einem anderen Schluss zu bringen. Denn selbst wenn dies nicht – was situationsbedingt nahe liegen würde – durch die sich nähernde Polizei, sondern durch „Entsetzen über den Einsatz des Schlagstocks“ veranlasst gewesen sein sollte, so wäre es aus Sicht der Kammer nur Ausdruck der typischen Verhaltensweise des Ange-

klagen N _____ einerseits Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung zunächst aktiv anzuhetzen, bei erwarteter eigenhändiger Mitwirkung oder unmittelbarer Konfrontation mit der erfolgenden Gewaltanwendung dann aber Skrupel zu entwickeln und Bedenken zu äußern bzw. sich selbst möglichst rauszuhalten. Den Vorsatz seines vorangegangenen Handelns läßt dieses indes nicht rückwirkend entfallen.

g) Fall 6 (Connewitz)

aa) Angeklagter S _____

Der Angeklagte S _____, dem diese Tat nicht zur Last gelegt wird, gab an, diesen Fall praktisch nur aus der Zeitung zu kennen, weil er sich damals in Untersuchungshaft befand. N _____

_____ habe ihm lediglich später erzählt, dass sie „Schiss gehabt“ hätten und irgendetwas mit Franz R _____ gewesen sei.

bb) Angeklagter N _____

Der Angeklagte N _____ berichtete, er habe eine Nachricht von Kai M _____ aus Leipzig bekommen. M _____ habe damals in Leipzig gewohnt, aber in Dresden gearbeitet. Er habe viele Personen aus dem Leipziger Fußballumfeld gekannt. Deshalb sei von ihm die Information über die Aktion in Leipzig gekommen. M _____ sei sein einziger Kontakt in Leipzig gewesen.

Um nach Leipzig zu kommen hätten sie sich an Ackis Sportsbar verabredet. Er sei gemeinsam mit Stanley B _____ mit der Straßenbahn dorthin gefahren. An der Sportsbar habe er Rico K _____ und einen Freund von K _____ getroffen. Es habe auch Absprachen mit Z _____ und K _____ gegeben. Es seien noch andere von der FKD dort gewesen, aber er sei der Meinung, die FKD habe es eigentlich schon nicht mehr gegeben. Anschließend seien sie mit K _____ nach Leipzig gefahren. Es sei noch ein weiterer Unbekannter mitgefahren, so dass sie in dem Fahrzeug fünf Personen gewesen seien.

Sie hätten zur Veranstaltung von Legida gewollt, weil dort „schärfere Redner“ aufgetreten seien als bei Pegida in Dresden.

Zuerst seien sie bei Leipzig zu einem Treffpunkt gefahren, der nahe einer Autobahnabfahrt auf einer Wiese gewesen sei. Dort seien sehr viele Leute gewesen. Zunächst seien alle in ihren Autos geblieben, da es geregnet habe, aber nach etwa einer halben Stunde seien sie ausge-

stiegen. Da habe jemand Zettel verteilt.

Es habe geheißen, die Telefone müssten ausgeschaltet werden, „Keine Handys“, es gehe auf die Demonstration zu Legida.

Von dem ersten Treffpunkt aus seien sie dann weitergefahren und in ein Gewerbegebiet gekommen. Von dort aus seien sie noch ein kurzes Stück gelaufen und hätten dann Aufstellung für den Demonstrationzug genommen.

Sie hätten dann einen normalen Demonstrationzug gemacht. Die meisten hätten sich vermummt, er auch. Dies sei erfolgt, um nicht photographiert zu werden. Das Ganze habe eine Provokation sein sollen. Sie hätten auch ein Banner mitgeführt. Dies sei von Bündnis 90/Die Grünen gewesen und habe als trojanisches Pferd dienen sollen. Aufgrund der Provokation gegenüber den Linken, mit so einem Zug durch Connewitz zu laufen, seien sie schon davon ausgegangen, dass es eskalieren werde. Sie hätten durch die Demonstration zeigen wollen, dass sie die Festung der Linken einnehmen könnten.

Vor dem Abmarsch sei auch das Verhalten bei Auftauchen der Polizei vereinbart worden. Es habe geheißen, wenn die Polizei kommt, rennt niemand weg. „Entweder wir sitzen alle im Dreck oder wir kommen raus.“ Eigentlich sei schon am ersten Treffpunkt klar gewesen, dass es zu Ausschreitungen kommen werde.

Danach seien sie etwa 20 Minuten als Demonstrationzug gelaufen, bis sie zur Hauptstraße gekommen seien und die Randalen losgegangen sei. Unterwegs habe er schon jemanden im Zug mit einer roten Sturmhaube und einer Axt gesehen. Da sei ihnen mulmig geworden und sie hätten sich zum Ende des Zuges abgesetzt. B. habe er vorher nicht gekannt, aber in dieser Situation hätten sie sich untergehakt.

Als die Randalen losgegangen sei, habe er Angst bekommen. So etwas habe er noch nie zuvor erlebt. Er habe gesehen, wie jemand mehrfach mit einer Axt in die Motorhaube eines Fahrzeugs geschlagen habe. Zwei Maskierte hätten Schaufensterscheiben eingeschlagen. Es seien überall Feuerwerkskörper umhergeflogen. Die seien aus dem vorderen Drittel ihres Demonstrationzuges gekommen. Das vordere Drittel - etwa 80 bis 100 Personen - habe die ganzen Zerstörungen verursacht. Er habe nichts geworfen und nichts beschädigt. Gegner seien nicht dort gewesen.

Er selbst sei ganz hinten gelaufen. Als die Feuerwerkskörper geflogen seien, habe er sich schützen müssen. Er habe sich die ganze Zeit über nicht aus dem Demonstrationszug entfernt, weil er sich in Leipzig nicht ausgekannt habe und wegen des Gruppenzwangs.

Am Connewitzer Kreuz seien sie auf Polizei gestoßen. Da habe die Spitze des Zuges umgedreht und sei zurückgekommen. In einer Nebenstraße seien sie dann in eine Einkesselung der Polizei geraten.

cc) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen der Kammer zum äußeren Tatgeschehen beruhen neben der Einlassung des Angeklagten N insbesondere auf der Verlesung von fünf Einsatz- und Ermittlungsberichten der Polizei sowie auf drei in Augenschein genommenen Videos.

Wie die Kammer nämlich aufgrund der Verlesung des Aktenvermerks des Polizeibeamten Feibig von der Bereitschaftspolizeihundertschaft 22 vom 12.01.2016 weiß, erhielt diese Einheit am 11.01.2016 um 19:22 Uhr den Auftrag, wegen etwa 150 verummter Personen am Connewitzer Kreuz dorthin zu verlegen. Bei Eintreffen der ersten Einsatzkräfte gegen 19:28 Uhr konnten diese zunächst nichts feststellen, bemerkten aber wenig später „visuell und akustisch pyrotechnische Erzeugnisse“, wobei aus der Wolfgang-Heinze-Straße „eine Art rote Leuchtkugeln“ in die Luft geschossen wurden. Die durch die Beamten dann in der Wolfgang-Heinze-Straße beobachtete Gruppierung dunkel gekleideter Personen warf Flaschen und „Raketen“ in Richtung der Beamten, schoss Leuchtraketen an die Hauswände und –dächer und entfernte sich dann in die Querstraße „Auerbachstraße“, wo sie in der Folge durch Polizeikräfte eingekesselt wurde. Die Personen einschließlich einer Gruppe von etwa 10 Personen, die in umliegende Grundstücke geflüchtet waren, wurden festgenommen und der Einkesselungsbereich auf der Auerbachstraße nach Spuren abgesucht. Dabei wurden u. a. eine Axt, mehrere Teleskopschlagstöcke, „unzählige Sturmhauben und Handschuhe in verschiedenen Ausführungen (Schlagschutz-, Quarz- oder einfache Lederhandschuhe)“ mehrere mit Nägeln versetzte Zaunlatten, Eisenstangen, Pfefferspray, CS-Gas sowie diverse, teils keine BAM-Kennzeichnung aufweisende, pyrotechnische Gegenstände eingesammelt.

Zusätzlich weiß die Kammer aufgrund der verlesenen Sachstandsberichte des PHK Golze und des POK Feiertag jeweils vom 19.01.2016, dass die Erstmeldung über die Gruppierung an die Führungsgruppe der Polizeidirektion Leipzig um 19:20 Uhr erfolgt war und die Gruppierung um 19:30 Uhr durch die Polizeibeamten vor Ort festgestellt wurde. Bereits um 19:35 Uhr war diese Gruppierung in der Auerbachstraße eingekesselt, wobei nur einzelne Personen dieser Einkesselung hatten entgehen können. In der Folge griffen linke Gruppierungen immer wieder die absperrenden Polizeibeamten, die festgesetzte Gruppierung sowie die deren Mitglieder nach und nach abtransportierenden Polizeifahrzeuge an bzw. versuchten dies.

Wie sich schließlich aus den ebenfalls verlesenen Ermittlungsberichten des KOK Scheumann vom 15.06.2016 und 21.12.2016 ergibt, wurden in dem Kessel in der Auerbachstraße insgesamt 215 Personen festgestellt. Die Ermittlungen ergaben, dass die Gruppierung zuvor unter Mitführung eines Banners mit der Aufschrift „Leipzig bleibt helle“ durch Connewitz gezogen war, wobei dann in der Wolfgang-Heinze-Straße aus der Gruppierung heraus eine Vielzahl von Schaufenstern und abgestellten Kraftfahrzeugen beschädigt worden war. Sachbeschädigungen erfolgten an 23 Ladengeschäften und 16 Fahrzeugen. In mehreren geschädigten Geschäften wurden Steine sichergestellt.

Zu den im Kessel festgesetzten Personen gehörte auch der Angeklagte N . Bei ihm wurden ausweislich des verlesenen Beschlagnahmeprotokolls vom 20.01.2016 am 12.01.2016 ein Paar schwarzer Handschuhe, eine schwarze Sturmhaube und ein schwarzes Basecap sichergestellt.

Zusätzlich hat die Kammer drei Videos in Augenschein genommen. Während zwei der Videos - aufgenommen durch Anwohner mit Handys - lediglich die Einkesselungssituation zeigen, ist auf dem dritten Video der Zug der Demonstration von kurz vor dem Treffen auf die Polizei bis zum Ausweichen in die Auerbachstraße zu sehen. Die „Einkesselungsvideos“ lassen erkennen, wie einzelne Vermummte über einen Zaun klettern, um sich dem polizeilichen Zugriff zu entziehen.

Das andere Video zeigt anschaulich, wie nahezu ausnahmslos schwarzgekleidete Teilnehmer der Aktion langsam die Wolfgang-Heinze-Straße entlang in Richtung Connewitzer Kreuz laufen, während kleine Rauschschwaden durchs Bild ziehen und vereinzelte Explosionsblitze zucken. Dabei tragen nahezu alle Teilnehmer dunkle Kapuzen und/oder Basecaps. Hier und da sind rote Sturmhauben zu erkennen. Schon kurz nach Beginn der Videos gerät der Zug,

dessen Spitze sich außerhalb des aus einem der oberen Stockwerke eines Hauses aufgenommenen Videos befindet, zunächst ins Stocken und beginnt dann, sich in die entgegengesetzte Richtung zurückzubewegen. Dies erfolgt ohne Hast und auch noch während sich beim Abbiegen in die Auerbachstraße ein dichter Pulk bildet, nutzen einige Teilnehmer die Gelegenheit, um Mülltonnen auf die Straße zu zerren und umzukippen. Das Video zeigt allerdings auch anschaulich, dass sich die Gruppe von etwas mehr als 215 Teilnehmern auf der nächtlichen Straße als recht überschaubar darstellt.

(2) Bezug zur FKD

Dass die Freie Kameradschaft Dresden entgegen der Einschätzung des Angeklagten N auch zum Zeitpunkt des „Marsches durch Connewitz“ am 11.01.2016 noch bestand, auch wenn sie im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich im November 2015 erfolgten Verhaftung des Angeklagten S und durchgeführten Hausdurchsuchungen aufgrund des Verfolgungsdrucks ihre Aktivitäten insbesondere im Hinblick auf die Begehung organisierter Straftaten zurückgefahren haben mag, schließt die Kammer aufgrund der noch nachfolgend (unter h) ausgeführten Erwägungen.

Wie sich schon aus der Einlassung des Angeklagten N ergibt, hatte er sich hinsichtlich der Teilnahme an der Aktion mit Benjamin Z und Maik K abgesprochen und haben auch weitere Mitglieder der Kameradschaft an der Aktion teilgenommen.

Franz R hat in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 bestätigt, ebenfalls an der Aktion teilgenommen und im Zusammenhang mit der polizeilichen Einkesselung durch Linke angegriffen und erheblich verletzt worden zu sein. Für die Fahrt habe man sich zuvor an „Ackis Sportsbar“ in Dresden getroffen. Dort seien u. a. der Angeklagte N, Felix F, Rene V, Janette P, Hilmar H, Celine S, Maik K, Tom A, Benjamin Z, Nick F, Rico K und ein Stanley (B) gewesen. Es sei dort besprochen worden, wer mit wem mitfährt. Dabei hätten sich zwei Gruppen ergeben, nämlich die, die direkt zu der Veranstaltung von Legida hätten fahren wollen, und die anderen.

H, S, F und ein paar Unbekannte seien direkt zu Legida gefahren, die anderen nicht. S habe F und A mitgenommen. Die Fahrer hätten sich einen Treffpunkt auf einem Parkplatz bei Leipzig ausgemacht. Sie hätten dann auf einem großen Sammelparkplatz gehalten, wo es dunkel gewesen sei und er das Fahrzeug wegen Starkre-

gens nicht verlassen habe. Die Fahrer hätten sich dort wegen des nächsten Treffpunkts besprochen und der F sei plötzlich wieder im Fahrzeug gewesen. Erst dort habe er selbst erfahren, dass es nun nach Connewitz gehen sollte, habe aber immer noch angenommen, dass es von dort direkt zu der Legida-Veranstaltung habe gehen sollen. Nachdem sie in der Nähe einer Gartensparte geparkt hätten, seien sie erst etwa zehn Minuten über einen Trampelpfad gelaufen bis sie an einer Straße angekommen seien, wo es zur völligen Eskalation gekommen sei.

Auch Nick F hat in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 24.01.2017 seine Teilnahme an der Aktion bestätigt, will allerdings ebenfalls geglaubt haben, die Versammlung von nach seiner Schätzung etwa „300 Mann“ habe lediglich dazu gedient, gemeinsam zur Legida-Veranstaltung zu laufen. Der Gewaltausbruch habe ihn völlig überrascht. Neben N seien jedenfalls u. a. auch noch Franz R, Rico K, Maik K und Christian I dabei gewesen.

Entsprechend bestätigte auch Benjamin Z in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017, an der Aktion teilgenommen zu haben, vorher aber von nichts gewusst zu haben. Bei dem Zug von dem letzten Treffpunkt aus seien einige bereits verummmt gewesen, dann habe es das Kommando „Hooligan, Hooligan“ gegeben, der Rest habe sich verummmt und „es scherbelte und knallte“. Das sei eine geplante Aktion gewesen, nur hätten er und sein Begleiter Maik K davon vorher nichts gewusst.

(3) innere Tatseite

Zwar gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass der „Marsch durch Connewitz“ samt zugehöriger Gewalttätigkeiten durch die FKD oder eines ihrer Mitglieder initiiert oder organisiert worden sein könnte, aber nach dem Gesamtbild des Ablaufs einschließlich des hohen Mobilisierungsgrads unterschiedlicher Gruppierungen gibt es auch keinerlei Zweifel daran, dass es sich um eine sorgfältig geplante und auf Gewalttätigkeiten gerichtete Aktion gehandelt hat. Dass ausgerechnet sämtliche Mitglieder der als gewaltbereit bekannten und deshalb für die Initiatoren der Aktion sicher unter Rekrutierungsaspekten interessanten FKD mit ihren vielfältigen Kontakten innerhalb der rechten Szene, darunter auch zu dem in Leipzig wohnenden Kai M, der laut Aussage des Z diesen und K noch zu der Aktion gebracht hat, davon nichts erfahren haben sollten, hält die Kammer für ausgeschlossen.

Insofern schließt die Kammer aber auch darauf, dass es bei der durch Franz R. beschriebenen Aufteilung in zwei Gruppen an „Ackis Sportsbar“ und der Frage, wer „direkt zu Legida“ fährt, bei Kenntnis der geplanten Aktion um die Frage ging, wer an der vorgesehenen gewalttätigen „Eroberung“ der linken Hochburg Connewitz teilnimmt und wer sich nur die „schärferen Redner“ von Legida anhört. Wer letztlich im Polizeikessel landete hatte sich zuvor fürs Erobern entschieden.

Dabei hält es die Kammer durchaus für glaubhaft, dass dem Angeklagten N. bei tatsächlichem Beginn der Ausschreitungen „mulmig wurde“, er regelrecht in Angst geriet und jedenfalls persönlich weder Steine noch Böller oder sonst etwas geworfen hat. Die Kammer wertet dies allerdings nicht als Ausdruck einer völligen Überraschung vom Ausbruch der Gewalt - er hat ja selbst angegeben, spätestens am ersten Treffpunkt sei ihm klargeworden, dass es zu Ausschreitungen kommen werde - sondern als Folge der aus Sicht des Angeklagten N. sowohl neuen als auch ungeliebten Perspektive von inmitten des gewalttätigen Geschehens einschließlich eigenen Risikos. Dieser Reaktion steht aber nicht entgegen, dass sich der Angeklagte N. - so der Schluss der Kammer - des ungefähren Ausmaßes der im Zuge der „Eroberung“ von Connewitz zu erwartenden Ausschreitungen schon zum Zeitpunkt seines Teilnahmeentschlusses bewusst war. Dennoch hat er sich zur Teilnahme entschlossen, weil er dieser Aktion zur beabsichtigten Demütigung des politischen Gegners zum Erfolg verhelfen und insoweit zugleich die Ziele der FKD fördern wollte.

h) FKD

aa) Angeklagter S.

Der Angeklagte S. gab hierzu an, er sei ab etwa August 2015 regelmäßig zu Pegida gegangen. Dort habe er verschiedene Leute getroffen und kennengelernt. Er sei auch zusammen mit anderen Leuten zu Pegida gegangen. Das habe zwischen 3 und 15 Leuten geschwankt. Vorher hätten sie sich in der Pfefferminze, mehr noch aber bei Ackis Sportsbar getroffen. Dort hätten sie meist ein oder zwei Autos mit Bier dabei gehabt.

Nach Veranstaltungen von Pegida seien sie öfters zusammen in die Kneipe gegangen und dabei sei dann irgendwann der Entschluss erfolgt, etwas "Eigenes" zu machen. Die "Minze" sei da schon das passende Lokal gewesen, denn es gebe dort mehrere abgetrennte Räume, insgesamt fünf. Dadurch habe man in der Gruppe in einem extra Raum sitzen können, manch-

mal im Dart-Raum. Die "Minze" habe schon eine gewisse Rolle gespielt, bevor sie eine Gruppe geworden seien. Nach Pegida seien dort viele hingegangen, weil die günstig gelegen und es auch ein Kostenpunkt gewesen sei.

Es sei dann überlegt worden, wie und was das Ziel sein solle und ob es sich lohne. Etwa Ende August 2015 sei dann mal gesagt worden, dass sie jetzt "halt eine Gruppe" seien. Er sei schon Mitglied der Gruppe gewesen, auch wenn er das mit dem Namen "doof finde".

Der Name sei entstanden, weil sie parteiunabhängig, d. h. frei hätten sein wollen, Kameraden gewesen und aus Dresden gekommen seien, also Freie Kameradschaft Dresden. Seine Idee sei das aber jedenfalls nicht gewesen. Das sei vom Z gekommen, der das alles "bissl geleitet" habe. Es hätten alle ein Mitspracherecht gehabt, aber Z habe die ganzen Anfänge gemacht.

Hinsichtlich des Namens habe es mehrere Vorschläge gegeben und es sei dann in der Gruppe beschlossen worden, welcher Name es sein solle. Das sei nach seiner Erinnerung wohl in der "Minze" im August 2015 erfolgt. An dem Tag sei der Raum voll gewesen. Das sei im Dart-Raum gewesen. Eine Mitgliederliste der Gruppe habe es nicht gegeben. Wenn er jetzt die vorgehaltene SMS Mitteilung vom 01.08.2015 zur Telefonnummer der FKD sehe, dann spreche das allerdings schon dafür, dass das beschriebene Treffen wohl doch schon am 29.07.2015 stattgefunden habe. Nach seiner Erinnerung habe es dort aber keine Abstimmung über Z als Führer der Gruppe gegeben.

Es habe da jedenfalls vorher bei Pegida geheißen, dass man sich mal zusammensetzen müsse, um etwas zu bereden. Bei dem Treffen seien dann nach seiner Erinnerung außer ihm selbst noch Benjamin Z, Celine S, Nick F, N, Rene H, F und L gewesen. Es seien auch noch mehr Leute dort gewesen, aber da kenne er die Namen nicht. Der H habe seine "eigene Sportgruppe" gehabt, zu der auch F und L gehört hätten. Die hätten von der Idee zur Gründung einer eigenen Gruppe aber nichts gehalten.

Es sei auch noch der D von der NPD dort gewesen. Der habe mit der Gruppe allerdings nichts zu tun, nur mit Z persönlich. Er habe aber ein paar Ideen hinzugefügt, wie man eine Gruppe machen könne. Um Straftaten sei es jedoch nicht gegangen. An dem ersten Tag seien auch Mitgliedsbeiträge - 5 bis 20 Euro im Monat - besprochen worden, aber dazu sei es nicht gekommen. Das sei ein Vorschlag von Z gewesen. Überhaupt habe ein Großteil der

Leute nicht gewollt, dass es feste Mitglieder gibt.

Bei der Gruppe sei es darum gegangen, ein gemeinschaftliches Auftreten z. B. bei Pegida zu ermöglichen, etwa dadurch, dass alle aus der Gruppe weiße T-Shirts getragen hätten. Es habe auch Überlegungen gegeben, ganz eigene Demonstrationen zu machen. Es seien Flugblätter verteilt und andere Demonstrationen unterstützt worden. Es habe auch die Idee gegeben, eigene T-Shirts der FKD fertigen zu lassen. Daraus sei aber nie etwas geworden. Es habe nur zwei Entwürfe gegeben. Aber es sei ein Logo der FKD erstellt worden. Das habe aus dem Logo von Dresden und irgendetwas mit Axt und Schwert bestanden und sei eventuell von Z gemacht worden.

Ziel der Gruppe sei gewesen, dass alles ruhig sein sollte, alle Ausländer sollten Deutschland wieder verlassen, es sollte keine Ausländer mehr hier geben. Das Ziel sei aber nicht erreichbar gewesen. Dabei habe er eigentlich Plakate, Grafittis und Demonstrationen für erfolgversprechender gehalten als Gewalt.

Ziel der Gruppe sei aber auch gewesen, zu gucken, dass Ordnung ist. Damit sei gemeint, dass man bei Auseinandersetzungen zwischen Deutschen und Ausländern habe dafür sorgen wollen, dass den Deutschen nichts passiere, so wie eine Art Bürgerwehr. Gesucht hätten sie die Auseinandersetzung aber nicht, jedenfalls anfangs nicht. Später sei es dann aber so gewesen. Da hätten aber manchmal nur ein Drittel der beteiligten Leute zur FKD gehört.

Überhaupt könne man eigentlich gar nicht sagen, wer Mitglied der FKD gewesen sei, weil es gar keine festen Mitglieder gegeben habe. Für ihn sei die FKD eine "unstrukturierte Gruppe" gewesen. N habe anfangs jedenfalls mitgemacht, später aber nicht mehr. Dem habe nicht gepasst, dass nicht alle zu den Demonstrationen gegangen seien, sondern lieber Bier getrunken hätten.

Es habe dann einen Chat der Gruppe bei WhatsApp gegeben. Da habe man sich zunächst über normale Sachen unterhalten, z. B. was cool sei und was nicht. Später habe Z den WhatsApp-Chat "FK_Info" gegründet, weil ihn sinnlose Sachen im FK-Info gestört hätten. Der erste WhatsApp-Chat sei die "Grützegruppe" gewesen, wo man nur sinnlos gesagt habe, was man so mache, und auch Bilder und Videos rumgeschickt habe. Wer die eigentlich angelegt habe, wisse er gar nicht. Dort sei er drin gewesen und dort habe jeder Mitglied werden können. Indirekt habe die Grützegruppe schon mit der FKD zu tun gehabt. Da seien halt dieselben

Leute drin gewesen, wie bei dem zweiten Chat "FK_Info". Es sei bei den beiden Chats halt um unterschiedliche Nachrichtenarten gegangen.

Jedenfalls hätten in den Chat "FK_Info" eigentlich gar keine Bilder und so etwas gehört, nur Bilder mit "Infos" zu Demonstrationen und dergleichen. Ziel seien Informationen gewesen, wann eine Demonstration stattfindet, um dann dort hinzugehen. Außerdem sei es um spontane Treffs der Gruppe gegangen. Es sei ja auch nicht jeder immer zu Pegida gekommen. Wer dort der Administrator gewesen sei, wisse er nicht, aber der habe jedenfalls Leute in den Chat einladen können. Er selbst sei auch in diesem Chat gewesen. Allerdings hätten nicht alle aus der Gruppe zu dem Chat gehört und umgekehrt seien dort auch Leute drin gewesen, die nicht zur Gruppe gehört hätten.

Außerdem habe es Nachrichten per SMS über ein Prepaid-Handy von Z gegeben. Da sei es eigentlich nur um Treffen der Gruppe außerhalb der "Minze" gegangen.

In der Gruppe hätten alle dieselbe Einstellung gehabt, nämlich gegen die Flüchtlingspolitik und für eine nationale Einstellung. Bei manchen sei das stärker gewesen, bei anderen weniger.

Jedenfalls zunächst sei es kein Ziel der Gruppe gewesen, gewaltsam aufzutreten. Eigentlich habe die Gruppe mit Gewalt gar nichts zu tun. Der Name "Freie Kameradschaft Dresden" habe zwar immer über ihnen gestanden, aber bei den Straftaten seien immer andere dabei gewesen, auch Leute, die gar nicht zur Gruppe gehört hätten. Am Anfang habe irgendjemand auch "rumgesponnen", die Gruppe als Verein zu gründen, denn da sei es ja noch um nichts Kriminelles gegangen. Die Straftaten seien eigentlich auch nur mit einzelnen aus der Gruppe heraus begangen worden.

Überhaupt könne er kein Gründungsdatum der Gruppe benennen. Das sei mehr ein schleicher Prozess gewesen.

Nach der Verhaftung "der Freitaler" und seiner eigenen Verhaftung, also Ende November 2015, sei jedenfalls mit der Gruppe Schluss gewesen. Allerdings wisse er eigentlich gar nicht, was nach seiner eigenen Verhaftung noch so passiert sei.

Nach der Verhaftung "der Freitaler" sei er jedenfalls etwa Mitte November 2015 bei einer Solidaritätskundgebung auf dem Windberg dabei gewesen. Sie hätten ein Banner fertiggemacht,

seien auf den Windberg gewandert, hätten das Spruchband ausgerollt, ein Photo gemacht und das anschließend ins Internet gestellt. Vorher sei das Bild aber bearbeitet worden. Sie hätten die Gesichter geschwärzt, um nicht ins Blickfeld der Behörden zu geraten. Bei der Aktion seien Nick F , Rico K und Oliver S : dabei gewesen, wobei aber letzterer nicht zur FKD gehört habe.

Als er selbst verhaftet worden sei, habe es auch für ihn eine Solidaritätskundgebung gegeben. Es sei ein Photo gemacht worden, auf dem alle verummmt gewesen seien und ein Spruchband gehabt hätten. Das Bild sei aber später verändert worden. Freital sei gestrichen worden als bekannt geworden sei, was die alles gemacht hätten.

Z habe insgesamt viel Kontakt zu D gehabt. Z habe auch mal die FKD bei einer anderen Demonstration in Pirna vorgestellt. Da sei er selbst dabei gewesen. Es seien relativ wenige Leute von irgendeiner Bürgerbewegung dort gewesen, etwa 100.

Seine allererste Demonstration sei auf der Bremer Straße in Dresden gewesen, eine aufgelöste Veranstaltung der NPD.

Er sei häufig in der "Minze" gewesen, regelmäßig drei- bis viermal die Woche. Am vertrauenswürdigsten sei für ihn der N gewesen. Mit den anderen habe er weniger zu tun gehabt. In der "Minze" sei viel über die Flüchtlingspolitik rumgenörgelt worden. Da habe sich auch Hilmar H : beteiligt, u. a. mit Z gesprochen. Er habe aber mit der FKD "nichts am Hut" gehabt.

bb) Angeklagter N

Der Angeklagte N schilderte, dass er 2010 in das Umfeld einer Fangruppe mit rechter Gesinnung gekommen sei, von der er sich aber schon bald getrennt habe, weil die so "gewaltaffin" gewesen sei. Dort habe er Nick F : kennengelernt, mit dem er in der Folge in Kontakt geblieben sei. Sie hätten sich etwa alle zwei Monate getroffen.

Dann sei es mit Pegida losgegangen und er sei zusammen mit Nick F zu Pegida gegangen. So sei er auch bei dem Treffen Ende Juli 2015 in der "Minze" gelandet. Außer Nick F habe er dort niemanden gekannt.

Bei diesem Treffen habe Z das Wort geführt. Er habe erzählt, wie das mit den "Freien Kräften" gewesen sei und habe einen Stammtisch gründen wollen, so als Anlaufpunkt für Jugendliche und als Ausgangspunkt für den Besuch von Demonstrationen. Von Mitgliedsbeiträgen sei ihm da nichts in Erinnerung. Er habe sich in den Folgetagen viel mit Z unterhalten und Demonstrationen besucht. Dann habe er sich aber von der Masse abgekoppelt, weil es denen zu viel um Biertrinken gegangen sei.

Bei dem Treffen sei auch D anwesend gewesen, aber er wisse nicht, welche Rolle der gespielt habe. Wortführer sei jedenfalls Z gewesen. Zudem seien S Celine S Maik K Franz R und Nick F dort gewesen, eventuell auch Rene H : Den Angeklagten S habe er bei diesem Treffen das erste Mal gesehen.

Es habe auch eine WhatsApp-Gruppe gegeben, in der er Mitglied gewesen sei, aber das sei "nur Quatsch" gewesen. Danach habe es eine neue Gruppe mit dem Namen "FK_Info" gegeben und die alte Gruppe sei die "Grützegruppe" geworden.

Er denke im September 2015 habe es dann auch eine Facebook-Seite der FKD gegeben.

Ziel sei es gewesen, als Gruppe zu Demonstrationen zu gehen, sich auszutauschen und vielleicht auch etwas zusammen zu unternehmen. Um Straftaten sei es in der Gruppe nie gegangen. Die seien größtenteils aus der Situation heraus entstanden.

Von dem Prepaid-Handy zur Versendung von Rund-SMS wisse er, aber ihm sei nicht bekannt, dass das etwas mit der FKD zu tun habe. Er habe auch nie ein Angebot bekommen, Mitglied der FKD zu werden. Ab etwa September/Okttober 2015 habe er sich aber als zur Gruppe gehörig gefühlt.

Er selbst habe kein rechtes Gedankengut, "naja schon, aber nicht rechtsextrem". Damals habe er schon rechtsextremes Gedankengut gehabt.

Die SMS-Mitteilung vom 01.08.2015 "Dies ist die Nummer der Freien Kameradschaft Dresden! ..." sei von Z gekommen.

Vom Aufhängen eines Spruchbandes habe er nur in der Akte gelesen. Davon habe er nichts gewusst und daran sei er nicht beteiligt gewesen. Von einem am 31.08.2015 an der BAB 17

aufgehängten Banner wisse er ebenfalls nichts. Der dort verwendete Slogan, "Wenn Meinungsfreiheit zur Mutprobe wird", habe aber der Slogan der Gruppe sein sollen.

Bei den Treffen der Gruppe in der "Minze" habe theoretisch jeder Zugang gehabt. Ein Treffen "in geschlossener Gesellschaft" habe es nur einmal in einer Gaststätte gegeben. Das sei aber dadurch gekommen, dass die Gaststätte eigentlich geschlossen gewesen sei.

Für die Teilnahme an der Grützegruppe habe es keine Vorschriften gegeben, aber in der Gruppe "FK_Info" habe man bei fehlender Disziplin gesperrt werden können.

Er habe später etwa 10 bis 15 Sturmhauben bestellt. Er habe nämlich selbst eine haben wollen und habe im Chat gefragt, wer noch eine haben wolle. Da hätten sich sehr viele gemeldet. Die Sturmhauben seien aber von ihm nur für Photos gedacht und letztlich auch nur so verwendet worden. Sie hätten nicht dazu dienen sollen, nicht erkannt zu werden.

Er habe auch versucht, Walki Talkies mit Headset für die Gruppe zu beschaffen. Die seien aber nur für Graffiti-Aktionen gedacht gewesen, weil sie besser als Handys seien. Sie hätten nämlich befürchtet, dass die Telefone überwacht würden. Die Beschaffung habe aber nicht geklappt.

Als S seine Hauptverhandlung gehabt habe, habe er eine Solidaritätsaktion organisiert. Er habe nämlich ein inniges Verhältnis zu seiner Mutter und habe sich deshalb vorstellen können, wie S Eltern sich gefühlt hätten. Dazu habe er vorher alle angeschrieben, nicht nur von der FKD. Das sei keine Aktion der FKD gewesen. Außer ihm selbst seien dort Lucas P, Rene V, Rene H, der Hamme und noch einige dabei gewesen.

Als er an der Sache mit dem Transparent "Lasst unsere Jungs frei" mitgewirkt habe, habe er noch nichts von den Straftaten der Gruppe Freital gewusst. Als das bekannt geworden sei, sei das retuschiert worden.

Zu einem Logo der FKD könne er nichts sagen.

Am 30.07.2015 sei er selbst auf der Bremer Straße dabei gewesen und habe dort die Leute vom Vorabend wiedergetroffen.

Ziel der Gruppe sei es gewesen, außerparlamentarische Opposition zu sein. Ihm sei schon klar gewesen, dass es da gewalttätig werden könnte. Es sei dann immer radikaler geworden. Man habe die Leute zum Nachdenken und die Politik zum Umdenken bewegen wollen. Es sei darum gegangen, die Flüchtlingspolitik zu hinterfragen, kleinere Demonstrationen zu unterstützen und zu erreichen, dass es keine unkontrollierte Einwanderung mehr gebe.

Anfangs sei es dabei um das Verteilen von Flugblättern, Demonstrationen und Ähnliches gegangen. Dann hätten sie das Gewaltpotential anderer in der Gruppe bemerkt. Sie hätten aber nie darüber nachgedacht, wie sie damit umgehen sollten, sondern es "einfach fließen lassen". Spätestens in Heidenau sei es damit losgegangen, dass Gewalt auch habe genutzt werden sollen. Er selbst habe Gewalt nicht abgelehnt, aber nicht persönlich ausgeübt.

Am Gründungsabend der FKD sei es aber nur darum gegangen, einen Stammtisch zu bilden. An dem Abend sei Z als Chef anerkannt worden, es habe aber keine Wahl gegeben. Am nächsten Tag in der Bremer Straße allerdings habe man gemerkt, was in den Köpfen der Leute vorgehe. Da habe es eine Konfrontation mit der Polizei gegeben.

Es habe oft Widerspruch gegen Vorgaben gegeben, die Z gemacht habe.

Die Solidaritätsaktion auf dem Windberg sei seine eigene Idee gewesen, auch das Bild mit den Sturmhauben für S

Am 22.06.2016 hätten sie in Dresden-Friedrichstadt Plakate und Aufkleber geklebt. Das sei eine Provokation gewesen, weil Friedrichstadt alternativer geworden sei. Es habe sich aber nicht um eine Ausspähaktion gehandelt.

Nach den Verhaftungen seien im Dezember 2015 etliche Leute abgesprungen, nach den Ereignissen in Connewitz dann noch einige. Spätestens am 13.02.2016 sei mit der FKD Schluss gewesen, das sei die "Aktionswoche 13.02." gewesen. Viele hätten dann zur JN gewollt, um etwas ohne Gewalt zu machen.

cc) Beweisaufnahme

Durch die Beweisaufnahme sind viele Angaben der Angeklagten zu durchgeführten Aktionen der FKD im Grundsatz bestätigt und insbesondere auch zeitlich konkretisiert worden, was ei-

ne Einordnung in den Verlauf der Ereignisse ermöglichte. Zugleich konnten dadurch aber auch etliche Relativierungen als solche erkannt und widerlegt werden.

(1) Gründung der FKD

Dass die Freie Kameradschaft Dresden als solche tatsächlich auf maßgebliche Initiative von Benjamin Z. und Rene D. am 29.07.2015 bei einer Versammlung in der "Minze" gegründet worden ist, ergibt sich unter Berücksichtigung der Einlassungen der Angeklagten vor allem aus den Angaben des Benjamin Z. in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 nebst handschriftlicher Erklärung, den Aussagen von Franz R. in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 13.07.2017 und den Feststellungen zur Einrichtung des "Info-Telefons" der FKD.

Denn Z. berichtete zwar einerseits, dass die FKD bereits lange zuvor bestanden habe, bestätigte aber andererseits, dass das auch durch die Angeklagten beschriebene Treffen in der "Minze" am 29.07.2015 stattgefunden habe. Dies konnte er noch in Beziehung zu den Demonstrationen auf der Bremer Straße vom 29.07. und 30.07.2015 setzen, an denen er allerdings persönlich nicht teilgenommen habe. Er selbst sei bereits etwa Ende Februar zur FKD gestoßen, zu der damals Rene D., Hilmar H., Franz F., Maik K., Rene V., Tom S. und Martin K. gehört hätten. Die Gründung sei erfolgt, als sie nach einem Besuch bei Pegida noch zusammen in der "Minze" gesessen hätten und alle betrunken gewesen seien. Noch in derselben Woche habe er die Facebook-Seite der FKD erstellt. Rene D. sei dann deren Administrator gewesen, bis sie ihn später irgendwann gelöscht hätten, weil er Dinge bei Facebook geteilt habe. D. habe aber nie zu Straftaten aufgerufen und sich auch an keinen beteiligt. Sie seien einfach zusammen zu Pegida gegangen. Ihr Motto sei gewesen, "Wenn Meinungsfreiheit zur Mutprobe wird". Hintergrund für dieses Motto seien die damaligen Strafen bei Facebook für Kommentare zur Asylpolitik und die Zensur bei Pegida gewesen. So richtig ernst hätten sie sich in der Zeit aber selbst nicht genommen, denn sie hätten weder die Zeit noch die Mittel gehabt, um etwas zu erreichen.

Bei dem Treffen am 29.07.2015 sei es insoweit nicht um die Gründung der FKD gegangen, sondern darum, diese einem erweiterten Kreis vorzustellen, weil sie hätten wachsen wollen. Der Großteil der vorherigen Mitglieder der FKD sei auch bei dem Treffen gewesen. Es sei an diesem Abend aber nicht um die Begehung von Straftaten gegangen, sondern lediglich darum, sich aktiver an Demonstrationen zu beteiligen. Er selbst sei an diesem Abend der Redner gewesen.

Franz R sprach zwar von "vermutlich einem Montag nach Pegida" (der 29.07.2015 war ein Mittwoch), schilderte aber ebenfalls ein großes Treffen im Dart-Raum der "Minze" zur Vorstellung der Kameradschaft durch den Zi. Allerdings gab er dazu weiter an, der Herr D habe "das Ding ins Leben rufen" wollen. Der habe gesagt, es solle wieder eine Gruppierung geben wie früher, aufgebaut ähnlich wie die "Freien Kräfte", wobei aber von Gewalt nicht die Rede gewesen sei. Zi habe eine führende Rolle für die Weiterleitung von wichtigen Informationen einnehmen wollen und insoweit habe es eine Abstimmung zu der Frage gegeben, wer die Hauptinformationen an alle Leute ran bringe. Eine Mitgliederliste habe es nicht gegeben, aber eine Liste, wo die Leute draufstanden, die in die Verteilerliste der 300er-Gruppe aufgenommen werden sollten. Der Zi habe das Handy und die Prepaid-Karte für diese Nummer besorgt. In der Folge habe dann auch nur Zi dieses Handy genutzt.

Da dieses Prepaid-Handy mit der Telefonnummer 01625706300, der sogenannten "300er Nummer" am 01.08.2015 als "Info-Telefon" der FKD etabliert worden ist (siehe oben unter a) cc) (2)), passt auch dies zeitlich zu einer bei dem Treffen am 29.07.2015 erfolgten Erstellung einer Telefonliste derjenigen, die bei der FKD mitmachen wollten und deshalb durch Zi in die "300er Gruppe" aufgenommen wurden. Dass nach den Angaben des Zi schon zuvor eine Gruppe unter demselben Namen bestand, ist insofern unerheblich, als er sie selbst als praktisch inaktiv beschrieb und jedenfalls die Personengruppierung, die in der Folge unter dem Namen "Freie Kameradschaft Dresden" auftrat und insbesondere auch Straftaten beging, an diesem Tag ihren Anfang nahm.

Die Feststellungen zu der unmittelbar vor der Gründung der FKD am 30.07.2015 in der Bremer Straße erfolgten „Spontandemonstration“, beruhen auf der Verlesung des durch KHK Mehlich gefertigten Berichts vom 03.04.2017.

(2) Ziele und Methoden der FKD

Das eigentliche Kernziel der FKD hat der Angeklagte S in seiner Einlassung prägnant dahingehend zusammengefasst, dass sie dafür sorgen wollten, dass keine weiteren Ausländer mehr nach Deutschland kommen und die hier bereits eingetroffenen Deutschland wieder verlassen, Deutschland also praktisch ausländerfrei wird. Insoweit hätten sie eigentlich alle dieselbe Einstellung gehabt. Ganz wörtlich ist das auch angesichts seiner weiteren Angaben nicht zu nehmen, denn er hat verdeutlicht, dass der Status als Ausländer insoweit nicht über

die Staatsbürgerschaft definiert wurde, sondern über die Hautfarbe bzw. das Erscheinungsbild. Andererseits sah jedenfalls er keinen Anlass, sich gegen hier lebende Vietnamesen zu wenden, da er "mit diesen noch nie Probleme gehabt" habe.

Wenngleich diese Begründung so nicht plausibel ist, weil es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Angeklagten oder die anderen Mitglieder der FKD durch persönlich negative Erfahrungen mit Angehörigen der von ihnen abgelehnten Gruppen zu ihrer Einstellung und ihrem Vorgehen motiviert worden wären, so ist sie doch im Kontext dahin zu verstehen, dass das Vorgehen sich in erster Linie gegen den seit 2014 stark zunehmenden Flüchtlingszustrom und die in ihm prominent vertretenen Ethnien richtete. Vietnamesen spielten insoweit keine Rolle. Auch bestanden bei S offenbar unproblematische Erfahrungen mit hier lebenden Vietnamesen, die z. B. als Händler und Gastronomen zudem seit Jahrzehnten zum akzeptierten Stadtbild gehören.

Dass dies das eigentliche Ziel der FKD war und die stark zunehmenden Flüchtlingszahlen sowie die grundlegende Ablehnung der dies ermöglichenden bzw. zulassenden Flüchtlingspolitik die zentralen Themen der FKD waren, wurde auch durch das Ergebnis der Beweisaufnahme, u. a. durch die Schilderung des Zeugen KHM Wächter zu den Gesamtermittlungen, bestätigt. Die Konfrontation mit bzw. das Vorgehen gegen politische Gegner des sogenannten "linken Spektrums" ergab sich insoweit eher als Nebenfolge der hinsichtlich der Flüchtlingspolitik diametral entgegengesetzten Positionen, entwickelte aber sicherlich sodann auch eine Eigendynamik.

Die Beweisaufnahme hat ferner bestätigt, dass die FKD ihre Ziele jedenfalls auch mittels gewaltfreier Aktivitäten wie der Teilnahme an Demonstrationen - zentral insoweit die Teilnahme an Veranstaltungen von Pegida - das Fertigen und Aufhängen von Bannern sowie das Verteilen von Flyern bis hin zur Beteiligung an jedenfalls im Ausgangspunkt nicht gewalttätigen Blockadeaktionen zu erreichen suchte. Daneben fanden natürlich auch Aktivitäten statt, bei denen neben oder sogar anstelle von politischem Austausch soziale Aspekte, die aber zugleich den Gruppenzusammenhalt förderten, im Vordergrund standen. Dies betrifft namentlich die nicht nur nach Pegida mit wechselnder Teilnehmerzahl stattfindenden Treffen in der "Minze", bei denen Biertrinken, Dartspielen und ähnliche Aktivitäten jedenfalls breiten – aus Sicht des Angeklagten N oftmals viel zu breiten – Raum einnahmen.

Jedoch setzte die FKD auch systematisch und massiv Gewalt ein, um ihre Ziele kämpferisch

durchzusetzen. Dass die FKD "zweigleisig fuhr", d. h. neben gewaltfreien Methoden auch auf Gewalt und damit auf die Begehung von Straftaten setzte, ergibt sich neben den in diesem Punkt teils widersprüchlichen und jedenfalls eher zurückhaltenden Einlassungen der Angeklagten u. a. aus den Angaben des Franz R. in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 13.07.2017, wo er es so ausdrückte:

"Es gab relativ schnell zwei Strömungen in der FKD. Zum einen die gewaltfreie und zum anderen die gewaltbereite Strömung. Die gewaltbereiten sind N. S. und F. Ich selber zähle mich nicht zu den gewaltbereiten. Ich habe mich aber im Lauf der Zeit mit untergeordnet und war bei den Gewaltaktionen mit anwesend."

Man wollte sich schon klar dagegen stellen und zeigen, dass die Flüchtling(e) nicht willkommen sind. Viele haben gesagt, man muss die Gespräche mit der Bevölkerung suchen und zeigen, dass man das nicht will. Die andere Gruppe hat gesagt, dass man mit Gewalt dagegen vorgehen muss. Auf jeden Fall zeigen, dass sie nicht erwünscht sind. Es waren nicht alle drauf aus, Flüchtlinge in Angst und Schrecken zu versetzen."

Dass jedenfalls in Teilen der FKD von Beginn an Gewaltbereitschaft bestand, macht auch die Angabe des N. deutlich, dass man schon am Tag nach der Gründung der FKD auf der Bremer Straße gemerkt habe, was "in den Köpfen der Leute vorgeht". Denn damit bezieht er sich auf eine am 30.07.2015 gegen 21:52 Uhr begonnene Protestveranstaltung gegen die Asylnotunterkunft in der Bremer Straße 25. Hierbei versammelte sich, wie die Kammer aufgrund des Berichts des KHK Mehlich vom 03.04.2017 weiß, eine Gruppe von etwa 50 Personen nahe der Unterkunft für eine sogenannte "Spontandemo". Als diese Gruppe noch vor Erreichen der Unterkunft durch die Polizei gestoppt werden sollte, wurde aus der Gruppe heraus Pyrotechnik gezündet. Dies setzte sich nach dem tatsächlichen Stoppen der Gruppe etwa 100 Meter vor der Unterkunft fort, weshalb der dann gestellte Antrag auf Anmeldung einer "Spontandemonstration" abgelehnt wurde. Zu dieser Gruppe gehörten nach durchgeführten Identitätsfeststellungen u. a. die beiden Angeklagten, Rene H. ; Maik K. ; Michel K. ; Andre M. ; Dominik P. ; Janette P. ; Franz R. ; Maximilian R. ; Celine S. ; Lucas P. und Kristian V. Bei der Kontrolle führte Janette F. Quarzhandschuhe bei sich und bei Franz R. wurde eine Sturmhaube festgestellt.

Unabhängig von der Frage, ob Gewaltanwendung als integraler und wichtiger Bestandteil der

FKD schon bei ihrer Gründung am 29.07.2015 vereinbart oder auch nur besprochen worden ist, zieht die Kammer jedenfalls den Schluss, dass von Beginn an auch Personen zur FKD gehört haben, die deren Ziele mit Gewalt durchsetzen wollten und dies allen Mitgliedern beginnend am 30.07.2015 schon zeitnah klar geworden ist. Die Kammer zieht unter Berücksichtigung der dargestellten Einlassungen und Aussagen sowie der ebenfalls bereits dargestellten, am 22.08.2015 einsetzenden Straftaten der FKD zudem den weiteren Schluss, dass die Anwendung von Gewalt und damit die Begehung auch erheblicher Straftaten jedenfalls noch vor dem 22.08.2015 – sei es begeistert, gleichgültig oder widerwillig – von allen Mitgliedern der FKD als zur Durchsetzung ihrer Ziele – auch – anzuwendende Methode akzeptiert und gebilligt worden ist.

(3) Gruppenwille und Struktur der FKD

Aus den bereits dargestellten Einlassungen und Aussagen zum Ablauf der Gründungsversammlung der FKD am 29.07.2015, der hierzu von D und Z ausgegangenen Initiative, der Rolle des Z als Sprecher bei der Gründung und bei der Einrichtung und Nutzung des "FK-Info-Telefons" sowie generell zur Rolle des Z innerhalb der FKD ergibt sich, dass er gegenüber den Mitgliedern der FKD die Führungspersönlichkeit war. Hiermit war etwa verbunden, dass er – unter Hinzuziehung des Franz R – den Aufruf zur Aktion vom 23.08.2015 verfasste und die Aktion so initiierte und er die Autorität hatte, das für den 18.10.2015, 20:00 Uhr geplante Treffen in der "Minze" als Treffen nur von ihm und (gegenüber den anderen Mitgliedern geheim gehalten) Rene Hi zu gestalten, weshalb die anderen Mitglieder der FKD ihr Treffen an die "Spinne" im Großen Garten verlegen mussten. Ebenso wurde durch die Mitglieder akzeptiert, dass er bei Verstößen gegen die Kommunikationsregeln im Chat "FK_Info" die Betreffenden vorübergehend sperren konnte (*„Ausschließlich Infos! Hier gibt's keine Guten Morgen/Nacht/Feierabendwünsche oder Futterinfo – Wer davon abweicht erhält laut AGB's 24h Sperre und bei Wiederholung ...“*) und dies etwa bezüglich Nick F auch tatsächlich tat, wie dieser in seiner Beschuldigtenvernehmung selbst bestätigte. Auch repräsentierte Z die FKD teils nach außen, wie etwa die durch S beschriebene Vorstellung der FKD durch Z bei einer anderen Gruppierung veranschaulicht.

Eine echte Kommandogewalt hatte Z hingegen nicht inne, wie sowohl die Einlassungen der Angeklagten als auch die Angaben in den verlesenen Beschuldigtenvernehmungen sowie die bei einzelnen Taten dargestellten Chatverläufe belegen. Vielmehr wurde in der Gruppe grundsätzlich offen diskutiert und jeder konnte Ideen einbringen.

Im Zuge von Diskussionen gefundene Entscheidungen wurden einerseits akzeptiert, andererseits waren sie nicht in dem Sinne verpflichtend, dass alle Mitglieder sie hätten umsetzen müssen. So stellte es etwa grundsätzlich kein Problem dar, an einer verabredeten Aktion nicht teilzunehmen. Die Chatverläufe zeigen insoweit deutlich, dass Mitglieder der FKD immer wieder ihre Teilnahme an Aktionen absagten, weil sie etwa zur Arbeit mussten oder an anderen Veranstaltungen teilnehmen wollten. Auch die Entscheidung, sich von dem gewalttätigen Teil einer Aktion fernzuhalten, wie dies etwa Celine S. und Janette F. bezüglich der Anreise zur Legida-Veranstaltung in Leipzig am 11.01.2016 taten, war ohne weiteres möglich.

Dennoch stellten die getroffenen Entscheidungen insofern einen Gruppenwillen dar, als sich die Mitglieder in vielen Fällen diesen Entscheidungen auch dann beugten, wenn sie ihren eigenen Vorstellungen nicht oder nur teilweise entsprachen. Franz R. gab an, sich insoweit "untergeordnet" zu haben, N. nennt es "Gruppenzwang". Wenngleich diesen Beschreibungen gerade im Zusammenhang mit Straftaten, die den Betroffenen zur Last gelegt werden, mit Sicherheit auch eine apologetische Tendenz nicht abzusprechen ist, so schließt die Kammer im Gesamtkontext doch darauf, dass die Mitglieder sowohl im Gruppeninteresse als auch zur eigenen Statuswahrung innerhalb der Gruppe - auch aber nicht nur hinsichtlich der Begehung von Straftaten - in erheblichem Umfang getroffene Entscheidungen bzw. Planungen als Gruppenwillen akzeptiert und befolgt haben. Dies konnte auch die Mischform annehmen, die Maik K. hinsichtlich des Anschlags auf die. aus Statusgründen wählte, indem er einerseits vorgab, an der Umsetzung des beschlossenen Angriffsplans persönlich mitzuwirken, sich andererseits aber tatsächlich auf dem Anmarsch absetzte, um dieses Absetzen später durch Rückkehr gemeinsam mit den anderen zu den Fluchtfahrzeugen zu verschleiern.

Abgesehen von der Führungsrolle des Z. gab es innerhalb der FKD zwar mehr oder weniger aktive und mehr oder weniger einflussreiche Mitglieder, aber keine formal festgefügte Hierarchie. Lediglich aus der tatsächlichen Entwicklung des Zusammenwirkens heraus ergaben sich teils verschiedene Rollen der Mitglieder, die aber nicht formalisiert wurden. So kam dem Angeklagten S. etwa (wie nachfolgend noch näher dargestellt) vorwiegend die Rolle des unmittelbaren Gewaltanwenders, des Kämpfers sozusagen, dem Angeklagten N. hingegen eher die Rolle eines Scharfmachers und Propagandisten zu.

Dass die Mitglieder der FKD sich untereinander als einheitlicher Verband fühlten, ergibt sich neben den Einlassungen der Angeklagten (S.: Ich war schon Mitglied), z. B. aus der

Nachricht des Andre M. zu Übigau vom 17.10.2015 (siehe oben unter e)cc)(2)(a)), in der er von „Kamerad“ = Freie Kameradschaft Dresden und „freital“ = sogenannte Gruppe Freital spricht, die vor Ort gewesen seien. Denn damit kommunizierte er, wie sich aus dem Kontext ergibt, dass einige Angehörige der Kameradschaft dort gewesen seien, dies sozusagen als Vertreter der als einheitliche Organisation begriffenen Freien Kameradschaft Dresden.

Viel deutlicher noch machen dies die Schaffung der speziellen Kommunikationskanäle und die Kreation eines eigenen Logos.

Denn die Anlegung insbesondere des „FK-Info-Telefons“, sogenannte 300er Nummer, und später des WhatsApp-Chats „FK_Info“ waren erkennbar dazu gedacht, der internen Kommunikation einer abgegrenzten Gruppierung, nämlich der Freien Kameradschaft Dresden zu dienen. Dieser Zielrichtung steht auch nicht entgegen, dass nicht alle in diese Kommunikationskanäle Eingebundenen tatsächlich als Mitglieder der Kameradschaft einzuordnen sind. Denn insofern erfolgte die Aufnahme von Personen in diese Kommunikationswege auch vor dem Hintergrund des Wunsches „zu wachsen“. Es wurde mithin zwar nicht jeder aufgenommen, aber schon angesichts des Fehlens eines „formellen Aufnahmeakts“ in die Kameradschaft auch Personen, die zwar als grundsätzlich geeignet befunden wurden, die aber in der Folge letztlich nicht so mitgewirkt haben, dass sie als Mitglieder der FKD einzustufen wären bzw. von den Mitgliedern der FKD als solche betrachtet worden wären. Sie können – abgesehen vom Sonderfall des Rico K., der möglicherweise nur eingebunden war, um einen direkten Informationsaustausch mit der sogenannten „Gruppe Freital“ zu ermöglichen – etwa als Anwärter, Interessenten, Sympathisanten oder Unterstützer einzustufen sein.

Das durch den Angeklagten S. erwähnte Logo der Kameradschaft wurde z. B. auf verschiedenen Aufklebern verwendet, die in Dresden u. a. an Häusern und Briefkästen angebracht wurden. Ursprünglich bestand es aus dem Wappen der Stadt Dresden (auf goldenem Grund links der aufsteigende schwarze Meißner Löwe, rechts zwei schwarze Landsberger Pfähle), dem darüber der halbkreisartig gebogene Schriftzug „Freie Kameradschaft“ und darunter der waagerechte Schriftzug „Dresden“ hinzugefügt waren. Dieses Logo wurde z. B. auf einem Aufkleber verwendet, der das durch Z. zitierte Motto der FKD „Wenn Meinungsfreiheit zur Mutprobe wird“ und die Aufforderung „Denkst Du auch, es ist Zeit zu handeln? Werde aktiv“ enthielt.

Später wurde das Logo dahingehend verändert, dass die beiden schwarzen Landsberger

Pfähle durch ein Schwert und eine Axt ersetzt wurden, was – so der Schluss der Kammer – den kämpferischen Charakter der FKD herausstreichen sollte. Das so veränderte Logo wurde u. a. auf einem Aufkleber mit der Aufschrift „Kein Connewitz in Dresden“ verwendet, was sich angesichts des Rufs von Connewitz als Hochburg der Antifa gegen diese richtete.

Dass die Kameradschaft auch von Außenstehenden als eigenständiger Verband begriffen wurde, verdeutlicht neben der Planung des zweigeteilten Angriffs auf die (siehe oben unter e)), die etwa durch die zu „den Freitalern“ gehörende Maria K mit den Worten „Freital macht von hinten und Dresden von vorn“ beschrieben wurde, auch die Aussage des Patrick S zum 22.08.2015 in Heidenau (siehe oben unter a)cc)(2)(b)). Denn dieser hat angegeben, auf dem „Hammer-Parkplatz“ von Patrick L auf die Anwesenheit der ihm bereits bekannten FKD hingewiesen worden zu sein.

(4) Motivation und Rolle der Angeklagten in der FKD

(a) Rollen der Angeklagten

Der Angeklagte N hat sich in seiner Einlassung selbst als hinsichtlich gewaltfreier Aktivitäten der FKD sehr engagiert beschrieben und hierbei insbesondere die Teilnahme an Demonstrationen, das Kleben von Aufklebern und das Gestalten von Spruchbändern oder Bannern, die Solidaritätsaktionen für Freital und für S sowie Graffitis erwähnt.

Hierzu passend gab Benjamin Z in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2017 an, der Angeklagte N habe „eine kreative Ader“ gehabt, habe Schablonen gestaltet, immer was gemalt und Mappen gestaltet, weshalb er bei ihm immer der „Künstler“ gewesen sei. N habe immer von der FKD geredet, immer geschimpft, dass alles zu wenig sei, was sie machen. Immer wenn sie in der Kneipe gewesen seien, habe N gesagt, jetzt könnten sie auch „malen oder kleben gehen“.

Von dem Angeklagten N im weiteren Verlauf seiner Einlassung nur zögerlich und zurückhaltend eingeräumt, bezog sich sein intensives Engagement aber auch auf die gewalttätige Seite der FKD, wie sich u. a. aus verlesenen Chatverläufen ergibt.

So übersandte er am 02.11.2015, 14:09.22 Uhr im Chat „FK_Info“ ein Bild der Sturmhauben, die er beschaffen wollte. U. a. Tom A t, Michel K Maximilian R und der Ange-

klagte S : bestellten sogleich eine. Als Benjamin Z um 14:22:09 Uhr kritisch anmerkte, „Für Schlaufenschals gibt's Ausreden, dafür ni“ reagierte der Angeklagte N mit der Bemerkung „Ich denke mal wenn es dazu kommt dass wir die Teile tragen dann nutzen Ausreden nichts... Wenn es so weit ist wird eine Sturmhaube das kleinste Übel sein“.

Im Kontext macht dies zum einen deutlich, dass die Sturmhauben keineswegs nur für die Fertigung martialischer Photos vorgesehen, sondern für die Nutzung bei der Begehung von Straftaten gedacht waren. Zum anderen zeigt es den Angeklagten N in seiner Rolle als Förderer von Gewalt – hier durch die Initiative zur Beschaffung von einheitlichen Sturmhauben für die EKD – und „hartem Kämpfer“. Denn seine Antwort auf Z Kritik weist auf die im Vergleich zum bloßen Auffinden der Sturmhauben wesentlich drastischeren Konsequenzen hin, wenn sie bei der Begehung entsprechender Straftaten erwischt würden, wobei er sich selbst in die Gruppe der Aktiven einschließt (wenn wir die Teile tragen).

Hierzu passend erklärte der Angeklagte N ausweislich der verlesenen Verschriftung am 03.11.2015 in einem Telefonat mit dem Angeklagten S , dem er riet, seine dreijährige Berufsausbildung durchzuziehen, „Nagut, bei dem was wir machen, haben wir wahrscheinlich eine Lebenserwartung von 40 bis 50 Jahren“. Im folgenden ergab sich mit Bezug u. a. zu einer Aktion vom Vortag folgender Dialog, eigentlich mehr Monolog des N :

Angeklagter N :

„Da müssen wir alle hier mal ne Runde Sport machen oder halt mal Boxen gehen. Weil ich glaube so viele, gerade so R oder so, die haben sich noch nie in ihrem Leben gekloppt. Aufm Rummel ist er gerannt, gestern ist er ganz hinten geblieben. Und, es ist ja nicht böse gemeint, ist och vom Rene, natürlich pisst es den übelst an und natürlich meint er es teils auch so. Aber naja, wenn sie's nicht hinkriegen, dann kriegen sie halt vor'n Kopp. Aber irgendwo meint er es och gut und will euch die Hemmungen nehmen und will da sagen, ey Leute, wenn ihr Angst habt, euch zu boxen, dann boxen wir uns untereinander. Und dann macht ihr vielleicht mit.“

Angeklagter S : „Ja“

Angeklagter N :

„Und das muss aber nicht erst so weit kommen. Und da sag ich lieber, da gehen wir alle mal in den Wald und gehen dort ne Runde joggen und boxen. Prätzen hab ich ja noch. Und dann hoffe ich, dass beim nächsten Mal alle mitrennen. Weil wir machen uns nicht vor Leuten lächerlich. Wir sind die Organisation. Wir sind die Einheit, weeßte?“

Angeklagter S : „Hm“

Angeklagter N :

„Und dann tun wir uns hier vor ner Gruppe von sechs, sieben Mann lächerlich machen. Das ist peinlich.“

In dem Telefonat bezog sich N auf eine Aktion der FKD am Vortag, wie sich aus dem verlesenen Bericht des KHK Mehlich vom 03.04.2017 ergibt. Dabei hatte die FKD mobilisiert, um anlässlich einer Gegendemonstration gegen Pegida schwarz gekleidet und verummmt der Antifa entgegen zu treten. Im Verlauf der Aktion war beabsichtigt, der Antifa eine Fahne zu entwenden. Es waren zudem etwa 50 Aufkleber der FKD im Bereich des Postplatzes angebracht worden. Die geplante gewalttätige Auseinandersetzung mit der Antifa aber – so der Schluss der Kammer – war nicht plangemäß verlaufen. Dafür machte der Angeklagte N in dem Telefonat die mangelnde Kampfbereitschaft und –erfahrung der anderen verantwortlich, die für einen Kampf erst trainieren und die Hemmungen verlieren müssten. Dabei lag es seiner Darstellung zu Folge hingegen nicht an ihm selbst.

Passend hierzu hat etwa Franz R in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 geschildert, dass der Angeklagte N sich bei der Angriffsvorbereitung bezüglich der unter der Brücke zunächst aus dem bereitgestellten Sortiment an Pyrotechnik bedient und dazu extra schon zuvor verteilte Handschuhe angezogen hatte, bevor er später mitteilte, am Auto zu warten. Nach F Einschätzung sei N immer ein Antrieb für den Angeklagten S gewesen, der sich habe mitreißen lassen. N habe sich immer aufgespielt, als wisse und könne er alles. Er habe auch „gern mal die Leute, die kurz vor der Tat einen Rückzieher machten, als Feiglinge bezeichnet“.

Als die Verhaftungen „der Freitaler“ am 05.11.2015 bekannt wurden und im Chat „FK_info“ die

Sprache auf „Soliaktionen“ kam, meldete Franz R Bedenken an:

„Das Thema Soli Demo wurde in der anderen Gruppe angesprochen. . Hab drüber nachgedacht & bin der Meinung das es ni schlau wäre ..

Der Tatvorwurf ist uns allen bekannt, wenn wir uns damit Solidarisieren ist das ein reiner Selbststeller.. die Bullen werden gegen den Anmelder genauso wie gegen die Teilnehmer ermitteln..

Solidarität kann man anders zeigen: Spenden etc.“

Der Angeklagte N reagierte hierauf mit dem Appell,

*„Was würde die Gegenseite in solchen Fällen tun? Garantiert nicht schweigen!
Die würden das Teil wahrscheinlich angreifen... Klar sind wir weder so viele, noch so hohl und anscheinend nicht mal annähernd so motiviert...aber ernsthaft... Schweigen?
Was soll dieser scheiss mit dem „Füße still halten jedes Mal“?*

Keiner weis wer was getan oder ob überhaupt irgendjemand den wir kennen irgendetwas getan hat. Am Ende sind es sinnfreie repressionen.

Mir wird eine Straftat angehängen, die ich nie begangen habe, die am Ende nie passiert ist... Wer weis ob von den anderen wirklich jemand irgendeine schuld hat.

Wie war das denn mit kameradschaft? Ist das denn nur ein Wort? Hört der „Zusammenhalt“ auf nur weil es mal eng wird?

Freital war immer da auf jeder Versammlung. Meistens waren mehr von denen da als von uns, in unserer eigenen Stadt. Und nun? Während viele von uns lieber gesoffen haben oder daheim hockten oder was weis ich Vill gewichst haben, die Jungs waren aber da.

Die meisten reden immer davon sich nicht sinnlos zu „verheizen“. Freital hat sich geopfert aber war es denn wirklich sinnlos und für nichts? Es liegt doch auch an euch... Denkt ihr etwa die Jungs wollen das ihr jetzt aufgebt“,

der auf Zustimmung stieß und Z so beeindruckte, dass er antwortete, „Flo... Isn mit dir...

Sehr geil! Von dir will ich jetzt jeden Tag nen Text für de Seite ham“, was sich nach dem Schluss der Kammer auf die zukünftige Mitwirkung an der Gestaltung der durch Z be-
treuten Facebook-Seite der FKD bezog.

Zu diesem Kontext gab Franz R in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 12.07.2017 an, N habe ihm gegenüber kurz nach der Verhaftung „der Freitaler“ erklärt: „Ist mir egal, wir müssen solange weiter machen, bis wir alle im Knast landen“.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen zu den einzelnen Straftaten, insbesondere auch seines Verhaltens bei der Tat in Pirna am 30.10.2015 ergibt sich für den Angeklagten N ein stimmiges Gesamtbild dahin, dass er sich sehr engagiert für die FKD und ihre Ziele eingesetzt und im Zuge dessen wiederholt andere Mitglieder wegen zu großer Hinwendung zum Biertrinken oder anderer Freizeitaktivitäten kritisiert hat. Dieses Engagement beschränkte sich nicht auf die gewaltfreien Methoden der FKD, sondern bezog sich auch auf gewalttätiges Vorgehen. In diesem Bereich agierte er indes doppelbödig, denn einerseits feuerte er gewalttätiges Vorgehen an und pflegte das Image eines hierbei persönlich und entschlossen mitwirkenden und deshalb angeblich mit einer nur geringen Lebenserwartung ausgestatteten „harten Kämpfers“, andererseits äußerte er im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einsatz aus Tschechien stammender Pyrotechnik gegen bewohnte Häuser, bei dem zudem seine persönliche Mitwirkung eingeplant wurde, wiederholt Bedenken. Obwohl er sich mit seinen Bedenken in beiden Fällen nicht durchsetzen konnte, wirkte er nachfolgend an der Umsetzung der Taten mit, sorgte aber dafür, dass er – wie bei den anderen Taten auch – persönlich keine Gewalt anwandte und soweit irgendmöglich sein eigenes Risiko minimierte.

Demgegenüber lässt sich die Rolle des Angeklagten S über den N sagte, ein Ideengeber sei er nie gewesen, sehr viel kürzer damit zusammenfassen, dass er zwar einerseits willig an von N geschätzten Aktivitäten wie Aufkleber der FKD kleben oder Banner fertigen mitwirkte, andererseits und durchaus zum Ärger von N den Freizeitaktivitäten wie Biertrinken und Automatenspielen in der „Minze“ breiten Raum einräumte, dafür aber jederzeit kompromiss- und bedenkenlos zur Gewaltanwendung bereit war, womit er erheblich und buchstäblich zur Schlagkraft der FKD beitrug.

(b) Motivation der Angeklagten

Wie sich schon aus der Einlassung des Angeklagten S selbst ergibt, bestand seine Motivation zur Mitwirkung in der FKD und an deren Straftaten jedenfalls auch in einer vehementen

Ablehnung der schon erfolgten und noch erfolgenden Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland. Wie er ebenfalls selbst darlegte, lehnte er diese Zuwanderung ohne Unterscheidung der Fluchtgründe – etwa nach politisch Verfolgten, Kriegsflüchtlingen und Wirtschaftsflüchtlingen – allein aufgrund der ethnischen Herkunft der Flüchtlinge ab. Seine eigene politische Einstellung beschrieb er vor diesem Hintergrund als rechts und national.

Hierzu passend wurden bei der am 30.11.2016 erfolgten Durchsuchung seiner Wohnung u. a. entsprechende szenetypische Gegenstände gefunden, darunter ein schwarzes T-Shirt, das auf der Vorderseite den Schriftzug "FCK ANTIFA" und auf der Rückseite innerhalb des kreisrunden Schriftzuges "GOOD NIGHT LEFT SIDE" eine mit einem Schlagwerkzeug gegen einen roten Stern schlagende Figur zeigt, ein schwarzes T-Shirt, das auf der Vorderseite den Schriftzug "Kraft für Deutschland" und auf der Rückseite innerhalb eines Lorbeerkranzes eine stilisierte Faust zeigt, einen Bilderrahmen mit u. a. eingefügten Flyern mit dem Schriftzug "ACAB", ein schwarzes Sweatshirt mit dem stilisierten Kopf eines eine militärische Schirmmütze tragenden und eine erhobene Pistole haltenden Mannes innerhalb des kreisrunden Schriftzuges "GOOD NIGHT LEFT SIDE", eine an der Wand des Wohnzimmers aufgehängte Reichskriegsflagge aus der Kaiserzeit (1903 – 1919), eine rote Schildmütze mit der Aufschrift "EINHEIT DRESDEN MITTE WIR GREIFEN AN", diverse Aufkleber des sogenannten "Dritten Weges" mit Aufschriften wie "Südtirol bleibt deutsch! Schluss mit italienischer Verwaltung", „Für einen deutschen Sozialismus“, "Jugend zu uns!", "Antikapitalismus von rechts" und "Antifa-Banden zerschlagen", einen Aufkleber der JN sowie eine Broschüre des sogenannten "Dritten Weges" mit Überschriften wie "Asylflut stoppen", "Gemeinsam gegen Überfremdung und Asylbetrug" und "Kinderlosigkeit führt zum Volkstod".

Die Kammer schließt insoweit darauf, dass die Ablehnung der Flüchtlingszuwanderung durch den Angeklagten S auf der Basis völkisch rassistischer Vorstellungen basierte, die insoweit in der Folge auch den zu beurteilenden Straftaten motivierend zu Grunde lagen. Aufgrund der Selbstbeschreibung des Angeklagten S in Verbindung mit den hierzu passenden Fundstücken in seiner Wohnung schließt die Kammer zudem weitergehend, dass er über die bloße rassistisch motivierte Zuwanderungsablehnung hinaus rechtsextremem Gedankengut verhaftet ist. Denn zwar gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass er Mitglied des sogenannten "Dritten Weges", einer 2013 gegründeten Partei, deren Programmatik unter enger Orientierung am historischen Nationalsozialismus auf einem extrem völkischen Menschenbild beruht, gewesen wäre, Eigenbeschreibung und Fundstücke in seiner Wohnung lassen aber zumindest auf eine Nähe zu diesem Gedankengut schließen. Dabei geht die Kammer nach dem von

dem Angeklagten S gewonnenen Gesamteindruck bei eher schlichtem Intellekt nicht von einer vertieften ideologischen Durchdringung, sondern von einem eher schlagwortgeprägten, völkisch-rechtsorientiertem Weltbild aus.

Jenseits dieser Motivationsfaktoren ging es dem Angeklagten S nach dem Schluss der Kammer auch unter Berücksichtigung der durch die Jugendgerichtshilfe abgegebenen Einschätzung bei seiner Beteiligung an der FKD und deren Straftaten aber auch um positive Gruppenerfahrungen und Anerkennung bzw. Selbstwertsteigerung. Insbesondere der Selbstwertsteigerung war dies aus der Perspektive des Angeklagten S in zweierlei Hinsicht förderlich. Zum einen dient schon die Abgrenzung gegenüber einem als minderwertig dargestellten Feind – hier insbesondere den Flüchtlingen – bei gleichzeitiger Eigenidentifizierung mit einer überlegenen Gruppe und einem als höherrangig begriffenen Ziel – hier Schutz der völkisch definierten Bevölkerung Deutschlands – der Selbstwertsteigerung und zum anderen wirkt der für seinen Einsatz erfahrene Zuspruch innerhalb der Gruppe und durch andere Gleichgesinnte ebenso.

Anders als der Angeklagte S hat der Angeklagte N seine eigene politische Einstellung in seiner Einlassung zunächst als nicht rechts, dann als rechts, aber nicht rechtsextrem und zuletzt als zumindest im Tatzeitraum schon auch rechtsextrem beschrieben. Es war unübersehbar, dass diese Einlassungsentwicklung sowohl durch den Hinweis der Kammer auf ein in der getroffenen Vereinbarung vorgesehenes Geständnis als auch durch die Skepsis der Kammer gegenüber der ursprünglichen Einlassung mitverursacht worden ist. Die ursprüngliche Einlassung hatte z. B. die Erklärung beinhaltet, den von ihm verwendeten Schriftzug "Nazikiez" verstehe er als politisch neutral, weil "Nazi" rechts sei, der Begriff "Kiez" hingegen linksgeprägt, so dass sie sich in der Zusammensetzung neutralisieren würden. Abgesehen von seiner glaubhaften Schilderung, durch die strikte Ablehnung der Flüchtlingszuwanderung motiviert worden zu sein, gab seine Einlassung allerdings wenig Aufschluss, inwieweit oder in welcher Hinsicht eine darüber hinausgehende "rechte" Weltsicht bestand. Einen Hinweis bot indes seine geschilderte Hinwendung zu gewaltfreien Aktivitäten der "JN", der als völkisch nationalistisch bis neonazistisch eingestuften Jugendorganisation "Junge Nationaldemokraten" der NPD.

Bei den ebenfalls am 30.11.2016 erfolgten Durchsuchungen der von dem Angeklagten N damals noch bewohnten Wohnung, der bereits neu angemieteten Wohnung und des durch ihn genutzten Fahrzeugs seiner Mutter wurden u. a. diverse Sprühschablonen (FREI-

HEIT FÜR FTL! u a.), Graffitiwürfe (z. B. "Fuck Cops", "ACAB", "Fuck Police", "Refugees not welcome", "Gegen System und Kapital . NSBA .", letzteres kombiniert mit einem Vermummten, der einen Molotowcocktail wirft), diverse Farbsprühdosen, eine weiße Gesichtsmaske, FKD-Aufkleber, Unterlagen der JN, diverse "Böller" der Marke "Megatresk" sowie mit der Aufschrift "ACAB", diverse Aufkleber mit Aufschriften wie "Nationale Freiräume erkämpfen & verteidigen! Das ist unser Viertel!", "Nationale Sozialisten Bundesweite Aktion", drei schwarze Sturmhauben, eine schwarz-weiße Sturmhaube, eine gelb/schwarze Sturmhaube, eine Mundmaske, eine Softairpistole mit Kugeln, ein Schlagring, ein Baseballschläger aus Aluminium, zwei Pfeffersprays (eins in der Wohnung, eins im Auto), ein Teleskopschlagstock (im Auto), Quarzsandhandschuhe, eine CD mit der Beschriftung "Race War Stimme des Blutes" sowie T-Shirts mit Aufschriften wie "FCK CPS", "ACAB", "RANDALE" und "Division schwarz-weiß-rot" gefunden.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung von Einlassung, Durchsuchungsergebnissen aber auch der zu den Taten gewonnenen Erkenntnisse ist die Kammer zu dem Schluss gelangt, dass – ähnlich wie bei dem Angeklagten S – der pauschalen und aggressiven Ablehnung von Flüchtlingszuwanderung durch den Angeklagten N völkisch rassistische Vorstellungen zu Grunde lagen, aber auch eine darüberhinausgehende Identifizierung mit einem an den historischen Nationalsozialismus angelehnten Weltbild, wie es durch die JN vertreten wird, gegeben war. Bei im Vergleich besseren intellektuellen Fähigkeiten konnte allerdings eine vertiefte eigene Auseinandersetzung mit dieser Ideologie nicht festgestellt werden. Insbesondere bestätigen die Durchsuchungsergebnisse zwar sowohl die "künstlerischen Aktivitäten", die Identifizierung mit völkisch nationalen Parolen sowie die Pflege des Selbstbildes als "Kämpfer", bieten aber keinen Beleg für eine intellektuell vertiefte Ideologisierung. Ähnlich wie bei dem Angeklagten S diente nach dem Schluss der Kammer auch dem Angeklagten N die Mitwirkung in der FKD und an deren Straftaten nach denselben Mechanismen zugleich zur Selbstwerterhöhung.

(5) Mitglieder der FKD

Der WhatsApp-Chat „FK-Info“ umfasste 34 Teilnehmer, wie die Kammer aufgrund der Berichte des KHK Mehlich vom 20.04.2016 und 03.04.2017 weiß. Hierzu gehörten neben den beiden Angeklagten insbesondere Benjamin Z , Franz R ; Nick F Maik K , Michel K , Andre Mi , Dominik F Janette P Celine S Maximilian R Lucas P und Rene V

Auch wenn – wie von den Angeklagten angegeben und bereits erörtert – allein aus der Aufnahme in diesen Chat nicht auf eine Mitgliedschaft in der FKD geschlossen werden kann, schließt die Kammer zumindest hinsichtlich dieser Personen aufgrund einer Gesamtwürdigung mit ihrer teilweisen Anwesenheit bei der Gründungsversammlung, der Teilnahme an den dargestellten Straftaten im dargestellten Umfang und des dabei gegebenen FKD-Bezugs sowie der Beiträge in der Kommunikation der FKD auf eine bestehende Mitgliedschaft.

(6) Bestandsdauer der FKD

Die FKD wurde - wie bereits dargestellt – am 29.07.2015 gegründet und bestand jedenfalls über den 11.01.2016 hinaus. Besondere Absprachen der Mitglieder bezüglich einer etwaig nur befristeten Bestandsdauer gab es nicht. Da zentraler Motivationsfaktor der Mitglieder die Flüchtlingspolitik bzw. der anhaltend hohe Zustrom von Flüchtlingen und damit nicht etwa ein punktuell Ereignis war, schließt die Kammer, dass die FKD auf unbestimmte Zeit und damit jedenfalls für eine gewisse Dauer bestehen sollte.

Nachdem die FKD – wie schon geschildert – bereits am 30.07.2015 im Zuge einer mit dem Einsatz von Pyrotechnik verbundenen „Spontandemo“ an der Flüchtlingsunterkunft in der Bremer Straße aktiv geworden war, kam es abgesehen von den bereits dargestellten Straftaten ausweislich der Berichte des KHK Mehlich vom 03.04.2017 und des KK Michler vom 07.04.2017 u. a. zu folgenden Aktionen:

In der Nacht vom 30. zum 31.08.2015 wurde unter Beteiligung von Z und K ein Banner mit dem Motto der FKD „Wenn Meinungsfreiheit zur Mutprobe wird“ und der Aufforderung „Werde aktiv“ am Geländer einer Brücke über die BAB 17 kurz vor dem Parkplatz „Am Nöthnitzgrund“ angebracht.

Am 14.09.2015 fand auf einen Aufruf des Z vom 11.09.2015 über das „FK-Info-Telefon“ hin ein Treffen im Lokal „Leutz“ in Dresden-Cotta statt, das der Erörterung einer zukünftigen, verschlüsselten Kommunikationsart der Gruppe diente.

Am 19.10.2015 nahmen Mitglieder der FKD an der Veranstaltung von Pegida zum Jahrestag mit einem eigenem Banner mit dem Text, „Dresden macht sich grade für Deutschland“, teil, hinter dem sie sich versammelten.

Die über den Chat „FK_Info“ durch Z versandten Vorgaben für diesen Auftritt lauteten u. a.:

„Heute laufen wir für keinen Verein und für keine Partei, daher auf Kennzeichen und Fahnen etc. verzichten! Wir gehen in Schwarz, im Block und mit Banner! Dresden mach sich gerade, gegen linken Terror und für PEGIDA! Nur gemeinsam sind wir stark, werdet aktiv.“ sowie

„Für alle Dresdner gilt es heute, Disziplin zu zeigen! Wir präsentieren uns heute teils Ausländischen Kameraden und Fußballfreunden, also das Feierabendbier auf den Politischen-Feierabend (für heute) verschieben oder vorher trinken!“.

Am 02.11.2015 wurde im Chat „FK_Info“ von Franz R das Bild eines von Linken an der Bremer Straße aufgehängten Spruchbandes mit dem Text, *„AN ERSTER STELLE: MENSCHENWÜRDE. AN ZWEITER UND DRITTER AUCH. HERZ STATT HETZE“* gepostet und in der Folge u. a. von P, P, K, F, Ri, F, K und K dessen Entfernung und anschließende Umgestaltung erörtert, bevor es dann tatsächlich entwendet und durch die Gruppe umgestaltet wurde. Nachdem P mit der Information *„Morgen 16:30 transpi malen in der Garage“* für den 17.11.2015 zum gemeinsamen Umgestalten des Spruchbandes aufgerufen hatte, postete Z am 17.11.2015 das Ergebnis: u. a. Veränderung des Textteils *„Herz statt Hetze“* zu *„Hass und Hetze“*, wobei *„Hass“* mit SS-Siegrunen geschrieben war.

Am 07.11.2015 stellte Z die FKD beim Kreisverband der NPD in Dresden-Kaditz vor.

Am 15.11.2015 wurde anlässlich des Volkstrauertages auf dem Johannisfriedhof ein Kranz samt Schleife mit der Aufschrift *„ihr Opfer – unser Auftrag – Freie Kameradschaft Dresden“* niedergelegt und anschließend davon ein Bild auf der Facebook-Seite der FKD gepostet.

An zwei zeitlich nicht genau feststellbaren Tagen im November/Dezember 2015 wurden im Zuge der bereits durch N erwähnten Solidaritätsbekundungen für Inhaftierte jeweils Photos mit ganz oder teilweise Vermummten und Spruchbändern gefertigt, welche nachfolgend auf der Facebook-Seite der FKD eingestellt wurden.

Das eine Photo wurde auf dem Windberg aufgenommen und zeigt vor dem Hintergrund von Freital acht Vermummte, von denen einer eine Fackel und die anderen zwei Spruchbänder mit

den Aufschriften „FREIHEIT FÜR FTL“ und „LASST EUCH NICHT BRDIGEN!!“ halten, eine Solidaritätsbekundung für die am 05.11.2015 verhafteten Angehörigen der sogenannten „Gruppe Freital“. Am 11.11.2015 wurde es auf Facebook gepostet.

Das zweite Photo zeigt ebenfalls mehrere Vermummte, die zusätzlich zu einem großen Spruchband mit der Aufschrift „LASST UNSERE JUNGS FREI!“ mehrere kleinere Spruchbänder des Inhalts „LOLA“, „ACAB“, „CHWDP“, „FREITAL“ und „IHR FOTZEN“ hochhalten. Es handelt sich um eine Solidaritätsbekundung für die verhafteten Angehörigen der sogenannten „Gruppe Freital“ und den am 08.12.2015 verhafteten Angeklagten S , dessen Spitzname „Lola“ ist.

Für den 12.12.2015 mobilisierte die FKD über den Chat „FK_Info“ zur Teilnahme an einer Demonstration von Legida in Leipzig.

Die Aktivitäten zum Jahrestag 2016 der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg - Aktionswoche 13. Februar - schilderte der Angeklagte N als seiner Meinung nach definitiv letzte Aktionen, spätestens danach habe die FKD nicht mehr bestanden. Unabhängig davon, ob dies im Hinblick auf noch nachfolgende Aktionen unter Beteiligung von Mitgliedern der FKD, etwa dem unterstützenden Erscheinen zur Hauptverhandlung des Angeklagten S vor dem Amtsgericht Dresden am 24.05.2016 oder dem am 11.06.2016 durch den Angeklagten S und Robert E erfolgten und durch Nick F und Benjamin Z unterstützen Kleben von Aufklebern mit dem Text „Flüchtlinge sind nicht willkommen, bitte flüchten Sie weiter“ zutreffend ist, schließt die Kammer darauf, dass die FKD, die sich nie „offiziell“ aufgelöst hat, jedenfalls bis zu dieser Aktionswoche 2016 noch bestanden hat.

i) Fall 7 (Stadtfest)

aa) Angeklagter S

Hierzu berichtete der Angeklagte S , am 19.08.2016 habe er eine Nachricht von N erhalten, wonach er von H zum Stadtfest eingeladen sei. N selbst sei nicht da gewesen.

Am 20.08.2016 habe er sich mit H , Hi und L auf der Seite der Semperoper getroffen. Sie hätten sich dort zunächst etwas zu trinken geholt und seien später mit dem Bier

über die Brücke und runter zur Drewag-Party gelaufen. Da seien auch Fr I, K : und Z i gewesen. Die drei und er selbst seien dann ziemlich alkoholisiert gewesen.

Z K und F hätten aber ihr „eigenes Ding“ gemacht. F sei dann noch außerhalb der Drewag-Party wegen irgendetwas durch Polizeibeamte festgenommen worden.

Sie seien danach auf das Gelände der Drewag-Party gegangen. Es habe dort geheißen, man habe jetzt Bier und wolle schauen, ob etwas ist, wo man eingreifen könne. Lange hätten sie sich nicht auf dem Gelände aufgehalten, vielleicht eine Stunde vor dem Überfall. H habe seine Freundin getroffen und sei dann weg gewesen.

Mit den anderen sei er dann durch das Gelände der Drewag-Party hindurch zu den Elbwiesen gelaufen. Dabei seien sie immer mehr geworden. Von einem Plan für einen aktiven Angriff habe er aber nichts gewusst. Das Drewag-Gelände sei sehr voll gewesen. Er wisse es nicht, aber es sei möglich, dass ein Teil der Gruppe das Gelände über einen anderen Ausgang verlassen habe, als er.

An den Elbwiesen angekommen seien sie etwa 20 Mann gewesen und einer habe gesagt „Los jetzt!“. Die ersten hätten begonnen, auf Ausländer einzuschlagen. Er habe auch mitgemacht.

Es sei zu dieser Zeit dunkel gewesen, aber der Bereich an den Elbwiesen sei durch Beleuchtung von der Drewag-Party und der Reflexion des Lichts im Elbwasser etwas beleuchtet gewesen. Man habe die Hautfarbe der Leute erkennen können. Es habe an diesem Abend keinen speziellen Anlass gegeben, um bestimmte Ausländer zu schlagen, sondern es habe gereicht, dass sie Ausländer waren. Die Prügel habe abschreckend auf die Ausländer wirken sollen und er gehe davon aus, dass die anderen Beteiligten das genauso gesehen hätten.

Die Ausländer hätten in einer Gruppe auf den Elbwiesen gesessen. Es seien auch Frauen dabei gewesen. Er denke, dass der erste Ausländer von hinten angegriffen worden sei. Ein anderer Ausländer sei ihm entgegentreten und da habe er ihn reflexhaft geschlagen. Der Ausländer sei zu Boden gegangen. Kurz danach sei es auch schon fast vorbei gewesen.

Er habe aus der Gruppe heraus mitgemacht. Er habe den Halt in der Gruppe gesucht. Nach seiner Kenntnis habe es keinen konkreten Plan für den Angriff gegeben, aber er sei stets bereit gewesen, bei Gelegenheit „Stunk mit Ausländern zu machen“.

Er sei dann allein von dem Ort des Angriffs weggerannt während die Schlägerei noch gelaufen sei, weil es ihm zuviel geworden sei. Als er ein Stück weiter von einem Zaun aus zurückgeschaut habe, sei bereits Polizei von der Brücke herunter gekommen.

bb) Beweisaufnahme

(1) äußeres Tatgeschehen

Die Feststellungen der Kammer zum äußeren Tatgeschehen beruhen neben der geständigen Einlassung des Angeklagten S. in erster Linie auf den Aussagen dreier in der Hauptverhandlung vernommener Geschädigter sowie der Verlesung der Protokolle von zahlreichen Zeugenvernehmungen.

Wie der 44jährige, aus dem Sindschargebiet im Irak stammende, glaubhaft berichtete, habe er sich damals mit insgesamt fünf weiteren Personen am Postplatz in Dresden getroffen, um von dort aus gemeinsam das Stadtfest zu besuchen. Einige hätten auch Alkohol mitgebracht, aber er nicht. Er trinke keinen Alkohol, da er zuckerkrank sei. In der Folge hätten sie dann in einer Gruppe von sechs Personen östlich der Augustusbrücke zusammen am Elbufer auf der Wiese gesessen. Zu der Gruppe hätten noch, und gehört. Um sie herum auf der Wiese hätten auch noch viele Familien gesessen.

Irgendwann seien sie dann plötzlich angegriffen und geschlagen worden. Er habe die Angreifer nicht kommen sehen, sondern plötzlich einen Schlag oder einen Tritt in den Bereich der rechten Gesichtshälfte bekommen, sei bewusstlos geworden und erst im Krankenhaus wieder aufgewacht. Er habe noch gehört, wie die gerufen hätten, dass die Asylbewerber kämen, um das Land kaputt zu machen. Dabei seien sie doch aus ihrem Land geflüchtet, weil dort ihre Männer enthauptet und ihre Frauen entführt würden.

Im Krankenhaus sei er an der rechten Wange operiert worden, wovon er eine Narbe zurückbehalten habe. Es sei ein Zahn kaputt gegangen und eine Platte habe eingesetzt werden müssen, die noch drin sei. Sieben Tage sei er im Krankenhaus gewesen. Er habe heute noch leichte Schmerzen und befinde sich noch in ärztlicher Behandlung. Zudem gehe er seit dem Vorfall nachts aus Angst nicht mehr raus.

Der 35jährige, ebenfalls aus dem Irak stammende [] gab glaubhaft an, dass seine Behinderung – er hat keine Hände – schon seit seiner Kindheit bestehe. Mit neun Jahren habe er durch eine Minenexplosion seine beiden Hände verloren und sei damals auch an den Beinen verletzt worden.

Er bestätigte die Aussage des [] zum gemeinsamen Besuch des Stadtfestes und den unerwarteten Angriff auf ihre Gruppe. Sie hätten am Wasser gesessen, hätten sich über die Freude der Menschen an dem Fest gefreut und seien ins Gespräch vertieft gewesen. Plötzlich habe er gesehen, wie jemand sie von hinten angegriffen habe, wobei der rechts neben ihm sitzende [] zuerst zu Boden gefallen sei. [] habe sitzend einen Schlag oder Tritt erhalten und sei dadurch nach hinten auf den Rücken gefallen. Ein oder zwei aus ihrer Gruppe seien geflohen. Als er den [] habe fallen sehen, sei er aufgestanden. Dann seien die Angreifer zu ihm gekommen und hätten ihn geschlagen, wobei er versucht habe, sich mit seinen Armen zu schützen. Wenn ihn sonst Menschen in der Stadt mit seinen fehlenden Händen sähen, hätten sie Mitleid mit ihm. Diese aber hätten ihn geschlagen, was er nicht verstehe. So wie sie geschlagen worden seien, sei das aus seiner Sicht ein Mordversuch und er finde die angekündigte Strafe – die getroffene Verständigung – zu gering.

Es seien viele Angreifer gewesen und sie seien praktisch alle gleichzeitig angegriffen worden. Er habe sich mehreren Angreifern gegenüber gesehen, aber ob er selbst nun von einem oder von mehreren Angreifern geschlagen worden sei, könne er nicht genau sagen. Jedenfalls sei er am ganzen Körper geschlagen worden, am meisten aber auf den Rücken. Er sei mit Fäusten geschlagen und auch getreten worden. Dabei sei er mehrfach zu Boden gegangen, aber immer weiter geschlagen worden.

Als die Angreifer abgezogen seien habe er gesehen, dass Onkel [] – am Boden gelegen und stark geblutet habe. Er habe sich große Sorgen gemacht und gedacht, er würde sterben. [] sei dann ins Krankenhaus transportiert worden und er sei deshalb auch dorthin. Dort habe ihn ein Arzt aufgefordert, sich selbst auch untersuchen zu lassen. Er habe Schmerzen und Prellungen am ganzen Körper gehabt. Seit diesem Erlebnis begleite ihn die Angst.

Auch der 20jährige, aus Afghanistan stammende [] schilderte einen überraschen-

Zusammen mit den verlesenen Protokollen von Zeugenvernehmungen mit _____ i,
_____, _____, _____, _____, _____
_____, _____, _____, _____, _____
_____ und _____ ergeben die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernom-
menen Zeugen hinsichtlich des Kerngeschehens ein stimmiges Gesamtbild.

Seite 157

Geschädigten Sitzende dem Angriff angeschlossen hätten, weshalb die Kammer in der Gesamtschau insoweit auf eine Fehlwahrnehmung oder Fehlerinnerung schließt.

Die Feststellungen zu den einzelnen Verletzungen der Geschädigten beruhen neben ihren eigenen Angaben auf der Verlesung etlicher ärztlicher Unterlagen.

(2) innere Tatseite

Dass der Angeklagte S bewusst gemeinsam mit einer größeren Gruppe weiterer Beteiligter unprovokiert anhand ihrer Hautfarbe als Ausländer bzw. Flüchtlinge identifizierte Personen auf den Elbwiesen angegriffen hat, um diese körperlich zu misshandeln und zu verletzen, ergibt sich schon aus seinem eigenen Geständnis und lässt sich überdies aus dem festgestellten äußeren Tatgeschehen ableiten. Erkenntnisse aus überwachter Kommunikation veranschaulichen überdies im Einklang mit dem Geständnis des S sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede zum Geschehen auf dem Rummel am 15.10.2015.

In einem am 16.08.2016 zwischen Rene H und Robert H geführten Telefonat fragte H an, ob H am Freitag oder Samstag Zeit für das Stadtfest habe. H nahm zuerst an, es gehe um Arbeit im Zusammenhang mit der Sicherheitsfirma des H, doch der stellte klar, es gehe darum, als Gruppe „*wie ne kleene Bürgerwehr in Anführungsstrichen*“ dort reinzugehen und zu gucken bzw. aufzupassen. In der Folge erklärte H seine Teilnahmebereitschaft für Freitag (19.08.2016) und Samstag (20.08.2016), und H teilte ihm per SMS mit „*Freitag Treff 21:30 Uhr am Happening. Von da aus Würd alles weiter besprochen, kommt in normalen Klamotten.*“

Aus nachfolgender Kommunikation der überwachten Anschlüsse des H und des Angeklagten S ergibt sich, dass sich am Abend des 19.08.2016 nach und nach H, die beiden Angeklagten, Robert H und weitere Personen trafen und sich später auf das Stadtfest begaben. In den frühen Morgenstunden des 20.08.2016 um 03:07:25 Uhr teilte Robert H dann dem Rene H per SMS mit: „*Gab ne Riesen Schlägerei gerade mit kacken. Wahrscheinlich auch paar von dem arma. Wir gehen mal von aus das die morgen wieder kommen. Wir gehen noch mal morgen zum Stadtfest und bleiben bis zum Schluss. Falls du mit kommst sei bitte pünktlich hex:Oxd8hex:Oxde*“.

Später wurde auch durch H ein erneutes Treffen um 21:30 Uhr am Happening bestätigt.

Aus weiterer überwachter Kommunikation ergibt sich, dass sich u. a. H. ; H. j. l. ; S. und Stanley B. im Bereich des Stadtfestes trafen.

Um 23:54:30 Uhr erhielt H. von einem auf Lisa K. registrierten Anschluss per SMS die Frage „Seit ihr Drewag?“. Als H. mit „Ja an dem freiberger stand an den Bänken“ bestätigte, erhielt er um 23:56:47 Uhr die Aufforderung „Kommt mal raus hier passiert glaube gleich was.@“. Auf H. Nachfrage „Wo“ erhielt er um 00:16:43 Uhr die Antwort „Haupteingang rechts“.

In einem Telefonat am 21.08.2016 ab 00:47:56 Uhr berichtete dann Stanley B. dem Nick F. ganz aufgeregt, in der Stadt sei die Hölle los, sie hätten „gerade mit einem 40 Mann Haufen am Elbufer Kanackengruppen weggeklatscht“.

Diese Kommunikation macht deutlich, dass Rene H. das Stadtfest zum Anlass genommen hat, um eine größere Gruppe zu mobilisieren, die – wie die FKD am 15.10.2015 auf dem Rummel – „auf Ausländer aufpassen“ sollte. Es sollte geschaut werden, ob – wie S. es ausdrückte – etwas ist, wo man eingreifen könne. All dem lässt sich der Wunsch nach einer Gelegenheit für eine körperliche Auseinandersetzung entnehmen. Diese Gelegenheit ergab sich am 19.08.2016 nicht, denn nach den polizeilichen Erkenntnissen handelte es sich bei der durch H. im Nachgang gegenüber H. geschilderten „Riesen Schlägerei gerade mit kanacken“ um eine Auseinandersetzung zweier gänzlich anderer Gruppen, die H. wahrscheinlich nur beobachtet hatte und in die jedenfalls die Gruppe um H. nicht verwickelt war. Aber auch am 20.08.2016 blieb die gesuchte Gelegenheit für ein „Eingreifen“ – anders als am 15.10.2015 – letztlich aus. Nachdem sich auch die letzte Hoffnung auf einen Vorwand – „Kommt mal raus hier passiert glaube gleich was.@“ – zerschlagen hatte, entschied sich die Gruppe unter nicht im einzelnen bekannten Umständen dazu, auch ohne Vorwand aktiv zu werden und nach Durchquerung des an den Elbwiesen befindlichen, sogenannten „Drewag-Geländes“ alle auf den Elbwiesen auffindbaren und von ihrem äußeren Erscheinungsbild in das ethnisch definierte Feindbild passenden Personen anzugreifen. Hieran beteiligte sich ohne große Eigenüberlegungen auch der Angeklagte S., um Flüchtlinge durch die Gewalterfahrungen von einem Verbleiben in Deutschland abzuschrecken.

j) Gesamtwürdigung

Die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit der unter III. getroffenen Feststellungen beruht auf einer zusammenfassenden Würdigung der Einlassungen und Beweisergebnisse, die

sich insoweit zu einem schlüssigen Gesamtbild fügen.

V. (rechtliche Würdigung)

1. Angeklagter S

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte S schuldig gemacht

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und mit versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.1.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.a.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.b.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung und versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 308 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 (Fall III.4.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.5.) und

des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in acht tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.7.).

Dabei hat der Angeklagte S sowohl im Fall III.1. aufgrund seines eigenhändigen Werfens von Stein und Böller als auch im Fall III.7. aufgrund seiner eigenhändigen Misshandlung eines Geschädigten den Tatbestand des Landfriedensbruchs jeweils als Täter verwirklicht.

Soweit im Fall III.4. zugleich der Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht ist, tritt dieser aufgrund seiner Subsidiarität im Hinblick auf § 308 Abs. 1 StGB zurück.

2. Angeklagter N

Der Angeklagte N hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts schuldig gemacht

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und mit Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Fall III.1.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 308 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 (Fall III.2.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.a.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Sachbeschädigung, gefährlichen Körperverletzung und versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 129 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 308 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 27, 52 (Fall III.4.),

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 129 Abs. 1,

223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Fall III.5.) und

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch gemäß den §§ 129 Abs. 1, 125 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB (Fall III.6.).

Im Fall III.1. hat der Angeklagte N den Tatbestand des Landfriedensbruchs nach wertender Gesamtbetrachtung als Teilnehmer im Sinne des § 125 StGB verwirklicht. Denn seine in der Vorbereitungsphase erbrachte Transportleistung sowie seine Unterstützung des Angriffs durch sein demonstratives Mitvorrücken bei Angriffsbeginn und anschließendes Verbleiben innerhalb der angreifenden Gruppe während der Krawalle bei gleichzeitigem Absehen von eigenhändigen Gewalthandlungen und fehlender Führungsrolle sind typische Beihilfehandlungen.

Bei Fall III.2. ist der Angeklagte N hinsichtlich aller verwirklichten Tatbestände als Täter zu bewerten, denn die Angriffe auf der Podemusstraße und der Schäferstraße sollten auf der Grundlage eines gemeinsamen und zeitlich abgestimmten Tatplans erfolgen, den der Angeklagte N akzeptiert hatte und den er durch eigenhändige Mitwirkung bei dem Angriff in der Schäferstraße täterschaftlich mit verwirklichen wollte. Infolgedessen werden ihm als Mittäter auch alle Tathandlungen der Angreifer in der Podemusstraße zugerechnet. Dem steht auch die Weigerung einer eigenen Mitwirkung an dem dortigen Angriff nicht entgegen. Denn durch die Mitwirkung an einem Teil des Doppelangriffs unter Akzeptierung des Gesamtplans hat er sich lediglich der eigenhändigen Mitwirkung an dem als gefährlicher beurteilten Teil des Plans entzogen, was die Zurechnung aller plangemäßen Handlungen der Mittäter nicht zu beeinflussen vermag. Soweit zugleich der Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht ist, tritt dieser aufgrund seiner Subsidiarität im Hinblick auf § 308 Abs. 1 StGB zurück.

Bezüglich der im Zuge von Fall III.a. verwirklichten gefährlichen Körperverletzungen ist der Angeklagte N nach wertender Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens trotz des Fehlens eigenhändigen Vorgehens gegen die Geschädigten als Mittäter zu betrachten. Denn hier förderte er nicht nur im Vorfeld der Tötlichkeiten durch seine personelle Verstärkung der Gruppe deren von ihm mitgetragene Angriffsbereitschaft, sondern auch während der dem durch § eingeleiteten Angriff unmittelbar vorgelagerten Konfrontationsphase und auch nach Beginn des Angriffs stand er zusammen mit weiteren Gruppenmitgliedern für die Geschädigten erkennbar eingriffsbereit unmittelbar neben dem Ort des Geschehens. Durch dieses gezielt gemeinsame Auftreten als einheitliche Gruppe (organisiert wirkend, wie es der Zeuge

in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung beschrieb) wurde unter seiner Mitwirkung eine so drückende Überlegenheitssituation zugunsten der Gruppe geschaffen, die es ihr zum einen erlaubte, gleich gegen sämtliche in Reichweite befindliche Ausländer vorzugehen, und die zum anderen selbst den durchaus wehrhaften und kampfeslustigen sein Heil in der Flucht suchen ließ (es waren einfach zu viele).

Bei Fall III.4. war der Angeklagte N hinsichtlich des eigentlichen Angriffs auf die lediglich Gehilfe. Denn er trug zwar den nach Diskussionen gefassten Tatplan mit, nahm aber an dem unmittelbaren Angriff nicht selbst teil. Vielmehr erklärte er sich eigenständig zum „Fluchtwagenfahrer“, der deshalb abseits des Angriffsziels bei den Fahrzeugen warten müsse. Zudem hatte er sich zwar an den zuvor geführten Diskussionen intensiv beteiligt, doch war ihm dabei nicht die Rolle eines Wortführers oder maßgeblichen Mitentscheiders zugekommen, auch nicht im Hinblick auf die Teilnahme der FKD an dem durch die sogenannte „Gruppe Freital“ maßgeblich geplanten Angriff. Schließlich förderte die Bereithaltung als einer der Fluchtwagenfahrer zwar die Tat, eine zentrale Rolle kam ihm nach dem Konzept des Angriffs und seiner tatsächlichen Durchführung dadurch aber nicht zu. Soweit zugleich der Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht ist, tritt dieser aufgrund seiner Subsidiarität im Hinblick auf § 308 Abs. 1 StGB zurück.

Hinsichtlich der im Zuge von Fall III.5. verwirklichten gefährlichen Körperverletzungen ist der Angeklagte N trotz Ähnlichkeiten mit Fall IIIa. nur Gehilfe. Denn während er auch hier die Aggressionsbereitschaft der anderen Gruppenmitglieder u. a. durch die Verstärkung der Kopfzahl der Gruppe förderte und den Angeklagten S in der unmittelbaren Tatsituation noch zusätzlich anstachelte, fehlt es hier an der dem eigentlichen körperlichen Angriff vorausgehenden Konfrontationssituation. Zwar sahen sich die Geschädigten auch hier einer u. a. aufgrund der Anwesenheit des Angeklagten N zahlenmäßig deutlich überlegenen Gruppe gegenüber, aber Angriff und Flucht der Geschädigten erfolgten praktisch unmittelbar aus der Begegnungssituation heraus. Insofern verlagerten sich die Ereignisse so schnell von dem zunächst auf der Bahnhofstraße zurückbleibenden Angeklagten N weg, dass er die Abwehrbereitschaft bzw. -möglichkeiten der Geschädigten oder Dritter gar nicht mehr durch eine demonstrative Eingreifbereitschaft seinerseits beeinflussen konnte.

Im Fall III.6. hat der Angeklagte N den Tatbestand des Landfriedensbruchs nach wertender Gesamtbetrachtung als Täter verwirklicht, obwohl er keine eigenhändigen Gewalthandlungen gegen Menschen oder Sachen vorgenommen hat. Die Besonderheit dieses Falls, die

diese Bewertung rechtfertigt, liegt darin, dass es sich bei der gesamten Aktion um eine Art paramilitärischen Einmarsch in das als „Festung der Linken“ interpretierte Connewitz gehandelt hat. Insofern ist die Aktion von unbekannten Organisatoren nicht nur u. a. im Hinblick auf die verschiedenen Treffpunkte, die Instruktionen und das als „Trojanisches Pferd“ benutzte Banner „generalstabsmäßig“ vorbereitet worden, sondern es kam für ihre Durchführbarkeit gerade im Hinblick auf zu erwartende Gegenwehr von ebenfalls gewalttätigen Angehörigen der linken Szene, insbesondere der Antifa, in besonderem Maße darauf an, eine zahlenmäßig starke „Einmarschtruppe“ zusammenzubekommen. Denn anders als bei einem Vorgehen gegen Polizeikräfte musste mit gewaltsamer Gegenwehr gerechnet werden, die faktisch nicht durch gesetzliche Regeln eingehegt war. Da zudem mit erster Gegenwehr angesichts des „Heimvorteils“ der Gegner in Connewitz ohne lange Mobilisierung zu rechnen war, war eine große Anzahl an schon äußerlich gewaltbereiten Mitmarschierern – eine Anforderung, die der entsprechend gekleidete und verummte Angeklagte N erfüllte – für die Durchführung der Aktion in zweifacher Hinsicht unabdingbar. Zum einen war die Versammlung einer entsprechend hohen Zahl von Mitstreitern schon dafür erforderlich, den geplanten „Einmarsch“ überhaupt zu wagen. Hier ordnet sich auch der noch außerhalb Leipzigs festgelegte erste Treffpunkt ein, bei dem nicht nur die Fahrer eingewiesen werden konnten, sondern der auch allen die Möglichkeit bot, sich ihrer eigenen zahlenmäßigen Stärke zu versichern. Zum anderen erforderte es zahlenmäßig große eigene Stärke, um nicht frühzeitig durch sich spontan bildende kleinere Gruppen „linker Gegner“ an dem geplanten Durchmarsch gehindert oder gar zersplittert und überwältigt zu werden. Aufgrund der Einschüchterungs- und Abschreckungswirkung, die von einem zahlenmäßig derart großen, schon äußerlich als gewaltbereit erkennbaren Marschblock gegenüber zumindest kleineren Gruppen „linker Gegner“ erzielt werden konnte, war dabei das Mitmarschieren in entsprechend martialischer Aufmachung von großer, die Frage der tatsächlichen Bereitschaft des einzelnen Marschierers zu persönlicher Gewaltanwendung hingegen von eher sekundärer Bedeutung. Insofern war letztlich der formierte Marschblock an sich bereits eine für die Durchführung und das Gelingen der Aktion erforderliche „Waffe“, weshalb die Rolle des Angeklagten N hier als eine täterschaftliche zu bewerten ist.

VI. (Strafzumessung)

1. Angeklagter S

Der Angeklagte S ist erst am 11.10.2015 volljährig geworden und war somit bei Grün-

dung der FKD und der Straftat in Heidenau am 22.08.2015 mit 17 Jahren noch Jugendlicher, so dass insoweit zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung seiner bis dahin erfolgten persönlichen und schulischen Entwicklung hat die Kammer auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Drogenproblematik und in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe keine Zweifel an seiner strafrechtlichen Verantwortungsreife im Sinne des § 3 JGG.

Zu den Zeitpunkten der weiteren Straftaten war der Angeklagte S _____ jeweils 18 Jahre alt und damit Heranwachsender. Auch insoweit hatte jedoch Jugendstrafrecht Anwendung zu finden, denn aufgrund einer Gesamtwürdigung insbesondere seiner Persönlichkeit stand er im Tatzeitraum nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Insoweit hat die Kammer zunächst bedacht, dass - bezogen auf alle hier zu beurteilenden sowie die den Gegenstand des einbezogenen Urteils bildenden Taten - mit Ausnahme der ersten und der letzten Tat hinsichtlich aller Taten ein innerer Zusammenhang dergestalt besteht, dass sie aufgrund derselben Motivationslage als Mitglied der FKD begangen wurden, der sich der Angeklagte S _____ bereits als Jugendlicher angeschlossen hatte. Auch wenn für die letzte Tat am 20.08.2016 nicht mehr von einem Fortbestehen der FKD ausgegangen werden konnte, so besteht doch auch insoweit ein enger innerer Zusammenhang. Denn der Tat liegt dieselbe ausländerfeindliche und selbsterhöhende Motivation zu Grunde und sie wurde ebenfalls aus einer Gruppe Gleichgesinnter heraus begangen, zu der zudem Personen gehörten, mit denen der Angeklagte schon während seiner Zeit in der FKD bekannt war. Außerdem war er auch bei der letzten zu beurteilenden Tat noch 18 Jahre alt und befand sich damit rein zeitlich deutlich näher an der unteren als an der oberen Grenze des Heranwachsendenalters. Umgekehrt beging der Angeklagte auch die erste Straftat aufgrund seiner bereits bestehenden Zugehörigkeit zur „rechten Szene“ aus einer Gruppe heraus gemeinsam mit dem späteren FKD-Mitglied P _____.

Der Angeklagte hatte seine schulische Ausbildung im Juli 2015 durch die Nachholung des Hauptschulabschlusses mit einem guten Notendurchschnitt erfolgreich abgeschlossen, wohnte aber nach dem Ende der sozialtherapeutischen Maßnahme im Juli 2015 bis zu seiner ersten Inhaftierung am 08.12.2015 erneut im elterlichen Haushalt und hatte eine Berufsausbildung erst am 01.08.2015 begonnen. Finanziell war er in dieser Zeit von seinen Eltern abhän-

Zwar entsprechen insoweit schon die äußeren Lebensumstände bis zur ersten Inhaftierung tendenziell eher denen eines Jugendlichen als denen eines Erwachsenen, von eigentlicher Bedeutung sind aber die auf eine Reife- und Entwicklungsverzögerung hindeutenden Umstände seines bis dahin reichenden Lebensweges. Denn der bereits mit etwa 11 bis 12 Jahren einsetzende, vor den Eltern verborgene Konsum von Nikotin und Alkohol sowie der mit der Hinwendung zu einem neuen Freundeskreis verbundene Drogenkonsum einschließlich der fortschreitenden Abblockung des elterlichen Erziehungseinflusses und der massiven Vernachlässigung der Schule, stellen eine schwerwiegende Fehlentwicklung dar. Diese hat eine altersgerechte Reifeentwicklung schon früh beeinträchtigt. Die Fehlentwicklung hat sich in der Folge verstetigt und unter Hinzutreten einer Methamphetaminabhängigkeit sowie hiermit in Zusammenhang stehender Beschaffungskriminalität und zunehmender Aggressivität intensiviert bis es im Januar 2013 zu der geschlossenen Unterbringung kam. In der sich anschließenden, über etwas mehr als zwei Jahre andauernden stationären Unterbringung in einer jugendtherapeutischen Einrichtung entwickelte sich der Angeklagte den Umständen entsprechend zwar gut, was sich insbesondere in einer Überwindung der akuten Betäubungsmittelabhängigkeit, der Verbesserung des Verhältnisses zu seinen Eltern und nicht zuletzt in der erfolgreichen Nachholung des Hauptschulabschlusses zeigte. Doch die hiermit verbundene Nachreife konnte weder die zuvor aufgetretene Fehlentwicklung komplett und stabil beheben noch die damit verbundenen Reifeverzögerungen vollständig ausgleichen.

Dies zeigt sich nach Einschätzung der Kammer insbesondere auch darin, dass der Angeklagte, der noch in der jugendtherapeutischen Einrichtung eine überdauernde Beziehung mit einer festen Freundin einging, sich zwar einerseits zwecks Vermeidung eines Rückfalls in den Drogenkonsum sinnvollerweise bereits während Beurlaubungen aus der Jugendhilfeeinrichtung nach einem neuen Freundeskreis umsah, diesen aber ausgerechnet bei Pegida suchte und fand, wo er unkritisch die bei ihm zuvor nicht aufgefallene, extreme und rassistisch motivierte Ausländerablehnung übernahm. Die - soweit feststellbar - erste und gewalttätige Straftat innerhalb dieser neuen Szene beging er noch während einer Beurlaubung aus der Jugendeinrichtung am 13.06.2015 in Dresden aus einer gruppendynamischen Situation heraus. Dabei suchte er - wie schon zuvor innerhalb der Szene drogenkonsumierender Jugendlicher - insbesondere nach Anerkennung und Selbstbestätigung, aber auch nach Abwechslung innerhalb der Gruppe, die er nach eigener Einschätzung im Elternhaus nicht fand und die ihm auch seine am 01.08.2015 begonnene Berufsausbildung, von deren theoretischen Teil er sich bald über-

fordert fühlte, nicht bot.

Innerhalb der FKD wurde er für seine kompromisslose Gewalttätigkeit, aber auch sonst anerkannt, hielt sich im Vergleich zu vielen anderen FKD-Mitgliedern überdurchschnittlich viel in der „Minze“ auf, um dort bei Biertrinken und Automatenspielen die Geselligkeit und Geborgenheit der Gruppe zu erfahren, und zeigte sich ansonsten eher als ein den Vorgaben anderer kritiklos folgender Mitsstreiter.

Schließlich spricht aus Sicht der Kammer auch der Verlauf nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft am Ende der ersten Hauptverhandlung am 01.06.2016 dafür, dass es sich bei dem Angeklagten auch zu dieser Zeit noch um eine ungefestigte, einem Jugendlichen entsprechende Persönlichkeit gehandelt hat. Denn einerseits war er nach der Erfahrung des ersten Verfahrens entschlossen, seinen Eltern keinen Kummer mehr zu machen, begann ab 06.06.2016 zunächst auf Probe und bald regulär in Vollzeit zu arbeiten und zog zum 01.08.2016 in die erste eigene Wohnung, andererseits suchte er nach seiner Haftentlassung umgehend wieder Kontakt zu seinem alten Umfeld in der rechten Szene und fühlte sich durch die Anforderungen der Arbeit und der eigenen Wohnung schnell derart „gestresst“ und überfordert, dass er erneut mit dem Konsum von Crystal begann.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung ist die Kammer deshalb zu der Einschätzung gelangt, dass der Angeklagte S zum Zeitpunkt aller Taten von seiner geistigen und sittlichen Entwicklung her noch einem Jugendlichen gleichstand.

Aufgrund der durch den Angeklagten S begangenen Taten war gegen ihn gemäß § 17 Abs. 2 JGG sowohl wegen des Vorliegens schädlicher Neigungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld auf Jugendstrafe zu erkennen.

Aus der schon früh aufgetretenen und bis zu seiner gegenwärtigen Inhaftierung fortbestehenden Neigung des Angeklagten, sich auf der Suche nach Abwechslung und Anerkennung Gruppen bzw. Milieus anzuschließen, die - sei es zunächst die betäubungsmittelkonsumierende Jugendszene, sei es später das rassistisch und gewaltgeneigte Umfeld der rechtsextremen Szene - in großer Zahl Straftaten begehen und sodann zur Erreichung seiner Ziele - sei es in der Form der Beschaffungskriminalität als Nebenfolge des gruppentypischen Betäubungsmittelkonsums, sei es zur direkten Durchsetzung der Gruppenziele wie in der FKD - selbst ebenfalls in großer Zahl fortlaufend Straftaten zunehmender Schwere zu begehen, ergibt sich für

die Kammer in Übereinstimmung auch mit der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe das Vorliegen schädlicher Neigungen. Trotz einiger Erfolge hat weder die über zweijährige therapeutische Einwirkung in der Jugendeinrichtung noch die Erfahrung der etwa sechsmonatigen Untersuchungshaft im vorangegangenen Verfahren den Angeklagten von einem Rückfall in das überdauernde Verhaltensmuster abhalten können. Zwar hat es sich durch die frühere Hinwendung zur Betäubungsmittelszene einerseits und der späteren Begehung rechtsmotivierter Straftaten innerhalb der rechten Szene andererseits nach außen verschieden dargestellt, die zu Grunde liegende Motivation und die Gruppendynamischen Prozesse sind aber weitgehend gleich. Aufgrund dieses überdauernden Verhaltensmusters geht die Kammer davon aus, dass auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dem Angeklagten bei Ausbleiben einer längeren Gesamterziehung und nach zu erwartenden neuen Überforderungssituationen wiederum Anschluss an delinquenzgeneigte Milieus mit der Folge weiterer eigener Straftaten gesucht werden wird. Auch die Jugendgerichtshilfe ist in ihrem Bericht zu dem Schluss gekommen, dass schädliche Neigungen aktuell noch gegeben sind.

Darüber hinaus ist die Verhängung einer Jugendstrafe hier aber auch unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld veranlasst. Die bereits mit dem einbezogenen Urteil abgeurteilten Taten bilden aufgrund des über das Milieu, die grundlegende Tatmotivation und auch den Tatzeitraum bestehenden inneren Gesamtzusammenhang eine fortlaufende Serie. Diese Straftatenserie ist geprägt von rücksichtsloser Gewaltanwendung sowohl spontaner als auch geplanter Natur gegen Menschen, die in Übereinstimmung mit und beeinflusst von der Gruppe aufgrund ihrer ethnischen Herkunft (Flüchtlinge, Ausländer), ihrer politischen Haltung insbesondere zur Flüchtlingsfrage ("Linke") oder ihrer den Zielen der Gruppe im Wege stehenden gesetzeswahrenden Aufgabe (Polizei) zu Gegnern erklärt wurden. Das Interesse dieser selbst definierten Gegner an ihrer körperlichen Unversehrtheit ließ der Angeklagte - insoweit in Übereinstimmung mit der Haltung der Gruppe - hinter dem Interesse an der Durchsetzung der eigenen und der Gruppenziele u. a. zur eigenen Selbstwerterhöhung vollständig zurücktreten. Zugleich wurden die Gegner schon im Vorfeld von Taten gruppenintern durch den gängigen Sprachgebrauch - Kanake, Nigger, Zecken, Bullen - herabgewürdigt und zu anonymen Bestandteilen einer Zielgruppe degradiert.

Unter Berücksichtigung sowohl des bestehenden Erziehungsbedürfnisses als auch des zu erreichenden Schuldausgleichs hat die Kammer unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01.06.2016 auf eine

Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und acht Monaten

erkannt.

Bei der Bemessung der Jugendstrafe hat sich die Kammer von dem bei dem Angeklagten S bestehenden Erziehungsbedarf und dem Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs leiten lassen.

Angesichts der über einen langen Zeitraum fortgeschrittenen Fehlentwicklung, der ohne nachhaltigen Erfolg gebliebenen therapeutischen Betreuung in der Jugendeinrichtung sowie der im intellektuellen Bereich begrenzten Möglichkeiten des Angeklagten, erachtet die Kammer den bestehenden Gesamterziehungsbedarf als erheblich und - wiederum in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe - die Absolvierung einer Sozialtherapie als erforderlich. Diese dauert in der Regel ein Jahr. Darüberhinaus hält die Kammer den erneuten Einstieg des Angeklagten in eine Berufsausbildung für wichtig. Ohne Berufsausbildung sind die Perspektiven des Angeklagten nach seiner Haftentlassung auf dem Arbeitsmarkt begrenzt. Zudem birgt eine berufliche Tätigkeit der vor der aktuellen Inhaftierung zuletzt ausgeübten Art - Anstellung bei einer Raumausstattungsfirma als Ungelernter auf Mindestlohnbasis - aus Sicht der Kammer bei dem Angeklagten die Gefahr, dass aus einer Mischung von mangelnder Abwechslung sowie dem Fehlen einer beruflichen und damit auch finanziellen Entwicklungsperspektive vor dem Hintergrund unzureichend entwickelten Selbstwertgefühls eine erneute Hinwendung zu Suchtmitteln und/oder anderen delinquenzgeneigten Milieus im Sinne des bisherigen Verhaltensmusters erfolgt. Andererseits führt - wie der bisherige Verlauf aufzeigt - auch das Auftreten von Überforderungssituationen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung zu denselben Risiken. Zumindest der Beginn einer Berufsausbildung noch während des Jugendstrafvollzugs und damit im Zusammenhang mit dem aktuellen Einfluss einer Sozialtherapie sowie sonstigen erzieherischen Einflussnahmen erscheint der Kammer gerade auch im Hinblick auf das Erlernen eines angemessenen Umgangs mit Stress- aber auch Überforderungserlebnissen sowie das Erlernen einer längerfristigen und trotz Frustrationserlebnissen fortgesetzten Anstrengungsbereitschaft und -fähigkeit zur Erreichung von Zielen deshalb auch unter erzieherischen Aspekten angezeigt.

Im Hinblick auf den bei der Bemessung der Jugendstrafe ebenfalls zu berücksichtigenden Schuldausgleich hat die Kammer insbesondere bedacht, dass das Gesamtunrecht der hier zu beurteilenden Taten des Angeklagten S nach den festgestellten konkreten Tatumstän-

den schwer wiegt und sich hieraus eine erhebliche persönliche Schuld ergibt. Schuld mindernd hat die Kammer dabei insbesondere das Geständnis des Angeklagten sowie seine im Zuge seiner Beschuldigtenvernehmungen geleistete und die Voraussetzungen des vertypen Milderungsgrundes des § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllende Tataufklärung berücksichtigt. Denn er hat dabei noch vor Anklageerhebung umfangreiche Angaben insbesondere zu Gründung, Ausrichtung, Entwicklung und Mitgliedern der FKD sowie teils zu anderen Beteiligten konkreter Straftaten gemacht.

Aufgrund einer zusammenfassenden Würdigung aller zu berücksichtigender Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Erwägungen, ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die erkannte Einheitsjugendstrafe zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten S erforderlich ist und zugleich auch dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs bei dem noch jungen Angeklagten gerecht wird.

2. Angeklagter N

Florian N hat bereits vor Erhebung der Anklage durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden in mehreren Beschuldigtenvernehmungen umfangreiche Aussagen zur Sache gemacht. Er hat dabei auch Angaben über seine eigene Tatbeteiligung hinaus getätigt und dadurch Tataufklärung betrieben, insbesondere zur Gründung der FKD, deren Ausrichtung, Entwicklung und deren Mitgliedern. Außerdem hat er bezüglich einzelner Taten damals beteiligte Personen namhaft gemacht. Aus diesem Grunde kommt ihm bei allen Taten der vertypete Milderungsgrund des § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB zugute.

a) Fall III.1. (Heidenau)

Im Fall 1. ist die Kammer bei Ihrer Rechtsfolgenentscheidung vom nach §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 125a StGB ausgegangen.

Zwar hat er kein Regelbeispiel nach § 125a Satz 2 Nrn. 1. - 4. StGB erfüllt, nachdem dem Angeklagten N lediglich eine Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung nachzuweisen war. Nach dem Gesamtbild handelt es sich aber um einen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB in Form eines unbenannten besonders schweren Falles. Denn es liegt ein gut organisierter Angriff von einer großen Anzahl von Personen (etwa 30) vor, die äußerst aggressiv und brutal mit Steinen, Flaschen und diverser Pyrotechnik, darunter auch nicht zugelassenen „LaBombas“, mithin mit für Personen besonders

gefährlichen Gegenständen, gegen die Polizeibeamten vorgingen, was erwartungsgemäß weitere Personen aus der Menschenmenge veranlasste, sich an den durch den Angriff ausgelösten Krawallen zu beteiligen. In Kenntnis der entsprechenden Vorplanung hatte der Angeklagte N die Mobilisierung für den Angriff durch den Transport des Angeklagten S zum Sammelpunkt und seinen eigenen Anschluss an die Angriffsgruppe, mit der zusammen er zum Angriff mit vorgerückt war und in deren Mitte er sich auch während der Angriffe bewegte, unterstützt. Außerdem handelte es sich um eine bereits im Vorfeld geplante Aktion mit mehreren Gruppierungen zusammen, darunter auch der FKD, einer kriminellen Vereinigung.

Trotz Vorliegens des vertypten Milderungsgrundes des § 46b StGB ist, auch im Zusammenwirken mit den allgemeinen Milderungsgründen, wegen der vorgenannten gravierenden Umstände von einem besonders schweren Fall auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass er die Tat eingeräumt hat, die Tat bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt und er zum Tatzeitpunkt strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass er tateinheitlich insgesamt drei Tatbestände verwirklichte, ein Sachschaden in Höhe von rund 3.000 Euro eingetreten ist, die Polizeibeamten durch Wurfgeschosse getroffen, wenn auch nicht verletzt wurden, und er zumindest auch aus rassistischen und fremdenfeindlichen Gründen handelte, selbst wenn sich die Tat nicht direkt gegen Flüchtlinge sondern gegen Polizisten richtete.

Unter Abwägung dieser Umstände, sowie aller weiterer zugunsten und zulasten des Angeklagten in Betracht kommender Strafzumessungskriterien erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und zwei Monaten

als tat- und schuldangemessen.

b) Fall III.2. (Schäferstraße/Podemusstraße)

Im Fall 2. hat die Kammer der Bemessung der Strafe den nach §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 308 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt.

Ein minderschwerer Fall der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 Abs. 4 StGB ist nicht anzunehmen. Denn es liegen keine Umstände objektiver oder subjektiver Art vor, welche die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht angebracht erscheinen lassen, weil sie die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fällen verringern.

Dabei hat die Kammer zugunsten des Angeklagten bedacht, dass er ein Geständnis abgelegt hat, zum Tatzeitpunkt noch nicht vorgeahndet war, er seine Bedenken gegen den geplanten Einsatz in Deutschland nicht zugelassener Pyrotechnik vor Ort geäußert hatte und sich zwar die Handlungen der anderen Personen in der Podemusstraße im Rahmen der Mittäterschaft zurechnen lassen muss, er selbst aber in der Schäferstraße keinen Angriff mehr ausgeführt hatte, so dass hier kein Schaden eingetreten war. Positiv war auch zu sehen, dass die Tat bereits vor zwei Jahren begangen wurde.

Diesen schuld mindernden Faktoren steht jedoch gegenüber, dass er tateinheitlich mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, es sich um einen zeitgleich an verschiedenen Orten durchgeführten Angriff bzw. versuchten Angriff auf zwei Heime handelte, bei denen eine Vielzahl von Tätern planmäßig handelte und die Tat von ihm aus rassistischen und fremdenfeindlichen Gründen begangen wurde.

Aufgrund der Vielzahl der vorgenannten negativen Faktoren und unter Berücksichtigung des Gesamttatbildes kommt ein minderschwerer Fall hier trotz des zusätzlichen Vorliegens des vertypen Milderungsgrundes des § 46b StGB nicht in Betracht.

Unter nochmaliger Berücksichtigung dieser und aller weiterer in Betracht kommender Zumesungsgesichtspunkte hat die Kammer eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

zwei Jahren

festgesetzt.

c) Fall III.3.a. (Rummel)

Bei dieser Tat ist die Kammer vom nach §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Regelstrafrah-

men des § 224 StGB ausgegangen.

Ein minderschwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB ist nicht anzunehmen. Denn es liegen nach einer Gesamtbetrachtung keine Umstände objektiver oder subjektiver Art vor, welche die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht angebracht erscheinen lassen, weil sie die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fällen verringern.

Zugunsten des Angeklagten wurde gewertet, dass er die Tat eingeräumt hat, ihm keine eigenhändigen Körperverletzungshandlungen nachzuweisen waren, er zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und die Tat schon ein Jahr und zehn Monate zurückliegt.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass er tateinheitlich zwei Tatbestände erfüllte, zwei Personen verletzt wurden, die Tat mit einer Vielzahl von Personen und aus rassistischen und fremdenfeindlichen Gründen begangen wurde.

Da die negativen Faktoren hier erheblich überwiegen, kommt auch unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 46b StGB ein minderschwerer Fall nicht in Betracht.

Unter Beachtung der vorgenannten und aller weiterer Gesichtspunkte hielt die Kammer deshalb diesbezüglich eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und vier Monaten

für tat- und schuldangemessen.

d) Fall III.4. (Overbeckstraße)

Die Kammer hat bei dieser Tat den nach §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 1 und §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB doppelt gemilderten Strafrahmen des § 308 Abs. 1 StGB ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

Ein minderschwerer Fall der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 Abs. 4 StGB ist nicht anzunehmen. Denn es liegen keine Umstände objektiver oder subjektiver Art

vor, welche die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht angebracht erscheinen lassen, weil sie die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fällen verringern.

Für den Angeklagten sprach zwar auch hier sein Geständnis, dass er zum Tatzeitpunkt noch nicht vorbestraft war, er auch in diesem Fall seine Bedenken gegen den Einsatz der Böller geltend gemacht hatte, wenn er sich damit auch nicht durchsetzen konnte, und keine erheblichen Verletzungen eingetreten sind. Auch in diesem Fall sind seit der Begehung der Tat schon ein Jahr und zehn Monate vergangen.

Diesen positiven Gesichtspunkten steht aber gegenüber, dass die Vorgehensweise detailliert geplant war, wobei er selbst am Auskundschaften des Objektes beteiligt war, eine Vielzahl von Personen tätig wurde, sehr gefährliche Sprengmittel zum Einsatz kamen und mehrere Personen sich im angegriffenen Haus befanden und somit der grundsätzlichen Gefahr von erheblichen Verletzungen ausgesetzt waren, was der Angeklagte N auch erkannt hatte. Zu seinen Lasten spricht ferner, dass er mit seinem Tun mehrere Straftatbestände zeitgleich verwirklicht und aus rassistischen und fremdenfeindlichen Gründen gehandelt hat, auch wenn sich die Tat nicht direkt gegen Flüchtlinge oder Fremde richtete, aber bewusst gegen Personen, die diese aktiv unterstützen.

Trotz des zusätzlichen Vorliegens der beiden vertypen Milderungsgründe sah die Kammer nach einer Gesamtabwägung dieser und der oben genannten Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere aufgrund der konkreten Art und Weise der Tatbegehung sowie der Gefährlichkeit der Tat keinen minderschweren Fall als gegeben an.

Unter Beachtung der vorgenannten und aller weiterer Gesichtspunkte hielt die Kammer deshalb diesbezüglich eine Freiheitsstrafe von

zwei Jahren und zwei Monaten

für tat- und schuldangemessen.

e) Fall III.5. (Pirna)

Bei dieser Tat hat die Kammer den nach §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB und §§ 46b, 49 Abs. 1

StGB doppelt gemilderten Strafraumen des § 224 StGB ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

Ein minderschwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB liegt nicht vor. Denn es sind keine Umstände objektiver oder subjektiver Art vorhanden, welche die Anwendung des Regelstraframes nicht angebracht erscheinen lassen, weil sie die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Straframes schon bedachten Fällen verringern.

Bei der notwendigen Gesamtbetrachtung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er das Geschehen einräumte, zum Zeitpunkt der Tat noch nicht vorgeahndet war und die Tat bereits vor einem Jahr und zehn Monaten geschehen ist.

Zu seinen Lasten war zu berücksichtigen, dass er mit seinem Tun zwei Tatbestände verwirklichte und Beihilfe zu zwei tateinheitlichen gefährlichen Körperverletzungshandlungen, wobei diese mittels eines gefährlichen Werkzeugs und gemeinschaftlich durch mehrere Personen begangen wurden, leistete. Negativ wirkten sich daneben die erheblichen Verletzungen der beiden Geschädigten aus, sowie die Tatsache, dass er auch hier aus fremdenfeindlichen und rassistischen Gründen handelte.

Auch wenn ihm zusätzlich die beiden vertypeten Milderungsgründe der § 27 StGB und § 46b StGB zugute kommen, hat die Kammer nach dem Gesamtbild hierin trotzdem wegen der Vielzahl der negativen Gesichtspunkte keinen minderschweren Fall erblicken können.

Unter nochmaliger Berücksichtigung dieser und aller weiterer in Betracht kommenden Zumesungsgesichtspunkte hat die Kammer eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von

einem Jahr und zwei Monaten

festgesetzt.

f) Fall II.6. (Connewitz)

Bei Fall 6. ist die Kammer vom nach §§ 46b, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 125a StGB ausgegangen.

Nach dem Gesamttatbild geht die Kammer auch in diesem Fall von einem unbenannten besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs aus. Der Angeklagte hat sich als Täter an den Ausschreitungen beteiligt, auch wenn ihm selbst keine eigenhändigen Verletzungs- oder Beschädigungshandlungen nachgewiesen werden konnten. Jedoch handelte es sich um eine konzertierte Aktion einer Vielzahl von Gruppierungen und Personen, namentlich auch der Freien Kameradschaft Dresden, es entstand erheblicher Sachschaden und die aus der Gruppe heraus begangenen Gewalttätigkeiten waren massiv und äußerst gefährlich.

Trotz Vorliegens des vertypen Milderungsgrundes des § 46b StGB ist, auch im Zusammenwirken mit den allgemeinen Milderungsgründen, wegen der vorgenannten gravierenden Umstände und des Gesamttatbildes von einem besonders schweren Fall auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer bedacht, dass er die Tat einräumte, von ihm eigenhändig keine Gewalttätigkeiten ausgingen und die Tatbegehung schon mehr als ein Jahr und sieben Monate zurückliegt.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass er tateinheitlich einen weiteren Straftatbestand verwirklicht hat, er zum Zeitpunkt der Tat wegen einer allerdings geringfügigen Tat vorgeahndet war, durch das Gesamtgeschehen erhebliche Schäden eingetreten sind, er zum Tatzeitpunkt verummmt war und die Tat durch eine Vielzahl von Personen begangen wurde.

Unter Abwägung dieser Umstände, sowie aller weiterer für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und vier Monaten

als tat- und schuldangemessen.

g) Gesamtstrafenbildung

Auch wenn der Strafbefehl des Amtsgerichts Pirna vom 15.12.2015 vor der Tat in Connewitz ergangen ist, eine Gesamtstrafenbildung aber daran scheitert, dass die dort verhängte Geldstrafe bereits vollstreckt ist, ist ein Härteausgleich insoweit nicht zu gewähren. Denn durch die vollständige Vollstreckung der Geldstrafe ist die Zäsurwirkung entfallen, die ansonsten der Bildung einer einzigen Gesamtfreiheitsstrafe entgegengestanden hätte.

Aus den Einzelstrafen war gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Bei dieser Gesamtstrafenbildung hat die Kammer erneut die schon bei der Festsetzung der Einzelstrafen erörterten, für und gegen den Angeklagten N sprechenden Gesichtspunkte sowie die Tatsachen berücksichtigt, dass die Taten in einem Zeitraum von gerade einmal fünf Monaten begangen wurden, er vorher noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden musste und er mit der im vorliegenden Verfahren verbüßten Untersuchungshaft erstmals Haft Erfahrung gemacht hat. In Abwägung des Unrechtsgehalts der Taten und der Wirkungen, die von der Verhängung der Freiheitsstrafe für das künftige Leben des Angeklagten N zu erwarten sind, hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und acht Monaten

erkannt.

**VII.
(Kosten und Auslagen)**

Hinsichtlich des Angeklagten S beruht die Entscheidung zu Kosten und Auslagen auf § 74 JGG.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung betreffend des Angeklagten N folgt aus den §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht
ist wegen eines
Auslandsaufent-
halts an der Bei-
fügung seiner
Unterschrift ge-
hindert

Richter
am Landgericht

RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Dresden, den 23. Nov. 2017 Häßlich, JHSin
Landgericht Dresden

